Polem.
2367.

Polen
23/7m
Kindel

Vertheidigung

des

Erzbiſchofes von Gneſen und Poſen,

Martin v. Dunin

durch

Carl Guſtav Nicolaus Rintel,

ehemal. Regierungs-Referendar.

Laßt uns ſtandhaft ſein und das Glück
wird ſich zu unſern Gunſten wenden.
Goldſmith.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Würzburg.

In Commiſſion der Stahel'ſchen Buchhandlung.

1839.

Wa

Vorwort.

„Nimmt die Welt Aergerniß an der Wahrheit, ſo iſt es beſſer, daß Aergerniß entſtehe, als daß die Wahrheit verlaſſen werde.“

Gregor d. Gr. in Homil. VII.

Als ich im vorigen Jahre zum erſten Male auf dem literariſchen Felde auftrat, geſchah es nicht ohne Zagen, und nur die Hoffnung, daß die Gerechtigkeit der von mir vertheidigten Sache der Schwäche der Vertheidigung zu Hilfe kommen würde, hielt meinen Muth aufrecht. Und dieſe Hoffnung iſt reich in Erfüllung gegangen, das Wort, das von Herzen kam, hat Eingang in das Herz vieler Leſer gefunden, und Zeugniſſe dieſes Beifalls ſind mir geworden, wie ſie nicht unzweideutiger, nicht glänzender mir werden konnten. So ſehr mich dieſes auch erhob und anmahnte, im Kampfe für die Sache des Rechts mich auch fürderhin nicht läſſig finden zu laſſen, ſo ſchmerzlich, ſo tief verletzend war für mich der Vorwurf, welchen ein Recenſent in dem Gersdorf'ſchen Repertorio, ſonſt ein günſtiges Urtheil über die Schrift fällend, mir machte, als hätte mir die Religion zum Spiel gedient für juriſtiſche Kunſt oder als hätte ich den Namen eines Bekenners der evangeliſchen Glaubensgemeinſchaft als Deckmantel gemißbraucht, um hinter demſelben die römiſch-katholiſche Geſinnung zu verbergen. Hart war dieſer Vorwurf und lange durchforſchte ich das von

mir in die Oeffentlichkeit ausgegangene Büchlein vergeblich nach dem Grunde der Inzicht; ſpäter erſt ward mir klar, was der Rec. römiſch-katholiſche Geſinnung nenne; Feſthälten nämlich am geoffenbarten Glauben, wie er in den kirchlichen Symbolen feſtgeſtellt iſt, denn ich erwog den früher überſehenen Zuſatz, die proteſtantiſche Kirche werde nicht nach der von mir ihr verheißenen Freiheit der römiſchen verlangen. Die Anſchuldigung war alſo in der Anſicht von der proteſtantiſchen Kirche begründet, nach welcher ſie nichts ſein ſoll, als eine Negation des Kirchenglaubens der katholiſchen, nach der das Fundament ihrer Lehre kein anderes ſein ſoll, als: „die Macht des Geiſtes, ſich auf ſich ſelbſt zu ſtellen, und ſich ſelbſt ſein Verhältniß zu Gott zu geben, das Recht und die Macht des eigenen Wiſſens.“*)

Da nun muß ich dem geſtrengen Herrn mit Beſchämung und Reue geſtehen, daß ich in dieſem Sinne allerdings nicht evangeliſch noch proteſtantiſch geſinnt bin, ja, daß ich ſogar das Loslöſen von dem Dogma der Kirche, das, was man gewöhnlich „Geiſtesfreiheit“ nennt, für eine ſchwere Sünde halte, für die äußerſte Spitze des Egoismus, und daß nichts mir mehr am Herzen liegen würde, als mich ſo ſchnell und ſo entſchieden, als möglich, von ſolcher Gemeinſchaft des Glaubens nicht, ſondern des Unglaubens loszuſagen. Aber wohl liegt in dem, was wir „evangeliſches Bekenntniß“ nennen, ein Princip der Bejahung neben dem verneinenden, das der böſe Feind bei Nacht in die Saat gemiſcht und welches im Laufe der Jahrhunderte üppig emporgeſchoſſen; herausgeholt aus den Tiefen, in welche er verſenkt war, hat Luther den Schatz der Pauliniſch-Auguſtiniſchen Wahrheit, aufgedeckt worden iſt durch ihn der ewige Quell chriſtlicher Ueberzeugung, und

---

*) Worte Ruge's in dem Aufſatze gegen Leo in den Halliſchen Jahrbüchern.

fort und fort quillt er, Leben und Seligkeit gebend denen, die von ihm genießen.*) Was nun neben dieſer Erneue-

---

*) Leo ſagt mit Recht (Univerſalgeſchichte Bd. III. S. 192.): „Ein Reſultat hat die Reformation gegeben, welches allein „hinreicht, ſie nach allen Seiten zu rechtfertigen, die Zurück- „weiſung der Kirche zum lebendigen Glauben, die Zurück- „weiſung des ſittlichen Menſchen an die Gnade Gottes, das „Verdrängen der Werkheiligkeit und Hervorhebung der „Grundlehre des Chriſtenthums von der Verſöhnung .... „Aus der Weltgeſchichte kann das Jahrhundert nicht getilgt „werden, wo die höchſten und chriſtlich freieſten Männer ge- „gen den Pelagianismus kämpften, wo die Pauliniſch-Augu- „ſtiniſche Auffaſſung ſo recht eigentlich der Heerd war, auf „dem die Geiſter brannten.“ — „Opera hominum,“ ſagt Luther ſelbſt in den Paradoxis elicitis e S. Paulo (Luthers Werke, Leipz. Ausg. B. XVII. S. 146,) „ut semper sint speciosa bonaque videantur, probabile tamen est, ea esse peccata mortalia. — Liberum arbitrium post peccatum res est de solo titulo, et dum facit, quod in se est, peccat mortaliter. — Non ille justus est, qui multum operatur, sed qui sine opere multum credit in Christum. — Lex dicit: Fac hoc! et nunquam fit; gratia dicit: Credo in hunc! et jam facta sunt omnia.“ Was Luther unter Freiheit verſtanden, das ſagt er in der hochpoetiſchen Schrift „von der Freiheit eines Chriſtenmen- ſchen“ (L. W. L. A. B. XIX.): „Ein Chriſtenmenſch iſt ein freier Herr über alle Dinge; ein Chriſtenmenſch iſt ein dienſtbarer Knecht aller Dinge und Jedermann unterthan. Frei iſt er durch den Glauben, dienſtbar und unterthan durch die Liebe.“ Leo (Univ. Geſch. III. 73) drückt dasſelbe alſo aus: „Gewöhnlich wird die Reformation dargeſtellt, als im Intereſſe der Freiheit des Geiſtes begonnen. Aller- dings war dieß der Fall, wenn man unter Freiheit des Gei- ſtes den Zuſtand desſelben verſteht, wo derſelbe ſich mit der Lehre Chriſti Eins wiſſend in Allem, was Gott geboten hat, nicht mehr ein fremdes Joch, ſondern nur das eigene Wollen und Wiſſen ſieht, ſich alſo frei fühlt in Gott.“ Das

rung des chriſtlichen Lebens in dem Glauben an die Recht= fertigung durch den Glauben allein ohne des Geſetzes Werk von Luther und ſeinen Genoſſen gelehrt worden, was ſie zum Theil in Verläugnung chriſtlicher Demuth im Wider= ſtreit mit der alten Kirche aufgeſtellt, das billige ich nicht, daran glaube ich nicht, und was namentlich die Lehre von den Sacramenten, von dem hochheiligſten derſelben beſon= ders, der heiligen Euchariſtie, betrifft,*) ſo bin ich nach

jetzige Dogmenſtürmende Treiben hatte Luther wohl voraus= geſehen, da er Aehnliches zu ſeiner Zeit erlebt: „Der Teu= fel," ſagt er in der Predigt von Vernunft und Dünkel (W. Walch. XII. S. 1534), „wird das Licht der Vernunft an= zünden und euch bringen vom Glauben."

*) Die lutheriſche Anſicht vom Abendmahle iſt aus dem Grunde nicht haltbar, weil ſie, ob zwar an den Worten der Evan= gelien feſthaltend, negirt, was in logiſcher Entwicklung aus dieſen Worten folgt: die katholiſche Anſicht. Nur zwei von den vier verſchiedenen Abendmahlslehren ſind conſequent; die katholiſche und die calviniſche, der mit der Schrift im bar= ſtem Widerſpruche ſtehenden Lehre Zwingli's wollen wir wei= ter nicht gedenken. Die kathol. Lehre behauptet ein von der Subjectivität des Prieſters und des Communicanten unab= hängig geſchehendes Wunder; Calvin macht dasſelbe von dem Glauben des Genießenden abhängig, ſo daß der Gläubige Leib und Blut des Herrn, der Ungläubige nur Brod und Wein genieße; nach der einen Lehre wird bei jeder Meſſe in der Conſecration das Opfer des Herrn von Neuem voll= bracht, die irdiſche Subſtanz in den Körper des Heilandes verwandelt; nach der andern genießt der Gläubige den Herrn aber geiſtiger, nicht körperlicher Weiſe. Luther vermiſcht beide Anſichten. Brod und Wein verändert nicht die Sub= ſtanz, aber dennoch iſt für jeden Genießenden Leib und Blut in, mit und unter demſelben; auch der Ungläubige wird der Gabe theilhaftig, aber dennoch wird die Wandlung nicht durch die Conſecration bewirkt, ſondern durch die consecratio, distributio, manducatio (Formul. Concord. Art 42, 61,

reiflicher Erwägung zurückgekehrt zu dem Dogma der alten Kirche.

Wie mit den Sacramenten, verhält es ſich mit der Lehre von von der Kirche. Es war Luther in verderblichem, wenn auch der damaligen Sachlage nach nur zu natürlichem Irrthume befangen, als er die Meinung aufſtellte, es müßten alle Dogmen und und Satzungen der Kirche, welche nicht im neuen Teſtamente ſelbſt angeordnet worden, als Menſchenwerk abgethan werden. Indem er ſo die ganze Tradition mit einem Schlage umwarf,*)

86). Zur Aufſtellung und Durchführung des erſten Theiles der Lehre bedurften die lutheriſchen Theologen der communicatio idiomatum, welche und mit Recht von den Katholiken als Neuerung verworfen wird (Klee. kathol. Dogmatik. I. S. 435); d. h. Luther taſtete, um ſeiner Abendmahls-Theorie eine feſte Begründung zu geben, die Beſchlüſſe des Nicäiſchen ꝛc. Symbolums über die Natur Chriſti an. Die Eingehung des Körpers Chriſti in die Sacramentalien ſoll durch die consecratio nicht erfolgen, ſondern letztlich durch die manducatio; da nun aber bei dieſer der animus des Genießenden gleichgültig ſein ſoll; ſo wird folgerecht die sacr. unio durch die körperliche Berührung der Mundtheile vollbracht, eine offenbar unwürdige, ja läſterliche Vorſtellung. Wie wenig ſich die lutheriſche Lehre logiſch rechtfertigen läßt, dazu möchte einen Beleg wohl der Umſtand geben, daß Hegel in der Religionsphiloſophie (1832. B. 2. S. 274) derſelben gar nicht erwähnt, ſondern dem Luther Calvins Lehre unterſchiebt. Daß die calviniſche Lehre nicht ganz ſchriftgemäß, näher zu erörtern, muß einem andern Orte überlaſſen bleiben, und ſo bin ich alſo mit Nothwendigkeit zu dem katholiſchen, eben ſo ſchrift- als vernunftgemäßen Dogma hinübergedrängt worden. Vgl. Görres Triarier. S. 50–90.

*) Confess. Augustan. Art. 8. p. 28. sq. (Hase): Traditiones obscuraverunt praecepta Dei, quia traditiones longe praeferebantur praeceptis Dei. — Formul. Con-

verkannte er ganz, daß auch in der Geſchichte der Geiſt Gottes wehe, bedachte er nicht, daß aus den Worten, welche unſer Herr an ſeine Jünger gerichtet, er werde ihnen den heiligen Geiſt ſenden, der werde bei ihnen bleiben bis an der Welt Ende, eine Anerkennung der Tradition als Offenbarung des heil. Geiſtes folge. Während er aber im Allgemeinen der Tradition alle verbindende Kraft abſprach, beging er die Inconſequenz, dieſelbe durch Annahme des Symboli Apostolici, Nicaeani - Constantinopolitani (325 et 381), Athanasiani, Chalcedonensis et Ephesini*) bis zu einem gewiſſen Zeitpuncte als bindend anzuerkennen, dann aber wieder aus dem bis zu dieſem Zeitpuncte entwickelten Glaubensinhalte das Meiſte willkürlich

---

cord. p. 570: Credimus — — unicam regulam et normam secundum quam omnia dogmata, omnesque doctores aestimari et judicari oporteat, nullam omnino aliam esse, quam prophetica et apostolica scripta cum V. tum N.T. — — Reliqua vero sive patrum sive neotericorum scripta, quocunque veniant nomine, sacris literis nequaquam sunt aequiparanda. Dagegen ſagt der Catechism. Roman. praef. 12. mit Recht: Omnis doctrinae ratio, quae fidelibus tradenda sit, verbo Dei continetur, quod in scripturam traditionesque distributum est. Vergl. Möhlers Symbolik u. Klee a. a. O. I. S. 252 ff.

*) Die drei erſten Symbola ſind ſchon in den ſymboliſchen Büchern der lutheriſchen Kirche ausdrücklich aufgeführt, in den von den Reformatoren ſelbſt entworfenen Statuten der Wittenberger theol. Facultät (Liber Decanor. — ed. Foerstemann Lips. 1838 p. 152.), auch die beiden andern; denn es iſt dort ausdrücklich geſagt: „Severissime etiam prohibemus, spargi ac defendi haereses veteres, damnatas in Synodis Nicaena, Constantinopolitana, Ephesina et Chalcedonensi. — Quae vero sequentium synodorum decreta probemus, ex confessione satis apparet.

auszuſcheiden; denn der Primat des Papſtes, *) die Opfertheorie bei der Meſſe, die verworfenen fünf Sacra-

---

*) Schon Cyprianus (ep. 55. ad Cornel.) und Irenäus hielten die römiſchen Biſchöfe für die Nachfolger Petri; Roms Stuhl für das centrum unitatis, zu dem ſich die ganze Kirche wenden müſſe. Das, was bisher nur die geltendſten Kirchenlehrer ausgeſprochen, ward auf dem faſt öcumeniſchen Concil zu Sardica (347) Kirchengeſetz (c. 3, 5), und Kaiſer Valentinian III. erhob 445 auf Anſuchen Papſt Leo des Großen den primatus jurisdictionis des römiſchen Biſchofs zum Reichsgeſetz (Theodos. Nov. tit. 24.), indem er antwortete: „Was durch die sedes apostolica zu Rom beſtimmt ſei, ſolle als Geſetz gelten, und jeder Biſchof verpflichtet ſein, auf Vorladung des römiſchen Biſchofes vor deſſen Richterſtuhl zu erſcheinen; denn es werde nur dann Friede in der Kirche ſein, wenn die ganze Kirche ihren Papſt als rectorem anerkenne.“ Dieſen ihren allgemeinen Primat behaupteten auch von ſich die Päpſte; ſo Innocenz I. in zwei an Provincialſynoden (416) gerichteten Schreiben (Constant. epp. Roman. Pontif. a S. Clemente usque ad Innocent. III. [nur 1 Theil bis 440 erſchienen] T. I. pag. 888, 896); ſo Leo d. Gr. in einem Schreiben an den illyriſchen Metropoliten (ep. V ed. Ballerinii Tom. I. p. 686). Das Concil von Chalcedon ſelbſt theilte nur dem Patriarchen von Conſtantinopel Exemtion von Rom zu, damit zugleich die Abhängigkeit der ganzen übrigen Kirche vom römiſchen Biſchofe erkennend (Actio 15. can. 28. in Mansi coll. sacr. concil. Tom. VII. p. 260 sq.). Dieſe ihre allgemeine Gewalt übten die Päpſte auch practiſch durch Legaten und apoſtoliſche Vicare ſchon am Ende des 4. Jahrhunderts, und der alexandriniſche Patriarch gab ihm den Titel: Papa universalis (epp. Gregor I. lib. VIII. ep 30.); der Kaiſer Phocas erkannte im Jahre 606 nochmals den unbedingten Primat des römiſchen Biſchofs an (Anast. in vita Bonifac. III. Paulus Diacon. IV., 37.) In den monotheletiſchen Streitigkeiten wendete ſich Sergius, Patriarch von Conſtantinopel, ſelbſt an den Papſt, um einen

mente,*) das Cölibat der Geiſtlichen**) finden ſich alle zu jener Friſt ſchon allgemein anerkannt. Mir ſcheint hier

---

Ausſpruch, welchen Honorius denn auch that (Mansi Tom. XI. p. 537), deſſen Nachfolger Theodorus 646 den ungehorſamen Patriarchen Paulus förmlich bannte. So viel conſtirt aus Allem dieſen, daß ſchon ſeit Anfang des fünften Jahrhunderts der allgemeine Primat des Papſtes im Abendlande vollkommen anerkannt und durch die Oecumenica von Sardica und Chalcedon Kirchengeſetz geworden iſt.

*) Daß in der Meſſe des Heilandes Opfer wiederholt werde, ſagen ſchon Ambros im 38. Pſalm, Hieronymus ep. ad Hedibiam qu. 2. Cyrillus Alex. homil. in mysticam coenam Opp. tom. V. P. 2. p. 371 seq. Augustinus de cura pro mortuis habenda c. 1. c. 18. Chrysostomus hom. 3. in ep. ad Philipp.; homil. 41 in ep. 1 ad Corinth. Hilarius de Trinit. l. 8. §. 13—16. u. v. A. m. Einen noch ſchlagenderen Beweis geben die in Möhler's Symbolik 1838 S. 305—11 abgedruckten alten Liturgien.

Die Beicht (poenitentia) war auch in der Conf. Augustana angeführt worden.

Der Prieſterweihe, als eines von den Biſchöfen zu conficirenden Sacraments erwähnten ſchon Hieronymus (Hieron. ep. 85.) und Chryſoſtomus (Homil. in 1. Tim. 3, 8.); eben ſo auch der Firmelung (Hieronymus dialog. advers. Luciferianos).

Die letzte Oelung wird ſchon in Jabobi epist. V. 14, 15. als Sacrament angeordnet.

Die Ehe aber im Briefe an die Epheſer V. 24, 32 ein μυςτήριον d. h. sacramentum genannt, und dieß im Catechismo Romano II. 8, 3, 15, 23—25 Aufgeführte iſt nur eine weitere Entwickelung und Auseinanderlegung dieſer apoſtoliſchen Lehre in ihre einzelnen Momente.

**) Es wird für die der Kirchengeſchichte Kundigen keines Beweiſes bedürfen, daß ſchon vor dem Concil zu Nicäa der Cölibat allgemein in der Kirche war, und daß dort nur um die Frage ſich der Streit drehte, ob Prieſter, welche vor der Weihe ſich verehelicht, ihre Frauen entlaſſen müßten;

gerade im Cultus, in der Zucht, in der Lehre von der Wirkſamkeit der Tradition die katholiſche Kirche das wahrhaft Chriſtliche in ſeiner ganzen Fülle bewahrt zu haben, und was Marheineke (Beleuchtung des Athanaſius S. 10. ff., S. 33—39.) gegen die äußere Verfaſſung der Kirche in der Hierarchie der Gewalten hervorgebracht, zeigt meines Erachtens eben nur, daß ihm bei aller äußeren Kenntniß der Kirchengeſchichte der Geiſt der Kirche ſelbſt fremd geblieben iſt, welcher jene Glieder und äußeren Formen hervorgetrieben, einen lebenswarmen Organismus fortdauernd bis in die äußerſten Spitzen durchſtrömt von dem Blute des Herzens Chriſti. So iſt ihm das Schickſal Aller derer zu Theil geworden, welche der Geſchichte ſich nahen,

---

dieß ward verneinend entſchieden (Socrates I. 11.). Im Abendlande war dagegen ſchon durch das Provincial-Concil zu Elvira (304. 306. 309. Mansi Tom. II. pag. 1—406.) Biſchöfen, Presbytern und Diaconen das Fortleben in der Ehe bei Strafe der Entſetzung verboten worden, und Papſt Siricius ſchärfte in einer Decretale vom Jahre 385 dies Verbot nochmals ein (epist. ad Himer. Tarracon. e. 7—9 Constant. l. c. p. 630 s. c. 3 et 4. D. 82) und Stephan II. um die Mitte des 8. Jahrhunderts ſpricht von demſelben ſchon als von einer althergebrachten Gewohnheit (traditio c. 14. D. 31). Wir theilen übrigens in Beziehung auf die Löblichkeit, ja Nothwendigkeit dieſes Inſtituts ganz Leo's Meinung (Univerſalgeſch. III. 94, 322). Wir glauben, daß Nichts bei der Unterjochung der Kirche durch den Staat ſich ſo wirkſam erzeigt hat, als der Umſtand, daß die proteſtantiſchen Geiſtlichen gewöhnlich verheirathet ſind, und ihrem Pflichtgefühle gegen die Kirche, deren Lehrer ſie ſind, die Liebe zu Weib und Kind mehr als das Gegengewicht hält; wie im 16. Jahrhunderte hierdurch die faſt widerſtandsloſe Annahme der Concordienformel, ſo iſt im 19. die Annahme der Union und Agende durch dergleichen fleiſchliche Rückſichten bei dem größten Theile der Geiſtlichkeit bewirkt worden.

um ſie zu ſchnödem Verſtandesſpiele zu mißbrauchen; eine reine Jungfrau ergiebt ſie ſich nur dem, der um ſie wirbt, ſich ſelbſt ihr in heiliger Liebe zu eigen gebend, dem, welcher roh und ſtürmiſch, nur von der Begier getrieben, ſie zu bewältigen verlangt, muß ſie zwar die Blüthe des äußeren Leibes opfern, ihre innere Schöne aber bleibt ihm ewig verſchleiert, ja ohne eine Ahnung von ihrem Daſein geht er an ihr vorüber, und zeigt man ihm, was er mißachtet, ſo werden dieſe unbequemen Mahnungen als Träume erregter Phantaſie kurzweg abgewieſen. Wie dieß nun mit aller Geſchichte ſich alſo verhält, wie viel mehr mit der Geſchichte der chriſtlichen Kirche, der äußeren Entwicklung der höchſten Idee, der abſoluten Religion!

Was Marheineke aber von der katholiſchen Kirche mit Unrecht ausſagt, ſie ſei nichts als ein allerdings nicht ohne Geſchick conſtruirter Verwaltungsmechanismus, das gilt im vollſten Maße von der preußiſch-evangeliſchen Kirche, welche, hervorgegangen aus der ſtaatlichen Entwicklung Preußens, eben nichts anderes iſt, als eine Uebertragung dieſer Formen auf das religiöſe Gebiet; derſelbe Geiſt, oder vielmehr dieſelbe Negation des Geiſtes, welcher der Beamten-Hierarchie unſeres Vaterlandes entſproſſen, derſelbe Geiſt hat das hervorgebracht, was man hier „unirte Kirche" nennt. Man wird mir erlauben, dieß mit Wenigem näher zu erläutern.

Ein an funkelndem Witze nicht armer Berliner Rechtslehrer aus der Hegel'ſchen Schule pflegte in ſeinen Vorleſungen zu ſagen, Preußen ſei ein Geiſt, der daran arbeite, ſich einen Körper zu ſchaffen. Das aber eben iſt das Unglück unſeres Landes, daß unſere Regierung vom wahren Geiſte nicht erfüllt iſt. Wenn nämlich der Staat der in die Erſcheinung tretende Volksgeiſt iſt, ſo hat Preußen den Beruf, vorzugsweiſe deutſcher Volksthümlichkeit Träger zu ſein, und daß dieſes Berufes vergeſſen worden, das hat der König, hat das Volk in den verhäng-

nißvollen Jahren 1806 und 1807 ſchwer büßen müſſen; in den Befreiungskriegen aber war es das deutſche Inſtitut der Landwehr, war es vor Allem das Bewußtſein, welches jedes Herz durchdrang, der Krieg ſei ein deutſcher, was Preußen rettete und ſeine Adler von Sieg zu Sieg bis zur Vendome-Säule führte. Nicht Preußen hat damals Deutſchland, Deutſchland hat Preußen gerettet. Nachdem aber der Sieg erfochten, der Frieden wieder hergeſtellt war, hat ſich gezeigt, man habe nichts vergeſſen, nichts gelernt, und ſtatt auf deutſchem Grunde einen deutſchen Staat zu erbauen, einen lebensvollen, geiſtdurchſtrömten Organismus, die außerdeutſchen Theile des Reichs aber, nach ihrer beſondern Natur in ein geſondertes Ganze zu vereinen, als Ausgangspunct für die dereinſtige Wiedergewinnung der alten polniſchen Gebiete, hat man einen in ſeiner Art vortrefflichen Verwaltungs-Mechanismus hergeſtellt, die unvereinbaren Theile durch weiß und ſchwarz angeſtrichene Brückengeländer und Wegpfähle, durch die blau und rothe Uniform in eine vermeinte Harmonie bringend. Wir ſind in dieſer Beziehung zu der Zeit vor dem Tilſiter Frieden zurückgekehrt, der Standpunct der Regierung iſt im Weſentlichen weder ein deutſcher noch ein chriſtlicher, ſondern zum zweitenmale iſt die Beamtenhierarchie des byzantiniſchen Reiches wieder auferſtanden, vampyrartig ſich nährend mit dem Herzblute germaniſcher Inſtitutionen. Daher jene Ungeſchicklichkeit bei der Redaction aller der geſetzlichen Beſtimmungen, welche altgewohnte deutſche Verhältniſſe betreffen; jene anſcheinende Vortrefflichkeit bei allen denen, welche nur formeller Natur ſind; daher jene durchaus revolutionäre Richtung, in Miniſterial-Reſcripten, Cabinets-Ordren und Geſetzen an dem noch erhaltenen Erbe der Vorfahren fortdauernd zu rütteln, nicht, weil etwa dringende, innere Nothwendigkeit die Aufhebung dieſer oder jener dem Geiſte des Volkes fremd gewordenen Einrichtung erheiſcht, ſondern weil die Verwaltung ihrer

rein mechaniſchen Natur nach an dieſen Gebilden organiſchen Lebens Widerſtand findet, und ſie, um ſich auch nur erhalten zu können, nicht dulden darf, daß irgend eine Rechtsſphäre beſtehe, welche ihrer ſchrankenloſen Einwirkung ſich entziehen könne; d. h. mit andern Worten: die preußiſche Regierung darf wohl den Satz zugeben:

„Gewalt geht nicht vor Geſetz,“

da ſie ſelbſt des Geſetz macht, aber den anderen muß ſie ſogar vertheidigen:

„Geſetz geht vor Recht,“

weil das lebendige Recht des Volkes, das auf den concreten Freiheiten ruht, nicht auf der Abſtraction der Freiheit ihr ein fremdes, ein feindlich gegenüberſtehendes Element iſt. Dieſen, weil concreten, darum lebendigen Begriffen hat man daher den leeren Schemen „abſolute“ oder „reine Monarchie“ entgegengeſtellt und mit dieſer todten und tödtenden Abſtraction glaubt man jeden Einwand gegen den Despotismus hoher und niederer Beamten niederſchlagen zu können. Was aber von Rechten einzelner, ſelbſtſtändiger Corporationen aus dem Strudel der durch die Idee des allein göttlichen Rechts der Fürſten hervorgebrachten Umwälzung glücklich gerettet worden, was unter Steins Leitung in der erſten Zeit nach dem Tilſiter Frieden bei uns wiedererſtanden (Städte-Ordnung, Kreis- und Provincial-Stände), das ſucht man in ſeiner Wirkſamkeit wenigſtens möglichſt einzuſchränken und zu neutraliſiren; Eingriffe in dieſe Gebiete, wenn ſie den Gewalthabern nützlich erſcheinen, mit dem Worte: „abſolute Monarchie“ beſchönigend.

Es konnte nun nicht fehlen, daß dieſes Syſtem des Mechanismus und Formalismus bei dem gedrückten Verhältniſſe, in welchem die proteſtantiſchen Gemeinſchaften zum Staate ſtanden, auch auf die Verfaſſung und Verwaltung dieſer letzteren den unheilbringendſten Einfluß übte. Der erſte Verſuch zu einer Union beider Kirchen ward zur Vereinfachung des Regiments unter Friedrich Wilhelm I.

gemacht, aber bei der Sprödigkeit des Dogma's, bei der tiefen Anhänglichkeit der Bevölkerungen an dem Buchſtaben der Glaubenslehre, mußte er mißglücken, oder dieſe Betrachtungen mußten vielmehr das Gouvernement von der wirklichen Ausführung ſeiner Pläne abhalten. Durch die nachfolgende Zeit der Herrſchaft einer ſeichten Philoſophie und Aufklärung ward dieſe Scheu vor dem Antaſten des Heiligen gebrochen, und jener Zuſtand halber Auflöſung herbeigeführt, in welchem die proteſtantiſche Kirche ſich im Anfange dieſes Jahrhunderts befand, jene gänzliche Entfremdung von dem chriſtlichen Glauben, welcher das religiöſe Bewußtſein der ſogenannten Gebildeten anheim gefallen war. Die großen Schickungen, welche dann über Preußen hereinbrachen, mußten eine Wiederbelebung des chriſtlichen Eifers zur Folge haben; aber es war dieſer mehr ein Anklammern des Gefühls an die erlöſende Thätigkeit Chriſti, als daß das Subject ſich wahrhaft und auf eine geſunde lebendige Weiſe zum Kirchenglauben zurückgewendet hätte; es hatte dieſe ganze Richtung, wie ſie ſich auch faſt nur in den oberen Schichten der Geſellſchaft kund gab, eine ariſtokratiſche Färbung; und bis zur Ungebühr auf den Glauben an die erlangte Gemeinſchaft mit Chriſto pochend, glaubten die Erwählten eben deshalb ſich von dem Glauben an den übrigen Theil der Kirchenlehre, von der wahrhaft lebendigen Theilnahme an dem Gottesdienſte entbinden zu können, ſo lange derſelbe in ſeinen äußerlich rohen Formen ihren durch die Schule der Aeſthetik gelaufenen Geiſt verletzte. Unter den Theologen wucherte indeſſen das aus dem Samen der Kant'ſchen Raiſonnements*) emporgeſchoſ-

---

*) Nach der Oekonomie des Kantiſchen Syſtems kann es keine Religionsphiloſophie geben, da das Subject in ewiger, unheilbarer Trennung von der Objectivität bleibt; einer Trennung, die jedes wahre und wirkliche Wiſſen von derſelben

ſene Unkraut eines gedankenloſen Unglaubens, welcher ſich gleichwohl mit dem neu erfundenen Namen der Denkgläubigkeit ſchmückte, üppig empor, und in ſeiner Berührung nahm die evangeliſche Dogmatik jene amphibiſche Natur an, welche wir unter dem Namen des Supranaturalismus kennen. Dieſer Supranaturalismus iſt aber eben wie der Rationalismus nichts anderes, als eine Negation des Kirchen-

---

ausſchließt; Kant konnte daher in Beziehung auf Gott nur zu dem Reſultate gelangen, daß derſelbe für das menſchliche Bewußtſein unerkennbar ſei, und es ruht ſeine Beweisführung für das Daſein Gottes auf ſehr ſchwachen oder vielmehr gar nicht auf philoſophiſchen Füßen. Deshalb muß man auch den Verſuch des Hermes, vom Kantiſchen Standpuncte aus die Wahrheit der katholiſchen Lehre zu erweiſen, für todtgeboren halten, und es hat die philoſophiſch ſein ſollende „Einleitung" nur den Erfolg gehabt, daß die auf dieſelbe gegründete Dogmatik in ihren Hauptlehren eine Verzerrung der Kirchenlehre darbietet, mit vorwiegender Richtung, und dieß hat Hermes mit dem auf gleichem Grunde ſtehenden proteſtantiſchen Rationaliſten gemein, nach Pelagianiſcher Werkgerechtigkeit und nach Arianiſcher Auffaſſung der Chriſtuslehre. Daher hat der Erzbiſchof von Köln, Clemens Auguſt, vollkommen recht, wenn er über den Hermeſianismus das Urtheil ausſpricht, er beruhe ſeinem Weſen nach „auf Geiſtloſigkeit und Vernunftſtolz," und: „Ich traue auch denjenigen, denen der Hermeſianismus genügt und gefällt, nicht eben die Fähigkeit zu, conſequent und tief zu denken." („Das Prieſter-Seminar zu Köln. Köln 1838," S. 101. Anm.; dieſe Schrift iſt eine der Schandſäulen, welche ſich die Anhänger der Hermeſiſchen Ketzerei ſelbſt geſetzt und man braucht nur dieſe, ſo wie einige andere von derſelben Seite ausgegangene Pamphlete zu leſen, um über den ſittlichen Werth der Bonner und Kölner Renitenten außer Zweifel zu ſein.) Ueber den philoſophiſchen Standpunct des Hermes möchte das vortreffliche Buch von Kreuzhage (Beurtheilung der hermeſiſchen Philoſophie. Münſter, 1838) wohl die beſte Auskunft für den Laien geben.

glaubens, nur daß in dem einen Syſteme der Verſtand, im andern das „fromme Gefühl" des Subjects als Richter über die objectiv geoffenbarten Wahrheiten geſetzt werden; dort wird die „Erkenntniß," hier die „geiſtliche Erfahrung" über das Dogma erhoben; und nur in ſo ferne dort von dem Subject erkannt, hier erfahren worden, iſt das Subject zum Glauben verpflichtet. Aus ſolchen Elementen iſt denn die bittere Frucht der Union gekeimt und ſo konnte es kommen, daß man in der Zuſammenfügung der Kirchen unter Ein Conſiſtorium, in der gleichen Form des Gottesdienſtes auch eine wirklich einige Kirche hergeſtellt zu haben glaubte; ſo konnte es kommen, daß man gänzlich überſah, es fehle der neuen Kirche das ganz, was die Kirche erſt zur Kirche macht: Einheit der Lehre. Wenn nämlich in der unirten Kirche alle die verſchiedenen, auf reformirtem und lutheriſchem Boden emporgeſchoſſenen Glaubensgemeinſchaften vereinigt werden ſollten, ſo mußten auch die ſymboliſchen Bücher aller als geltend in der neuen Kirche anerkannt werden. Da nun aber dieſe einander in ſehr weſentlichen Puncten widerſprechen, ſo entſtand bei vielen Lehren eine wahre Muſterkarte von Meinungen, unter welchen den Gläubigen beliebige Auswahl gelaſſen war und es ward jener bekannte geſetzliche Meineid herbeigeführt, welcher in dem in der Agende von 1822 vorgeſchriebenen Ordinations-Eide enthalten iſt. Iſt nun dem Einzelnen durch die Unbeſtimmtheit des Kirchenglaubens der ſichere Anhalt geraubt, deſſen das ungebildete Bewußtſein ſo ſehr bedarf, ſo ſah er ſich auf die Bibel zurückgewieſen, welche der ſcheinbaren Widerſprüche die Fülle enthält, und konnte die Löſung derſelben ohne exegetiſchen und philoſophiſchen Apparat, welcher doch nur Wenigen zugänglich iſt, nicht gelingen, was war wohl natürlicher, als daß das Individuum ſich zweifelnd auch von der heiligen Schrift abwandte, fürder nur in ſich ſelbſt zurückkehrend, und den eigenen Geiſt als alleinigen Richter in religiöſen Dingen

anerkennend? Das iſt es, was die neue Schule das „Freiwerden der Individualität" nennt, und wohl hat Mundt in ſeinem Sinne Recht, wenn er als Frucht der Union, als wahren Gewinn derſelben dieſe Emancipation der Egoität, dieſe geiſtige Anarchie bezeichnet. Daß hierdurch aber die proteſtantiſche Kirche ihren Untergang finden muß, iſt leicht einzuſehen, und bald wird ſie nur ein Gemeinſames noch haben, das Proteſtiren gegen das Princip der Alleinſeligmachung des katholiſchen Glaubens, welches doch eigentlich im Begriffe der Kirche überhaupt liegt, ohne welches alſo keine wahre Kirche exiſtiren kann; das wahrhaft poſitive Element des Lutherthums aber tritt mehr und mehr zurück und es iſt ſchon dahin gekommen, daß der erſte Geiſtliche eines chriſtlichen Staates, der General-Superintendent Röhr in einem amtlichen, von den Kanzeln zu verkündenden, Erlaſſe wegen Einführung eines Bußtages für den Charfreitag, die Lehre vom Verſöhnungstode unſeres Heilandes mit frecher Stirn als „Folge der allmäligen Verunſtaltung des reinen Evangeliums," als „Dichtung unwiſſender und ſpitzfindiger Kirchenlehrer" darſtellen konnte.*)

---

*) S. Guerike, Kirchengeſchichte II. S. 1091. Anm. 358. Dr. Röhr hat auch in ſeiner Schrift: „Grund- und Glaubensſätze der evangel.-proteſtant. Kirche, Neuſtadt 1832, 2te Aufl. 1834" ein förmliches Glaubensbekenntniß aufgeſtellt (Hutterus Redivivus 3. Aufl. 74, 75. Anm. 5.), das ſchlechthin als Bekenntniß der Kirche ſoll eingeführt werden (Röhr's Prediger-Bibliothek XIII. H. 6. S. 1046), und durch deſſen Annahme von Seiten der Kirche die evangeliſche Lehre zur Kirche hinausgewieſen worden wäre. Steins Verwerfungs-Urtheil in den Briefen an Gagern, Nr. 315, 304 und 346 möchte wohl vollkommen begründet ſein, und auch wir wünſchen, daß man ein Dutzend Rationaliſten extra statum nocendi ſetzte."

Müſſen wir nun gleich dieſes mit innigem Schmerze von der evangeliſchen Kirche ausſagen, finden wir in ihrer jetzigen Richtung nichts, was irgend Beſtand verheißt, nichts, was dem einreißenden Strome frecher Skeptik irgend einen haltbaren Damm entgegenſtellen könnte, ſo können wir andrerſeits doch nicht zur katholiſchen Kirche uns zurückwenden, denn wir finden in den Beſtimmungen des Conc. Trident. den Satz aufgeſtellt:

Sess. 6, can. 9. Si quis dixerit, sola fide impium justificari, ita ut intelligat nihil aliud requiri, quod ad justificationis gratiam consequendam cooperetur — anathema sit. — Cf. ibid. can. 12.,

welcher mit dem, was wir als chriſtliches Lehrfundament erkannt haben, die Gerechtigkeit aus dem Glauben allein, uns nicht vereinbar ſcheint, obwohl wir nur mit dem, was die katholiſche Kirche von dem Zuſtande Adams vor dem Sündenfalle und von dem Verluſte der similitudo cum Deo unter Beibehaltung eines geſchwächten liberi arbitrii (imaginis Dei*) lehrte, ſo wie mit dem katholiſchen Begriffe der justificatio, daß ſie nicht nur peccatorum remissio, ſondern auch sanctificatio et renovatio interioris hominis, per voluntariam susceptionem gratiae (C. Trid. sess. 6, cap. 7.) ſei, vollkommen übereinſtimmen, ſo wie wir auch als nothwendige Folge der justificatio die bona

*) Wir wiſſen ſehr wohl, daß der Unterſchied zwiſchen similitudo cum Deo und imago Dei nicht in den katholiſchen Symbolen ausdrücklich gemacht wird, aber er geht mit Conſequenz aus den dort vorgetragenen Lehren hervor und ſchon Bellarmin und nach ihm die katholiſchen Dogmatiker ſtellen ſie auf. Bellarmin de grat. primi homin. c. II, Möhler Symbolik §. 1, §. 5, Winer, comparative Darſtellung des Lehrbegriffs ꝛc. 2te Aufl. S. 53. Anm. 1. Der Catechism. Roman. I. 2, 19. ſetzt beide Ausdrücke bei der Beſchreibung des Urzuſtandes der Stammeltern nebeneinander.

opera, beſonders aber den unbedingten Gehorſam gegen die Kirche in Glaubensſachen, ohne welchen daher der Glaube auch nicht vollkommen, anſehen. Das hier Angegebene iſt daher auch, offen und frei geſtehe ich es, der einzige Punct, in welchem ich meine Ueberzeugung mit der katholiſchen Lehre im Widerſpruch finde; wird mir gezeigt, daß ſie in dieſem Puncte der Bibel-Lehre nicht widerſpreche, ſo würde es meine Pflicht ſein, die zu erfüllen auch keine Rückſicht mich hindern könnte, zur Kirche mich zurückzuwenden. In dieſer einen Grundlehre übereinſtimmend mit den lutheriſchen Symbolen gehöre ich daher auch noch der evangeliſchen Kirche an, und kann mit beſſerem Rechte ein lebendiges Glied derſelben mich nennen, als diejenigen, welche dies Dogma und die mit demſelben zuſammenhängenden Lehren für antiquirt, für nicht vernunftgemäß, für unmoraliſch halten.*)

---

*) Bretſchneider (Grundl. d. Pietism. S. 29.) ſagt vom Sündenfalle: „So mag denn wohl ein weiſer unter den Juden den Gedanken: — der Menſch muß zufrieden ſein, daß er an Weisheit Gott ähnlich iſt; auch todtfrei, wie die Himmliſchen ſein wollen, würde heißen: Gott gleich ſein wollen, — durch dieſe Lehrerzählung habe anſchaulich machen wollen.“ Röhr (Prediger-Bibliothek 1833. H. 1. S. 1.) nennt die kirchliche Lehre von der Trinität ein „antichriſtliches Dogma,“ Auguſtinus (l. c, S. 13.) einen „Entheiliger des Evangeliums und fromm gewordenen Wüſtling,“ den Pelagius aber (l. c. S. 15.) „den ehrwürdigen Vertheidiger der Vernunft gegen die Unvernunft, welcher ſchon zu ſeiner Zeit die Genugthuung hatte, die Weiſeſten und Beſten auf ſeiner Seite ſtehen zu ſehen.“ S. auch die vorvorige Anmerk. u. Guerike an dort a. O, ſo wie Hutter Rediviv. S. 208, 209. Da wir hier des Hrn. Röhr Erwähnung gethan, ſo können wir nicht umhin, unſere tiefe Entrüſtung über die Predigt zu erkennen zu geben, durch welche derſelbe am Reformations-Feſte 1838 die Kanzel entweiht hat. Wir müſſen geſtehen, dieſe

Aus dieſem Allen ergiebt ſich aber auch, daß ich mich für innerlich verpflichtet halten muß, ſo weit meine ſchwachen Kräfte reichen, die katholiſche Lehre von der Einheit der Kirche, von den Sacramenten ꝛc. gegen jeden Angriff von Seiten der Staatsraiſon oder von dem Standpuncte der falſchen Philoſophie*) aus zu vertheidigen; aus dieſem

---

Predigt läßt an Gemeinheit des Ausdrucks, wie der in derſelben ausgeſprochenen Geſinnung faſt alle von proteſtantiſcher Seite ausgegangenen Schriften hinter ſich zurück; am Nächſten möchte ihm die Schrift von Streckfuß kommen. Freilich konnte man von einem Manne, der, als das Bekenntniß ſeiner widerchriſtlichen Anſichten mit einiger äußern Gefahr verbunden war, ſich ſcheu zurückzog mit der gemeinen Aeußerung: der Ausſicht, von Brod und Amt zu kommen, habe nur ein Generalpächter Vermögen, Trotz zu bieten (Guerike l. c. S. 1094. Anm. 365.), in keiner Weiſe erwarten, daß er die Motive zu faſſen vermöge, welche die katholiſchen Biſchöfe zu ihrem ſo feſten Benehmen, zu ihrer ſo beharrlichen Ausdauer ſelbſt im Kerker bewogen; er, der ſelbſt nur dem Egoismus und niederer Herrſchſucht fröhnte, mußte gleich Verwerfliches auch bei Andern vorausſetzen.

*) Wir gedenken hier vor Allem jener Rotte, welche unter dem Namen der linken Seite Hegel'ſcher Schule in der letzten Zeit eine eben nicht beneidenswerthe Berühmtheit erlangt hat; wir gedenken beſonders aber einer Stelle im 2ten Bde von Michelet's „Geſchichte der letzten Syſteme der Philoſophie in Deutſchland." Nachdem er dort angeführt, daß Strauß ſich zum Anſchluß an die linke Seite der Schule mit der Abweichung von Roſenkranz erboten habe, „daß die Prüfung der Wahrheit der evangeliſchen Geſchichte durchaus der hiſtoriſchen Kritik freizulaſſen ſei," fährt er fort: „Da—, das ſo eben Geſagte auch den Unterſchied zwiſchen Roſenkranz und Strauß wohl zu vermitteln geeignet wäre, beſonders nachdem Strauß ſelbſt geſtanden, daß er ſich hin und wieder vielleicht ungerecht gegen den Inhalt des Glaubens

Allen ergiebt ſich, zur Genüge, weshalb ich auch vom reinen religiöſen Geſichtspuncte aus in dem obwaltenden Kampfe die Partei ergreifen mußte, zu deren Streitern ich jetzt gezählt werde.

Außer den religiöſen Gründen aber waren und ſind mir noch andere zur Seite, und über dieſen Theil meiner Verpflichtungen hat v. Florencourt (Liter. krit. Blätter der

---

bewieſen habe:[1]) ſo ſchlage ich die Coalition des Centrums (ohne welches es weder Fiſch noch Fleiſch, ein niederträchtig Grau wäre) mit der linken Seite vor; was eine compacte Majorität bilden würde, deren Leiter der Abgeſchiedene ſelber bleiben würde. Wenn dann Strauß in Berlin ſich zu meinen Vorträgen hielt, ſo will auch ich mich jetzt meinerſeits unter obiger Clauſel zu ihm halten. Als diejenigen, die unbedenklich mit auf dieſe Seite treten, nenne ich, ihrer Zuſtimmung gewiß, Gans, Vatke, Benary, und dränge eine Menge ſich mir darbietender Namen nur darum zurück, weil ich ihrer Erklärung nicht vorgreifen will." Wir müſſen geſtehen, daß dem Vorſchlage des H. Michelet wenigſtens das Verdienſt der Neuheit nicht abzuſprechen ſein dürfte, denn ſo weit uns bekannt, giebt es in der ganzen Geſchichte der Philoſophie kein Beiſpiel eines ähnlichen Antrages. Daß aber Hr. Michelet ſolchen Vorſchlag gethan, möchte wohl ein ſchlagender Beweis für die Unfähigkeit desſelben ſein, die Aufgabe der Philpſophie, wie ſie durch Hegel geſtellt ward, Wiſſen der abſoluten Idee, der reinen Wahrheit zu ſein, zu erfaſſen. Das äußere der Methode hat er ſeinem Meiſter glücklich abgelauſcht, genug der Formeln auswendig gelernt, aber der Geiſt des Syſtems ſelbſt iſt ihm fremd und unbekannt geblieben. Daß er Männern, wie Roſenkranz, zumuthet, über das eigenſte Eigenthum ihres Geiſtes aus äußern Gründen Tractate zu ſchließen, daß er und Strauß auf eine philoſophiſche Schule, die nichts Gemeinſames hat, als ihre Methode, die äußerlichſten Categorien, die Parteinamen be-

---

1) Strauß, Streitſchrift, H. III. S. 22.

Börſenhalle Nr. 1605. S. 1208. Rec. des Leo'ſchen Sendſchreibens, 3tr Artik.) ſo ganz aus meiner Seele geſprochen, daß man es mir erlauben wird, ſeiner Rede mich hier zu bedienen. Er läßt ſich alſo vernehmen:

„Die augenblickliche Regierung iſt nicht der Staat. „Das hätte der Grundgedanke ſein ſollen, den jeder pro„teſtantiſche preußiſche Schriftſteller an die Spitze ſeiner „Schrift ſtellen ſollte, ſobald er über die Kölner Angele„genheit ſchrieb. Die Rechte der katholiſchen Kirche hätten „einmüthig von dem ganzen proteſtantiſchen Preußen, ſo „weit es ſich literariſch ausſprechen konnte, anerkannt wer„den müſſen. Auch der preußiſche Proteſtant hätte laut „ſeinen Kummer über die Gefährdung der Glaubensfreiheit „ſeinem katholiſchen Mitbruder über den Rhein hinüberru„fen müſſen; wiewohl anderer Confeſſion hätte er doch „denſelben Schmerz empfinden müſſen. Der rheiniſche Mit„bruder hatte Urſache zum Mißtrauen; ein herzlicher Hän„dedruck, ein offenes Theilnehmen, wodurch man jenen „Kummer auch zu dem ſeinigen machte, hätte dieſes Miß-

---

ſtimmter politiſcher Fractionen anwenden will, das zeigt wohl offen und klar, daß ſie zwar des Mechanismus und der Form des Denkens gewachſen ſind, von dem wahren Inhalt deſſelben jedoch auch nicht eine Ahnung haben; ihnen iſt die Philoſophie nicht Offenbarung der erhabenſten Wahrheiten, ihnen iſt ſie nichts als ein Mittel, deſſen ſie ſich zur Geltendmachung ihrer ſubjectiven Meinungen bedienen. Den literariſchen Charakter des Hrn. Michelet hat übrigens Leo in der zweiten Ausgabe der Hegelingen mit Meiſterhand gezeichnet und denſelben, wie wir hoffen, auf lange Zeit unſchädlich gemacht; ſein Kampf- und Sinnesgenoſſe, Dr. Meyer, ſo wie die übrige Rotte, ſind aber nicht einmal einer Erwähnung werth; dieſe Crapule der Literatur könnte und ſollte man nach gemeinſamen Uebereinkommen ihrer eignen Unwürdigkeit überlaſſen, welche ſie, wir ſind deſſen feſt überzeugt, bald jedes Einfluſſes auf die Leſewelt berauben würde.

„trauen verſcheuchen, es in dankbare, vertrauensvolle An=
„hänglichkeit verwandeln ſollen. Aber nichts von dem
„Allen iſt geſchehen. Mit blindem Fanatismus hat ſich
„eine Meute proteſtantiſcher Schriftſteller auf den Gegen=
„ſtand hingeſtürzt; das gemeinſchaftliche Band des Preu=
„ßenthums iſt mit Füßen getreten; — — ein Religions=
„krieg iſt aufgeflammt, wenn auch nur mit der Feder.

„Ein jeder preußiſch=proteſtantiſcher Schrifſteller, der
„über die Kölner Sache ſchreiben wollte, hätte vor allen
„Dingen den Rheinländern ſeinen guten Willen, ihnen Ge=
„rechtigkeit widerfahren zu laſſen, aufs Klarſte documenti=
„ren müſſen; daß er eben Proteſtant ſei, das mußte ihm
„eben eine deſto größere Aufforderung zur Rechtsverfech=
„tung ſeiner Mitbürger ſein, und deſto unbefangener konnte
„er ſich dieſer Pflicht unterziehen. Das Recht, das an
„einem katholiſchen Mitbruder verletzt wird, wird auch an
„dem Proteſtanten verletzt. Dieſe Wahrheit iſt wenig in
„den proteſtantiſchen Provinzen empfunden worden; wenig=
„ſtens iſt ſie in der Tages=Literatur nicht laut geworden.

„Man hat behauptet, Proteſtanten und Katholiken
„könnten nicht gleiche Rechte in einem und demſelben Staate
„genießen. An den Proteſtanten in Preußen wäre es ge=
„weſen, das Gegentheil zu beweiſen, indem ſie die Rechte
„ihrer katholiſchen Mitbürger wie ihre eigenen vertheidig=
„ten. Statt deſſen hat die ganze Art und Weiſe, wie die
„proteſtantiſche Literatur in dieſer Sache aufgetreten iſt,
„nur deutlich bewieſen, daß es in jetzigen Zeiten wenigſtens
„noch ſehr ſchwierig ſein möchte, daß beide Confeſſionen
„mit gleichen Rechten neben einander leben könnten.

„Der regierende Miniſter iſt nicht das Volk. Dieſe
„Ueberzeugung den Rheinländern zu gewähren, iſt die hei=
„ligſte Bürgerpflicht des proteſtantiſch=preußiſchen Schrift=
„ſtellers. Sobald der Katholik in den Rheinlanden und in
„Poſen dieſe Ueberzeugung gewinnt, ſo kann er hoffen, ſo

„braucht er ſein Herz nicht loszureißen von Preußen. Wird „er aber zu der Annahme gezwungen, daß die Maßregeln „nicht bloß momentan, ſondern daß ſie Ausfluß der Ge„ſammtgeſinnung aller preuß.=proteſtantiſchen Provinzen „waren, dann freilich kann er nur jede Hoffnuug zu Grabe „tragen, denn der Geſammtcharakter eines Volkes ſtirbt ſo „ſchnell nicht.“

Indem ich nun von der Perſon des Vertheidigers zu der verfochtenen Sache mich wende, ſo ſcheint es mir zu genügen, in dieſer Beziehung auf die Schriſt ſelbſt hinzuweiſen und lebe ich der feſten Ueberzeugung, daß, wenn dieſelbe bei den Unbefangenen nicht die beabſichtigte Wirkung hervorbringt, dies nicht der Sache, deren Gerechtigkeit über allen Zweifel erhaben, ſondern lediglich den Mängeln meiner Ausführung zuzuſchreiben ſeyn wird; ſo wie ich auch jeden guten Erfolg nicht mir zurechnen kann, ſondern dem Herrn, deſſen Sache ich mich geweiht und der auch in dem Schwachen, dem Geiſtesarmen, zuweilen ſich kräftig erzeigt.

Noch muß ich dafür die Nachſicht des kundigen Leſers erbitten, wenn Einzelnes in der Entwickelung der Kirchenlehre über die gemiſchten Ehen ihm mangelhaft erſcheint; zur Entſchuldigung mag dienen, daß im October v. J. die hieſige Polizeibehörde mir auf Befehl des Miniſteriums des Innern viele auf dieſen Gegenſtand bezügliche handſchriftliche Notizen zugleich mit dem Manuſcripte einer größeren faſt vollendeten Schrift fortnahm, welche das Verhalten der preuß. Regierung gegen die katholiſche Kirche in Bezug auf die gemiſchten Ehen nach ſeiner hiſtoriſchen Entwickelung zu ſchildern ſich zum Vorwurfe gemacht hatte; auf eine im December beim kön. Miniſterio des Innern angebrachtes Geſuch um Rückgabe meines rechtmäßigen Eigenthums ward mir eine abſchlägige Antwort ertheilt, da ein

Theil der Papiere

„zur Conſtatirung der „mir“ zur Laſt fallenden Verbrechen“

diene, der andere dagegen aber im Gewahrſam der Behörde bleiben muß, „um den ſtrafbaren Mißbrauch zu verhindern, den man von Ihnen damit zu erwarten veranlaßt iſt.“

So übergebe ich denn dies Büchlein dem Urtheile des deutſchen Publicums, vertrauend und betend, daß Gott ihm um der Sache willen, die es führt, Segen geben möge und Eingang verſchaffe in Vieler Herzen.

Königsberg, den 17. März 1839.

Der Verfaſſer

In der Rechtsausführung, welche die Regierung dem amtlichen Erlaſſe vom 30. December 1838 beigefügt, durch den ſie die päpſtliche Allocution vom 13. September beantworten zu müſſen geglaubt hat, ſind als die Thatſachen, welche ſie zu der gerichtlichen Anklage des Herrn Erzbiſchofs von Gneſen und Poſen, Martin v. Dunin, genöthiget haben, angegeben:

1) Das Circularſchreiben vom 30. Januar v. Js.

2) Der von dem Prälaten unterm 27. Febr. 1838 an die Geiſtlichkeit ſeiner Diöceſen erlaſſene Hirtenbrief.

3) Ein Schreiben desſelben an das Domcapitel zu Gneſen vom 16. März v. Js.

„Dieſe Folgereihe geſetzwidriger Schritte," heißt es in der angeführten Anklage,*) „machten der königl. Regierung „ein ernſtliches Einſchreiten zur unausweichlichen Pflicht. „Kein Biſchof darf, nach den Landesgeſetzen, in Religions- „und Kirchen-Angelegenheiten ohne Erlaubniß des Staates „neue Verordnungen machen (Allgem. Landr. Thl. II. S. „11. §. 117). Der Erzbiſchof v. Dunin hatte, nachdem „ihm dieſe Erlaubniß verſagt worden war, gegen den aus- „drücklichen königl. Willen den Hirtenbrief vom 27. Febr. „d. J., worin er die Geiſtlichkeit ſeiner Diöceſe zur weſent- „lichſten Abweichung von dem beſtehenden Rechtszuſtande

*) Beilage 1.

„anweiſet, erlaſſen. Nach den Landesgeſetzen, indem dieſe „keinem Geiſtlichen einen Zwang zur kirchlichen Trauung „gemiſchter Ehen auflegen, darf aber auch kein vorläufiges „Verſprechen der Verlobten wegen der Kindererziehung ge„fordert werden (Vergl. den Allerh. Erlaß vom 17. Aug. „1825. Geſ. S. 221); im Widerſpruch mit dieſen Beſtim„mungen und der von ihm ſelbſt bezeugten Praxis hatte der „Erzbiſchof den Geiſtlichen ſeiner Diöceſe die Abnahme die„ſes Verſprechens zur Pflicht gemacht. Nach den Landes„vorſchriften darf kein Biſchof eigenmächtig einen Geiſtlichen „von Amt und Würde entſetzen (§§. 121 ff. Tit. XI. Thl. „II. Allg. L.R.); der Erzbiſchof hatte ſich eine ſeine Be„fugniſſe weit überſchreitende, ungeſetzliche Jurisdiction an„gemaßt, in der Abſicht, ſeine Diöceſangeiſtlichen zur „Uebertretung der Landesgeſetze zu verleiten. Die Landes„geſetze beſtimmen (Allg. L.R. Thl. II. Tit. XX. §. 151.):

„ „Wer durch frechen, unehrbietigen Tadel oder Ver„ſpottung der Landesgeſetze und Anordnungen im „Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bür„ger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefäng„niß- oder Feſtungsſtrafe auf 6 Monate bis 2 Jahre „verwirkt; und (§. 152.) in je größerem Anſehen „derjenige ſteht, welcher dergleichen Unfug vornimmt, „deſto ſtrenger muß derſelbe beſtraft werden.“ “

„Der Erzbiſchof hatte ſeine Diöceſangeiſtlichen auf„gefordert, die Gläubigen mit dem Inhalte ſeines, die „Ehrerbietung gegen die Obrigkeit ſchwer verletzenden „Schreibens bekannt zu machen. — In jedem Staate von „gemiſchter Bevölkerung iſt die Aufreizung der Religions„parteien gegen einander beſonders ſtrafwürdig; in Ge„mäßheit des Umlaufſchreibens des Erzbiſchofes ſollten die „Gläubigen ermuntert werden, jedes lebenslängliche Bünd„niß mit den „Abtrünnigen“ zu vermeiden.“

Um nun gegen dieſe harten Anſchuldigungen den Prälaten zu rechfertigen, wird es zuvörderſt nöthig ſein, in gedrängter Kürze die Geſetzgebung ſowohl der Kirche als des preußiſchen Staates, inſofern ſie den Gegenſtand der hier incriminirten erzbiſchöflichen Verfügungen, Eingehung und prieſterliche Einſegnung gemiſchter Ehen, betrifft, darzuſtellen, um dann auf dieſer Entwicklung als einer feſten Grundlage die Vertheidigung des Angeklagten zu erbauen.

Nach der in den Schriften des neuen Teſtamentes niedergelegten Grundlehre des chriſtlichen Glaubens war jede Ehe zwiſchen Rechtgläubigen und Ungläubigen oder Ketzern unterſagt; ja es war ſogar angenommen, daß es des Verbotes gar nicht bedürfe, da jeder Umgang mit beharrlich Ungläubigen nach Matth. 10, 14. 15. zu meiden ſei.*) Die Kirchenväter wiederholen dies Verbot und Tertullian ſogar nennt eine dergleichen Ehe „Ehebruch und Hurerei.“**) In eben der Weiſe, aufs Ernſteſte tadelnd, ſprechen ſich Concilien und Synodal-Schlüſſe der chriſtlichen Kirche in ununterbrochener Folge über die gemiſchten Ehen aus; mit Juden und Heiden geſchloſſene würden für ungültig erklärt und wenn in Bezug auf die mit Ketzern eingegangenen die Abendländiſche Kirche dem Beſchluſſe des Trullaniſchen Concils,***) welcher ſie ebenfalls für null und nichtig hielt, auch nicht beitrat, ſo verbot und verpönte ſie dieſelben doch aufs Strengſte.†) Als nun aber mit der

---

*) 2. Kor. 6, 14. ff. Wenn „Philadelphus“ in der Schrift: „Der Staat, die Kirche und die Kölner Angelegenheit“ ſagt (S. 64.): „Und ſo fand denn auch dieſer Apoſtel (Paulus), um von vielen practiſchen Beiſpielen eins anzuführen, keine Schwierigkeit, die Ehe zwiſchen Chriſten und Heiden zu geſtatten, weil ihm der Sieg des Geiſtes durch die Liebe gewiß war;“ ſo hat er offenbar die fragliche Stelle 1. Kor. 7, 13–16. nicht vor Augen gehabt, ſondern ſpricht hier wohl einem von uns in unſerer Schrift: „Clemens Auguſt, Erzbiſchof zu Köln, gegen die Anklage der kön. preuß. Regierung vertheidigt von einem Proteſtanten“ ſchon (S. 7. Anm. 3.) gebührend abgefertigten Autor nach, auf welche Widerlegung wir denn auch hier verweiſen.

**) Tertull. ad uxor. l. IV c. 3. fideles gentilium matrimonia subeuntes stupri reos esse constat et arcendos ab omni communicatione fraternitatis (1. Cor. 5, 11.); at numquid tabulas nuptiales de illo apud tribunal domini proferemus? et matrimonium rite contractum allegabimus, quod vetuit ipse? non adulterium est, quod prohibetur? non stuprum est? Extranei hominis admissio minus templum violat, minus membra Christi cum membris adulterae commiscet. — Ambros. ad Vigil. ep. 19: cum ipsum conjugium velamine sacerdotali et benedictione sanctificari oporteat, quomodo potest conjugium dici, ubi non est fidei concordia?

***) Can. 72. Bevergius Synodicon T. I. fol. 241 in Photii Nomocanon iſt dies Concil nicht angeführt.

†) Die Concilienbeſchlüſſe ſind zuſammengeſtellt für die Zeit bis

Reformation ganze Länder von der Kirche getrennt wurden, in anderen aber die Bevölkerungen weſentlich ſich miſchten, ward die Kirche in die Nothwendigkeit geſetzt, ihre früheren ſtrengen Beſtimmungen zu ermäßigen und es erklärte unter andern die Congregatio pro propag. fide im J. 1638: *)

„In terris haereticorum, ubi haereses impune graſ„santur, maxime, si ibi catholicae fidei cultus „non permittitur, matrimonia cum ipsis haereti„cis per exhortationes potius quam pur censu„ras prohibenda."

Wurde von dem katholiſchen Geiſtlichen die Einſegnung ſolcher Ehen gefordert, ſo ertheilte der Römiſche Stuhl, wie aus der ſpäter anzuführenden Encyclica Benedict XIV. hervorgeht, den nöthigen Dispens nur unter der Bedingung der Abſchwörung der Häreſie von Seiten des akatholiſchen Theiles**), an Stelle welcher ſpäter folgende drei traten:

1) daß der katholiſche Theil ſich verpflichte, alle Mühe anzuwenden, um den akatholiſchen Ehegenoſſen in den Schooß der Kirche zurückzubringen,

---

zu Karl d. Gr. in v. Moy, Geſchichte des chriſtl. Eherechts S. 76, 195, 344, für die folgende in Besnard Literat.-Zeit. 1827. S. 371—384 u. 1828 S. 52—57.

*) Vergl. Reiffenstud jus can. l. 4. tit. 1. §. 10. N. 307.

**) Schenkl, instit. jur. canon. ed. Scheil § 707. not. *) bemerkt: conditio seu pactio adjecta, ut pars altera ad catholicam religionem transeat, nec turpis nec facto jureve impossibilis est, neque libertati conscientiae neque Imperii legibus, quod Protestantes asserunt, contraria ostendi potest; igitur pro non adjecta nequit haberi. Haec pactio sane non magis, quam reservatum ecclesiasticum, libertati conscientiae repugnat, quum alteri integrum sit jungere aut recusare matrimonium. Neque enim hac conditione ad eam, quam falsam credit, religionem amplectendam quia cogitur. sed invitatur duntaxat, ut in catholicae religionis veritatem inquirat, eamque, postquam de ejusdem veritate fuerit persuasus, demum amplectatur." Der entgegengeſetzten Anſicht iſt Schmidt: Inst. j. can. T. II. c. II. sect. 1. art. 11. §. 85. Vergl. Scheill a. a. O. ad §. 685 not.* im neueſt. Staatsarch. tom. I, 3, 4.

2) daß der akatholiſche ſich verpflichte, den rechtgläubigen Genoſſen in der Ausübung ſeiner religiöſen Pflichten nicht zu hindern, und

3) daß alle Kinder in der katholiſchen Religion erzogen und dieſe Erziehung vor Eingehung der Ehe durch Verpflichtung des akatholiſchen Ehetheiles geſichert werde.

Es ſind aber dieſe Bedingungen keineswegs willkührlich oder aus äußeren Gründen, wie Hr. Dr. Marheineke behauptet,*) feſtgeſtellt, ſondern ſie ſind in dem Begriffe der Ehe, welchen die katholiſche Kirche aufgeſtellt, ſelbſt begründet. Es iſt nämlich als Zweck der Ehe im Catech. Roman. ex decret. Conc. Trid. die Erzeugung und Erziehung von Mitgliedern der chriſtlichen Kirche angegeben:

Denn wie, heißt es dort,**) die Ehe zuerſt als natürliche Verbindung zur Fortpflanzung des Menſchenge-

---

*) Beleuchtung des Athanaſis S. 28. „— und wie dem römiſchen Stuhl an aller Philoſophie und Wiſſenſchaft nichts liegt und er von ihr keine Notiz nimmt, ſo lange er nur dadurch in ſeinen Prärogativen und Prätenſionen ſich nicht gekränkt findet, und Luther ſelbſt den chriſtlichen Glauben hätte ruhig wieder herſtellen können, wenn er nur nicht, wie Erasmus ſagte, mit ſeiner Feder an den römiſchen Stuhl geſtoßen hätte, ſo iſt ihm auch nun in dem Streite über gemiſchte Ehen an der Seelenzahl ſeiner Anhänger alles gelegen. Die Berechnung iſt richtig und ſicher, zumal die geiſtliche Propaganda jetzt nicht mehr ſo gute Geſchäfte macht, als früher. Aber der oſtenſible Grund iſt nicht die Seelen z a h l, ſondern das Seelen h e i l.“ Wir achten uns ſelbſt und die gute Sache der katholiſchen Kirche, welche wir verfechten, zu hoch, um ſe grundloſen Invectiven auch nur mit e i n e m Worte zu begegnen, nur das können wir ſchon hier nicht unbemerkt laſſen, daß gerade das hier der Kirche untergeſchobene Motiv der Declaration vom 3. Novemb. 1803 zu Grunde lag; ſie wurde erlaſſen, nicht um den Familienfrieden zu befördern, ſondern zur Vermehrung der proteſtantiſchen Bevölkerung. Cf. Unten S. 38.

**) II, 8, 15. Quemadmodum matrimonium, ut naturalis conjunctio ad propagandum humanum genus ab initio institutum est, ita deinde, ut populus ad veri dei et salvatoris nostri Christi cultum et religionem procrearetur et educaretur, sacramenti dignitas illi tributa est. — Ibid. 23. Primum matrimonii bonum est proles, hoc est liberi, qui ex justa et legitima suscipiuntur uxore. Id enim tanti fecit apostolus, ut diceret: Sal-

ſchlechts eingeſetzt ward, ſo wurde ihr ſpäter die Würde des Sacraments beigelegt, damit zur Verehrung und Anbetung des wahren Gottes und unſeres Heilandes Chriſti es nicht an Menſchen fehle. — Das erſte Gut der Ehe iſt die Nachkommenſchaft, d. h. daß von einer rechten nnd geſetzmäßigen Gattin Kinder erzeugt werden. Denn das hielt der Apoſtel für ein ſo Großes, daß er ausſprach: Es wird das Weib geheiliget werwerden durch die Geburt der Kinder. Doch iſt dies nicht allein von der Erzeugung, ſondern auch von der Erziehung und dem Unterrichte der Kinder, durch die ſie zur Frömmigkeit angehalten werden, zu verſtehen.

Die andern Güter der Ehe ſind die gegenſeitige Treue der Gatten und das Sacrament, d. h. das unauflösliche Band der Ehe; dieſes Sacrament aber iſt der Ehe nur wegen und zur Erreichung ihres Zweckes, Erzeugung und Erziehung von Mitgliedern der chriſtlichen Kirche, mitgetheilt worden. Es tritt nun die Frage ein, wodurch wird das Sacrament der Ehe conficirt, durch die prieſterliche Einſegnung, oder die ausgeſprochene gegenſeitige Erklärung der Ehegatten, eine chriſtlich-katholiſche Ehe eingehen zu wollen? Wir glauben, annehmen zu dürfen, daß nach der Lehre der Kirche die letztere Alternative die richtigere ſei, obwohl auch für die erſtere ſich viele und gewichtige

vabitur mulier per filiorum generationem. Non vero hoc de procreatione solum, sed de educatione etiam et disciplina, qua filii ad pietatem erudiuntur, intelligendum est. — 24. Sequitur fides, quod est alterum matrimonii bonum, non ille virtutis habitus, quo imbuimur, cum baptismum percipimus, sed fidelitas quaedam, qua mutuo vir uxori et uxor viro se ita obstringit, ut alter alteri sui corporis potestatem tradat, sanctumque illud conjugii foedus nunquam se violaturum polliceatur. — 25. Tertium bonum sacramentum appellatur, vinculum scilicet matrimonii, quod nunquam dissolvi potest. Nam, ut est apud apostolum, dominus praecipit uxorem a viro non discedere: quod si discesserit, manere innuptam aut viro suo reconciliari; et vir uxorem non dimittat. Si enim matrimonium, ut sacramentum est, Christi conjunctionem cum ecclesia signat, necesse est, ut Christus se nunquam ab ecclesia disjungit, ita uxorem a viro, quod ad matrimonii vinculum attinet, separari non posse.

Stimmen unter den katholiſchen Theologen erhoben haben *). In der älteren Kirche ward außer der zweiten Ehe auch der der Gefallenen die Einſegnung verſagt; deſſenohnerachtet waren ſolche Ehen durchaus rechtmäßige und ſacramentaliſche. Auch ſprachen mehrere Kirchenväter die Lehre geradezu aus, und auf dem 1439 zu Florenz gehaltenen Concil ward ausdrücklich beſtimmt **):

„Die causa efficiens der Ehe iſt regelmäßig der als
„eben gegenwärtig ausgedrückte Wechſelwille."

Die heimliche, ohne Zuziehung von Pfarrer und Zeugen geſchloſſene, Ehe wurde auch immer von der Kirche für vollkommen gültig gehalten, ja das Concil von Trident erklärt ausdrücklich Sess. XXIV. c. 1. de reform. matrim.:

„Obgleich es nicht zu bezweifeln iſt, daß heimliche Ehen,
„welche mit freier Einwilligung der eheſchließenden
„Theile geſchloſſen ſind, kirchlich gültige und wahre
„Ehen ausmachen, ſo lange die Kirche ſie nicht für
„ungültig erklärt, und ferner mit Recht Alle zu verdammen ſind, wie denn die heilige Synode ſie durch
„das Anathema wirklich verdammt, welche läugnen,
„ſie ſeien wahre und kirchlich gültige Ehen, und welche

---

*) Benedict XIV. de synod. dioeces. VIII, 13. ſagt über dieſe Controverſe: Utraque opinio est probabilis suosque habet magnae auctoritatis patronos. Nullus inficiabitur, communiorem esse contrariam aliorum opinionem, qui constanter defendunt, solos contrahentes esse ministros sacramenti. — Hanc quippe sententiam progugnaverunt fere omnes antiqui theologi jurisque canonici interpretes. Vergl. auch Bossii institut. III. p. 323, 341, 346 sq. Schmidt Liturgik II, 472. Unter den Neueren hat unter Andern G. D. Berg (über die Erforderlichkeit der prieſterl. Einſegnung. Bresl. 1836) auf gewandte Weiſe die erſtere Meinung verfochten.

**) Septimum est sacramentum matrimonii, quod est signum conjunctionis Christi et ecclesiae, secundum apostolum dicentem: Sacramentum hoc magnum est: ego autem dico in Christo et in ecclesia. Causa efficiens matrimonii regulariter est mutuus consensus per verba de praesenti expressus. Labbé et Cossart sacros. Conc. tom. XIII. §. 539. Hierauf bezog ſich Salmerone beim Tridentin. Concil. . . . Sopra il 2do articolo porto la determinatione del Concilio Fiorentino, che il matrimonio riceve la perfettione col solo consensu de contrahenti. — Hist. del Concil. Trid. de Pietro Soave Polano. Londra 1619. p. 646.

„irrigerweiſe verſichern, Ehen, welche von Kindern „unter elterlicher Gewalt ohne Einwilligung der Eltern „geſchloſſen würden, ſeien nichtig, und die Eltern „könnten ſie kirchlich gültig oder ungültig machen.“ —

Wenn nun gleichwohl das Concil im Folgenden verordnet:

Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote, de ipsius parochi seu ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos S. synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.“

ſo war dies offenbar eine rein disciplinariſche Vorſchrift, erlaſſen, um der Kirche eine Sicherheit dafür zu geben, daß die Ehe wirklich geſchloſſen worden. Daß der Pfarrer hier nicht in ſeiner Eigenſchaft als Prieſter, ſondern nur als der, welcher der Kirche gegenüber das Haupt der Gemeine iſt, handelt, geht daraus hervor, daß auch vor einem erwählten Pfarrer, welcher die Weihe als Prieſter nicht empfangen, der Act mit rechtlichem Erfolge geſchehen kann*), eben ſo vor einem zur Aſſiſtenz gezwungenen, und ſtillſchweigenden, ja vor einem Widerſpruch leiſtenden**), oder ſich

---

*) Congreg. Concil. 1. Dec. 1593. Gallemart Concil. Trid. p. 397.

**) Non contingit vero, virum ac foeminam matrimonium inter se contracturos inopinantem parochum adire et coram eo invito et reluctante ac duobus testibus . . . mutuum consensum in conjugium exponere, atque inde statim se subducere, quin parochus ullum nisi fortasse objurgationis verbum protulerit; neutro in casu conjugii renovationem ab ecclesia urgeri, videamus vel temere inde conjicimus, utrumque contractum quamvis sacerdotis benedictione non obsignatum ab ecclesia haberi pro sacramento. Ben. XIV. Opp. Omnia T. XI. p. 178. Non pertinet ad substantiam matrimonii, ut parochus verba proferat, dummodo sit praesens et intelligat id, quod agitur, licet dissentiat et contradicat. Const. select. Bened. XIV. benet. 1773. p. 245. — Congregatio Conc. Tridentin. interpres pluries declaravit, sufficere ad validitatem sacramenti matrimonii praesentiam parochi, nulla verba dicentis imo etiam inviti, dissentientis et contradicentis et illa verba „ego conjungo vos“ non pertinere ad matrimonii essentiam, expresse declaravit S. Congregatio. Ferraris Bibl. Can. T. I. Art. I. §. 28.

im Zuſtande der Excommunication befindenden. Dies ſpricht auch die congregat. Concil. Trident. unverhohlen in einer ihrer Deciſionen aus. Sie erklärt:

„Hinzu kommt noch, daß der Pfarrer bei Ehen durch„aus keine Jurisdiction übt, da nach der wahren „und verbreiteteren Anſicht er nicht minister dieſes „großen Sacramentes iſt, ſondern ein achtungswerther „Zeuge der Eheſchließung, welcher mit andern Zeugen „der Kirche gewiſſe Kunde davon giebt, daß dieſer „und dieſe eine Ehe eingegangen *).“

Da nun aber, wie wir jetzt bewieſen zu haben glauben, eine ohne die Segnung des Prieſters geſchloſſene Ehe kirchlich vollkommen gültig iſt, ſo iſt ihr auch die Eigenſchaft einer ſacramentlichen Handlung keineswegs abzuſprechen; denn, wie Klee ſagt **): „die Meinung derjenigen, wo„nach es in der Kirche unſacramentliche, wenn gleich „gültige, und ſacramentliche Ehen giebt, iſt von aller „Tradition und Vernunft verlaſſen, ſo daß man an eine „Widerlegung derſelben gar nicht gehen darf. In der Kirche „ſind die Gültigkeit, Unauflöslichkeit, Sacramentlichkeit der „Ehe eine mit der andern geſetzt, und von der andern be„dingt. Die Ehe der Ungläubigen iſt auflöslich, weil un„ſacramentlich; die der Gläubigen unauflöslich, weil ſacra„mentlich, durch beſondere göttliche Gnadenbeſiegelung be„feſtigt, wodurch ſie eben zu ihrem reinen Weſen und „Begriff erhoben iſt, unter welchem ſie aus dem Chriſten„thume belaſſen iſt.“

Iſt nun die Ehe ein Sacrament, und ſind die dieſelbe Schließenden die ministri deſſelben, ſo iſt erforderlich, daß ſie im Augenblicke der Schließung der Ehe die Abſicht haben, eine dem Begriffe der Kirche entſprechende Ehe zu ſchließen, denn nach dem kirchlichen Lehrbegriff iſt zur Vollbringung einer ſacramentlichen Handlung in dem minister

---

*) In der Schrift: „Ueber gemiſchte Ehen, von Dr. Heinr. Friedr. Jacobſon u. ſ. w. Leipzig 1838“ S. 17 iſt dieſe Stelle (Thesaur. resolut. S. Congreg. Conc. Tr. XX. p. 92.) irrig auf die Einſegnung bezogen worden. Der geachtete Verfaſſer dieſer Schrift wird ſich aber leicht ſelbſt überzeugen, daß in derſelben von der durch das Tridentinum eingeführten Form der Eheſchließung, der ſogenannten „paſſiven Aſſiſtenz“ die Rede iſt.

**) Katholiſche Dogmatik. 1835. B. III. S. 347.

die intentio faciendi id, quod ecclesia facit, erforderlich*). Dies iſt auch der Grund, weshalb Ehen zwiſchen Ungläubigen auflöslich ſind, und Ehen mit Ungläubigen null und nichtig. Der Ketzer dagegen tritt durch die Taufe, welche ja auch von Laien und Ketzern, ja von Ungläubigen verrichtet werden kann**), in das Band und die Gemeinſchaft der katholiſchen Kirche ein, mag er ſich auch durch ſeinen andauernden Unglauben ihrer Wohlthaten unwürdig machen, den ihm gegen ſie obliegenden Pflichten entziehen; er iſt alſo an und für ſich nicht unfähig, eine Ehe mit einer Katholikin nach dem Begriffe und den Anforderungen, welche die Kirche an Ehen macht, zu ſchließen***); deshalb hat auch

---

*) Omnia Sacramenta tribus videlicet rebus, tanquam materia, verbis tanquam forma et persona ministri conferentis cum intentione faciendi id, quod ecclesia facit, quorum si aliquid desit, non perficitur. Eugen IV. in Binnii Coll. T. IV. p. 619. Si quis dixerit, in ministris, dum sacramenta conficiunt et conferunt, non requiri intentionem saltem faciendi, quod facit ecclesia, anath. sit. — Si quis dixerit, ministrum in peccato mortali existentem, modo omnia essentialia, quae ad sacramentum conficiendum aut conferendum pertinent, servaverit, non conficere aut conferre sacramentum, anath. sit. Conc. Trident. sess. 7. sacram. can. 12, 12. — Klee, Dogmatik II. S. 87 f. — Sententia Catholicorum est, requiri intentionem faciendi, quod facit ecclesia. Ita enim expresse habent Concilium Tridentinum et Concilium Florentinum in instructione Armenorum. Sunt autem hoc loco quaedam notanda. Primo non ita requiri, ut minister habeat intentionen generalem faciendi, quod facit ecclesia, ut non possit habere particularem, id est conferendi sacramentum baptismi, absolutionis. Secundo non est opus, intendere, quod facit ecclesia Romana, sed quod facit vera ecclesia, quaecunque illa sit, vel quod Christus instituit, vel quod faciunt Christiani; iste enim in idem recidunt; caet. Bellarmin. de sacram. 1, 27. Catechismus Roman. II, 1. 25. II, 4, 68.

**) S. hierüber Wiener, „Comparative Darſtellung des Lehrbegriffs der verſchiedenen chriſtlichen Kirchenparteien. 2te Auflage. Leipzig 1837. 4.“ S. 133. Anm. 1. Concil. Trident. Sess. 7. cap. 7. — Cap. 1. §. 4. de summa trinitate. cf. vor. Anmerk.

***) In divinis cum haereticis communicant catholici, qui cum iisdem sese matrimonio jungere non dubitant; etenim cum matrimonium unum sit ex septem Ecclesiae sacramentis, a Christo Domino institutum, idem est

folgerecht die Kirche die Ehe ſowohl unter Ketzern, als zwiſchen einem katholiſchen und ketzeriſchen Theile für gültig erklärt, wenn nur in den Ländern, in welchen das Tridentinum publicirt ward, die durch cap. 1. sess. 24. de reform. matr. vorgeſchriebene Form beobachtet worden*); und es iſt bekannt, daß die franzöſiſchen Biſchöfe ſich weigerten, dem Edicte Ludwigs XIV. vom Nov. 1680 (Pothier mariage no. 351 sq. 453 sq.) Folge zu geben, in welchem es heißt:

> Voulons et nous plait, qu'à l'avenir nos sujets de la réligion catholique, apostolique et romaine ne puissent, sous quelque prétexte que ce soit contracter mariage avec ceux de la réligion prétendue reformée, déclarant tels mariages non valablement contractés et les enfants qui en viendront illegitimes.

Der erſte und Hauptzweck der Ehe iſt nun aber, wie wir oben gezeigt, Erzeugung und Erziehung von Mitgliedern der Kirche; um hiezu den Eheleuten Kraft zu geben, iſt ihr die Würde des Sacramentes zugetheilt worden, Einſegnung einer Ehe, in welcher dieſe Erziehung der Kinder in den Lehren der Kirche nicht geſichert worden, einer Ehe, bei deren Eingehung ſogar die Gewißheit oder Wahrſcheinlichkeit vorhanden wäre, daß jener Zweck der Ehe nicht

---

matrimonium cum haeretico contrahere ac unum idemque sacramentum una cum eodem vel conficere — vel saltem perficere. Benedict XIV. de synod. dioeces. lib. VII. c. 5. §. 3.

*) Haereticos ubi Decretum Trid. est promulgatum, teneri talem formam observare et praeterea etiam ipsorum matrimonia absque forma concilii, quamvis coram ministro haeretico vel magistratu loci contracta, nulla atque irrita esse. Decret vom 26. Sept. 1602 im Thesaur. resolut. roman. 1742. T. IV. p. 132. — Nonnulli sunt doctores, qui existimant, matrimonia sive inter Catholicum et haereticum, sive inter Acatholicos sine praesentia veri parochi (i. e catholici) inita in locis, ubi decretum conc. Trid. publicatum fuit, et quorum dominatum hodie teneant principes acatholici, esse valida.... probabilius tamen esse, quod hujusmodi matrimonia irrita sunt et invalida juxta ecclesiasticam legem; a qua exemptos non reddit haereticos ipsum crimen defectionis ab ecclesia. Resolut. d. d. 7. Jan. 1737. cf. Benedict. XIV. Opp. omnia. Tom. II. p. 101.

erreicht werden würde, würde von Seiten des Prieſters nichts anders ſein, als ein Betrug; er würde bezeugen, daß ein Sacrament vollbracht worden, wo doch dies keineswegs der Fall iſt, indem die ministri des Sacraments, indem ſie es äußerlich vollbringen, in einem weſentlichen Puncte non facere intendunt, quod ecclesia intendit. Das hier Vorgebrachte findet nun ganz beſondere Anwendung auf gemiſchte Ehen, denn offenbar iſt doch die Kirche nicht gemeint und nicht gewillt, Erziehung der Kinder in einem häretiſchen Glauben als eine educatio ad veri dei et salvatoris nostri Christi cultum et religionem anzuerkennen. Ausdrücklich nämlich ſpricht ſie und zu wiederholten Malen das Princip aus: ſie habe

veram catholicam fidem, extra quam nemo salvus esse potest,

wie es im Symbole Pius IV. vom 15. Nov. 1564 heißt*); und im Breve Pius VII. vom 3. Oct. 1819 heißt es:

quae cum sancta sit, una vera, una divina caeteras, quaslibet rejicit professiones.

Es wäre alſo ein Aufgeben jener Bedingung, daß die Kinder aus gemiſchten Ehen im katholiſchen Glauben erzogen werden ſollen, nichts mehr und nichts weniger als ein Aufgeben der Lehre von der Nothwendigkeit des katholiſchen Glaubens zur Seligkeit; mit dieſer Lehre aber gäbe die Kirche ſich ſelbſt auf. Wir werden uns nicht mit der Widerlegung jener offenbar irrigen Anſicht beſchäftigen, die Proteſtanten ſeien nach dem Begriffe der katholiſchen Kirche ſelbſt keine Ketzer, denn ſie glaubten ja an das Apoſtoliſche, Nicäniſche, Athanaſianiſche Symbolum, welche auch den katholiſchen Kirchenlehren zu Grunde liegen, die l. 9. c. de haereticis ſagt klar:

---

*) Quicunque salvus esse vult ante omnia, opus est, ut teneat catholicam fidem, quam nisi quisque integram inviolatamque servaverit, absque dubio in aeternum peribit. (Breviar. Roman. in Domin. ad Prim.) Die Encyclica Gregors XVI. vom 27. März 1832 erklärt die Lehre: Non in catholica solum religione salvari hominem, sed eos quoque qui haeretici sunt, atque in haeresi moriantur ad aeternam vitam posse pertingere für heterodox, ſich unter andern auf Auguſtins Ausſpruch ſtützend: Quantumlibet laudabiliter se vivere existimaret, hoc solo scelere, quod a Christi unitate disjunctus est, non habebit vitam, sed ira dei manebit supra eum.

„Qui aliter sentire aut docere non metuunt, quam „sacrosancta-romana ecclesia praedicat et observat „— haereticos judicaverit, vinculo perpetui ana„thematis innodamus.“

Auch mit jener noch irrigeren, offenbar auf einer Begriffsverwirrung beruhenden Anſicht können wir uns nicht weiter beſchäftigen, daß mit der im weſtphäliſchen Frieden vertragsmäßig eingeführten Parität der Confeſſionen die Kirche zugleich das Recht verloren, ihre vornehmſte Lehre, die Lehre, durch welche ſie erſt zur Kirche wird, zu verkünden und zu lehren; es wäre dies der Beſtimmung des §. 48. Art. V. beregten Friedens zuwider, in welchem es heißt:

„ut nihil illis injungatur conscientiae repugnans.“

Es ſollten auch durch jenen Frieden nur jene Folgen der Ketzerei aufgehoben werden, welche auf die weltlichen Verhältniſſe ſich bezogen; jene Strafbeſtimmungen, welche nach der bisherigen Legislation den von der Kirche als einen Ketzer erklärten trafen; es wurden die Proteſtanten der geiſtlichen Jurisdiction entzogen u. dergl. m. Hörte nun aber auch die geiſtliche Gerichtsbarkeit der Kirche über die Proteſtanten durch den weſtphäliſchen Frieden auf, ſo verlor ſie durch denſelben, und konnte ſie durch denſelben doch keineswegs die über Angehörige ihrer eigenen Confeſſion verlieren, und es iſt nicht abzuſehen, weshalb es den katholiſchen Kirchenobern verwehrt ſein ſollte, ihren Angehörigen die Eingehung gemiſchter Ehen nur unter Bedingungen zu geſtatten, wenn die proteſtantiſchen Fürſten als Organe ihrer Kirche unbeſchadet den Stipulationen des weſtphäliſchen Friedens bald ihren Angehörigen dieſelbe durchaus verweigerten*), bald für jeden einzelnen Fall ihre Specialerlaubniß forderten**), bald ihre Zulaſſung an jene drei Bedin-

---

*) Religions-Aſſecurations-Acte der Fürſten des Hauſes Naſſau-Saarbrück vom Jahre 1779. §. 7.

**) Badiſche Verordnung vom 20. April 1750. Würtembergiſche Verordnung von 1687. Daſſelbe wird für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein durch die Verordnung vom 28. Nov. 1800 §. 14. und die Inſtruction vom 15. Mai 1835 feſtgeſetzt, unerläßliche Bedingung der Ertheilung der Conceſſion ſollte die Erziehung der Kinder in der lutheriſchen Confeſſion ſein. Hamburg. Neue Zeitung. 1839. Nro. 40.

gungen knüpften, welche die katholiſche Kirche macht *). Es iſt hier übrigens nicht der Ort, jene deutſchen Verhältniſſe näher zu beleuchten und zu entwickeln, woher es kam, daß von der katholiſchen Geiſtlichkeit der ſtrafbare Mißbrauch mit der Einſegnung gemiſchter Ehen getrieben ward, welchen man jetzt euphemiſtiſch „die mildere Praxis" nennt; wir verweiſen in dieſer Hinſicht auf die treffliche Schrift: „Die Darlegung des Verfahrens der preuß. Regierung gegen den Erzbiſchof von Köln beleuchtet von dem Standpunkte der Geſchichte u. ſ. w. Augsburg 1838. S. 4 ff." Es iſt übrigens den bedeutenderen unter denen, welche ſich zur Verfechtung der proteſtantiſchen Kirche herbeigelaſſen, und in ihrem und des Staates Intereſſe, wie ſie verſichern, das Aufgeben jener Bedingung katholiſcher Kindererziehung gefordert haben, wohlbekannt, daß mit jener Bedingung Aufrechthaltung oder Aufgeben des Dogma, daß nur in der Kirche Heil zu finden ſei, verbunden iſt, ſowie ihnen auch wohl nicht die Betrachtung fremd bleiben konnte, daß mit dieſem Dogma die Exiſtenz der Kirche ſelbſt in Frage kommt. Auch ſagen mehrere der Wortführer in ihrer Hitze gerade heraus, was ſie wollen, vielleicht nur vorerſt wollen, bis jene dritte Macht, die „Individualität", Zeit gewonnen hat, die Geiſter zu durchdringen, und Staat und Kirche, „die beiden Mächte des Mittelalters", vom Throne zu ſtürzen, wie ja das neue Evangelium verkündet, deſſen begeiſterter Apoſtel, Herr Mundt, im „Freihafen" **) für alle von unſerer am Autoritätsglauben haſtenden Sittlichkeit proſcribirten Geſinnungen und Theorien triumphirend ausſpricht: „In unſerer Zeit iſt ein Princip mächtiger geworden, als „die beiden Mächte des Mittelalters, Kirche und Staat, „es jemals waren, dies iſt das Princip der Individua„lität, in deren Bereich auch die Religion immer mehr „und mehr verſinkt, nicht nur um ſich dadurch unabhängig „zu machen von kirchlicher, wie weltlicher Einwirkung, ſon„dern auch über die traditionellen Schranken der Confeſſio„nen ſich wahrhaft geiſtig zu erheben. Einen Schritt zur „Anerkennung der Individualität im Gebiete des Religiöſen

---

*) B. Carpzow definit. ecclesiast. s. consistoriales l. II. t. 1. def. §. 20., wo Kurſächſiſche Verordnungen angeführt ſind. Cf. Gerhard loci theolog. tit. de matrimon.

**) 2tes Heft 1838, im Aufſatze „Görres und die kathol. Weltanſchauung."

„hat Preußen ſchon vor Jahren durch die Union der pro„teſtantiſchen Kirche gethan, unbewußt dazu getrieben durch „den Beruf einer voranſchreitenden modernen Macht, wel„chen die Geſchichte dieſem ihrem jugendkräftigſten Staate „auserſehen. Es war natürlich, daß damals die neuen „Lutheraner, denen es um den Buchſtaben der chriſtlichen „Seligkeit ſtreng zu thun war, eine allgemeine Erſchütte„rung des kirchlichen Lebens, oder ſchon die Aufhebung der „Kirche ſelbſt befürchteten und beklagten, und daß ſie die „unirte Kirche für keine Kirche mehr gelten laſſen wollten. „Sie erhoben gegen die laxe Obſervanz, namentlich bei Er„theilung und Auffaſſung des Abendmahls auf die nämliche „Weiſe ihre Oppoſitionsſtimme, wie jetzt es die ſtabilen „und revolutionären Katholiken gegen die in den preußiſchen „Landen üblich gewordene laxe Obſervanz bei den gemiſch„ten Ehen gethan. Es iſt bemerkenswerth, daß die neue„ſten religiöſen Wirren der modernen Menſchheit gerade an „den beiden chriſtlichen Sacramenten, Abendmahl und Ehe, „welche am Tiefſten in das Princip der Individualität ein„greifen, zum Ausbruch gekommen ſind. Durch die größere „Freigebung dieſer Sacramente an die Individualität, und „deren eigenthümliches Bedürfniß mag ſich allerdings der „ſacramentale Character wenigſtens in dem kirchlichen Sinne „verwiſchen, und wie die Union beim Abendmahle die reli„giöſe Deutung der Perſönlichkeit überläßt, ſo hat es hin„ſichtlich der Ehe urſprünglich im Gedanken der proteſtan„tiſchen Kirche gelegen, dieſelbe als ein individuelles „menſchliches Band zwar heilig zu ſprechen durch den Se„gen der Kirche, aber nicht die Individualität der Ehe in „die allgemeine typiſche Nothwendigkeit des Sacraments auf„zulöſen.“ Eins geht nun aus dieſem Evangelio der neuen Religion des Egoismus hervor, das die Loſung einer zahlreichen, einer in Berlin einflußreichen Partei iſt, welches Schickſal am Ende der katholiſchen Kirche beſtimmt, daß ſie, weicht ſie in der Forderung, welche jetzt an ſie geſtellt wird, unrettbar verloren iſt. Schon wagt es Marheinecke*), unbedingte Einordnung in das Verhältniß einer mit den andern chriſtlichen Confeſſionen gleichberechtigten Kirche von ihr zu fordern; ſchon ſtellt ſich ein Anderer, der ſich unter

---

*) Beleuchtung des Athanas. S. 19 ff.

dem Namen Philadelphus*) verhüllt, als von dem Staate vor Allem zu fordernde Bedingungen des Friedens: Löſung der Landeskirche von dem Papſte, und Aufgebung des Dogma's von dem alleinſeligmachenden Glauben; ſchon fordert ein anderer Schriftſteller, der eine hohe Stelle im Miniſterium des Innern bekleidet, die Geiſtlichen zur Abſchüttelung des Cölibats auf, ihnen hierbei die Hülfe des Staates verheißend**), und häuft Schmähungen auf Schmä-

*) „Der Staat, die Kirche und die Kölner Angelegenheit. Braunſchweig 1838.“ Wir können nicht umhin, indem wir die Gewandtheit gern anerkennen, mit welcher der Verfaſſer Manches behandelt hat, über den Mangel an Rechtsgefühl, welcher ſich in der Schrift ausſpricht, unſere tiefe Entrüſtung zu erkennen zu geben, und den Leichtſinn zu bedauern, mit welchem ſich der Verfaſſer, ohne genügende Kenntniſſe in der Geſchichte, den Rechts- und Staats-Wiſſenſchaften zu beſitzen, auf ein ſeinen, wenn wir nicht irren, der Arzneiwiſſenſchaft angehörigen Lebensaufgaben ſo fremdes Gebiet gewagt hat. Welche Competenz kann man bei Beurtheilung von Fragen, die, wie die vorliegende, nur bei einem reichen Materiale von poſitiven Kenntniſſen behandelt werden können, einem Manne einräumen, der unwiſſend genug iſt, um Friedrich II. das Verdienſt zuzuſchreiben, zuerſt im Staatenverkehr das Princip des politiſchen Gleichgewichts geltend gemacht zu haben (S. 70), oder der, wie dies S. 74 geſchieht, Dinge erzählt, welche ſich nie ereignet, oder der, im offenen Widerſpruch mit der Geſchichte, den Katholiken die Schuld des 30jährigen Krieges aufbürdet, oder der behauptet, der Papſt habe die bekannten 4 Propositiones cleri Gallicani angenommen, während Jedermann bekannt iſt, daß Ludwig XIV. ſie zurücknahm; oder der die Exiſtenz der Gallicaniſchen Kirche von Ludwig XIV. datirt? Möge der Verf. uns nicht ein zweites Mal Anlaß geben, die Worte auf ihn anzuwenden, mit welchen ſo treffend als wahr Kant (im 3ten Abſchnitte des Verſuchs, die negativen Größen in die Weltweisheit einzuführen) den literariſchen Pöbel bezeichnet hat: „er weiß nichts, er verſteht nichts, aber er redet von Allem, und was er redet, darauf pocht er“; möge er uns künftig, ſtatt mit ſchlechten, plattliberalen, politiſchen — mit guten mediciniſchen Schriften erfreuen, er wird der Wiſſenſchaft und ſich einen gleich großen Dienſt erzeigen.

**) „Ueber den Kampf des Papſtthums gegen die Staatsgewalt u. ſ. w. Halle 1838.“ S. 27, 28. Dem Verfaſſer iſt es eingefallen, eine Stelle aus den Briefen Pauli zu citiren, in welcher der Apoſtel den Biſchöfen befiehlt, eines Weibes Mann zu ſein; er hat in dieſer Stelle einen Befehl für dieſelben zur Heirath gefunden, ohne zu ahnen, daß im grie-

hungen über die Kirche; ſchon zeigt endlich ein Hegeliſcher Philoſoph in dem Staate ſelbſt die Macht, der auch die Religion verfallen werde und müſſe*).

chiſchen Texte die Stelle einen ganz andern Sinn hat, daß in ihr nämlich für die Geiſtlichen das Verbot einer zweiten Ehe †), welche in der ältern Kirche überhaupt ungern geſehen ward, gegeben wird; es heißt, der Biſchof ſolle ſein μιᾶς γυναικὸς ἄνδρα (ad Timoth. ep. I. c. 3, 2.). Wenn nun der Verfaſſer ferner die Einführung des Cölibats vom J. 1074 datirt ††), ſo ſchwatzt er zwar das nach, was in den gewöhnlichen Geſchichtscompendien angeführt wurde; er möge ſich indeſſen unter andern aus Haſe's Kirchengeſchichte (3te Aufl. S. 166 f.) überzeugen, daß daſſelbe ſchon vor dem Concil zu Nicäa eingeführt war, alſo älter wohl iſt, als das Papſtthum nach der Anſicht der Proteſtanten. Man kann überhaupt bei Beurtheilung der vorliegenden Schrift nur darüber in Zweifel ſein, ob man die unanſtändige Grobheit der Ausfälle gegen die katholiſche Kirche, oder die Dummdreiſtigkeit, mit der der Verfaſſer ſeine in der amtlichen Stellung, die er einnimmt, faſt unbegreifliche Unwiſſenheit zur Schau trägt, mit härterer Rüge belegen ſoll. In der That unbegreiflich iſt die aller Geſchichte Hohn ſprechende Frechheit, mit der S. 13 der Kirche die Mordthaten Clemens' und Ravaillac's, die Bluthochzeit, die Vertreibung der Hugenotten zur Laſt gelegt werden; zu ähnlichen Bemerkungen giebt faſt jede Zeile der folgenden Blätter Anlaß. Wir müſſen es den eigentlich kritiſchen Inſtituten überlaſſen, den Verfaſſer aus der ſtaatswiſſenſchaftlichen Debatte, bis er auf irgend eine Weiſe den Beweis geführt, daß ſeine Kenntniſſe ſich gemehrt, ſeine Geſinnungen ſich gebeſſert, zu verweiſen, und bedauern nur die Regierung, welche der Verfaſſer hier ſchon zum zweiten Male (wir erinnern an ſeine Schrift über die Emancipation der Juden, die, weil nicht von dem Princip des chriſtlichen Staates ausgehend, ſchlecht iſt und zum Theil verläumderiſch) durch ſeine Schriften in nicht geringem Grade compromittirt hat. Möge Hr. Streckfuß, dies iſt unſer aufrichtiger Wunſch, ſich vorerſt auf ſeine Amtsgeſchäfte und das literariſche Feld beſchränken, auf dem wir ihn nicht ohne Vergnügen bisher geſehen, und uns noch viele ſo gelungene Ueberſezzungen liefern, als die der Divina Comedia ohne Zweifel iſt!

*) Bayrhofer, „das wahre Verhältniß des freien Staats zur Kirche und Religion, 1838." Dieſe Schrift kann den Anſpruch.

†) So verſteht Schleiermacher (Sendchreiben über den ſogenannten erſten Brief des Paulus an Timotheus. S. 191) dieſe Stelle, während er die gleichlautende ep. ad Titum 1, 6. auf die Polygamie bezieht.

††) Paulus („Der wieder lautgewordene Principienkampf u. ſ. w. Leipzig 1838" S. 103 f. Anm.) begeht denſelben Irrthum. Ueberhaupt hat der Apoſtel der gedankenloſen Denkgläubigkeit in dieſer Schrift wieder einen Beweis ſeiner bedauerlichen Ideenverwirrung gegeben; und wir rathen ihm wohlmeinend, ſich vom Denken, deſſen er doch nicht fähig, zum Glauben zurückzuwenden.

Wie nun aber die Kirche von der Forderung, daß alle Kinder aus gemiſchten Ehen in der katholiſchen Religion zu erziehen ſeien, nicht ablaſſen darf, ſo hat ſie auch in der That dieſelbe fortwährend gemacht, und ihren Gliedern an's Herz gelegt; ja ſie gab zur Heirath erſt dann in frühern Zeiten den nöthigen Dispens, wenn der ketzeriſche Ehegatte ſeine Irrthümer feierlich abgeſchworen. In Polen war dies Verfahren auch auf Diöceſan- und Provincial-Synoden mehrfach angeordnet worden, ſo für die Kirchenprovinz Gneſen auf der Synode von 1729 *). In dieſer Obſervanz wurde die polniſche Geiſtlichkeit noch durch ein Breve Benedict XIV. vom 29. Juni 1748 befeſtigt, welches wir, da es den jezzigen Streitigkeiten zu Grunde liegt, hier in getreuer Ueberſetzung folgen laſſen:

„An den Primas, die Erz- und Biſchöfe des Königreichs Polen. Ueber Ertheilung und Ausfertigung von apoſtoliſchen Dispenſen von Ehehinderniſſen."

Benedict XIV. Papſt, entbietet Dir, ehrwürdiger Bruder, Gruß und apoſtoliſchen Segen!

Wir verwunderten uns ſehr, und es gereichte Uns zu nicht geringem Schmerze, als wir aus glaubwürdiger Leute Munde, aus gewichtiger Männer Schreiben Kunde erhielten, es habe im Königreiche Polen die falſche Meinung und Nachricht Glauben gefunden, daß von dieſem Apoſtoliſchen Stuhle, auf dem Wir, obwohl unwürdig, aus göttlicher Anordnung jetzt ſitzen, einzelne Ehedispenſe ertheilt und ausgeſandt worden ſeien, und noch ertheilt und verſandt zu werden pflegten, in denen jene Hinderniſſe aufgehoben worden, welche der geſetzmäßigen Eingehung der Ehe entgegenſtehen, wenn beide oder einer der Contrahenten ſich offen zu einer ketzeriſchen Secte bekennt.

---

eine wiſſenſchaftliche Darſtellung zu ſein, wohl nur in ſo fern machen, als der Verfaſſer das ſtrengſte philoſophiſche Syſtem dazu gemißbraucht hat, ſeinen tumultuariſchen Vorſtellungen, Gedanken kann man ſie kaum nennen, eine auf den erſten Anblick wiſſenſchaftliche Form zu geben.

*) Jacobſon a. a. O. S. 44. ſagt daher irrig, daß in den Diöceſen Poſen und Gneſen weder die Diöceſan- noch die Provincialſtatuten der gemiſchten Ehen gedenken. Für Ermeland und Culm führt er S. 29—31 die betreffenden Synodalſchlüſſe an.

Da dieſes nun nur aus böswilliger und verläumderiſcher Abſicht erſonnen und verbreitet worden iſt, ſo hätten Wir gegen die Pflichten Unſeres Apoſtoliſchen Amtes zu handeln geglaubt, wenn wir nicht Euch, Ehrwürdigen Brüdern, ſo wie Allen, denen Unſer Schreiben bekannt wird, bezeugten und offen erklärten, welches in dieſer Art Angelegenheiten die fortdauernde Norm des Apoſtoliſchen Stuhls und Seine ununterbrochene Gewohnheit ſei, und zugleich Euch geſammt und einzeln, die Ihr ordentliche Kirchenobern in dieſem durch Glaubenstreue und Frömmigkeit ausgezeichneten Königreiche Polen ſeid, eifrig ermahnten, und bei Gottes Barmherzigkeit beſchwuren, daß Ihr die Ehedispenſe, welche für die Einwohner des Reichs von dieſem Stuhl und Hofe aus erlaſſen werden, ſowohl ſelbſt aufmerkſam leſet und erwäget, als auch Euren Vicaren und Officialen gleiche Erwägung anbefehlet. Denn Wir ſind überzeugt, und werden dies gleich klar machen, daß, wenn jemals etwas in dieſer Sache verſehen worden, dies nicht durch Schuld des päpſtlichen Stuhls oder ſeiner Officiale geſchehen ſei; ſondern das Verſehen entweder den Ordinariaten, oder deren Geiſtlichen, welche die überſendeten Dispenſe nicht aufmerkſam genug geleſen oder erwogen haben, beizumeſſen ſei.

Es iſt nicht nöthig, Alles das erſt anzuführen, wodurch das Alter jener Disciplin gezeigt werden kann, nach welcher der Apoſtoliſche Stuhl immer Ehen der Rechtgläubigen mit Ketzern gemißbilligt hat; es wird genügen, Einiges vorzubringen, um zu erweiſen, daß jene Norm und Disciplin bis auf Unſere Zeit fortdauernd aufrecht erhalten, von Uns und dem Apoſtoliſchen Stuhle ſorgſam beobachtet und heilig gehalten werde.

Dies bezeugte von ſich und ſeiner Zeit Unſer Vorfahr Papſt Urban VIII., ruhmreichen Andenkens, in ſeinem Apoſtoliſchen Schreiben vom 30. Dec. 1624, welches in des Cardinals Albitius Schrift: De Inconstantia in Fide cap. 37. num. 217. enthalten iſt, wo es alſo heißt: Obwohl Wir der Meinung ſind, daß der Katholiken Ehen mit Kezzern überhaupt zu vermeiden, und Wir, ſo viel an Uns iſt, ſie von der Kirche fern zu halten bemüht ſind, ſo........

Nicht weniger offen erklärte auch Unſer Vorfahr Clemens XI., frommen Andenkens, in einem Briefe vom 25. Juni 1706, welche in der Sammlung ſeiner Breven und Briefe (1724) herausgegeben iſt, wo es S. 321. ſo heißt: Von größerer Wichtigkeit glauben Wir, daß die Normen der Kirche Gottes, des Apoſtoliſchen Stuhles, Unſerer

Vorgänger, und der heiligen Canones, welche die Ehen der Katholiken mit Ketzern verbieten, wenn dies nicht durch das Wohl der ganzen Chriſtenheit gefordert wird, nicht überſchritten werden; und in einem anderen Briefe vom 23. Juli 1727, der in derſelben Sammlung S. 391. ſteht, ſchreibt er: Die Kirche verabſcheut dergleichen Ehen, die große Ungehörigkeiten und nicht wenig geiſtlicher Gefahr mit ſich bringen.

Aber Wir glauben, daß auch Unſere Meinung von dergleichen Ehen aus dem Decretal-Reſcripte hervorgeht, welches am 4. Nov. 1741 auf Unſern Befehl erlaſſen, und in Tom. I. no. 34. §. 3. Unſeres Bullarii abgedruckt iſt; dort heißt es: —, ſo bedauert fürerſt Se. Heiligkeit gar ſehr, daß es unter Katholiken ſolche gibt, welche, von einer unreinen Liebe ſchändlich bethört, dergleichen verabſcheuungswürdige Verbindungen, welche die heilige Mutter, die Kirche, allezeit verdammt und verboten hat, nicht von Herzen verabſcheuen, und ſich nicht gänzlich davon zu enthalten ſuchen, und lobt ſehr den Eifer jener Biſchöfe, welche mit Androhung ſchwerer Strafen die Katholiken dahin zu bewegen ſuchen, in ſolche gottſchänderiſche Verbindnngen mit Nicht-Katholiken ſich nicht einzulaſſen; deßhalb ermahnt und warnt dieſelbe alle Biſchöfe, apoſtoliſche Vicare, Pfarrer, Miſſionäre und jede andere unter Nicht-Katholiken lebende treue Diener Gottes und der Kirche ernſtlich und mit Nachdruck, die Katholiken beiderlei Geſchlechts von ſolchen Verbindungen, die nur mit Gefahr ihrer eigenen Seelen eingegangen werden, ſo viel ſie vermögen, zurückzuhalten, und ſolche Ehen auf alle mögliche Weiſe zu hintertreiben, und wirklich mit Fleiß zu verhindern. Und wo ein wenig ſpäter von der ſchon eingegangenen gemiſchten Ehe die Rede, heißt es: Der katholiſche Ehetheil, Mann oder Frau, ſoll ſich das vorzüglich zu Herzen nehmen, daß er über die von ihm begangene ſchwere Sünde Buße wirke, Gott um Verzeihung bitte, und nach Kräften verſuche, den vom wahren Glauben abweichenden Ehetheil in den Verein der katholiſchen Kirche herüberzuziehen, und deſſen Seele zu gewinnen, was wohl, um Verzeihung für die begangene Sünde zu erlangen, am geeignetſten wäre; übrigens ſoll er wiſſen, daß er durch ſolch ein Eheband, wie kurz vorher geſagt iſt, für immer gebunden bleibt.

Dieſen grundſätzlichen Regeln des heiligen Stuhls entſpricht ſeine zur beſtändigen Gewohnheit gewordene Handlungsweiſe vollkommen. Denn ſo oft derſelbe angegangen

ward, ſei es, um nur die Erlaubniß der Eheſchließung zwiſchen Perſonen zu erlangen, deren eine einer Häreſie offen anhängt, ſei es, daß außerdem noch Dispenſation von einem canoniſchen Hinderniſſe, was der Ehe entgegenſtand, erbeten ward, nie ward weder die Vergünſtigung, noch der Dispens anders ertheilt, als unter der ausdrücklichen Bedingung, daß zuvor die Häreſis abgeſchworen werde. Ja Unſer ehrwürdiger Vorfahr, Papſt Innocenz X., ging noch weiter, denn er befahl, daß keine dergleichen Dispenſationen überhaupt ertheilt werden ſollten, bevor durch authentiſche Documente der Beweis geführt ſei, daß der contrahirende Irrgläubige die Ketzerei abgeſchworen habe; was der obenerwähnte Cardinal Albitius, damals Aſſeſſor der Congregation Universalis Inquisitionis, im citirten Tractato de Inconstantia in Fide cap. 18. num. 44. bezeugt.

Unſer vorerwähnter Vorfahr Clemens XI. verordnete in einer am 16. Juni 1710 vor ihm gehaltenen Congregation des h. Officiums, daß dem Erzbiſchofe von Mecheln verboten werde, daß er irgendwelche Erlaubniß oder Dispens zu einer gemiſchten Ehe ertheile, bevor die Häreſie nicht abgeſchworen worden ſei. Die Theologen aber, die gegen dieſe Praxis geſtimmt, befahl er ſtreng zu tadeln, wie der würdige Cardinal Vincentius mit dem Titel Petra in ſeinem Commentar zur XII. Conſtitution Johann XXII. Band 4. S. 76. Nro. 14. berichtet.

Wenn nun auch einzelne Beiſpiele gefunden werden, daß Römiſche Päpſte die Erlaubniß zur Schließung ſolcher Ehen, oder den Dispens von einem canoniſchen Hinderniſſe ohne Hinzufügung jener Clauſel vorhergegangener Abſchwörung der Häreſie gegeben haben, ſo ſind erſtens dieſe Vergünſtigungen äußerſt ſelten geſchehen, und zwar zumeiſt für Ehen zwiſchen Perſonen aus ſouveränen Häuſern, und nicht ohne dringende, das öffentliche Wohl betreffende Gründe, auch ſind immer die nöthigen Clauſeln hinzugefügt worden, ſowohl den katholiſchen Theil vor der Perverſion durch den häretiſchen zu ſchützen, und zur Verpflichtung des Erſteren, alle Mühe zur Bekehrung des Gatten anzuwenden, als auch damit die Nachkommenſchaft beiderlei Geſchlechts im heiligen katholiſchen Glauben erzogen werde.

Hieraus iſt nun leicht zu erkennen, daß bei der Art Conceſſionen den Vollſtreckern in keiner Art Gelegenheit zum Irrthum gegeben iſt, wenn ſie nicht ſelbſt wiſſentlich und willentlich ihre Pflicht verletzen wollen. Endlich geht klar aus dem Vorhergeſagten hervor, daß in allen Fällen, in

denen Ehe-Licenzen oder Dispenſe vom heiligen Stuhle für die Verbindung eines katholiſchen Weibes oder Mannes mit einem häretiſchen Manne oder Weibe erbeten werden, derſelbe ſolcher Art Ehen, wenn nicht Abſchwörung der Häreſie vorausgegangen, ſowohl immer gemißbilligt und verdammt hat, als auch noch mißbillige und verdamme.

Es wird daher zur Verſtopfung der Mäuler der Widerredner und Calumnianten hinreichen, zu bemerken, daß, wenn Dispenſationen aus ſcheinbaren Gründen für die Eingehung einer Ehe zwiſchen Ketzern oder für gemiſchte Ehen begehrt werden, und dies im Bittſchreiben nicht deutlich bemerkt wird, wo doch die Miniſter und Officialen des Apoſtoliſchen Stuhles dies nicht errathen können, keine Conceſſion ertheilt wird, die nicht an einen beſtimmten Executor gerichtet iſt, welchem aufgetragen wird, daß er die Wahrheit aller vorgetragenen Umſtände erkunde, und die Dispenſation ins Werk ſetze, beobachtend, was dabei zu beobachten iſt. Da dieſem nun nicht unbekannt ſein kann, daß Ehen der Katholiken mit Häretikern vom Apoſtoliſchen Stuhle verdammt werden, er aber leicht einſehen kann, daß das Laſter der Häreſie, welchem einer der contrahirenden Theile ergeben, und deſſen in dem Dispenſe nicht Erwähnung geſchehen, dem Apoſtoliſchen Stuhle verhehlt worden ſein müſſe; ſo liegt ihm ob, die Ausführung ſolchen Dispenſes zu ſuspendiren, und den Grund ſolcher Suspenſion dem Papſte und deſſen Officialen mit gebührender Ehrfurcht zu eröffnen, wie Unſer Vorfahr Papſt Alexander III. dem Erzbiſchöfe von Ravenna in einem Schreiben, das in dem Codex Decretal. Cap. Siquando, de Rescriptis zu fortdauernder Geltung aufbewahrt iſt, befiehlt, in welchem es alſo heißt: Mit Sorgfalt die Art des Geſchäfts, über das Wir Dir ſchreiben, erwägend, haſt Du entweder Unſeren Befehl ehrfurchtsvoll zu vollziehen, oder in Deinem Schreiben den Grund der Nichtvollſtreckung anzugeben; da Wir geduldig dulden werden, daß Du nicht vollſtreckeſt, wozu Wir durch betrügeriſche Vorwände ſind verleitet worden.

Aber die Vorſicht des Apoſtoliſchen Stuhles und ſeiner Officiale bleibt hierbei nicht ſtehen. Denn, wenn erkannt wird, daß der zu bewilligende Ehedispens aus den Gegenden erbeten werde, in denen Katholiken und Ketzer zuſammenwohnen, und nicht anderswoher gewiß iſt, daß beide oder einer der Contrahenten ein Ketzer iſt, ſo nehmen die Officialen des Papſtes immer an, beide Fordernde ſeien katholiſch, und drücken deren Bitte in ihrem, von des

Papſtes Hand zu zeichnenden Bittſchreiben (Supplicationem nennen ſie es) ſo aus (S. Beilage Nr. 2.), welchem die Worte, die im motivirenden Theile zu mehrerer Vorſicht hinzugeſetzt werden, entſprechen (S. Beil. 2).

Nach dieſen Vorbemerkungen fragen Wir nun mit beſtem Rechte, weſſen iſt die Schuld, da die Ehedispenſe mit dieſen Worten ertheilt und ſo abgefaßt werden, wenn es ſpäter, und obwohl der Dispens ausgeführt worden, bekannt wird, beide Ehe ſchließende Theile ſeien Ketzer, oder nur einer katholiſch? Wer kann mit Recht beſchuldigt werden, den Dispens an Unwürdige verſchleudert zu haben? Der, welcher im guten Glauben mit Anwendung der nöthigen Cautelen, mit Hinzufügung der geſetzlichen Bedingungen denſelben ertheilt hat, oder der, welcher ohne Rückſicht auf dieſe Bedingungen, oder ohne vorausgehende Unterſuchung der Eheſchließenden, zuließ, daß, gegen des Ertheilenden Willen, die Conceſſion einen geſetzwidrigen Erfolg hatte?

Um nun aber zu Unſerem Ausgangspuncte zurückzukehren, ſo ermahnen Wir Dich, ehrwürdiger Bruder, und die übrigen Ordinarien des Reichs nochmals, daß Ihr die Apoſtoliſchen Dispenſe, die Euch zur Ausführung überſandt werden, ſowohl ſelbſt mit Sorgfalt erwäget, als auch Euren Officialen das Gleiche befehlet; auch es nicht für überflüſſig haltet, wenn in ihnen etwas Abnormes und Ungewöhnliches zu ſein ſcheint, Euch von deſſen Wahrheit oder Falſchheit zu unterrichten. Denn groß iſt die Bosheit der Menſchen auf Erden, und Uns iſt nicht gegeben zu wiſſen, wie weit der Fälſcher Frechheit gehen könne.

Nach einem Paſſus ohne allgemeines Intereſſe ſchließt das Breve mit der gewöhnlichen Segensformel, Unterſchrift und Datum.

Man wird aus dieſem Breve erſehen, wie ſtreng der Römiſche Stuhl daran feſthielt, es dürfte keine gemiſchte Ehe eingeſegnet werden, bevor der ketzeriſche Theil in den Schooß der Kirche zurückgekehrt. Da nur unter dieſer Bedingung Licenz oder Dispens für dieſelben ertheilt, ohne dieſen jede Aſſiſtenz des Pfarrers verboten, mithin die Form des in Polen publicirten Can. 1. Sess. Trident. Concil. zu erfüllen unmöglich war; der Staat aber, wo ein Theil katholiſch, die Ehe auch bürgerlich nur anerkannte, wenn die kirchliche Form beobachtet worden, ſo wurde es den Diſſidenten unmöglich, ohne ſich zur Kirche zurückzuwenden, Ehen mit Katholiſchen zu ſchließen. Daß übrigens der Befehl des Papſtes von den Biſchöfen vollzogen ward, ſehen

wir unter andern aus einem Berichte des Biſchofs von Culm vom 30. Jan. 1764, in deſſen Diöceſe früher die gemiſchten Ehen unter den gewöhnlichen drei Cautionen verſtattet worden waren *). Dieſem allerdings für die Diſſidenten höchſt peinlichen Zuſtande abzuhelfen, war der Zweck des Art. X. des bekannten Warſchauer Tractats, vom 13/24. Februar 1768 **), in welchem es heißt:

Matrimonia inter personas diversae religionis i. e. romano-catholicae, Graecae Non Unitae et evangelicae utriusque confessionis a nemine prohibeantur, aut impediantur. Proles ex mixto ejusmodi matrimonio religionem parentum sequitur, filii nempe patris, filiae matris, excepto casu, quo personae nobiles in pactis ante initum matrimonium aliter inter se convenerint. Copulatio sacerdote vel ministro ejus religionis, quam sponsa profitetur, peragatur; quodsi vero parochus sponsae romano-catholicae copulationem denegaret, ministro religionis dissidenticae libertas esto eandem copulandi. Decreta denique, si quae forte huic sanctioni contraria ex quocunque judicio emanata fuerint, pro nullis declarantur.

Wir können nun in der That nicht abſehen, wie durch dieſe Stipulationen, welche rein politiſcher Natur waren, die Bulle Benedicts XIV. außer Kraft kommen konnte, wie dies Jacobſon ***) und der Verfaſſer der Beilage B. zur Bekanntmachung vom 30. December v. J. behaupten. Nichts mehr iſt hier vielmehr ausgeſprochen, als daß die Geiſtlichen diſſidirender Glaubensparteien befugt ſein ſollten, bei eintretender Weigerung des katholiſchen Geiſtlichen, gemiſchte Ehen einzuſegnen, und daß dann ſolche Ehen vor den Landes-Tribunalen Kraft und Gültigkeit haben ſollten, d. h. es war für gemiſchte Ehen in den Gerichten die Anwendung des Canon. 1. sess. 24. Concil. Tridentin. ſuspendirt worden. Daß die polniſche Regierung den fraglichen Artikel auch in dieſer Art verſtand, ergibt ſich daraus, daß ſie kein Bedenken trug, ein im Jahre 1777 erlaſſenes päpſtliches Breve zuzulaſſen, in welchem den polniſchen Biſchöfen befohlen ward, die Bulle Benedicts XIV. auf's Strengſte

*) Jacobſon, über die gemiſchten Ehen. S. 33, 34.
**) Jacobſon, l. c. S. 36. idem, Geſchichte der Quellen des Kirchenrechts u. ſ. w. B. I. Thl. I S. 29, 30.
***) Jacobſon, über die gemiſchten Ehen. S. 35, 36.

zu handhaben, nur wurde nachgelaſſen, daß die geforderte eidliche Abſchwörung vor den Pfarrern geſchehen dürfe, ſtatt vor den Ordinariaten. Auch die preußiſche Regierung kann die Beobachtung der Kirchengeſetze Seitens der katholiſchen Geiſtlichkeit nicht für unvereinbar mit ihren Geſetzen gehalten haben, denn als der Biſchof von Culm durch die in der weiter unten zu erwähnenden Inſtruction vom 21. Februar 1773 enthaltene Beſtimmung wegen der Kindererziehung bei gemiſchten Ehen veranlaßt ward, an den römiſchen Stuhl zu berichten, ward ihm nicht verwehrt, unterm 9. Septbr. 1774 die Geiſtlichkeit ſeiner Diöceſe mit der erhaltenen päpſtlichen Antwort d. d. 5. Mai 1774 bekannt zu machen, und ſie zur Beachtung derſelben aufzufordern. Dieſe Verfügung aber beſtimmte Folgendes *):

Catholicos Parochos diversae religionis personarum matrimoniis celebrandis praesentes esse non posse. Flagitiosum est enim eos esse tanti criminis testes, et actu aliquo vel ipsa sua praesentia sacrilegum connubium confirmare, et in tali casu nihil aliud restat Episcopo aliisque animarum curatoribus perficiendum, nisi ut primum catholicos ab hisce connubiis cum acatholicis baptizatis jungendis, suasionibus, hortationibus atque metu damnationis aeternae deterreant. Si nihil profecerint atque inter catholicos quidam viri et mulieres cupiditate aliqua excoecatae ad acatholicos ministros convolant et coram ipsis matrimonio cum acatholicis copulentur, non excitent turbas neque poenis canonicis eos urgeant, sed pro legitimis conjugibus habeant, ea tamen, qua decet ministro Christi caritate ac suavitate hortentur et moneant de gravissimo patrato scelere poenitentiam agere atque iis obligationibus satisfacere, quae ad procurandam conversionem conjugis acatholici et ad universam prolem catholice educandam in declaratione Benedicti XIV. in Bullario ejusdem Romanae editionis anno 1746. T. I. p. 87. reperibili, praescripta sunt.

Nun wird ferner behauptet und von der preuß. Regierung als Grund und rechtliche Baſis **) ihrer Verfügungen aufgeſtellt,

---

*) Jacobſon, l. c. S. 38, 39.
**) Cabinets-Ordre vom 12. April 1838. S. Anlage 8.

daß die Anwendung der Benedictina in den Preuß. Staaten weder genehmigt worden, noch Statt gefunden hat.

Genehmigt iſt ſie nun durch die allgemeine Beſtimmung, welche ſich in den Verträgen befindet, durch welche Preußen ſeine polniſchen Provinzen erworben hat, daß dort die Krone Preußen die katholiſche Religion in ihnen ſchützen und aufrecht erhalten wolle.“ Uebernimmt ein Staat die Verpflichtung, eine ſchon beſtehende Religion in ſeiner neuerworbenen Provinz zu ſchützen und aufrecht zu erhalten, ſo übernimmt er damit zugleich die Verpflichtung, alle Geſetze und disciplinare Vorſchriften dieſer Religion, ſo wie er ſie vorfindet, anzuerkennen; es iſt dies eine Servitus, welche er mit dem Lande ſelbſt überkommt, ein titulus onerosus, unter welchem er die Landeshoheit erwirbt; nach Belieben und ſeiner augenblicklichen Laune oder eines angeblichen Staatsprincips wegen eine oder die andere Satzung der Kirche aufzuheben, kann ihm alſo eben ſo wenig zuſtehen, als es einem Regenten erlaubt ſein dürfte, in einem durch Erbſchaft oder alio quodam titulo überkommenen Lande die beſtehende, ſeine Regierungsrechte beſchränkende Verfaſſung umzuſtürzen.

Dieſe Verpflichtung hat auch die preußiſche Regierung ſehr wohl eingeſehen und ſich darauf beſchränkt, die Landes-Collegien zu ermächtigen, wenn die katholiſche Geiſtlichkeit aus canoniſchen Gründen die Einſegnung einer Ehe weigerte, dieſelbe einem proteſtantiſchen Pfarrer zu übertragen,*) der katholiſchen Geiſtlichkeit ward nur zur Pflicht gemacht, die ſogenannten „Losſcheine“ zu ertheilen.**)

Die weitere Behauptung, die Benedictina ſei im Pr. Staate nie angewendet worden, werden wir weiter unten widerlegen.

Wir gehen jetzt zur Darſtellung der weltlichen Geſetzgebung des preuß. Staates über, wie ſich dieſelbe in Bezug auf die Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen im Laufe der Zeiten gebildet hat. Geſetzliche Beſtimmungen und Uebereinkommen der deutſchen Reichsſtände über die

---

*) Allg. LR. Thl. II. T. XI. §. 442, 443. Anh. §. 130.
**) Reſcr. v. 8. Januar 1784. Borowski, neue preuß. Kirchenregiſtrat. S. 35.

Erziehung der Kinder aus Ehen zwiſchen Katholiken und Anhängern der proteſtantiſchen Religionsparteien konnten überhaupt erſt dann Statt finden, als durch den Münſter-Osnabrück'ſchen Frieden die Akatholiken eine ſtaatsrechtliche Geltung erlangt hatten. Aber ſchon bald darauf am 14. (24.) September 1650 faßten die zu Nürnberg ad punctum Executionis ex capite Amnestiae et Gravaminum verſammelten Stände folgenden gutachtlichen Schluß ab:*)

„Den dritten casum mixti matrimonii betreffend, da „hat es in denen geiſtlichen und weltlichen beſchriebe„nen Rechten ratione patriae potestatis dergeſtalt ſein „klares Ziel und Maaß, daß dem Vater die alimen„tatio, institutio, educatio, dotatio, principaliter „obliege und die Kinder utriusque sexus deſſelben „disposition in geiſtlichen und weltlichen Sachen vor„nämlich jederzeit zu gehorſamen ſchuldig ſeind, dabei „Wir es, jedoch mit der Beſcheidenheit bewenden laſ„ſen, daß in alle Wege, da pacta dotalia vorhan„den oder hinfüro aufgerichtet werden mögen, dieſel„ben zuvörderſt in Acht genommen und obſervirt wer„den ſollen und müſſen."

Andererſeits ward aber von derſelben Verſammlung bei Gelegenheit eines Streites in der paritätiſchen Stadt Augsburg das Princip aufgeſtellt:**)

„Daß die von beiderſeits katholiſchen Eltern gebornen „Kinder den katholiſchen, die von evangeliſchen ge„bornen den evangeliſchen, die von beiderlei Religio„nen Eltern gebornen Söhne des Vaters, die Töchter „der Mutter, ihrer befreundeten und ſelbiger Religion „zugethanen Magiſtrat folgen."

Daher ſagt auch Joh. Jac. Moſer (über die Landeshoheit im Geiſtlichen S. 433.) ganz mit Recht: Wo in einem Lande beiderlei Religions-Verwandte zu ihrer Religions-Uebung berechtigt ſind, pflegt ſelbigen, wenn ſich zweyerley Religions-Verwandte zuſammen heurathen, freigelaſſen zu werden, Ehepacten zu errichten und in denenſelbigen zu beſtimmen, wie ſie es wegen der Copulation, wie auch wegen der zu erzeugenden Kinder Tauffe und Erzie-

---

*) Moſer, teutſche Religions-Verfaſſ. S. 71.

**) Mayern, acta executionis Pacis Osn. P. I. pag. 464, 738, 749 seqq.

hung in dieſer oder jener Religion ſolle gehalten werden;“ und (S. 484.) „wegen der Kinder, ſo aus Ehen zweyerley Religions-Verwandter Eltern erzeugt werden, hat man in Deutſchland kein allgemeines fermes Regulativ. Meiſtens läßt man deren Eltern die Freiheit, ihre Ehepacten darin nach Gefallen einzurichten. Wenn keine deßfalls vorhanden ſind, iſt ein ziemlich allgemeines Herkommen, daß die Söhne in des Vaters, — die Töchter aber in der Mutter Religion erzogen werden.“

Die Freiheit der Eltern bei gemiſchten Ehen über die religiöſe Erziehung der Kinder in den Ehepacten zu paciſciren, wurde aus dem Osnabrück'ſchen Friedens-Inſtrumente ſelbſt und zwar aus Art. V. §. 30, 32, 33, VII. § 1. gefolgert, in welchen Stellen diejenigen älteren Verträge der Unterthanen, welche nicht wider das Eheſcheidungs-Jahr gingen, beſtätigt und denſelben erlaubt worden, in Zukunft noch weiter über die Religion Verträge einzugehen. Vorzuglich inhärirten dieſem Principe die proteſtantiſchen Schriftſteller und Rechtsgelehrten, welche den Reichsſtänden ſogar zum Theil das Recht abſprachen, dieſer Freiheit entgegenſtehende Geſetze zu geben.*) Und nicht allein in der Theorie prävalirte dieſer Grundſatz, das Corpus Evangelicorum ging in ſeinen Schlüſſen, in einzelnen Beſchwerden bei Kaiſer und Reich auf denſelben fortwährend zurück,**) auch der Reichs-Hof-Rath nahm ihn zur Norm bei ſeinen Erkenntniſſen in den betreffenden Fällen.***) Ja dieſelbe Regierung, welche ſich ſpäter den entgegengeſetzten Principien hingab, die Brandenburgiſch-Preußiſche, nöthigte den Churfürſten von der Pfalz im Jahre 1705 durch an den Stiftern und katholiſchen Geiſtlichen des eigenen Landes verübte Repreſſalien, die Freiheit der Eheberedungen im Puncte der religiöſen Erziehung der Kinder wiederherzuſtellen.†) Da dieſe Freiheit der Eheberedungen im Puncte

---

*) Boehmer, Jus eccles. Protest. T. III. Lib. III. Tit. 42. §. 5.

**) In der Interceſſion beim Kaiſer wegen der Salzburger Emigranten v. 20. Mai 1733 (Schauroth cond. corp. evang. Tom. III. p. 472.), in der Caſtelliſchen Sache (l. c. Tom. I. p. 318.) und anderwärts (l. c. T. I. p. 119, 280).

***) S. die in „Samml. einiger Landesgeſetze über gemiſchte Ehen Berlin, 1838, S. 132, Anmerk.“ angeführten Stellen.

†) S. Die religiöſe Erziehung der Kinder aus gemiſcht. Ehen. Speier, 1837. S. 98.

der religiöſen Erziehung der Kinder aber, wie oben erwähnt, nur Folge und Conſequenz der Parität der Confeſſionen war, ſo konnte ſie auch nur in den deutſchen Ländern gefordert werden, in welchen nach Reichsgeſetzen oder Landesverträgen Parität herrſchte, „wenn aber," ſagt Moſer (Landeshoheit im Geiſtlichen S. 483.), „ein Landesherr anderen Religionsverwandten aus Gnaden Freiheiten ertheilt, kann er auch reguliren, wie es mit denen Ehepacten bei gemiſchten Ehen ſolle gehalten werden." Doch ſelbſt in ſolchen Landesherrſchaften, in welchen die proteſtantiſchen Confeſſionen nur geduldet waren, ward nicht ſelten jene Freiheit von der katholiſchen Regierung zugeſtanden, ſo in dem 1764 errichteten Fuldaiſchen Receß wegen Fiſchbach,*) ſo in dem von der öſterreich. Regierung im Jahre 1709 geſchloſſenen Schleſiſchen Executionsreceſſe**), und in der Verordnung vom 27. Juli 1716,***) in welcher es alſo heißt:

„Demnach Wir Uns wegen Erziehung derer von zweier„lei unterſchiedenen Religionen erzeugten Kinder aus „ſonderbaren erheblichen Urſachen dahin allergnädigſt „reſolviret, daß ad exemplum der im heiligen römi„ſchen Reich introducirten und beobachteten Obſervanz „in eum casum, wenn keine ſchriftliche Ehepacte ra„tione educationis prolium in hac vel illa religione „vorhanden, die Söhne nach des Vaters, die Töch„ter aber nach der Mutter Religion erzogen werden „ſollen."

Dieſe Beſtimmungen blieben auch in Schleſien in Kraft, bis unterm 8. Auguſt 1750 König Friedrich II. alle auf die Erziehung der Kinder bezüglichen Ante-Nuptial-Stipulationen für ungültig erklärte, im Uebrigen aber die alte Sitte der Theilung der Kinder nach dem Geſchlechte beibehielt; †) gleichen Inhalts waren die für die in der

---

*) Fabers Neue Staats-Kanzlei, Thl. XIV. S. 381.

**) Ebend. Thl. XXII. S. 100.

***) Samml. der kaiſerl. u. königl. herzogl. Privilegien ꝛc. des Landes Schleſien (Kroſſen, 1736) Thl. I. S. 400.

†) Reglement, nach welchem künftig die gravamina in geiſtlichen Sachen der in Schleſien ſubſiſtirenden Religionen abgemacht und entſchieden werden ſollen. Nr. 4. (Suarez) Samml. alter und neuer Schleſ. Provinzialgeſetze, Thl. II. Abthl. 2. S. 411.

erſten Theilung Polens neuerworbenen Gebiete am 21. Febr. 1773 erlaſſenen Beſtimmungen;*) der 1784 edirte „Entwurf eines Allgemeinen Geſetzbuches für die preußiſchen Staaten" ging in den §§ 43, 44. Thl. I. Abthl. II. T. II. Abſchn. II. enthaltenen Vorſchriften von demſelben Principe aus. Dort heißt es:

„Sind die Eltern verſchiedenen Glaubensbekenntniſſen „zugethan; ſo müſſen bis nach zurückgelegtem 14ten „Jahre die Söhne in der Religion des Vaters, und „die Töchter in dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter „unterrichtet werden.

„Von dieſer geſetzlichen Beſtimmung können die „Eltern weder vor noch nach geſchloſſener Ehe ab„weichen."

Bei der Redaction des Landrechts fand im Schooße der Commiſſion gegen den §. 44. eine heftige Oppoſition Statt und man mußte denen, welche das alte hergebrachte Recht der Vertragsfreiheit vertheidigten, wenigſtens in etwas nachgeben; ſo entſtand die landrechtliche Faſſung der §§. 76—84. Thl. II. T. II., von denen in §. 76. der §. 43. wörtlich wiedergegeben iſt; die folgenden aber alſo lauten:

§. 77. Zu Abweichungen von dieſen geſetzlichen Vorſchriften kann Keins der Eltern das Andere, auch nicht durch Verträge verpflichten.

§. 78. So lange jedoch Eltern über den ihren Kindern zu gebenden Religionsunterricht einig ſind, hat kein Dritter das Recht, ihnen darin zu widerſprechen.

§. 79. Uebrigens benimmt die Verſchiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntniſſes Keinem der Eltern die ihm ſonſt wegen der Erziehung zuſtehenden Rechte.

§. 80. Auch nach dem Tode der Eltern muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntniſſe desjenigen von ihnen, zu deſſen Geſchlecht ſie gehören, fortgeſetzt werden.

§. 81. Auf eine in der letzten Krankheit erſt erfolgte Religionsänderung wird dabei keine Rückſicht genommen.

---

*) Inſtruction für d. weſtpr. Regierung. §. 4. Nr. 10. l. d.

§. 82. Hat aber der verſtorbene Ehegatte ein zu ſeinem Geſchlechte gehöriges Kind, wenigſtens durch das ganze letzte Jahr vor ſeinem Tode, in dem Glaubensbekenntniſſe des andern Ehegatten unterrichten laſſen, ſo muß dieſer Unterricht in eben der Art auch nach ſeinem Tode bis zum vollendeten 14ten Jahre des Kindes fortgeſetzt werden.

§. 83. Vor zurückgelegtem 14ten Jahre darf keine Religionsgeſellſchaft ein Kind zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntniſſe einer andern Religion, als wozu daſſelbe nach vorſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen gehört, ſelbſt nicht mit Einwilligung der Eltern ſeines Geſchlechtes, zulaſſen.

§. 84. Nach zurückgelegtem 14ten Jahre hingegen ſteht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei ſie ſich bekennen wollen.

Auch noch in dieſer Milderung fand der §. 44. große Anfechtungen „gegen den §. 77. des Textes," heißt es in den Vorarbeiten zur Reviſion des Allgemeinen Landrechts,*) „wonach Verträge gegen die vorige geſetzliche Beſtimmung ungültig ſein ſollen, war zwar bei der Redaction, als eine Beſchränkung der natürlichen Vertragsfreiheit, heftig geeifert worden; allein Suarez ſtützte ſich auf die Beſorgniß einer Colliſſon zwiſchen Religion und Liebe, und auf die hintendrein zu fürchtende Reue, wenn ſolche Verträge zuläſſig wären." Im Jahre 1802 beantragte nach derſelben Quelle das Juſtizminiſterium, „daß das Geſetz als der Toleranz widerſprechend und die Freiheit beſchränkend, aufzuheben ſein dürfte;" worauf das folgende von dem Kabinets-Miniſterium veranlaßte Gutachten erfolgte: „Die Aufhebung des Verbots ſolcher Verträge wird ſo lange unthunlich ſein, als die römiſche Kirche ſich für die allein ſeligmachende hält, die proteſtantiſche aber gerade entgegen ſogar die Se-

---

*) Der hieher gehörige Theil iſt abgedruckt in Benkert's Allgemeinen Religions- und Kirchenfreund und Kirchencorreſpondent. Jahrg. 1832. Nr. 44, 45, 46. Die officielle, dort in einem wortgetreuen Auszuge, veröffentlichte Schrift führt den Titel: „Geſetzes-Reviſion, Pensum V. Entwurf. Allgem. Landrecht. Thl. II. T. 2. (Als Manuſcript zur Benutzung bei den Berathungen gedruckt) Berl. 1831. Uns lag „Die Gefangennehmung des Erzbiſchofs von Köln, von einem pract. Juriſten." Abthl. III. S. 15—24. vor.

ligkeit der Heiden verficht.*) Die Quelle gewiſſer nicht zu hebender Differenzen unter dieſen Religionspartheien iſt alſo in der unheilbaren Intoleranz der römiſchen zu finden. Es iſt nämlich klar, daß in den gemiſchten Ehen, ſelbſt ohne allen beſonderm Einfluß werbender Geiſtlichen derjenige Theil, welchem das verſchiedene Glaubensbekenntniß ſeiner Kinder quälende Sorge oder gar die Ruhe des Lebens nicht koſtet (was bei Katholiken gewiß oft der Fall iſt), ſchon in Rückſicht dieſes ſeines wenig oder gar nicht beunruhigten Gewiſſens auch der nachgebende Theil ſein wird. Jedem rechtgeſinnten Katholiken ſchon als ſolchen und ohne fremde Inſinuationen iſt es nach ſeinem Glauben unmöglich, ſeine Kinder in einer andern Religion erziehen zu ſehen, wogegen es dem Proteſtanten nicht an Beruhigungs-

*) Hierin irrt der Verfaſſer des Gutachtens doch ſehr. Der Catechismus maj. Lutheri (Libri Symbol. p. 500 sq.) ſagt ausdrücklich: Extra christianitatem, ubi evangelio locus non est, neque ulla est peccatorum remissio, quemadmodum nec ulla sanctificatio adesse potest. Vergl. die andern in Winer's Comparativ. Darſtellung des Lehrbegriffs der verſchiedenen chriſtl. Confeſſionen. Leipig, 2. Aufl. 1837, S. 169 f. angeführten Stellen. Daß übrigens die proteſtant. Symbole ſelbſt die Katholiken für verdammt halten, dafür wollen wir unter vielen nur zwei Stellen aus denſelben anführen. Confess. Gallic. art. 28. dicit: Papisticos conventus damnamus, quod pura Dei veritas ab illis exulet, in quibus etiam sacramenta fidei corrupta sunt. — Ac proinde arbitramur, omnes eos, qui sese ejus modi actionibus adjungunt et iis communicant, a Christi corpore se ipsos separare. Der zu den Bekenntnißſchriften der unirten ſogenannten „Evangeliſchen Kirche" wenigſtens am Rhein gehörige Heidelberger Catechismus vom Jahre 1684 enthält S. 100 Folgendes: Frage 80 — „Wie viel mehr kann von den Papiſten geſagt werden: Ihr habt Chriſtum verloren, die ihr durch die Meſſe wollt ſelig werden; denn das Geſetz iſt von Gott, die Meſſe aber vom Teufel.... Dieweil diejenigen, ſo Götzen oder Bilder an verborgenen Orten ſetzen, Gott heimlich dadurch zu dienen, allhier verflucht werden; wie viel mehr werden durch dieſen Sentenz Gottes verflucht die abgöttiſchen Papiſten, welche ihren Abgott Mauſim, d. i. die Hoſtien, unter deren Geſtalt ſie Chriſtum leiblich gegenwärtig zu ſein vorgeben, in der Meſſe celebriren und zeigen, in Gold und Silber eingefaßt öffentlich in den Kirchen aufſtellen, mit großer Pracht herumtragen, ſonderlich an dem dazu beſonders verordneten Feſt, dafür niederfallen, und mit brünſtiger Andacht ſolchen

gründen fehlt.*) — So lange alſo jene, uns keinen Schritt weiter laſſende Grundintoleranz der römiſchen beſteht, und das wird ſie, ſo lange es römiſch-katholiſche giebt, ſind Proteſtanten und Katholiken in den gemiſchten Ehen für parties égales nicht zu halten, denen man die Sorge für das Uebrige (für die Erziehung der Kinder) überlaſſen könnte; ſondern dem Proteſtanten müſſen die Geſetze zu Hilfe ſein und zum Riegel feines Nachgebens, damit nicht endlich in jeder gemiſchten Ehe eine proteſtantiſche Familie unfehlbar verloren gehe und der Katholicismus immer mehr Platz greife."

„Statt daher zu glauben, der Toleranz und Gewiſſensfreiheit ſei in der Sache zu wenig geſchehen, ließe ſich wohl eher, nicht ohne Grund, behaupten, daß der §. 78. (wonach kein Dritter ſich einmiſchen darf, ſo lange die Eltern unter ſich über die Wahl der Religion einig ſind) faſt ſchon zu viel einräume, was die Folgezeit vielleicht nur zu ſehr erweiſen dürfte. In jedem Falle aber würden wir nichts anderes thun, als uns künftig Reue, den Römiſchen aber eine heimliche nicht geringe Freude bereiten, wenn wir, ſtatt in die ſchon etwas überſchritiene Sache zurückzukommen, immer noch weiter gingen und die ſteifſinnigſte Intoleranz unter den Verirrungen der Toleranz immer mehr das Feld gewinnen ließen."

„Daß die Vorſchrift des §. 77. eine Art der Beſchränkung der häuslichen Freiheit überhaupt ſei, daß manche gemiſchten Ehen ohne dieſelbe vielleicht zufriedener ge-

---

Götzen, als den wahren ſelbſtſtändigen Gott anbeten, auch ſolche Abgötterei mit gräulicher Tyrannei vertheidigen. Darum iſt ſolcher Götz- und gräuliche Abgötterei der Meſſe ungezweifelt durch den Mund Gottes verflucht und ſoll das Volk dazu ſagen: Amen." Solche Reden ſind in den proteſtantiſchen Symbolen nicht ungewöhnlich, und doch wagt man es, proteſtantiſcher Seits dergleichen Zeugniſſen zum Trotz ſich der katholiſchen Kirche gegenüber der Toleranz und chriſtlich milder Geſinnung zu rühmen!

*) Gerade mit dieſen Gründen ſtützen die Vertheidiger der katholiſchen Grundſätze ihre Anſicht. So der Verfaſſer des Schreibens über die Gewiſſenspflicht eines kathol. Ehetheils hinſichtlich der religiöſen Erziehung der Kinder in gemiſchten Ehen in der kathol. Lit. Ztng. von Fr. v. Kerz. 3tr Thl. 1s Hft. 1831. Vrgl. Wittmann, Principia catholica de matrimoniis cathol. cum altera parte Protestantica Pedeponti, 1831. cap. III. Deutſch Stadtamhof, 1831.

führt würden, iſt allenfalls zuzugeben. Daraus folgt aber nicht die Aufhebung des Verbots, ſondern vielmehr das, „daß ein Proteſtant, der eine Perſon des katholiſchen Bekenntniſſes geehelichet, ein Verhältniß eigener und außerordentlicher Art eingehet, für welches gewiſſe Vorſichtsmaßregeln und Schranken, die er vorher kennt, unentbehrlich ſind,"*) vielleicht auch ferner, „daß der Staat die gemiſchten Ehen zwiſchen ſolchen Perſonen nicht befördern kann, deren Abſtand von einander nach Wort und Geiſt ſo gewiß immer zunehmen wird, als wir weder ſtillſtehen, noch umkehren, die Katholiken aber, ſo lange ſie Römiſche ſind, nie aus der Stelle kommen können. Das Gegentheil wollen hieße nichts anders, als wollen befördern, daß Proteſtanten oft in die Lage kommen, aus Noth und gegründeter Angſt gar noch größere Uebel, eine doch gewiß nicht unerhebliche Aufopferung an Vernunft, Sittlichkeit und wahrer Religion für ſich und ihre Kinder dadurch zu machen, daß ſie die Letzten einer Kirche überantworteten, deren Feſſeln billig kein Nachkomme eines Proteſtanten jemals wieder auf ſich nehmen ſollte, nachdem ſie nun, Gottlob! faſt drei Jahrhunderte abgeſchüttelt ſind."

„Das Juſtizminiſterium," fährt unſere Quelle fort, „conformirte ſich dieſen Gründen und das Geſetz wurde nicht geändert, ſondern in den vorher allegirten Verordnungen vom 21. Novbr. 1803 nnd 18. Auguſt 1825 ausdrücklich aufrecht erhalten und iſt daher auch jetzt bloß mit derjenigen Veränderung des Ausdrucks, welche die Abänderung des ganzen Paragraphen nöthig macht, als offenbar weiſe beibehalten worden, wenn gleich das oben angeführte Baden'ſche Geſetz §. 2. pacta antenuptialia über dieſen Gegenſtand für gültig erklärt. Auch habe ich die Vorſchrift ſo allgemein gefaßt, daß dadurch nicht bloß die Verträge zwiſchen den Eltern, ſondern die etwa von der katholiſchen Geiſtlichkeit erpreßten Verſprechungen für ungültig erklärt werden. Dieſer Sinn iſt es hauptſächlich, in welchem das Geſetz durch die Verordnung vom 17. Aug.

*) Das ſind dieſelben Gründe, mit denen auch die Kirche ihre Eheverbote und Clauſeln gegen die falſche Sentimentalität der neuern Zeit vertheidigt, und nach unſerer beſcheidenen Meinung muß der Staat Gründe, mit denen er ſich ſelbſt vertheidigt, doch auch der Kirche in ihrer Vertheidigung zu Gute kommen laſſen.

1825 für die Rheinprovinzen publicirt wurde, wo ſich ein ſolcher Pfaffenmißbrauch eingeſchlichen hatte.“ — Die vorgeſchlagene neue Faſſung des Paragraphen lautet: „Zur Abweichung von dieſer geſetzlichen Vorſchrift kann mit Niemand ein gültiger Vertrag geſchloſſen werden.“

Hatte ſich nun bisher die Regierung in ihrem gegen die katholiſche Kirche im Intereſſe der proteſtantiſchen Glaubenspartei geführten Kampfe in der Defenſive gehalten, ſo werden wir ſie jetzt die Offenſive ergreifen ſehen. Es ereignete ſich nämlich Folgendes: „Zwei evangeliſche Ehemänner in Schleſien,“ erzählt unſere Quelle, „wollten ihre Töchter, die erſt nach dem Tode ihrer katholiſchen Frauen ſchulfähig geworden waren, evangeliſch erziehen laſſen. Das war dem damals nach geltenden §. 76. des Landrechts a. a. O. offenbar entgegen, weil nach demſelben nur die Söhne in der Religion der Väter, Töchter hingegen in der Religion der Mütter erzogen werden ſollten. Das Geſuch wurde aber gegen den Widerſpruch der katholiſchen Geiſtlichen dennoch gewährt, weil nach dem §. 78. a. a. O. kein Dritter ein Recht habe, ſich einzumiſchen, wenn die Eltern einig wären.“ Ein Mangel dieſer Einigkeit zwiſchen den Vätern und ihren bereits verſtorbenen katholiſchen Ehefrauen war natürlich nicht nachzuweiſen. Damit nun aber die Behörden nicht öfter in den Fall kämen, zu ſo ſophiſtiſchen Deductionen ihre Zuflucht nehmen zu müſſen, als die bei vorliegender Gelegenheit angewendete war, ſo veranlaßte man, „daß des Königs Majeſtät ein Gutachten forderte: ob es nicht rathſamer ſei, eheliche Kinder immer in der Religion des Vaters erziehen zu laſſen, „„damit der Religionsunterſchied in den Familien, der nachtheilige Spaltungen veranlaſſen könnte, nicht verewigt werde.““ Das Juſtizminiſterium erklärte ſich zwar dagegen, indem es in dem Grundſatze des Allg. Landrechts eine unpartheiiſche Gleichſtellung der Eheleute und ihrer Confeſſionen fand, deren Aufhebung die gemiſchten Ehen ſeltener machen würde, was bei der Menge der Katholiken in unſeren Staaten nicht wünſchenswerth ſei. Allein des Königs Majeſtät befahlen die Abänderung des Geſetzes als eine wirkſame Maaßregel gegen das Proſelytenſyſtem der Katholiſchen, und ſo wurde die Verordnung vom 21. November 1803 erlaſſen.“ Dieſe Verordnung nun aber lautet alſo: *)

*) Nov. Corp. Const. March. X. XI. fol. 1931. Amelang,

„Se. Königl. Majeſtät von Preußen u. ſ. w. haben „in Erwägung gezogen, daß die Vorſchrift des A. L. „R. Thl. II. Tit. II. §. 76., nach welcher zwei Ehen „zwiſchen Perſonen verſchiedenenen Glaubensbekennt„niſſes die Söhne in der Religion des Vaters, die „Töchter aber in dem Glaubensbekenntniſſe der Mut„ter, bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre unterrichtet „werden ſollen, nur dazu diene, den Religions-Unter„ſchied zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu er„zeugen, die nicht ſelten die Einigkeit unter den Fa„milien-Gliedern zum großen Nachtheile derſelben un„tergraben.

„Höchſtdieſelben ſetzen daher hierdurch allgemein „feſt: daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion „des Vaters unterrichtet werden ſollen, und daß zu „Abweichungen von dieſer Vorſchrift kein Ehegatte den „andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens „verbleibt es auch noch fernerhin bei der Beſtimmung „des §. 78. a. a. O. des Allgemeinen Landrechts, „nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu „widerſprechen, ſo lange ſelbige über den ihren Kin„dern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig ſind."

„Se. Königl. Majeſtät befehlen ſämmtlichen Lan„des-Juſtiz-Collegien und Gerichten, insbeſondere den „Conſiſtorien und vormundſchaftlichen Behörden, ſich „nach dieſer Deklaration gebührend zu achten, und ſoll „dieſelbe gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß ge„bracht werden."

Gegeben Berlin den 21. Novbr. 1803.

(L. S. gez. Friedrich Wilhelm.

gez. v. Goldbeck. v. Maſſow.

Als oſtenſibler Grund der Aenderung iſt hier die beſſere Erhaltung der Familieneinigkeit angegeben; wie ſchwach und unhaltbar derſelbe aber ſei, läßt ſich leichtlich erweiſen; es iſt nämlich gar nicht abzuſehen, wie die Lage der Kinder den Eltern gegenüber dadurch ſollte gebeſſert wor-

---

Neues Archiv B. III. S. 35, 36. v. Rabe, Samml. B. VII. S. 524. Geſetzſamml. v. 1825. Nr. 18. S. 222.

den ſein, daß ſelbſt die religiöſe Erziehung der Töchter der Mutter entriſſen und der Willkühr des Mannes preisgegeben werden ſollte. Es iſt allerdings wahr, daß die Beſtimmung der Declaration den Grundſätzen des römiſchen Rechts, dem ſtrengen Begriffe der patria potestas conform und ihnen angemeſſen iſt, auch aus dieſem Grunde von deutſchen Publiciſten vielfach empfohlen worden; aber es iſt Preußen kein Römiſcher, kein antiker, ſondern ein deutſcher, kein heidniſcher, ſondern ein chriſtlicher Staat und ſeine Geſetzgebung ruht daher auch auf deutſchem, auf chriſtlichem Boden. Die Beſtimmung der Declaration aber iſt weder Deutſchen noch Chriſtlichen Anſichten und Principien gemäß. Deutſchen nicht, denn die Gattinn hat im Deutſchen Volke ſtets gleiche Rechte mit dem Gatten gehabt und im hohen Alterthume wie im ſpäteren Mittelalter war ihr die Erziehung der Kinder eigen. Die Töchter blieben bis zu ihrer Verheirathung ausſchließlich ihrer Fürſorge, ihrer Obhut überlaſſen, und wenn auch die Söhne von dem Vater für den künftigen Beruf, für die Gemeinde, für den Staat gebildet wurden, die wahrhaft menſchliche, die religiöſe Erziehung war auch bei ihnen der Mutter übergeben. Aber noch weniger iſt die Verordnung chriſtlichen Grundſätzen angemeſſen, denn „das gerade iſt," wie Döllinger*) mit Recht ſagt, „das Characteriſtiſche der chriſtlichen Ehe„geſetzgebung im Gegenſatze gegen die heidniſche, altrö„miſche, daß in ihr das Weib, die Mutter in ihre ur„ſprünglichen Rechte eingeſetzt, und in Bezug auf das Hei„ligſte und Wichtigſte, was es für ſie geben kann — die „Religion ihrer Kinder — ihr Recht dem des Mannes „gleich geſtellt iſt. Nach den Grundſätzen aber, die in „dieſer Darlegung ausgeſprochen worden (es iſt hier von „der die Cabinetsordre vom 17. Aug. 1825 vertheidigenden „Stelle derſelben die Rede), iſt das Weib in dieſem hoch„wichtigen Puncte ſo gut wie rechtlos; vor der Ehe darf „ſie keine bindende Zuſage von ihrem Bräutigam verlan„gen, ſie ſoll blind, ohne zu wiſſen, was das Schickſal „ihrer Kinder ſein wird, oder vielmehr mit der Gewißheit, „daß es nicht von ihr abhängen wird, die Religion ihrer

*) Ueber gemiſchte Ehen. 4te Aufl. Regensburg, 1838. S. 20, 21. Vergl. Die Darlegung — beleuchtet vom Standpuncte d. Geſchichte ꝛc. Augsburg, 1838. S. 15 ff.

„Kinder zu beſtimmen, in den Eheſtand eintreten, und „nach geſchloſſener Ehe iſt ſie ohnehin in dieſem Puncte „völlig in die Gewalt des Mannes gegeben. Wie viel hu- „maner, gerechter, chriſtlicher ſind jene Geſetzgebungen, „welche Mann und Weib in dieſer für beide gleich wichti- „gen Sache gleichſtellen, es völlig ihrer freien Verſtändi- „gung überlaſſen, die Religion ihrer Kinder zu beſtimmen, „und dadurch das Weib in den Stand ſetzen, den ihr ge- „bührenden Antheil an der religiöſen Erziehung ihrer Kin- „der entweder ſicher zu ſtellen, oder freiwillig preis zu ge- „ben. Es klingt daher faſt wie Spott, wenn der Verfaſſ. „weiter ſagt: „Die definitive Entſcheidung über dieſen „Punct kann nur und ſoll das freie Werk der durch die „Ehe wirklich verbundenen beiden Gatten ſein.“ Gerade „nach der Ehe iſt ja doch offenbar für die Gattinn jede „Freiheit in dieſer Beziehung verloren, und nur ſo lange „noch res integra iſt, ſo lange ſie noch ihre volle Freiheit, „in eine ſolche Ehe zu treten oder nicht zu treten, beſitzt, „kann ſie ihre Rechte wahren.“ Wollte man von Seiten der Regierung weder Freiheit der Vertragsſchließung noch Erziehung der Kinder nach dem Geſchlecht geſtatten, ſo wäre es Deutſcher und Chriſtlicher Sitte gemäß geweſen, anzuordnen, daß ſämmtliche Kinder in der Religion der Mutter erzogen werden ſollten. Das wurde aber von der Staatsbehörde nicht angeordnet und konnte von ihr deßhalb nicht angeordnet werden, weil die ganze Anordnung keinesweges aus den in der Declaration angeführten Gründen, ſondern um die Seelenzahl der Evangeliſchen zu vermehren, getroffen war. Man höre nur, was unſere ſo offenherzige als ohnzweifelhaft gut unterrichtete Quelle ſagt: „Der Grundſatz (des Geſetzes) iſt vielmehr auf den von Sr. Majeſtät ausgeſprochenen Zweck der Beſchützung des evangel. Glaubens wohl berechnet. Denn in einem Staate, wo die Mehrzal der Einwohner evangeliſch iſt, muß der Fall, daß ein evangeliſcher Mann eine katholiſche Frau heirathet, häufiger ſein, als der umgekehrte, weil gemiſchte Ehen meiſtens durch Ortsveränderungen der Männer herbeigeführt werden und dieſe Erfahrung ſcheint dem Geſetze zu Grunde zu liegen.“

Da die Declaration vom 21. Nov. 1803 nicht auf vor Erlaß derſelben geſchloſſene Ehen angewendet werden

konnte, wie dies das Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 28. Januar 1804*) auch ausſprach, ſo fand man es nöthig, für ſolche Fälle, wie die früher erwähnten in Schleſien vorgefallenen, eine Auskunft zu ſuchen, und ſo ward unterm 30. Juli 1804 durch Cabinets-Ordre**) beſtimmt, daß der überlebende Vater das Recht habe, willkührlich die religiöſe Erziehung der Kinder anzuordnen, dem §. 80 a. a. O. des Allg. Landrechts geradezu entgegen; nach §. 315, 316. Thl. II. T. 18. A.L.Rechts konnte dagegen die Mutter von der von dem verſtorbenen Vater getroffenen Beſtimmung nicht abgehen. Im Jahre 1813 erhielt die Geſetzgebung durch das Reſcript vom 25. Novbr. eine neue Bereicherung, indem in demſelben beſtimmt ward, daß bei gemiſchten Ehen aus der an den Kindern in dieſer oder jener Kirche vollzogenen Taufe der Schluß gezogen werden ſolle:

„daß beide Eltern im Leben darüber einig geweſen „ſind, daß die Kinder zu derjenigen Religion, welcher „ſie ſchon durch die Taufe gewidmet worden, künftig „angeleitet und erzogen werden ſollten.“***)

Die Veranlaſſung zu dieſer Entſcheidung war folgende: „Die reformirte Ehefrau eines Lutheraners,“ erzählt unſer Landrechts-Reviſor, „war nach deſſen Tode katholiſch geworden. Ein Sohn und eine ältere Tochter waren lutheriſch und zwei jüngere Töchter reformirt getauft. Nun hielt ſich die Mutter für berechtigt, ſämmtliche Töchter in der von ihr ſpäter angenommenen Religion erziehen zu laſſen, weil die Ehe zu einer andern Zeit geſchloſſen war, als noch die Vorſchrift des allgem. Landrechts galt, daß Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden ſollten. — Da kein Geſetz auf dieſen Fall paßte, ſo half man ſich damit, daß man aus der Taufe eine Einigung beider Eltern herleitete, und dann weiter annahm, die Ueberzeugung müſſe reſpectirt werden, in welcher der Vater geſtorben ſei. Daher wurde reſcribirt, daß die Kinder in derjenigen Religion erzogen werden müßten, in welcher ſie getauft waren. — Dieſer Umſtand, der am Ende doch auf Erzwingung einer Pietät hinauslief und conſequenter

*) Neues Archiv B. III. S. 296.
**) Kamptz's Jahrbücher B. II. S. 18.
***) Ebend. S. 295.

Weiſe auch im umgekehrten Falle der verſtorbenen Mutter zu Gute kommen mußte, wird aber durch den jetzt aufgeſtellten Grundſatz überflüſſig.“ (Der Verf. hat nämlich in den §. 78. die Worte eingeſchoben: „So lange die Eltern noch beiderſeitig am Leben,“) — „Freilich wurde durch denſelben die Fortpflanzung des evangeliſchen Glaubens nicht immer gefördert, wie z. B. der angeführte Fall aus Erfurt zeigt, wo eine evangeliſche Wittwe ihre Kinder, von einem katholiſchen Manne, evangeliſch unterrichten laſſen wollte, was ihr nur mittelſt Immediatbefehles bewilligt werden konnte. — Allein, ein durchgreifendes Geſetz, daß bei allen gemiſchten Ehen der evangeliſche Theil berechtigt ſein ſolle, die Erziehung der Kinder ohne Unterſchied des Geſchlechtes in ſeiner Religion zu verlangen, wodurch jener Zweck allein vollſtändig zu erreichen wäre, würde der geſetzlichen Gleichſtellung recipirter Religionsgeſellſchaften widerſprechen, und zu ſchädlicher Erbitterung aufreizen.“

Nachdem in der Verordnung vom 25. Novbr. 1813 beſtimmt worden, durch den Act der Taufe werde die den Eltern im §. 78. freigeſtellte Einigung über die künftige Erziehung der Kinder in der Confeſſion des einen oder andern Theils ausgeſprochen, und nun mit Rückſicht auf §. 83. eine ſpätere Abänderung dieſes Beſchluſſes als widergeſetzlich angefochten werden kann, ſo kam darauf an, es von dem Willen der Behörden abhängig zu machen, ob die Taufe in der evangeliſchen oder katholiſchen Confeſſion geſchehen ſolle. Dies ward durch das Reſcript vom 7. Decbr. 1822 *) erreicht, in welchem verordnet ward, es ſolle fürderhin nicht mehr von der Willkühr der Eltern abhängen, ob der Pfarrer von einer andern als der Confeſſion des Vaters die Taufe ſeiner Kinder übernehmen ſollte, vielmehr ſei die Genehmigung „des Staats“ dazu erforderlich. Welchen Gebrauch die Landesbehörden, unter dem „Staat“ iſt hier der Ober-Präſident der Provinz zu verſtehen, von der ihnen hier ertheilten Befugniß ad majorem religionis evangelicae gloriam werden gemacht haben und noch machen, iſt per analogiam wohl aus jenem von dem Geſetzreviſor erzählten Erfurter Falle, wo man ſich nicht ſcheute, die königl. Autorität zum Schilde einer

---

*) S. „Der kathol. Pfarrer in den königl. preuß. Staaten.“ Münſter, 1838. S. 25.

Widergeſetzlichkeit zu machen, ſo wie daraus zu entnehmen, daß man den erhabenen Monarchen verleitete, unterm 8. Januar 1838 den Landſchaftsrath von Brodnicki, einen zu ihm keinesweges in einem Dienſtverhältniſſe ſtehenden Mann, dafür ſtreng zu tadeln, daß er, obwohl ſelbſt evangeliſch, ſeinen damals ſchon erwachſenen Sohn (er war Regiments-Adjutant und Lieutenant), in früherer Zeit ſeiner katholiſchen Gemahlin zu Liebe in der mütterlichen Religion habe erziehen laſſen. Wagte man das bei einem nicht im Beamtenverbande ſtehenden Gutsbeſitzer und Landſtand, ſo iſt leicht abzuſehen, welche Mittel man anwende, um Beamte und Militairs zu zwingen, ihre Kinder evangeliſch taufen zu laſſen; daß man in ähnlichen Fällen ſelbſt das Härteſte nicht ſcheut, geht daraus hervor, daß vor geringer Zeit der Hauptmann v. Rohr im 27. Infanterie-Regiment nur deshalb aus dem Dienſte, ohne die ihm gebührende Penſion, entlaſſen wurde, weil er, der lutheriſchen Kirche angehörig, nicht der Union beitreten wollte, ſondern ſein Kind von dem ſpäter abgeſetzten und obwohl er gerichtlich freigeſprochen, doch von den Behörden willkührlich gefangen gehaltenen lutheriſchen Pfarrer Grabau hatte taufen laſſen; die königl. Entlaſſungs-Cabinetsordre, die wegen ihrer Faſſung merkwürdig iſt, lautet alſo:

„Da der Capitain v. Rohr Meinen Beſtimmungen „nicht nachkommen will, ſo entlaſſe ich ihn mit „ſchlichtem Abſchied.“*)

Die Landrechtliche Geſetzgebung war in den Landestheileilen, welche die Erzdiöceſen Poſen und Gneſen bilden, gleich nach deren Emanirung reſp. nach der Erwerbung der Provinz eingeführt worden; ſpäter auch die Declaration vom 21. November 1803 mit den ihr nachfolgenden Erläuterungen. Daß die katholiſche Geiſtlichkeit aber von der Beobachtung der Kirchengeſetze Anſtand genommen, davon finden wir keine Notiz vor, vielmehr verſichert das General-Conſiſtorium zu Poſen in ſeiner in der Mitte vorigen Jahres bei Sr. Majeſtät gegen die miniſteriellen Verfügungen angebrachten Beſchwerde amtlich und aus den Acten, daß die bekannten cautiones noch im Anfange dieſes Jahrhunderts von den Pfarrern bei Einſeg-

*) Die zur Union führende Miſſion von Joh. Matth. Heyn. 2te Aufl. Hamburg, 1838. S. 162.

nung gemiſchter Ehen gemacht, und von den Verlobten dieſerhalb eidliche Verſprechungen protocollariſch eingegangen wurden. Es erhellt ferner, daß in vorkommenden Fällen die biſchöflichen Dispenſe von Ehehinderniſſen an die Clauſel der Erziehung der Kinder im katholiſchen Glauben geknüpft wurden daraus, daß in dem Reſcripte vom 17. Juli 1800 *) der Regierung zu Marienwerder auf deren Vorſchlag,

es möge bei Eheverbindungen zwiſchen Katholiken und Proteſtanten den erſteren verboten werden, dieſerhalb Dispens von ihren geiſtlichen Oberen zu fordern, den geiſtlichen Oberen aber dergleichen zu ertheilen, da durch dieſelben der Wahn einer nach kirchlichen Geſetzen verbotenen Ehe zwiſchen Perſonen verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes unterhalten würde; und daß ferner den katholiſchen Geiſtlichen bei Verluſt ihrer Beneficien und Qualification zur Seelſorge unterſagt werde, einem katholiſchen Religionsverwandten wegen der ehelichen Verbindung mit einer evangel. Glaubensgenoſſinn und umgekehrt, irgend einen Vorwurf zu machen,

erwiedert wurde:

„Demjenigen, was Ihr wegen der Ehen zwiſchen „katholiſchen und proteſtantiſchen Glaubensgenoſſen in „Vorſchlag bringt, können Wir Unſern Beifall nicht „ertheilen. Die Geſetze des Staates überlaſſen dem „Katholiken, bei ſolchen vermeintlichen kirchlichen Hin„derniſſen der Ehe, welche nach den Geſetzen des „Staates keine Ehehinderniſſe ſind, ſich über die Vor„urtheile der Kirche hinwegzuſetzen. Wenn derſelbe „aber hierwider in ſeinem Gewiſſen Bedenklichkeiten „findet, ſo kann ihm nicht verwehrt werden, die „geiſtliche Dispenſation zu ſuchen.“

„Dies iſt auch auf den Fall von Ehen zwiſchen „katholiſchen und proteſtantiſchen Glaubensgenoſſen „anzuwenden, und hierbei nur dahin zu ſehen, daß „die geiſtlichen Oberen die Dispenſationen weder er„ſchweren, noch vertheuern, noch ſelbige an Bedin„gungen knüpfen, noch überhaupt ſich dabei Miß„bräuche erlauben, zum Beiſpiel den proteſtantiſchen

*) Neues Archiv B. I. S. 296, 297.

„Theil zur Religionsänderung vermögen, oder in Ab=„ſicht der Kindererziehung andere Principien einfüh=„ren wollen, als die Geſetze vorſchreiben.“

Seitdem ſoll die Praxis ſo geſtaltet haben, „daß die Dispenſation als nutzloſe Formalität aufhörte.“*)

Jetzt ſcheint übrigens dieſe Verordnung als geſetzlich nicht mehr geltend angeſehen werden zu müſſen,**) da in dem §. 130. des Anhanges zum Allg. Landrecht (zu §. 442, 443. Thl. II. T. 10.) des Inhalts derſelben gar nicht Erwähnung geſchieht; übrigens giebt dieſer §. einen neuen Beweis davon, daß zur Zeit der Emanation dieſes Anhanges in den katholiſchen Theilen der Monarchie von den Biſchöfen die Dispenſe zur Eingehung von Ehen mit Proteſtanten nicht undbedingt ertheilt und von den Pfarrern die Einſegnung in dieſem Falle verweigert ward. Daß ſolche Obſervanz, namentlich in Südpreußen herrſchte, zeigen die von Jacobſon (über gemiſchte Ehen, S. 44. Anm. 2.) angeführten Verordnungen.

Durch den Tilſiter Frieden wurden die polniſchen Provinzen für Preußen verloren und in dem aus ihnen errichteten Großherzogthume Warſchau ward die franzöſ. Geſetzgebung eingeführt. Der Code civil nun beſtimmt über die elterliche Gewalt Folgendes:

Art. 372. Das Kind ſteht unter der Leitung der Eltern bis zu ſeiner Großjährigkeit oder Emancipation.

Art. 373. So lange die Ehe dauert, übt der Vater die elterliche Gewalt aus.

Art. 1388. Ehegatten haben nicht die Befugniß in den Rechten, welche die eheherrliche Gewalt über die Perſonen der Kinder verleiht und welche dem Ehemanne als Familienhaupte oder nach deſſen Tode dem überlebenden Ehegatten nach der Lehre von der elterlichen Gewalt zuſtehen, durch Verträge Abänderungen zu treffen.

Der Präſident Beſſel (die gemiſchten Ehen in kirchlicher und legislativer Hinſicht, Frankf. a. M. 1839. S. 8.)

---

*) Jacobſon, gemiſchte Ehen. S. 43.

**) Jedenfalls irrt v. Strombeck, welcher in den Ergänzungen zum Landrecht, Ausgabe 3, Bd. II. S. 777 ff. behauptet, die Verordnung ſcheine auch in den Provinzen des Staats, in welchen über dieſe Gegenſtände keine Vorſchriften vorhanden ſind, analog angewendet werden zu müſſen.

behauptet, in dieſen Beſtimmungen ſei ein Verbot für die Ehegatten begründet, unter ſich durch pacta antenuptialia über die Erziehung der Kinder bei gemiſchten Ehen Verfügungen zu treffen. Aber er irrt hierin, denn der code civil wollte und konnte dergleichen Verhältniſſe, wie überhaupt religiöſe und kirchliche Beziehungen gar nicht berühren,*) auch wird durch ſolche Stipulationen die Subſtanz der elterlichen Gewalt gar nicht verändert, in welchem Falle allein der Art. 1388 Anwendung finden könnte; der Vater beſtimmt nur nach freier Willkühr die Kirche, von welcher er die religiöſe Erziehung des Kindes geleitet haben will, einen Theil der Bildung, welchen ſelbſt zu übernehmen er ja doch nie im Stande iſt, mag die zu erwählende Confeſſion ſein, welche ſie wolle; es iſt eine Bedingung, der nur das Wie? der Ausübung elterlicher Rechte unterworfen wird, die aber das Was? derſelben gar nicht berührt. Außerdem macht es mir die Faſſung des Artikels ſehr zweifelhaft, ob er auch Verträge über die Ausübung elterlicher Rechte zwiſchen den Eheleuten ſelbſt ausſchließt, oder nur ſolche, welche von dieſen mit Dritten verabredet werden möchten, unterſagt. Jedenfalls iſt nie von den franzöſiſchen Behörden den geiſtlichen Oberen unterſagt worden, die Ertheilung von Dispenſen und Licenzen Behufs Eingehung gemiſchter Ehen an die bekannten Bedingungen zu knüpfen, wie dies aus einen Reſcripte des Miniſters Portalis vom Jahre 1806 an einen proteſtantiſchen Conſiſtorial-Präſidenten deutlich erhellet.**) Dort heißt es:

> Dans l'ordre réligieux les mariages mixtes n'ont jamais été prohibés, le droit canonique exige seulement, que les catholiques, qui veulent contracter une alliance avec un protestant, ou une protestante et qui se proposent à faire bénir leur mariage à l'église recourent au supérieur ecclésiastique, pour obtenir la permission, de se présenter au ministre du sacrement. Cette précaution est une chose de discipline; elle n'intéresse en aucune manière le contrât, elle n'est rélative qu'au sacrement même. — Dans la permission, que donne le supérieur ecclésiastique on est en

---

*) S. die a. Schrift des pract. Juriſten. Abthl. III. S. 25.

**) Nationaler und hiſtoriſcher Standpunct — in Beziehung auf gemiſchte Ehen. Köln, Bachem 1838. S. 115. Anm. 2.

usage d'insérer, que les enfans seront élevés dans la réligion catholique, cette clause est destinée à exprimer le voeu de l'église.

Nach den Ereigniſſen der Jahre 1813 und 1814 ward das Herzogthum Warſchau wieder aufgelöst und in dem Wiener Tractate Preußen ein Theil deſſelben zugeſprochen mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die polniſche Nationalität und die katholiſche Kirche aufrecht erhalten werden ſollten. Es war in Folge dieſer gegen das chriſtliche Europa übernommenen Verpflichtungen, daß der König in dem Aufrufe an die Bewohner des Großherzogthums vom 15. Mai 1815 auf ſein königliches Wort verſicherte:

„Eure Religion ſoll aufrecht erhalten werden.“

Daraus aber folgt, wie wir oben ſchon erörtert und der Erzbiſchof von Gneſen und Poſen in ſeiner Immediatvorſtellung vom 26. Octbr. 1837 *) mit Recht behauptet: die katholiſche Kirche ſoll in Poſen in ihrer urſprünglichen Reinheit und in Anſehung ihrer Glaubensſitten und Disciplinarlehren unter ihrem ſichtbaren Oberhaupte, dem Papſte, unverletzt ſtehen und beſchirmt werden. In dieſem Verhältniſſe konnte daher auch die Wiedereinführung des Landrechts und ſeiner Ergänzungen und Erläuterungen, welche durch das Patent vom 9. Novbr. 1816 **) befohlen ward, nichts verändern. Es kann nun zwar nicht geläugnet werden, daß von dieſem Zeitpuncte ab von vielen Geiſtlichen gemiſchte Ehen ohne die vorherige Ausſtellung der kirchengeſetzlichen Cautionen eingeſegnet wurden, ja daß dieſer verdammenswerthe Leichtſinn ſo einriß, daß die Capitelverweſer von Poſen und Gneſen im Jahre 1830 ***) wahrheitsgemäß dies als „Gebrauch,“ der in den Diöceſen herrſchte, bezeichnen konnten; dennoch werden wir nicht dieſer Obſervanz irgend einen rechtlichen Effect zutheilen, wir werden ihr nicht das Prädicat und die Rechte einer „consuetudo“, einer Rechtsgewohnheit, geben können. Abgeſehen nämlich von Allem, was vom kirchlichen und religiöſen Standpuncte gegen eine ſolche Annahme mit Recht geſagt werden kann und angeführt worden iſt, †) iſt vom

---

*) S. Beilage 5.
**) Geſetzſamml. v. 1816. S. 225 ff.
***) S. Beil. 3.
†) S. die Schrift; Die Darlegung — beleuchtet ꝛc. Augsburg

rein juriſtiſchen Standpuncte Folgendes hiergegen einzuwenden.

Der Begriff des „jus consuetudinarium“ iſt nach den bewährteſten Schriftſtellern folgender: *)

„Gewohnheitsrecht iſt das aus ſtillſchweigender Uebereinkunſt und hergebrachter Sitte eines kirchlichen Kreiſes hervorgegangene Recht.**) Rechtsſitten nennt man: gleichmäßig in einem Collegio geübte und durch beſtändigen Brauch von den Gliedern beſtätigte Acte, aus denen ein Recht entſteht analog dem ex pacto tacito, durch das man die in der kirchlichen Verbindung Lebenden gebunden glaubt.“

Daher derogirt allerdings die consuetudo dem gemeinen Rechte,***) wie jeder andere Vertrag; aber ſie kann auch nur unter den Bedingungen rechtliche Wirkung erhalten, welchen die Schließung eines Vertrages überhaupt unterworfen iſt. Nun iſt aber nach allgemeinen Rechtsprincipien jeder Vertrag über geſetzlich verbotene Handlungen an ſich ſelbſt null und nichtig:

„Verträge über unerlaubte Handlungen gelten ſo wenig, als über unmögliche (Allgem. Landrecht Thl. I. T. 5. §. 69).“

„Verträge ſind unwirkſam, welche Abweichungen von den Geſetzen öffentlicher Ordnung enthalten.“ (Franzöſ. Civil-Geſetzbuch, Art. 6.)

Dies analog auf die ex pacto tacito entſtandenen Rechtsgewohnheiten angewandt, ſo ergiebt ſich, daß keine derſelben Platz greifen kann, wenn ſie gegen ein beſtimmtes Verbotgeſetz ſich verſtößt, und dieſe Conſequenz iſt auch im canoniſchen Rechte mehrfach ausgeſprochen†) und der Satz:

Kreuzer, 1838. S. 8 ff. und die treffliche Schrift von Döllinger, „Ueber gemiſchte Ehen.“ Regensburg, Manz. 1838. 4te Aufl.

*) Just. Henn. Boehmer, Instit. Jur. Canonici ed. III. p. 34 seq.

**) l. 35 de L.L. c. 4. D. 1.

***) Just. H. Boehmer, Jus Eccl. Protest. Tom. I. dit. de consuet. §. 32.

†) c. 8. X. de praeb. in fin. — c. 1. X. de his, quae fiunt a maj. part. capit. c. 8. X. de simon.

„Gewohnheiten können gegen Prohibitiv-Geſetze nicht
„Platz greifen,“

wohl nie controvers geweſen. Nun iſt aber die Einſegnung gemiſchter Ehen ohne vorherige Sicherſtellung der bekannten cautiones durch vielfache Kirchengeſetze, namentlich die Benedictina von 1748 und die Clementina von 1777 ſtreng verboten; mag ſie alſo noch ſo allgemein Statt gefunden haben, ſie darf keinen Anſpruch auf irgend eine rechtliche Geltung machen; ſie muß ſofort aufhören, wenn die competente geiſtliche Oberbehörde den begangenen Irrthum rügt. Allerdings können auch Prohibitvgeſetze in einzelnen Landestheilen ihre Kraft verlieren, wenn ſie ſeit undenklicher Zeit in denſelben nicht befolgt worden (praescriptio immemorialis); denn unordentliche Verjährung wird nach Analogie des Privilegii behandelt;*) daß indeſſen hier davon nicht die Rede ſein kann, iſt wohl klar; man kann ja die Befolgung der Benedictina bis nach dem Jahre 1800 aus dem oben angeführten Reſcripte vom 17. Juli 1800 nachweiſen und von da an bis jetzt ſind erſt 39 Jahre vergangen, nicht einmal der Zeitraum, der zur Verjährung kirchlicher Anſprüche auf irgend ein irdiſches Gut, z. B. einen Pfarracker, nach dem Landrechte erforderlich iſt.

Wir müſſen alſo dabei beharren, daß auch nach dem Jahre 1820 noch die Benedictina volle Kraft in den Erzdiöceſen des Großherzogthums Poſen hat und der geſammte Clerus zu ihrer Befolgung verpflichtet war und iſt.

So lange nun die Geiſtlichkeit ihren Pflichten bei Schließung gemiſchter Ehen nur läſſig nachkam, konnten zwiſchen ihr und den weltlichen Behörden in dieſer Hinſicht keine Streitigkeiten entſtehen; dieß änderte ſich aber, als der Clerus durch das in Druckſchriften verbreitete Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 an ſeine Obliegenheiten erinnert, dieſen mit erneutem Eifer nachzukommen ſich beſtrebte. Die hierdurch entſtehenden Bedrängniſſe hatten vielfache Anfragen bei dem Oberhirten, dem Erzbiſchofe v. Dunin zur Folge, welcher auch ſelbſt von dem Oberpräſidenten Flottwell mit Anmaßung behandelt, und durch kirchengeſetzlich unzuläßige Forderungen behelligt, ſich endlich veranlaßt ſah, bei dem Miniſter v. Altenſtein ſowohl gegen die Provinzialbehörden Klage zu führen, als auch darauf anzutragen,

*) c. 1. de praescript. in 6to c. 26 de V. S. Wernher P. IV. Obs. V. Nr. 91. — Boehmer, l. c. p. 278, 79.

„daß entweder das Breve Pius VIII. auch in den Erz„diöceſen Poſen und Gneſen publicirt, oder ihm ver„ſtattet werde, die Sache, wie ſie ſich dort geſtaltet, „dem heiligen Stuhle vorzutragen.“

„Beides iſt mit einer Härte“, ſagt der Erzbiſchof in ſeinem Bittſchreiben an den König, „ja unter Zufügung ſolcher perſönlichen Verletzungen abgeſchlagen worden, als ich in meiner Stellung und unter Ew. Königl. Maj. großmächtiger Regierung nicht erwarten konnte, — unter einer Regierung, wo völlige Gewiſſensfreiheit geſetzlich geſichert iſt, wo beinahe die Hälfte der dem glorreichen Scepter Ewr. Majeſtät unterworfenen Unterthanen den katholiſchen Glauben bekennt, wo Alle in Allerhöchſtdenſelden einen Monarchen verehren, der ſämmtliche Glaubensbekenntniſſe in ſeinem Reiche gleichförmig, unpartheiiſch und vorurtheilsfrei beſchützt, und keines verletzt wiſſen will.“

„Euer K. Majeſtät Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten führt zur Rechtfertigung ſeines abſchläglichen Beſcheides an: 1) daß das Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 nur an den Erzbiſchöf von Cöln und die Biſchöfe von Trier, Münſter und Paderborn erlaſſen ſei, mithin meine Erzbisthümer nichts angehe; und 2) daß in dieſen durch Verjährung ſich der Gebrauch conſtituirt habe, nach welchem gemiſchte Ehen ohne alle Bedingung von katholiſchen Prieſtern eingeſegnet werden. Ew. K. Majeſtät geruhen, mir die allerunterthänigſte Bemerkung zu vergönnen, daß ich als katholiſcher Erzbiſchof mich über den Sinn und Umfang apoſtoliſcher Sendſchreiben nicht von einem weltlichen und dazu noch akatholiſchen Miniſterium belehren zu laſſen habe; ich darf demſelben in meinem Gewiſſen die Befugniß, apoſtoliſche Entſcheidungen über katholiſche Glaubensſachen, wozu die Einſegnung der Ehe gehört, zu interpretiren, nicht einräumen. Ich habe meine aus der uralten katholiſchen Lehre fließenden Normen, nach welchen ich apoſtoliſche Breven zu deuten gehalten bin. Meine Gewiſſenspflicht heiſcht, mir darin nichts Fremdes aufdringen zu laſſen. Die miniſterielle Behauptung wäre der gleich, daß des heiligen Paulus apoſtoliſche Briefe an die Römer, Epheſer, Korinther nur dieſe, und nicht die ganze Chriſtenheit angingen. Das beſagte Breve enthält nichts Neues, es wiederholt und erneuert nur die uralte katholiſche Lehre über die gemiſchten Ehen, es betrifft und verpflichtet ſonach die ganze katholiſche Chriſtenheit. Aber zugegeben, was unſtatthaft iſt, die miniſterielle Behauptung ſei richtig, ſo tritt an die Stelle

des beſtrittenen Breve das an alle Biſchöfe der katholiſchen Welt gerichtete und ebenfalls durch öffentliche Druckſchriften allgemein gewordene Sendſchreiben Leo XII. Calend. 8. Januar 1826, welches über die gemiſchten Ehen dieſelben Grundſätze, als das oben in Bezug genommene Breve Benedict XIV. an die Biſchöfe Polens, zuſammenſtellt, und zur gewiſſenhaften Befolgung kraft apoſtoliſcher Machtvollkommenheit empfiehlt *). Die Allgemeinheit dieſes Sendſchreibens iſt unbeſtreitbar. Die Placidirung deſſelben von Seiten unſeres preußiſchen Staates, der volle Gewiſſensfreiheit in Religionsſachen ſchirmt, darf nicht bezweifelt werden."

Es möchte hiezu aus rein juriſtiſchem Geſichtspuncte noch Folgendes zu erinnern ſein. Das fragliche Breve **) enthält zwei hier wohl zu unterſcheidende Theile; im erſten werden die Biſchöfe der Rheinprovinzen wiederholt auf die in Bezug auf Einſegnung gemiſchter Ehen Seitens der katholiſchen Geiſtlichkeit beſtehenden allgemeinen Geſetze aufmerkſam gemacht, und ihnen deren Beobachtung an's Herz gelegt; im zweiten werden ihren Diöceſen einige Erleichterungen in der Ausübung jener Vorſchriften zugeſtanden. Jeder wird nun einſehen, daß in Beziehung auf dieſen zwei-

*) In dieſer Encyclica heißt es: . . . . disciplinae ac educationis vel negligentiam vel perversitatem inde magna ex parte repetendam esse probe cognoscitis ac nobiscum deploratis, quod jam homines matrimonii et officiorum cepisse videatur oblivio; adeo crebro contractus ut vocant civilis, qui tot in regionibus usurpatur, occasione sacramenti, illius leges violantur, quod Paulo ap. auctore magnum est in Christo, et in ecclesia adeo invaluit iniquissima illa inter Catholicos et Haereticos conjuges conventio, ut vel tota proles patris vel mascula patris et femina matris religionem sequatur, videtis igitur quanta vobis sit suscipienda sollicitudo, ut fideles catholicam de sacramento illo teneant dotrinam, et ad parendum adducantur ecclesiae legibus, funestaque illa Christianae educationis pernicies quantum eniti hortatu et auctoritate possitis a Christiano populo emoveatur, generatim vero, ut catholicis moribus et institutis imbuentur adolescentes et eisdem ipsis instando et parentibus et praeceptoribus contendite. — Aus der Schrift: Nationaler und hiſtoriſcher Standpunct zur Beurtheilung des Verhältniſſes — in Beziehung auf gemiſchte Ehen — von einem Katholiken. Köln 1838. S. 119. Anm. 2.

**) Abgedruckt in der „Darlegung" Beil. C. S. 4.

ten, diſpoſitiven Theil das Breve allerdings als ein Privilegium, als lex singularis für die Kirchenprovinz, der es beſtimmt, zu betrachten, und alſo dieſe Beſtimmungen auf andere Diöceſen keinen Falls ausgedehnt werden dürfen; daß aber der erſte Theil allerdings einer analogen Anwendung in der ganzen Chriſtenheit theilhaftig werden kann, und in Beziehung auf dieſen alſo die Anführung des Miniſterii juriſtiſch unhaltbar iſt.

Der Erzbiſchof fährt nun fort: „In Rückſicht der miniſteriellen Anführung zu 2) habe ich ſchon vorſtehend ehrerbietigſt dargelegt, wie es gekommen iſt, daß hier in der neueſten Zeit gemiſchte Ehen ohne alle Bedingung prieſterlich eingeſegnet wurden. Es iſt aus Irrthum, der durch die mannigfaltigen politiſchen Abänderungen veranlaßt worden iſt, geſchehen. Die noch vorhandenen Acta aus dem vorigen Jahrhunderte ſind ſichere Bürgen für die treue und gewiſſenhafte Beobachtung des bereits angeführten Breve's Benedict XIV. Eine Verjährung, die E. K. M. Miniſterium aus einigen Unterlaſſungsfällen ableiten will, iſt nach der katholiſchen Lehre in Religionsſachen ganz unſtatthaft. Irrige Anſichten, ſie mögen noch ſo lange angedauert haben, ſind ſofort abzulegen, als deren Irrthümlichkeit aus authentiſchen Erklärungen des unfehlbaren katholiſchen Lehramtes ſich herausſtellt. Dies iſt in Abſicht der unbedingten prieſterlichen Einſegnung der gemiſchten Ehen erfolgt; ſie dürfen ohne Verletzung des katholiſchen Glaubens, ohne Gefährdung des Seelenheiles der Betheiligten nicht ferner ſtatt finden; in einem Staate, der die katholiſche Religion in ihrer ganzen Reinheit ſchützt, dürfen ſie nicht gefordert werden.“

Wir haben ſchon oben beigebracht, wie auch von juriſtiſcher Baſis aus das hier Widerlegte nicht Stand hält.

Mit dieſer Abweiſung und ſchnöden Behandlung des Oberhirten begnügte ſich jedoch das Miniſterium nicht. Durch Androhung harter Maßregeln ſuchte es bei der niederen Geiſtlichkeit die unbedingte Einſegnung gemiſchter Ehen durch katholiſche Prieſter zu erzwingen, während eine diesfällige Weigerung nach

§. 442, 443. Th. II. T. XI. Allg. Landr. §. 130. d. Anhangs

nicht verboten, mithin ſtatthaft iſt*).

*) Zum Beweiſe hiefür mag die folgende, der erzbiſchöfl. Erklärung vom 5. Januar 1839 sub A. beigefügte landräthliche Verfügung dienen:

So ſah ſich denn die erzbiſchöfliche Behörde zu Gneſen, damit durch ſolche Anmaßungen und Eingriffe der Regierung die Diöceſangeiſtlichkeit nicht in ihren Pflichten irre werden möchte, genöthigt, in einem Ausſchreiben d. d. Gneſen, d. 6. Sept. 1837 dieſelbe daran zu erinnern, was bei gemiſchten Ehen uralte Regel der Kirche ſei, und ihnen zuzurufen *):

„Ihr habt alſo untrügliche Geſetze Eurer katholiſchen Kirche, welche Ihr, unter der ſtrengſten Verantwortlichkeit gegen Gott Euren Richter, in dieſer Beziehung zu Rathe zu ziehen, und ihnen zu gehorchen, auch nach ihnen getreulich zu handeln verpflichtet ſeid. Bedenket, daß es ſich hier um die Sache und den Sinn eines jener ſieben Sacramente handelt, welche die vorzüglichſten Pfeiler Eures Glaubens und Eurer Kirche ſind, daß, wie Euch Eure Kirche in der Materie Eures Glaubens lehrt, alle Argumente und Ausführungen gegen dieſe Lehre nichts bedeuten, und endlich, daß von dem, was die katholiſche Kirche, der Glaube und die Religion Euch als unerläßliche und unabwendbare Pflicht auferlegen, Euch keine Macht der Erde entbinden kann. Dies iſt es, woran wir Euch, ehrwürdige Geiſtliche, hier von Amtswegen und aus Pflicht erinnern, damit

---

„Se. Excellenz der Hr. Miniſter der geiſtlichen Angelegen„heiten haben mittelſt Reſcripts vom 3. Mai d. J. Nro. „9231. angeordnet, daß auch in den beiden Diöceſen Gne„ſen und Poſen die gemiſchten Ehen ohne Forderung eines „Verſprechens und ohne Nachweis eines Uebereinkommens „in Betreff der Erziehung der Kinder im katholiſchen Glau„ben von der katholiſchen Geiſtlichkeit aufgeboten und kirch„lich eingeſegnet werden ſollen. Indem ich dieſe Beſtim„mung den H. Diſtrictscommiſſarien und Bürgermeiſtern „mittheile, gebe ich denſelben hiermit zugleich auf, für de„ren Bekanntmachung Sorge zu tragen, auf deren Befol„gung ſtreng zu halten, event. etwaige Contraventionen „ſofort umſtändlich näher anzuzeigen.

„Schroda, den 19. Juli 1837.

(gez.) v. Bünting, Regier.-Aſſeſſor.

„An den H. Diſtricts-Commiſſar zu Koſtrzyn. Nro. 651. II.

„br. m. s. p. r. Den Herren Geiſtlichen des dieſſeitigen „Diſtricts zur gefälligen Kenntnißnahme und baldigen Zurück„ſendung zu tradiren.

„Koſtrzyn, den 25. Juli 1837.

Krienitz.“

*) S. Beil. 4.

wir ſelbſt durch unzeitiges Schweigen nicht ſchwer verantwortlich werden vor Gott."

Der Erzbiſchof ſelbſt aber wendete ſich unterm 26. Oct. 1837 *) an Se. Majeſtät den König ſelbſt, ſich über die ſchweren ihm zugefügten Verletzungen beſchwerend. Er berichtet, es habe der päpſtliche Stuhl am 17. März einen Heiraths-Dispens für eine gemiſchte Ehe ausgeſtellt, in welchem die ausdrückliche Bedingung ſich gefunden: „daß der evangeliſche Ehemann die in der Ehe zu erzeugenden Kinder beiderlei Geſchlechts in der katholiſchen Religion erziehen zu laſſen, und die katholiſche Ehefrau in der Ausübung ihres Glaubens nicht zu ſtören verſprechen, die letztere aber ſich verpflichten ſoll, aus allen Kräften dahin zu wirken, daß der evangeliſche Ehegenoſſe in den Schoos der katholiſchen Kirche zurückgeführt werde"; der Oberpräſident aber in dem Begleitungsſchreiben gefordert, daß die in der Dispens enthaltene, den preußiſchen Geſetzen widerſtreitende Clauſel als nicht geſchrieben anzuſehen ſei.

„Geruhen E. K. M. allergnädigſt zu erwägen", fährt der Prälat fort, „daß eine nur unter beſtimmten Bedingungen ertheilte Dispenſe ihre ganze Gültigkeit verliert, und als nicht ertheilt zu erachten iſt, wenn die Bedingungen, auf denen ſie einzig beruht, nicht erfüllt werden. Wie können die Bedingungen aufgehoben, und dennoch verlangt werden, daß die alsdann ungültige Dispenſe zur Ausführung kommen? Wenn Allerhöchſtdero Miniſterium findet, daß die Anſichten des apoſtoliſchen Stuhls von den diesſeitigen Geſetzen abweichen, ſo dürfte es ſeine Sache ſein, jene wo möglich auf dem diplomatiſchen Wege mit dieſen in Einklang zu bringen, niemals aber der katholiſchen geiſtlichen Behörde zumuthen, daß ſie etwas thue, was ſie der katholiſchen Lehre gemäß für gewiſſenloſe Pflichtwidrigkeit, für Verletzung der katholiſchen Religion, was ſie für Gewiſſenszwang halten muß, vor dem ſie E. K. M. Geſetze ſchützen. — — Das bisher hier und da Geſchehene muß die katholiſche Geiſtlichkeit für Irrthum, das fernere Verharren darin für Sünde halten. Unmöglich kann ein gerechtes Miniſterium verlangen, daß ſie ihren erkannten ſündhaften Irrthum wiſſentlich fortſetze; unmöglich kann es ihr den Weg abſchneiden wollen, ſich darüber Belehrung von Seiten ihres ſichtbaren Oberhauptes zu erbitten. Dies wäre eine,

*) S. Beil. 5.

jede Gewiſſensfreiheit ausſchließende Härte. — Ich bemerke ausdrücklich allerunterthänigſt, daß es hier nicht um die bürgerlichen Geſetze, welche die Ehe als Civilvertrag behandeln, und deren rechtliche Folgen regeln, ſondern um die prieſterliche Einſegnung der Ehe, mithin um die Adminiſtration eines Sacramentes gehe. Die bürgerlichen Geſetze hängen, wie ſich von ſelbſt verſteht, von der Machtvollkommenheit und Weisheit des weltlichen Geſetzgebers ab, wogegen die Adminiſtration der heiligen Sacramente und die Beſtimmung, wo und unter welchen Bedingungen ſie ſtatthaft iſt, von den Lehrſätzen der Kirche und ihren anerkannten Oberherren allein abhängig iſt. Das iſt ein unerläßlicher Glaubensartikel der katholiſchen Religion, ohne welchen ſie nicht unverletzt beſtehen kann." — — Der Bittſteller ſchließt zuletzt mit dem Antrage:

„Allerhöchſtdieſelben mögen huldreichſt zu verſtatten geruhen, daß in Betreff der einzugehenden gemiſchten Ehen in den mir übergebenen Erzdiöceſen Gneſen und Poſen nach den Beſtimmungen und Grundſätzen des anfangs angeführten, an die Erzbiſchöfe und Biſchöfe Polens erlaſſenen apoſtoliſchen Breve Benedicts XIV.: „„Magnae nobis admirationis", ſo nach wie vor ohne Einmiſchung der weltlichen Behörden verfahren werde; oder daß ich dieſe Angelegenheit, ſo wie dieſelbe ſich hier geſtaltet, dem apoſtoliſchen Stuhle zur Entſcheidung vorlegen darf, damit die Gewiſſensunruhe, die mich und die mir untergeordnete katholiſche Geiſtlichkeit ängſtigt, auf eine der katholiſchen Kirche, der ich ewig treu zu bleiben für meine Gewiſſenspflicht halte, entſprechende Weiſe behoben werde."

Die Deduction der Regierung ſpricht ſich nun über die Gründe, aus welchen der Staat auf die Anträge des Prälaten nicht habe eingehen können, folgendermaßen aus:

„Dem zweiten Antrage ſtand entgegen, daß ſchon bei Gelegenheit der im Jahre 1828 in Rom begonnenen, dem Breve (von 1830) vorhergegangenen Unterhandlungen die obenerwähnte, in den öſtlichen Provinzen beſtehende Praxis zur Sprache gekommen war, ohne daß der päpſtliche Hof hiervon Veranlaſſung genommen hätte, das Fortbeſtehen derſelben in Frage zu ſtellen. Ja, als ſpäter der Erzbiſchof von Köln, Graf v. Spiegel, in einem unterm 13. Oct. 1834 erlaſſenen Hirtenbriefe, durch welchen er dies Breve den Biſchöfen ſeiner Erzdiöceſe zufertigte, ſich ausdrücklich auf die

„in den öſtlichen Provinzen beſtehende Praxis bezog, „hatte der päpſtliche Hof, nach erlangter Kenntniß des „Hirtenbriefes, nicht das Mindeſte gegen dieſe Praxis „eingewendet. Von der einen Seite konnte daher deſ„ſen ſtillſchweigende Zulaſſung nicht in Zweifel gezogen „werden, und von der andern war vorauszuſehen, daß „im Falle einer förmlichen Anfrage, wie ſie der „Erzbiſchof v. Dunin beabſichtigte, der päpſtliche Stuhl, „als Centrum der Einheit der katholiſchen Kirche, ſich „verpflichtet halten würde, die abſtracte Allgemeinheit „der kirchlichen Regeln und Satzungen in Erinnerung „zu bringen."

Wir können und wollen hier nicht unterſuchen, ob die in den öſtlichen Provinzen herrſchende Obſervanz, die gemiſchten Ehen unbedingt einzuſegnen, in den Verhandlungen mit dem römiſchen Stuhle zur Sprache gebracht worden, da die Regierung es verſäumt hat, die über die im Jahre 1828 und 1829 gepflogenen Unterhandlungen ſprechenden Actenſtücke öffentlich vorzubringen. Der fragliche Hirtenbrief vom 13. Oct. 1834, welcher allerdings von der preußiſchen Geſandtſchaft im Jahre 1834 dem römiſchen Hofe mitgetheilt worden; iſt uns aber in der „Darlegung"*) aufbehalten, und lautet die hier in Bezug genommene Stelle wie folgt:

„Ut in religione patris, vel certum secundum li„beram parentum conventionem proles educarentur, „Serenissimi ac Potentissimi Regis nostri lex prae„cepit, quum arctius catholicos coerceant canones „et severiora sint in Ecclesia usu introducta atque „praefinita. Difficultas tum ex eo crevit, quod „non eadem, quae apud nos vigebat, neque con„formis erat orientalium Regni dioecesium recepta „inde a multis annis observantia, tum quod Nostrum „non erat, ecclesiasticae regulae vim tollere vel „mitigare vigorem — —

Man ſieht, hier iſt mit keinem Worte davon die Rede, in den öſtlichen Provinzen ſei es Obſervanz, gemiſchte Ehen ohne Weiteres einzuſegnen, nur davon, es ſei dort die Praxis in dieſer Beziehung eine andere, als die in einem Theil des Rheinlandes vor Erlaß des Breve, welches mitzutheilen eben durch den Hirtenbrief bezweckt wird, beſtandene, und zwar ſei ſie eine leichtere, weniger ſtrenge. Iſt nun im

*) Beilage F.

Verfolg geſagt, dies Mißverhältniß ſei durch das Breve beſeitigt, ſo iſt wohl nichts natürlicher, als daß der päpſtliche Stuhl annahm, die im öſtlichen Theile der Monarchie beſtehende Praxis gehe nicht über die Gränzen des Breve hinaus; daß mit dieſen Worten unbedingte Einſegnung gemiſchter Ehen gemeint ſey, konnte ihm wohl nimmer zu Sinne kommen. Iſt aber in der beleuchteten Deduction der Hirtenbrief auf eine Weiſe erwähnt, die zu dem Schluſſe zwingt, er ſpreche deutlicher von der öſtlichen Praxis, als die in den Verhandlungen wegen Erlaß des Breve geſchehenen Erwähnungen derſelben, ſo konnte der heil. Stuhl aus dieſen noch weniger von dem Umfange derſelben Kunde erhalten. Doch, wir ſind wenigſtens im Stande, deduciren zu können, auf welche Weiſe jener Praxis die weſtlichen Biſchöfe in den Berichten erwähnt haben, welche mittelſt Note vom 10. Juni 1828 der preußiſche Miniſter-Reſident dem heiligen Stuhl überreicht hat. Es iſt nämlich in der Cabinets-Ordre vom 28. Febr. 1828 *), durch welche die Biſchöfe zur Berichterſtattung aufgefordert wurden, ausdrücklich geſagt, dasſelbe Verfahren, das in den öſtlichen Provinzen ſtatt habe, beſtehe längſt ſelbſt auch in einem Theile der weſtlichen Diöceſen. Es muß nun einleuchten, daß die Biſchöfe in eben dieſer Art jener öſtlichen Obſervanz in ihren Berichten an den Papſt gedacht haben. Nun war aber allerdings in dem Herzogthume Cleve und in Berg durch eine von Pius VI. gebilligte und beſtätigte Inſtruction der Congregation d. d. 19. Juni 1793 ſowohl der Canon. 1. sess. 24. Conc. Trid. aufgehoben, als auch die paſſive Aſſiſtenz des katholiſchen Pfarrers geſtattet worden, und der Papſt konnte um ſo mehr glauben, die freiere Obſervanz der öſtlichen Diöceſen erſtrecke ſich nur hierauf, als in der oben **) erwähnten päpſtlichen Antwort vom 5. Mai 1774 an den Biſchof von Culm die erſtere Vergünſtigung allerdings deſſen Diöceſe ertheilt worden war. Es leuchtet nun wohl aus Allem dieſem ein, daß der heilige Vater von dem Umfange des mit der Einſegnung gemiſchter Ehen getriebenen Mißbrauchs nicht unterrichtet war, von einer „ſtillſchweigenden Zulaſſung“ deſſelben alſo auch gar nicht die Rede ſeyn, vielweniger aber dieſelbe, wie die Deduction zu behaupten beliebt, „nicht in Zweifel gezogen werden kann.“ Wäre nun aber auch eine

---

*) Der „practiſche Juriſt.“ Abth. II. Beil. 16. S. 114.
**) S. 22.

ſolche „ſtillſchweigende Zulaſſung“ im Jahre 1828 erfolgt, könnte ferner auf dieſelbe dem Papſte gegenüber die exceptio praescriptionis gegründet werden, ſo iſt doch die Verjährungsfriſt für kirchliche Rechte eine 40jährige nach römiſchem, canoniſchem und preußiſchem Rechte*); vom Jahre 1828 an ſind aber erſt 11 Jahre verlaufen; für jetzt alſo aus jener „ſtillſchweigenden Zulaſſung“ für die Kirche Nichts rechtlich verloren worden.

Was endlich den letzten Satz der Deduction betrifft, ſo iſt nicht recht abzuſehen, mit welchem Rechte oder nach welcher Billigkeit die Regierung von den Biſchöfen Nichtbefolgung von Kirchengeſetzen fordern darf, deren Aufhebung ſelbſt der Papſt ihrem eigenen Zugeſtändniſſe nach, ohne Pflichtverletzung nicht verfügen könnte.

Die Regierung ſagt nun ferner, auch der Wunſch des Erzbiſchofs, der Benedictina treu bleiben zu dürfen, habe ihm nicht gewährt werden können,

„weil, abgeſehen davon, daß die angeführte Bulle durch „die Beſchlüſſe des polniſchen Reichstages bereits in „den Jahren 1767, 68 außer Kraft geſetzt worden war, „ihr Inhalt — — im Widerſpruche mit den Landes„geſetzen ſteht.“

Wir haben ſchon oben die Behauptung, der Warſchauer Tractat habe in den Beſtimmungen der Kirchengeſetze etwas ändern wollen, oder geändert, mit Gründen widerlegt**); aber auch das iſt durchaus falſch, daß die Kirchengeſetze ſich im Widerſpruche mit den Landesgeſetzen befänden.

Der §. 77. Th. II. T. 2. Allg. Landr. ſagt:

„Zu Abweichungen von dieſen geſetzlichen Vorſchriften „kann Keins der Eltern das Andere, auch nicht durch „Verträge verpflichten.“

Hier iſt nur von Verträgen zwiſchen den Gatten ſelbſt die Rede, nicht von ſolchen, welche etwa einer derſelben mit dritten Perſonen ſchließen könnte, folglich ſind dieſe, nach der allgemeinen Rechtsregel, daß Verbotgeſetze stricte zu interpretiren, geſtattet und vollkommen rechtsgültig. Dies geſteht auch der oftexwähnte***) Landrechtsreviſor ein, wenn er es für nöthig findet, den §. folgendergeſtalt umzuändern:

---

*) c. 8, 9 ꝛc., c. 2. de praescr. in 6to Novell. Justin. 13 c. 6. Allg. Landr. Thl. II. 1. 11. §. 228.

**) S. 21, 22.

***) S. 28.

„Zur Abweichung von dieſer geſetzlichen Vorſchrift kann „mit Niemand ein gültiger Vertrag geſchloſſen werden.“
und zwar dies zu dem Zwecke,

„daß dadurch nicht blos die Verträge zwiſchen den El„tern, ſondern auch die von der katholiſchen Geiſtlich„keit erpreßten Verſprechungen für ungültig erklärt „werden.“

Hieraus folgt, daß Verträge des akatholiſchen Vaters mit dem Pfarrer, durch welche derſelbe ſich verpflichtet, ſeine Kinder katholiſch erziehen zu laſſen, nicht nur geſetzlich zuläßig, ſondern auch vollkommen rechtsgültig ſind. Die Declaration vom 21. Nov. 1803 hat am §. 77. nichts geändert, ein ſpäteres allgemeines Geſetz dieſer Art iſt uns nicht bekannt, die Cab.-Ordre vom 17. Auguſt 1825 aber, wie aus ihrem Inhalte ſelbſt erhellt, nur für Rheinland und Weſtphalen gegeben worden, alſo in den öſtlichen Provinzen nicht anzuwenden, da nach allgemeiner Rechtsregel Verbotgeſetze nur in den Fällen, deren ſie erwähnen, und in der räumlichen Ausdehnung, für welche ſie gegeben, anzuwenden ſind *).

---

*) Wir haben in unſerer früheren Schrift „Clemens Auguſt — vertheidigt von einem Proteſtanten“ S. 11, 12. ſchon erwähnt, daß die Cab.-Ordre vom 17. Auguſt 1825 (Geſetz-Samml. 1825, S. 221, 222.) große formelle und materielle Mängel in ſich trägt. Wir wollen dies hier mit Einigem näher belegen. Die Cabinets-Ordre hat den Zweck, die Verordnung vom 21. Nov. 1803 auch auf die Provinzen Rheinland und Weſtphalen auszudehnen; die Beſtimmungen der letzteren bilden daher einen integrirenden Theil der Cab.-Ordre. Es hebt alſo die C. O. die Freiheit der künftigen Gatten auf, in den Heirathsverträgen Beſtimmungen wegen der Kindererziehung zu treffen, alterirt daher das bisher beſtandene Recht (über die franzöſiſche Geſetzgebung. S. oben S. 43.) in einem ſehr weſentlichen Puncte. Neu verordnet aber der §. 7. Thl. I. l. 1. Allg. Landrechts ausdrücklich:

„Ein jeder Entwurf zu einer neuen Verordnung, durch „welche die beſonderen Rechte und Pflichten der Bürger „beſtimmt, oder die gemeinen Rechte abgeändert, ergänzt „oder erklärt werden ſollen, muß vor der Vollziehung der „Geſetzcommiſſion zur Prüfung vorgelegt werden.“

Durch die Verordnung vom 20. März 1817 §. 2. (G.-S. S. 62.) iſt an die Stelle der Geſetzcommiſſion im hier beregten Falle der Staatsrath getreten, und in dem Geſetze vom 5. Juni 1823 wegen Einführung der Provincalſtände hat ſich §. III., 1, 2. (G.-S. 1823. S. 129.) der König noch überdieß verpflichtet, alle ſolche Geſetze und Verordnungen, welche den

So entbehrt alſo der dem Erzbiſchofe in der Cabinets-Ordre vom 30. Dec. 1837 ertheilte abſchlägliche Beſcheid der rechtlichen Grundlage vollkommen. Es lautet derſelbe aber wie folgt:

„Herr Erzbiſchof!

„Ich finde Mich auf Ew. Erzbiſchöfl. Hochwürden ge„gen die Verfügung des Miniſters der geiſtlichen Ange„legenheiten vom 10. Juli d. J. nicht bewogen, zu „genehmigen, das Sie etwas unternehmen, was dem „in allen öſtlichen Ländern der Monarchie beſtehenden „Gebrauche, gemäß welchem ſogenannte gemiſchte Ehen „ohne beſondere Bedingung durch Aufgebot und Trauung „kirchlich vollzogen werden, zu beeinträchtigen geeignet „iſt. Vielmehr erwarte Ich von Ihnen, daß Sie als „Erzbiſchof bemüht ſein werden, die Ihnen untergebene „Geiſtlichkeit auf dem längſt befolgten Wege der beſte„henden Ordnung zu erhalten, und zwar um ſo mehr, „als Sie ſelbſt in einer amtlichen, von Ihnen als Ca„pitularverweſer unter dem 30. März 1830 ausgeſtell„ten Urkunde das Daſein jenes löblichen Gebrauchs „ohne Hinzufügung irgend eines Bedenkens bezeugt ha„ben. Ich kann daher nicht nachgeben, daß Sie die „Verordnung Benedicts XIV. publiciren, oder ſich um „Belehrung an den römiſchen Stuhl wenden, indem in

---

Rechtszuſtand beſtimmter Provinzen in einem oder dem andern Puncte verändern, der Begutachtung der Stände dieſer Provinz vor ihrem Erlaſſe unterzulegen. Alle dieſe Formen ſind bei der in Frage ſtehenden Cab.-O. nicht beobachtet worden. Ein noch härterer Tadel trifft die Beſtimmung der C.-O., von welcher den Geiſtlichen verboten wird, die kirchengeſetzlich vorgeſchriebene Bedingung Hinſichts der Kindererziehung zu machen. Sie verſtößt gegen den Weſtphäliſchen Frieden, der in der Reichs-Deputations-Haupt-Schluß-Acte und in der Deutſchen Bundesacte beſtätigt worden iſt, und alſo alle Bundesregierungen verbindet. Dort heißt es Art. VII. §. 1.:

„ne ipsi (sc. principi diversae religionis) fas sit, le„ges aut constitutiones ecclesiasticas, hactenus ibi „receptas, immutare.“ Cf. Art. V. §. 48.

Endlich iſt noch jene Beſtimmung zu rügen, durch welche dem Geſetze rückwirkende Kraft beigelegt wird, da dieſelbe den Grundſätzen ſowohl des gemeinen Deutſchen, als auch des Allgemein. Landrechts widerſpricht, alſo eine Nullität in ſich trägt.

„dieſer längſt geordneten Sache Nichts mehr zu ordnen „iſt. Ich verbleibe E. E. H. wohlgeneigter

„Berlin, den 30. Dec. 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

Schon vor Erlaß der Cab. = Ordre war nun aber die unterm 10. Dec. 1837 gehaltene Anrede des Papſtes an das Cardinal=Conſiſtorium*) bekannt geworden, und obwohl dieſelbe ſich nur auf das am Rhein Geſchehene bezog, ſo konnte doch der Prälat nicht umhin, in den Worten des Papſtes die dringendſte Verpflichtung für ſich zu finden, auch in ſeiner Diöceſe jenem geſetzwidrigen Mißbrauche mit aller Anſtrengung zu ſteuern, der unter dem Namen einer milderen Praxis mit dem heiligen Eheſacramente getrieben ward; denn der heilige Vater hatte die in dem Breve Pius VIII. geübte Nachſicht als eine ſolche bezeichnet, quae ipsa verissime dici queat illos attigisse limites, quos praetergredi nefas omnino sit, und ſpäter feierlich erklärt:

„Hanc vero nacti opportunitatem, quod privatim hucusque praestare non destitimus, publice nunc solemniterque denuntiamus, Nos scilicet inductam perperam in Borussiae Regno quamlibet praxim circa mixta connubia contra genuinum sensum declarationis ab Decessore Nostro editae penitus reprobare."

Es war daher der Prälat in der peinlichen Alternative, entweder dem Gebote des Landesherrn zuwiderzuhandeln, oder wiſſentlich gegen die Geſetze der Kirche und den ausgeſprochenen, dieſen Geſetzen conformen Willen des Oberhauptes derſelben zu fehlen; auf beiden Seiten banden ihn heilige Verpflichtungen, dem Landesherrn hatte er den Treu-Eid geleiſtet, dem Papſte ſich durch das votum obedientiae zu unweigerlichem Gehorſame verpflichtet**). Bedachte er aber, wie viel heiliger jenes zweite, durch Vermittlung ſeines irdiſchen Statthalters Gott ſelbſt geleiſtete Gelübde war, als dieſer einem weltlichen Herrſcher geleiſtete Eid, der

*) Römiſche Staatsſchrift Beil. XVI.

**) Wilhelm v. Schütz in ſeiner trefflichen Schrift: „Rechtsgutachten in der Angelegenheit des Erzbiſchofs von Gneſen und Poſen", Regensburg 1838, hat das Verhältniß und den Begriff von Votum und jus jurandum ſo präcis und vollſtändig entwickelt, daß wir nur auf die betreffende Stelle S. 15—21 der Schrift hinverweiſen wollen. Cf. Just. Henn. Böhmer Instit. Jur. Canon. II., 24, 6 sqq. III, 24, 15—21.

doch nur auf eine Treue gegen menſchliche und irdiſche Feinde deſſelben ſich beziehen konnte, aber nicht auf eine Colliſion zwiſchen kirchlichem, alſo göttlichem und weltlichem, alſo irdiſchem, göttlich nur zugelaſſenem Gebote, von dem es heißt: Obedire oportet Deo magis, quam hominibus; bedachte er ferner, daß, vereinigten ſich in ſeiner Perſon die Eigenſchaften, alſo auch die Pflichten eines Staats- und eines Kirchen-Beamten, er doch das erſtere nur war dann, wenn es die Ausübung beſtimmter, dem Landesherrn zuſtehender, aber von dieſem vi mandati dem Biſchofe übertragener Rechte galt; bedachte er endlich, daß der königliche Befehl auch dem irdiſchen Rechte zuwider war, alſo von dem übel unterrichteten an den beſſer zu unterrichtenden König Appellation eingelegt werden mußte, ſo konnte er nicht lange anſtehen, eine Entſcheidung zu treffen.

So erließ er denn unterm 30. Jan. 1838 ein in polniſcher Sprache abgefaßtes Rundſchreiben an ſeine Diöceſangeiſtlichkeit, welches zugleich mit dem weiter unten zu beleuchtenden Hirtenbriefe vom 27. Febr. Anfangs März an die Landgeiſtlichkeit durch die Decanate verſandt ward, in welchem er, wie die Deduction erzählt,

„ſeine bisherigen Verhandlungen mit der kgl. Regierung „unter gänzlicher Hintanſetzung der der Obrigkeit ſchuldigen Ehrerbietung in höchſt aufgeregter Sprache erzählt, und indem er ſich mit dem, von der Hand des „polniſchen Königs Boleslaus II. getödteten, als Märtyrer verehrten Biſchof Stanislaus vergleicht, zuletzt „mit folgender Aufforderung ſchließt:

Mit dieſem meinem Briefe, als der Stimme des Hirten, macht auch Eure Schäflein bekannt, ermuntert beſonders die katholiſchen Mütter und Töchter, eben ſo wie alle Gläubigen, daß ſie mit eben dieſer Treue und Anhänglichkeit in dem Glauben dieſer heiligen Kirche beharren, und jedes lebenslängliche Bündniß mit den Abtrünnigen von derſelben vermeiden.“

Die Regierung findet nun in dieſem Rundſchreiben folgendes Vergehen:

1. „Wer durch frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verſpottung der Landesgeſetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe auf 6 Monate bis 2 Jahre verwirkt“, und „in je größerem Anſehen derjenige ſteht, welcher der-

gleichen Unfug vornimmt, deſto ſtrenger muß derſelbe beſtraft werden.“ Der Erzbiſchof hatte ſeine Diöceſan-geiſtlichen aufgefordert, die Gläubigen mit dem Inhalte ſeines, die Ehrerbietung gegen die Obrigkeit ſchwer verletzenden Schreibens bekannt zu machen.

Wir müſſen in Wahrheit herzlich bedauern, daß die Regierung dem Publico, deſſen Urtheil über den ganzen Handel ſie doch hervorrufen wollte, nicht die Stellen des erzbiſchöflichen Scriptums, in welchen ſie jene „gänzliche Hintanſetzung der der Obrigkeit ſchuldigen Ehrerbietung“ jenen „frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verſpottung der Geſetze und Anordnungen im Staate“ gefunden haben will, mitgetheilt hat; entweder müſſen wir dieſe ganze Beſchuldigung als eine ſolche, die der Ankläger nicht beweiſen zu können geglaubt hat, oder wir müßten annehmen, die Staatsregierung habe ſchon in der einfachen Erzählung ihres Beginnens jenen, Mißvergnügen und Aufreizung hervorbringenden Tadel gefunden, und dann müßten wir das Verbrechen auf der Seite der Staatsregierung allein finden; in keinem Falle aber können wir bis nach geführtem Beweiſe des Gegentheils irgend eine Verſchuldung des Angeklagten zugeben.

Wir erlauben uns übrigens, an dieſem Orte eines Cabinets-Befehls unſeres Königs zu gedenken, welcher wenigſtens eine analoge Anwendung auf unſern Fall erlaubt, da man in vorliegender Deduction den Erlaß des Herrn Erzbiſchofs in die Kategorie von veröffentlichten Druckſchriften, in welchen Behörden angegriffen worden, gebracht hat. Die fragliche Ordre lautet alſo:

„Alles beruht auf dem Umſtande, ob die in dem Jour„nal vorgebrachten Klagen gegründet ſind, oder nicht. „Sind ſie gegründet, ſo ſolltet ihr lieber dem Verfaſ„ſer Dank wiſſen, als ihn irgend einer Ungelegenheit „ausſetzen; ſind ſie ungegründet, ſo müßt ihr, wenn „ihr nicht lieber den Irrthum berichtigen wollt, was „in jeder Hinſicht das Beſte ſein würde, gegen ihn ge„wöhnlicherweiſe gerichtlich verfahren. Wollte man „eine gewiſſe und ſchickliche Art von Oeffentlichkeit ganz „verweigern, ſo würde kein Mittel übrig bleiben, die „Nachläßigkeit oder Treuloſigkeit öffentlich angeſtellter „Staatsdiener zu entdecken. Hingegen bleibt dieſe Oef„fentlichkeit das ſicherſte Mittel, ſowohl für die Re„gierung ſelbſt, als auch für das Publicum gegen die „Sorgloſigkeit oder die unlautern Abſichten der untern „Behörden, und ſie verdient daher befördert und in

„Schutz genommen zu werden. Ich hoffe zugleich, daß „ihr über den Streit den eigentlichen Gegenſtand, näm„lich die Reparatur der Brücke, nicht vergeſſen werdet.

„Berlin, den 20. April 1804.

(gez.) Friedrich Wilhelm*).“

2. „In jedem Staate von gemiſchter Bevölkerung iſt „die Aufreizung der Religionsparteien gegen einander „beſonders ſtrafwürdig; in Gemäßheit des Umlaufſchrei„bens des Erzbiſchofs ſollten die Gläubigen ermuntert „werden, jedes lebenslängliche Bündniß mit den „Ab„trünnigen“ zu vermeiden.“

Es hat hier der Verfaſſer der Deduction zwar keine Geſetzesſtelle angeführt, doch hat er wahrſcheinlich auf den §. 227 Thl. II. l. 20. A. L.-Rechts Bezug nehmen wollen, wo es alſo heißt:

„Wer in Predigten oder andern öffentlichen Reden „Haß und Erbitterung unter den verſchiedenen, im „Staate aufgenommenen Religionsparteien zu erregen „ſucht, ſoll ſeines Amtes entſetzt, und, nach Verhält„niß des angerichteten Schadens, mit vierwöchentlicher „bis ſechsmonatlicher Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe „belegt werden.“

Wir rufen hier zuvörderſt dem Ankläger das in's Gedächtniß zurück, was die „Darlegung“, welche man die triftigſten Gründe hat, für eine officielle Schrift zu halten, S. 11. ſagt:

„Sie“ (die Regierung) „wird ſich alſo Belehrungen über „die Gefahren gemiſchter Ehen vom kirchlichen und re„ligiöſen Standpuncte aus gar nicht entgegenſetzen, ja „ſelbſt die Bedingung geiſtlicher Ermahnung und Ab„mahnung widerſtrebt dem Geſetze nicht, ſo lange ſich „die Kirche innerhalb derſelben hält.“

Wie läßt ſich dies nun mit der Anklage des Erzbiſchofs zuſammenreimen; die Regierung gibt in einem für die größte Oeffentlichkeit berechneten Documente, die Verſicherung, ſie werde ſich Abmahnungen vor gemiſchten Ehen, die von Seiten der katholiſchen Geiſtlichkeit erfolgten, nicht widerſetzen, hier aber belegt ſie einen Prälaten, welcher eben ſeinen Geiſtlichen die Verkündigung ſolcher Abmahnung, welche ergehen zu laſſen, doch ihm nicht weniger, als ſeiner untergeordne-

---

*) Preuß, Friedrich der Große. B. III. S. 479.

ten Geiſtlichkeit zuſtehen wird, beſiehlt, mit einer Anklage, die, wenn ihr das Gericht Gehör verleiht, Abſetzung deſſelben zur Folge hat! Oder ſollte nur der Gebrauch des Wortes „Abtrünnigen“ ſo ſtrafbar ſein? Wir glauben nicht, daß der Verfaſſer der vorliegenden Denunciation es wagen wird, eine ſolche Behauptung dem rechtskundigen Publico gegenüber auszuſprechen.

Ein Seitenſtück zu dieſer Anklage findet ſich übrigens in einem, im 16. Hefte der Hitzig'ſchen Zeitſchrift für die Criminalrechtspflege in den preuß. Staaten veröffentlichten Falle, welchen wir deßhalb in dem, in der Schrift des „practiſchen Juriſten“ Abth. III. S. 30—43. aus den Entſcheidungsgründen des Tribunals zu Königsberg, des in der Vertheidigungsinſtanz erkenuenden Richters gemachtem Auszuge mittheilen.

„Die Einwohner der Stadt Braunsberg in Oſtpreußen bekennen ſich dem größten Theile nach zur römiſch-katholiſchen Religion, und nur ungefähr ein Sechstheil von ihnen iſt dem Proteſtantismus zugethan. „In frühern Jahren“ — ſagen die Entſcheidungsgründe des am angeführten Orte abgedruckten Urtheils zweiter Inſtanz, „haben die beiderſeitigen Confeſſionsverwandten in ungeſtörter Eintracht und Ruhe nebeneinander gelebt. In neuerer Zeit ſoll dagegen nach dem Anführen der kgl. Regierung zu — (Königsberg?) ein mißſtimmiges Verhältniß zwiſchen den römiſch-katholiſchen und evangeliſchen Einwohnern zu Braunsberg eingetreten ſein. Beſondere Vorgänge, aus welchen die Ueberzeugung von dem Vorhandenſein dieſes mißſtimmigen Verhältniſſes entnommen worden ſei, ſind nicht angegeben.“ — Nur ein Schreiben des Oberpräſidenten jener Provinz an den Fürſtbiſchof von Ermeland liege vor, nach welchem dem Erſtern mehrere Nachrichten darüber zugegangen ſeien, daß ſeit einiger Zeit unter den katholiſchen Einwohnern zu Braunsberg „Abneigung und unfriedliche Stimmung gegen die evangeliſchen Glaubensgenoſſen daſelbſt zu bemerken ſey,“ und „daß die Parteiſucht in Religionsſachen auch ſchon nachtheilig auf die ſtädtiſche Verwaltung*) und ſonſtigen Geſchäftszweige ein-

*) Es ſoll, mündlichen Nachrichten zufolge, beſonders übel vermerkt worden ſeyn, daß mehrere Male nach einander von der Bürgerſchaft bloß katholiſche Stadtverordnete und Magiſtratsglieder gewählt ſeyen.

wirke.“ — Dieſe Gründe waren hinreichend, einen Oberregierungsrath .. ſch nach Braunsberg abzuordnen, der dort ein ſ. g. Scrutinalverfahren einleitete, welches darin beſtand, daß er von mehreren Perſonen über das Benehmen der dort angeſtellten katholiſchen Geiſtlichen Erkundigungen einzog. Das Reſultat dieſer Vernehmungen war eine Fülle von Anſchuldigungen, deren Detail uns abgeht, da die Scrutinal-Verhandlungen leider! nicht zur öffentlichen Kunde gekommen. — Eben ſo wenig liegt uns das vom Inquirenten entworfene Denunciationsprotocoll vor, auf deſſen Grund die Criminalunterſuchung gegen den Erzprieſter S.... und drei ſeiner Kapläne eingeleitet wurde. Ein großer Theil dieſer Anſchuldigungen hat aber bereits in dem Urtheile des in erſter Inſtanz ſprechenden Criminal-Senats ſeine Beſeitigung erhalten; indem ſchon von dieſem Richter anerkannt wurde, „daß theils die Gegenſtände dieſer Anſchuldigungen nie zum Vorwurfe einer gerichtlichen Unterſuchung und Beſtrafung geeignet wären, theils dabei durchaus nichts Unerlaubtes gegen die Angeſchuldigten ermittelt worden ſei.“ Aus dieſem Umſtande ſowohl, als aus den Anſchuldigungen, die für vollgültige Motive der Verurtheilung anerkannt wurden, läßt ſich alſo ein Schluß auf die Art und Weiſe des Scrutinal-Verfahrens ziehen, — deſſen eigentlicher Zweck geweſen zu ſein ſcheint, durch Errichtung eines förmlichen Inquiſitions-Tribunals dem Religionshaß und allen kleinſtädtiſchen Klatſchereien der proteſtantiſchen Minderzahl ein amtliches Organ zu leihen. — „Da zufolge dieſer Vernehmung“, ſagt das Erkenntniß zweiter Inſtanz, „die katholiſchen Geiſtlichen in Braunsberg ſich theils auf unwürdige und beleidigende Weiſe in Anſehung der evangeliſchen Glaubensgenoſſen geäußert, theils ihre katholiſchen Gemeindeglieder von Eheverbindungen mit Evangeliſchen, imgleichen von Dienſtnahme bei evangeliſchen Herrſchaften, ausdrücklich abgemahnt haben ſollten, auch überdies aus einigen zur Sprache gekommenen Fällen das Beſtreben der katholiſchen Geiſtlichkeit hervorzugehen ſchien, bei gemiſchten Ehen den nichtkatholiſchen Ehegatten der katholiſchen Religion zuzuführen, oder doch die Kinder evangeliſcher Väter für die katholiſche Kirche zu gewinnen, — ſo fand ſich die königliche Regierung unter übereinſtimmender Genehmigung des königlichen Oberpräſidii ... bewogen, auf Grund der ... verhandelten Scrutinal-Acten die Einleitung einer gerichtlichen Unterſuchung gegen die betreffenden katholiſchen Geiſtlichen“ (den Erzprieſter S... und zwei ſeiner Kapläne) „in An-

trag zu bringen.“ Auf einen dritten Kaplan wurde die Unterſuchung in ihrem weitern Verlaufe ausgedehnt.

Es iſt intereſſant, die Facta zu beleuchten, auf welche ſich das verurtheilende Erkenntniß erſter Inſtanz ſtützt.

„Die erſte dieſer Anſchuldigungen“, ſagt die Geſchichtserzählung des Urtheils, „geht dahin:

„daß der S . . . die evangeliſche Religionsgeſellſchaft durch entehrende Aeußerungen beleidigt haben ſolle: und hiermit hat es folgende Bewandtniß.“

„Bei den Scrutinal-Verhandlungen des . . . ſch wurde unter andern auch von dem evangeliſchen Kaufmann N. N. zu Braunsberg deponirt:“

„daß nach der Erzählung des evangeliſchen Bäckermeiſters . . . ff daſelbſt, welcher mit der dem katholiſchen Glauben zugethanen Barbara E . . . , früher verehelicht geweſenen B . . . , verheirathet iſt, der Erzprieſter S . . . gegen Letztere geäußert haben ſoll: es wäre nicht gut, daß ſie einen lutheriſchen Mann heirathe.“

„Dieſe Depoſition gab dem Regierungs-Commiſſarius Veranlaſſung, auch den Bäckermeiſter . . . ff ſelbſt über ſelbige zu vernehmen, und dieſer beſtätigte:

„daß ſeine Frau ihm nach der Hochzeit erzählt habe, wie vor derſelben entweder der Erzprieſter S . . ., oder der Kaplan T . . . ihr zugeredet hätte:

„weßhalb ſie dieſen evangeliſchen Mann heirathen wolle, der lutheriſche Glaube werde noch durch's Thor gepeitſcht werden; ein anderer Bäckergeſell, Leopold R . . ., würde katholiſch werden; ſie möge doch machen, daß auch der S . . . zur katholiſchen Religion übergehe.“

„Jene den katholiſchen Glauben betreffende Aeußerung iſt hiernächſt mit zu einem beſondern Gegenſtande der gerichtlichen Unterſuchung gemacht worden, und bei dieſer letztern hat die 32 Jahr alte Bäckerfrau . . . ff eidlich bezeugt:“

„daß, als ſie, die früher mit dem Bäckermeiſter B . . . verehelicht geweſen, ihre bevorſtehende anderweitige Verheirathung mit dem . . . ff dem Erzprieſter S . . . angezeigt hätte, dieſer gegen ſie geäußert habe:

„es wäre nicht gut, daß ſie einen Lutheraner heirathe, und es wäre beſſer, wenn ſie abermals einen katholiſchen Ehemann nehmen möchte; denn

„der lutheriſche Glaube würde doch noch einmal zum Thore hinausgepeitſcht werden.“

„Zugleich bekräftigte die ...ff in ihrer eidlichen Ausſage: daß der ꝛc. ꝛc. S... ihr bei jener Unterredung auch angelegen hätte, ſich dahin zu bemühen, daß ihr künftiger Mann zur katholiſchen Religion übertrete, und daß, wenn dies nicht anginge, doch wenigſtens die künftigen Kinder aus ihrer Ehe in der katholiſchen Religion erzogen würden.“

„Auch verſicherte die Zeugin: daß bald darauf auch der Kaplan T... ſie ebenfalls aufgefordert hätte:“

„zu verſuchen, ihren Mann mit Güte zum katholiſchen Glauben zu bewegen, wie es der Bäckermeiſter N... gethan hätte.“

Der Erzprieſter S... hat beharrlich in Abrede geſtellt, ſich der von der ...ff bekundeten Aeußerung in Beziehung auf den „evangeliſchen“ Glauben bedient zu haben, und erklärt, daß die Ausſage der Zeugin wo nicht in Bosheit, ſo doch in einem offenbaren Mißverſtändniſſe beruhen müſſe. Er hat zu dieſem Ende Folgendes angeführt:

„Die ...ff hat nach dem Tode ihres erſten Mannes mit ihrem gegenwärtigen Manne vor der Verheirathung in wilder Ehe gelebt, und den letztern ſchon als Bräutigam bei ſich im Hauſe gehabt. Als Seelſorger und Sittenrichter ſei er daher verpflichtet geweſen, der ...ff das Strafbare und Unerlaubte ihres Verhaltens zu Gemüthe zu führen, ſie auch zu ermahnen: den Mann aus dem Hauſe zu ſchaffen; und dabei habe er, um der ...ff die Unſchicklichkeit ihres Betragens ſo recht vor Augen zu ſtellen, hinzugefügt:

„wenn ihr ſo handelt, treibt ihr die katholiſche Religion zum Thore hinaus.“

„oder, wie der ꝛc. S... in ſeiner ſelbſt gefertigten Defenſionsſchrift und bei ſeiner Vernehmung über das eingewendete Rechtsmittel ausgeführt hat:“

„wenn ihr katholiſchen Weiber ein ſolches Leben treibt, und wenn ihr hier alle ſo ſeid, ſo treibt ihr in kurzer Zeit den katholiſchen Glauben (oder die katholiſche Kirche) zum Thore hinaus.“

„Daß er der ꝛc. ...ff angelegen hätte, ihren Mann zum Religionsübertritte zu bringen, iſt von dem ꝛc. S... ebenfalls gänzlich beſtritten worden.“

Die ...ff hat bei der Confrontation mit dem Erzprieſter S... ihre Ausſage wiederholt, — dieſer aber das Gegentheil auf ſeinen Amtseid verſichert. — Die Zeugin hat ferner das von mehreren Zeugen beſchworene Factum zugeben müſſen, daß ſie ſchon vor der Hochzeit mit ihrem gegen-

wärtigen Manne gelebt habe, und daß ihr deshalb von dem Erzprieſter S... Vorhaltungen gemacht ſeyn könnten. — Sie ändert endlich bei der Confrontation einen weſentlichen Theil ihrer beſchwornen Ausſagen dahin ab: daß nicht der S..., ſondern der Kaplan T... ihr zugeredet hätte, ihren Mann zum Uebertritt zur katholiſchen Kirche zu bewegen, — was von dem Bezichtigten ebenfalls in Abrede geſtellt wird, — und entſchuldigte ihre erſte Ausſage durch einen Irrthum.

Nichtsdeſtoweniger erklärt das Urtheil erſter Inſtanz die Ausſage dieſer Zeugin für völlig glaubwürdig; läßt den perſönlichen Character des S..., der nicht blos von ſeinem Biſchofe, ſondern auch von Proteſtanten die günſtigſten Zeugniſſe ſeiner Friedfertigkeit und Unbeſcholtenheit beibringt, unberückſichtigt; ſubſumirt die der ...ff angeblich unter vier Augen gethane, mehr als zweifelhafte Aeußerung unter den §. 214 des allg. Landrechts Th. II. Tit. 20, vorgeſehenen Fall der Beleidignng der im Staate aufgenommenen Religionsgeſellſchaften in öffentlichen Reden oder Schriften; und verurtheilt den S... zu einer außerordentlichen Strafe von 3 Wochen Gefängniß.

„Die zweite gegen den Erzprieſter S... aufgeſtellte, und einen Vorwurf des erſten Erkenntniſſes ausmachende Beſchuldigung beſteht", — nach den Worten des Erkenntniſſes zweiter Inſtanz — „darin:"

„daß der ꝛc. S... verſucht haben ſollte, Haß und Erbitterung unter der evangeliſchen und katholiſchen Religionsparthei zu erregen." —

„In dieſer Beziehung iſt insbeſondere beigebracht:

„daß der ꝛc. S...

1) katholiſchen Dienſtboten das Dienen bei evangeliſchen Herrſchaften unterſagt,

„und"

2) ſeine weiblichen Confirmanden in öffentlichen Religionsvorträgen vor Verheirathungen mit evangeliſchen Glaubensgenoſſen gewarnt, und ihnen dieſerhalb ſogar ein förmliches Verſprechen abgefordert habe." —

In der erſtgenannten Hinſicht hatte man die unbeeidete Angabe einer Dienſtmagd, Agneſe ...ſch, gegen ihn aufzubringen gewußt, „daß ihre Mutter ihr erzählt, wie der ꝛc. S. gegen ſie geäußert: es ſchicke ſich nicht, daß die Agneſe ... ſch bei evangeliſchen Herrſchaften diene." — Die Mutter der Denunciantin wurde hierüber eidlich abgehört, erklärte aber die Thatſache für unwahr. Außerdem war eine andere achtzehnjährige Dienſtmagd, Anna G., die bei einer

proteſtantiſchen Herrſchaft diente, veranlaßt worden, eidlich zu bezeugen:

„daß, als ſie etwa um Michaelis 1825 dem ꝛc. S. „in der Beicht geklagt, daß ſie an den Faſttagen „Fleiſch eſſen müſſe, weil keine Faſtenſpeiſen da wä„ren, dieſer zu ihr geſagt habe:

„ſie ſolle nicht bei Lutheranern dienen, ſondern es „möglich zu machen ſuchen, daß ſie bei katholi„ſchen Dienſtherren diene.“

Dieſe Thatſache hat ſelbſt nicht das Erkenntniß erſter Inſtanz dem Angeſchuldigten, der übrigens darüber, wie es ſeine Pflicht war, jede weitere Auslaſſung verweigerte, als Verbrechen anzurechnen gewagt; und es fällt der preußiſchen Juſtiz in dieſem Falle nicht zur Laſt, einen katholiſchen Prieſter wegen ſolcher Aeußerungen verurtheilt zu haben. — Was aber durch dieſe actenmäßige Erzählung leider! in ſeiner vollen Gehäſſigkeit unwiderleglich feſtgeſtellt wird, iſt, daß Polizei und Juſtiz den Beichtſtuhl umlauert, und daß beide die Katholiken gezwungen oder verleitet haben, ſich über die Aeußerungen ihres Beichtigers eidlich vernehmen zu laſſen, damit aus eben jenen zarteſten Geheimniſſen der Seelſorge und des geiſtlichen Lebens ein Gegenſtand einer criminellen Unterſuchung werden konnte. — Dem Selbſtlobe, welches die „Darlegung“ der Toleranz und Milde der preußiſchen Regierung mit vollen Händen ſpendet, iſt es nicht unintereſſant, dergleichen Thatſachen entgegen zu halten, die eben dieſelbe Staatsgewalt in unbewachten Momenten ſelbſt eingeſtanden.

„Was hiernächſt“ — wir folgen immer der oben angeführten authentiſchen Quelle — „die an die weiblichen Confirmanden ergangene Verwarnung anbelangt, ſo beruhet die Veranlaſſung der Unterſuchung hiebei in einer Mittheilung, welche der katholiſche 71jährige Organiſt Vincentius L. zu —— dem dortigen Kaufmann P. gemacht hatte, von dem ſolche an ſeinen Schwager, den evangeliſchen Kaufmann K., und durch dieſen endlich zu den Scrutinal-Acten des Regierungs-Commiſſarii gelangt war.“

„Erſt bei der gerichtlichen Unterſuchung iſt, zur nähern Begründung der Denunciation, der Organiſt L. ſelbſt als Zeuge vernommen worden und derſelbe hat eidlich deponirt:

„Irre er nicht, ſo ſei es um die Pfingſtzeit 1825 — „früher oder ſpäter — geweſen, als er der durch den „Erzprieſter S. vollzogenen Einſegnung der katholiſchen

„Kinder in der katholiſchen Pfarrkirche zu — — bei-
„gewohnt hätte. — — Dabei habe er den ꝛc. S. zu
„den Mädchen vor dem Altare ſagen hören: „ver-
„ſprecht ihr mir auch, keine lutheriſchen Männer zu
„heirathen?“
worauf die Mädchen, wie auf alle übrigen Fragen — „ja“ erwiedert hätten. — Er ſei aber nicht recht gewiß, ob er auch recht gehört habe? Denn theils hätte er ſich ziemlich entfernt von dem Altare auf dem Orgelchor befunden, theils leide er bei ſeinem hohen Alter ſchon am Gehöre. Nur wiſſe er, daß der Vorgang gerade an einem Sonntage Statt gehabt habe, und die Kirche voll Menſchen geweſen wäre, von denen er jedoch Nirmand namhaft machen könne.“

Der L. leiſtete hierauf den Zeugeneid nur mit der ausdrücklichen Bedingung ab:

„daß er nicht die volle Ueberzeugung habe, ob er da-
„mals die Worte des S. genau verſtanden, ſondern
„daß es ihm nur ſo vorſchwebe, als wenn er jene
„Worte gehört hätte.“

Von dem Inculpaten iſt beſtritten, daß ſich das Factum, ſo wie der L. angegeben, verhalten habe, und derſelbe hat darüber gleich anfänglich vor dem Ober-Regierungsrathe ſich folgende Erklärung abgegeben:

„Bei dem feierlichen Actus der Einſegnung ſelbſt ſei
„keine Sylbe von der Ehe vorgekommen, und eine
„andere Religion, wie die ganze Gemeine bezeugen
„könne, gar nicht berührt worden. Der Religionsun-
„terricht werde den Kindern durch die vier Kapläne
„ertheilt, und nach Vollendung deſſelben nehme er, der
„Erzprieſter, das Privat-Examen an einem Werktage
„ab. In dieſem Jahre (1825) wäre das in der Kirche
„außer dem Gottesdienſte geſchehen, und Niemand ſei
„dabei gegenwärtig geweſen. Er habe dabei auch von
„dem Sacrament der Ehe geſprochen, und vermöge
„ſeiner Amtspflicht, wegen der vielen gemiſchten Ehen
„in — —, und wegen der Erfahrung, daß dabei die
„Vorſchriften der Religion nicht befolgt würden, den
„Knaben und Mädchen Folgendes auseinander geſetzt:

„Da nach katholiſchen Grundſätzen die Ehe unauf-
„löslich ſei, mithin eine Katholikin, wenn ſie einen
„Evangeliſchen heirathe, ſich bis zum Tode an denſel-

„den binde, der evangeliſche Chriſt aber eine Trennung
„nachſuchen, und dann wieder anderweitig heirathen
„könne: ſo wären die Verhältniſſe hier nicht gleich,
„und es wäre in dieſer Rückſicht ſchon gefährlich, einen
„Evangeliſchen zu heirathen. — Ferner lehre die Er=
„fahrung, daß der katholiſche Theil nur zu oft gehin=
„dert werde, ſeine Religionsgeſetze zu befolgen."

Hierauf habe er noch hinzugefügt:

„Richtet euch nach meinen Worten! Vergeſſet ſie
„nicht, wenn ihr als katholiſche Chriſten mit ruhi=
„gem Gewiſſen leben wollt!"

(Die Erklärungen wurden nach dem Vermerke des ꝛc. . . .ſch von dem ꝛc. S . . . ſelber in die Feder dictirt.)

„Sein Gewiſſen verbinde ihn, zu rathen! befehlen könne
„er aber nicht; und von einem Verbote gemiſchter
„Ehen habe daher nicht die Rede ſein können, viel=
„mehr habe er auch jetzt mehrere katholiſche Bräute
„ohne alles Bedenken mit evangeliſchen Männern co=
„pulirt."

Dieſer Erklärung folgte an dem nämlichen Tage, wo ſie abgegeben wurde, ein an den ꝛc. . . . ſch gerichtetes Schreiben des Inculpaten, in welchem Letzterer nachträglich bemerkte:

„Es falle ihm eben bei, auch noch 7 bis 8 Mädchen
„in ſeiner Stube in der Religion geprüft zu haben.
„Höchſt wahrſcheinlich werde bei dieſer Gelegenheit der
„Rath ertheilt worden ſein, Katholiſche zu heirathen.
„Von einem Verbote gemiſchter Ehen habe um ſo we=
„niger die Rede ſein können, als er ſelbſt ſeine bei=
„den Nichten mit evangeliſchen Männern, dem Regie=
„rungsrathe, Land= und Stadtgerichts=Director v. G.,
„und dem Land= und Stadtgerichts=Aſſeſſor H., getraut
„habe."

Auf dieſe Auslaſſung hat der ꝛc. S. auch bei der gerichtlichen Unterſuchung Bezug genommen, es fortdauernd verabredet, die Eingehung der gemiſchten Ehen verboten zu haben, und nur noch bei der Confrontation mit dem ꝛc. L. hinzugefügt: wie er ſich jetzt genauer erinnere, bei einer Prüfung der Confirmanden in der Kirche, nicht — wie er früher irrthümlich vermeint — in der Stube zu den Kindern geſagt zu haben:

„die katholiſche Kirche erkennt zwar die Ehen zwiſchen
„Katholiken und Lutheranern für gültig an, mißbilligt

„ſie aber, und daher muß ich, als Diener des Worts „(!!) ſie auch mißbilligen; ich rathe euch daher, euch „vor eurer Verheirathung wohl zu prüfen, und nicht „leichtſinnig zu heirathen ꝛc.“

„Der Inculpat iſt jedoch dabei verblieben, daß dieſes nicht bei der Einſegnung, auch nicht an einem Sonn- oder Feſttage vor verſammelter Gemeinde, ſondern an einem Tage geſchehen ſei, da Niemand in der Kirche geweſen wäre, der L. auch ſchlechterdings nicht die von ihm bekundeten Worte aus dem Munde des Inculpaten gehört haben könne.“

„Der Organiſt L. hat hiebei wiederholentlich erklärt, daß er ſeiner Sache nicht gewiß ſei, und daher auch nicht den Auslaſſungen des ꝛc. S. widerſprechen könne, indem er vielleicht an einem ganz anderen Tage deſſen Vortrag mißverſtanden haben möge. Uebrigens hielt ſich der Inculpat bei dieſem Puncte völlig ſtraflos, indem er ſich darauf berief, daß er nur im Geiſte ſeiner Religion gehandelt, und die möglichſt nachtheiligen Folgen, welche aus gemiſchten Ehen entſtehen könnten, auseinandergeſetzt habe, und der feſten Ueberzeugung ſei, daß hiezu nicht nur er, ſondern ein jeder katholiſche Seelſorger verpflichtet wäre. Hauptſächlich bezog ſich derſelbe auf das im Jahre 1825 von dem Profeſſor Achterfeld zu Braunsberg mit landesherrlicher und biſchöflicher Genehmigung herausgegebene: „Lehrbuch der chriſtkatholiſchen Glaubens- und Sittenlehre,“ das die von dem Inculpaten den Confirmanden ertheilten Klugheits- und Vorſichtsregeln ebenfalls öffentlich ausgeſprochen habe.“

„Der Richter erſter Inſtanz hat deſſen ungeachtet den Erzprieſter S. bei dieſem Puncte ſehr ſtrafbar gefunden, und deshalb gegen denſelben auf Translocation und außerdem, unter Hinzurechnung der von ihm ſchon bei dem erſten Denunciationspunct nach dem früheren Urtheil, verwirkten dreiwöchentlichen Gefängnißſtrafe, überhaupt auf 8wöchentliches Gefängniß erkannt.“

Der Richter ſubſumirt nämlich die von dem ꝛc. S. ſeinen Confirmanden, in Anſehung der gemiſchten Ehen, ertheilte Belehrung und Anweiſung unter den §. 227. Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landrechts, welcher verordnet:

„Wer in Predigten oder andern öffentlichen Reden „Haß und Erbitterung unter den verſchiedenen, im „Staate aufgenommenen Religionspartheien zu erregen

„ſucht, ſoll ſeines Amtes entſetzt, und, nach Verhält-
„niß des angerichteten Schadens, mit vierwöchentlicher
„bis ſechsmonatlicher Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe
„belegt werden,“

und nimmt es als unbezweifelt an, daß das Verbot, oder auch nur die wohlmeinende Warnung, wegen der gemiſchten Ehen in den Gemüthern der jungen Mädchen die Bekenner des lutheriſchen Glaubens tief herabſetzen, und ſonach Widerwillen gegen die lutheriſche Religionspartheı erregen mußte. Er hält auch die von dem ꝛc. S. an die verſammelten Confirmanden in der Kirche gerichtete Rede für eine öffentliche, da die Kirche an ſich öffentlicher Ort ſei, zu dem der Zugang nicht verſagt werden dürfe; und da das canoniſche Recht die gemiſchten Ehen erlaube, ſo habe der Inculpat auch keineswegs in dem Geiſte ſeiner Confeſſion geſprochen. Das Achterfeld'ſche Lehrbuch könne dem Inculpaten auch nicht zur Rechtfertigung dienen. Denn zur öffentlichen Lehre der darin enthaltenen Grundſätze wäre, nach der Inſtruction für die Provinzial-Conſiſtorien vom 23. October 1817, auch noch die Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii erforderlich geweſen. Dieſe ſei aber, nach der amtlichen Auskunft des N. N. — — nie erfolgt, und könne auch nicht durch die von der Cenſurbehörde ertheilte Erlaubniß zum Druck und Verkauf des Achterfeld'ſchen Werks erſetzt werden, das in der Materie von gemiſchten Ehen ſowohl dem Staatszwecke als den Criminalgeſetzen widerſtrebe. Es könne auch nicht zweifelhaft ſcheinen, daß durch die öffentliche Abmahnung von Ehen mit Lutheranern wirklich Mißtrauen und Spaltung zwiſchen den beiden Religionspartheien erregt, oder doch bedeutend vermehrt werden müßte, und überdieß komme es auf den Beweis, daß dieſe Folgen ſchon eingetreten ſeien, nach den Geſetzen nicht an. Dennoch bleibe die Anwendung der ordentlichen Strafe bedenklich, weil das Geſetz auch den Nachweis der Abſicht, Haß und Erbitterung zu erregen, erfordere, und dieſer nicht zweifelsfrei vorhanden ſei, zumal da der Entſcheidung nicht die höchſt unzuverläſſige Ausſage des L., ſondern nur das eigene Zugeſtändniß des S., zum Grunde gelegt werden könnte. — — —“

„Geſtützt auf dieſe Argumentation führt nun judex a quo aus: daß zwar nach dem §. 408. der Criminal-Ordnung die Caſſation ausgeſchloſſen bleiben müßte, ſubſtituirt dieſer jedoch die Translocation des Inculpaten nur deshalb, weil nach den geſchehenen Ermittelungen der S.

zu der, nach der Schilderung der Provinzial-Verwaltungsbehörde, ſo höchſt auffallenden Spannung zwiſchen den Katholiſchen und Evangeliſchen in B — — weſentlich beigetragen habe, und hinfolglich ſeine Entfernung von dieſem Orte, zur Beruhigung der Gemüther und zur Vermeidung der gemeinſchädlichen Ausbrüche des beſtehenden Zwieſpalts förderlich ſein dürfte. Außerdem verhängt der Richter gegen den Angeſchuldigten aber auch noch eine Gefängnißſtrafe, läßt dabei die ſchon bei dem erſten Denunciationspuncte feſtgeſetzte poena extraordinaria als Verſchärfungsgrund eintreten, und bringt ſolchergeſtalt wegen beider bei dem erſten und zweiten Denunciationspuncte dem Inculpaten zur Laſt gelegten Vergehen überhaupt achtwöchentliches Gefängniß als außerordentliche Strafe in Anwendung."

Wir müſſen zur Würdigung des in zweiter Inſtanz vernichteten Erkenntniſſes des Ober-Landes-Gerichtes noch bemerken, daß auf die in demſelben gegen den Inculpaten p. p. Schröder verhängte Strafe der Verſetzung zu erkennen, nach einer allerhöchſten Beſtimmung vom 10. Novbr. 1809 *) den Gerichten verboten iſt, das Urtheil alſo in einem weſentlichen Puncte einem beſtimmten, ausdrücklichen Geſetze zuwiderläuft. Dagegen ſagt Scheill von dem zweiten Erkenntniſſe mit vollem Recht: **) es ſei dieſe Entſcheidung zu Gunſten des Angeklagten in ihren Motiven oder Deciſionsgründen größtentheils nach den über gemiſchte Ehen in dieſer Entwickelung dargeſtellten Grundſätzen der katholiſchen Kirche in Lehre und Disciplin durchgeführt und hierbei der erfreulichſte Beweis geführt worden, daß die hochpreißliche Juſtizſtelle ſich von der krummen Linie der öftern canon. Neologie entfernt gehalten, und nur dem legitimen Beſtande des Rechts, ſo wie einer vernünftigen Interpretation und Anwendung des Geſetzes, deſſen Beſtreben ſich nach dem Geiſte richten müſſe, gehuldigt habe; daher dies inſtructive Erkenntniß beſonders angehenden Juriſten, ſo wie auch Profeſſoren des Kirchenrechts nicht genug empfohlen werden kann.

Wir werden bei der juriſtiſchen Betrachtung der hier dem Hrn. Erzbiſchofe gemachten Anſchuldigung von der Frage ausgehen müſſen, ob die von ihm geſchehene Ab-

---

*) v. Rabe, B. X. S. 188.

**) Scheill zu Schenkl Inst. jur. eccl. Tom. I. S. 431.

mahnung innerhalb des ihm obliegenden kirchlichen Pflichtenkreiſes gelegen? Ich glaube nicht, daß irgend Jemand dieſe Frage verneinen wird. Die zweite Frage iſt die: ob dieſelbe durch ein beſonderes Verbotgeſetz Seitens des Staates unterſagt worden? Die Stelle der „Darlegung" zeigt uns das Gegentheil. Liegt nun die fragliche hier incriminirte Handlung innerhalb der rein geiſtlichen Pflichten, iſt ſie überdieß vom Staate erlaubt, ſo wird hier §. 66. Thl. II. T. 11. P.L.-Rechts zur Anwendung kommen, in dem es alſo heißt:

„Die beſondern Rechte und Pflichten eines katholiſchen „Prieſters in Anſehung ſeiner geiſtlichen Amts-Verrich-„tungen ſind durch die Vorſchriften des canoniſchen „Rechtes beſtimmt."

Daß nun die Eingehung gemiſchter Ehen durch Kirchengeſetze verboten, daß in päpſtlichen im preuß. Staate eingeführten Verordnungen: der Verordnung vom J. 1774 an den Biſchof von Culm u. a. m., dieſe Beſtimmungen wiederholt eingeſchärft wurden, haben wir nicht nöthig, weiter hier auszuführen, da es im Vorigen genugſam von uns erörtert worden iſt.

Was endlich den von dem Hrn. Erzbiſchofe gebrauchten Ausdrucke „Abtrünnige" betrifft, ſo vermögen wir in demſelben keinen ſtrafbaren Exceß zu finden, da er nur das bezeichnet, was die Proteſtanten nach dem Dogma der katholiſchen Kirche, deſſen geſetzlicher Hüter und Verkünder der Prälat iſt, in Wahrheit ſind, ſolche, die ſich ſelbſt von der allgemeinen Kirche geſchieden haben. Wir können alſo in der Handlung des Angeſchuldigten nichts Strafbares, viel weniger eine Contravention gegen den angeführten §. 227. Thl. II. Tit. 20. A.L.Rechts finden, halten vielmehr dafür, daß der Herr Erzbiſchof lediglich etwas gethan, was er ohne gröbliche Verletzung ſeiner Amtspflichten nicht unterlaſſen durfte.

Zugleich mit dem hier betrachteten Rundſchreiben ward nun auch ein Hirtenbrief des Erzbiſchofs an ſeine Diöceſan-Geiſtlichkeit verſandt, welchen wir, da auf ſeinen Inhalt eine Reihe von Anklagen gegen den Prälaten begründet worden iſt, hier vollſtändig in wortgetreuer Ueberſetzung geben:*)

*) Den Originaltext ſ. Beil. 6.

„Wir Martin Dunin, durch die göttliche Barmherzig„keit und die Gnade des heil. apoſtol. Stuhles Erz„biſchof von Gneſen und Poſen, päpſtlicher Legat ꝛc., „entbieten Unſern ehrwürdigen Brüdern, den geiſtlichen „Oberen, Pfarrern, Vicarien und dem geſammten Cle„rus Unſerer Erzdiöceſen Poſen und Gneſen

„Unſern Gruß und Hirtenſegen.

„Gemahnt durch die Allocution des ſichtbaren Ober„hauptes Unſerer heiligen Kirche, des Papſtes Gre„gor XVI., vom 10. Dec. v. Js., welche die im gan„zen Königreiche Preußen mit Unrecht eingeführte „Praxis hinſichtlich der gemiſchten Ehen mißbilligt, „und gedrängt durch Hirtenamt und Gewiſſen müſſen „Wir Euch, ehrwürdige Brüder, dasjenige ins Ge„dächtniß zurückrufen, was derſelbe heil. apoſtoliſche „Stuhl durch den Statthalter Chriſti gottſeligen An„denkens, Benedict XIV., kraft der an den Primas, „die Erz- und Biſchöfe des ehemaligen Königreichs „Polen gerichteten Bulle vom Jahre 1748 „Magnae „Nobis admirationis“ in Betreff eben dieſer gemiſch„ten Ehen verordnet und für alle Zeit zu beobachten „befohlen hat: nämlich, daß kein Katholik, der mit „einer Akatholikin, die Ehe eingehen wolle, oder um„gekehrt, zum Sacrament der Ehe, wie es durch den „Segen oder nach irgend einem im Römiſchen Ritual „vorgeſchriebenen Ritus vollzogen wird, zu belaſſen „ſei, es ſei denn, derſelbe gebe ein vollgültiges Gelöb„niß 1) darüber, daß alle in dieſer Ehe geborenen „Kinder katholiſch erzogen werden, 2) daß der katho„liſche Theil gegen alle Gefahr der Perverſion ſicher „geſtellt werde; 3) daß Hoffnung vorhanden ſei, den „akatholiſchen Theil in den Schooß der Kirche zurück„zuführen. Daß dieß die katholiſche Lehre ſei, hat „das neuere Breve Pius VIII. vom Jahre 1830, an„fangend: „Litteris altero abhinc anno,“ das auf „die Bitten der Biſchöfe des weſtlichen Preußens er„laſſen wurde, beſtätigt, indem dasſelbe nur unter den „nämlichen oben erwähnten Bedingungen den Pfarrern „zur Einſegnung zu ſchreiten geſtattet. Da, wie eine „traurige Erfahrung bezeugt, an vielen Orten ſehr „viele Seelſorger dieſes Geſetz vergeſſen haben, ſo wun„dert Euch nicht, daß der Oberhirte, der vom heili„gen Geiſte zur Bewachung der Verlaſſenſchaft Chriſti

„geſetzt iſt, ſo viele kirchenräuberiſch adminiſtrirte Ehe-„ſacramente bitter beweinend, für die Zukunft den „Uebertretern dieſes Geſetzes Strafen auflegt, damit „dieſe wenigſtenſt gegenwärtige und zukünftige Seel-„ſorger von kirchenräuberiſcher Ertheilung des Sacra-„mentes abhalten mögen. Deßhalb

„Suspendiren Wir ohne Weiteres von jeder Würde, „Amt oder Pfründe jeden Prieſter in Unſeren Erz-„diöceſen, der gegen den Geiſt der obengedachten „Beſtimmung der heiligen Kirche ſich anmaßen ſollte, „fortan gemiſchte Ehen, d. h. die Ehe eines Katho-„liken mit einer Akatholikin und umgekehrt, nach „katholiſchem Ritus zu ſchließen, oder denſelben auf „irgend eine Weiſe ſeine Beiſtimmung zu geben, „wenn nicht im Voraus der akatholiſche Theil volle „Gewißheit gebende Bürgſchaft geleiſtet hat dafür, „daß alle aus dieſer Ehe erzeugten Kinder im ka-„tholiſchen Glauben erzogen werden ſollen. Der „nämlichen Strafe unterwerfen Wir auch denjeni-„gen Prieſter, der ſich nicht nach Kräften beſtrebt, „ſeinen Pfarrkindern einzuprägen, daß ſolche Ehen „ganz und gar unſtatthaft und von der Kirche ſtreng „verboten ſeien.

„Zur Bekräftigung dieſes erließen Wir gegenwärtiges „Schreiben, verſehen mit Unſerm Siegel zu Poſen in „Unſerem Erzbiſchöflichen Palaſte am 27. Febr. 1838.

(L. S.) Martin, Erzbiſchof.“

Dieſer Hirtenbrief ſoll nun nach der Rechtsausführung der Regierung aus folgenden Gründen ſtrafbar und nichtig ſein:

I.

„Kein Biſchof darf, nach den Landesgeſetzen, in Re-„ligions- und Kirchenangelegenheiten ohne Erlaubniß „des Staats neue Verordnungen machen (Allg. Land-„recht Thl. II. T. 11. §. 117). Der Erzbiſchof von „Dunin hatte, nachdem ihm die Erlaubniß verſagt „worden war, gegen den ausdrücklichen königl. Willen „den Hirtenbrief vom 27. Febr. d. Js., worin er die „Geiſtlichkeit ſeiner Diöceſe zur weſentlichſten Abwei-„chung von dem beſtehenden Rechtszuſtande anweiſet, „erlaſſen.“

Die betreffende hier angeführte Geſetzesſtelle lautet nun aber wörtlich alſo:

„§. 117. Kein Biſchof darf in Religions- oder Kir-„chen-Angelegenheiten, ohne Erlaubniß des Staats „neue Verordnungen machen, oder dergleichen von „fremden geiſtlichen Oberen annehmen.“

„§. 118. Alle päpſtlichen Bullen, Breven und alle „Verordnungen auswärtiger Obern der Geiſtlichkeit „müſſen vor ihrer Publication und Vollſtreckung dem „Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt „werden.“

Beide Paragraphen gehören offenbar zuſammen und müſſen zuſammen betrachtet und erwogen werden. Thut man dies, ſo ergiebt ſich als der gemeinſchaftliche Sinn Folgendes:

Es müſſen dem Staate zur Genehmigung vorgelegt werden:

1) Alle päpſtlichen Bullen, Breves ꝛc.
2) Neue Verordnungen der einheimiſchen Biſchöfe.

Das heißt nichts Anderes, als: Während alle Bullen ꝛc. dem Staate vorgelegt werden müſſen, unterliegen ſeiner Genehmigung von den Verordnungen einheimiſcher Biſchöfe die „neuen“. Es kommt alſo auf den Wortſinn des Wortes „neu“ hier an, und der kann nichts Anderes im hier beregten Falle ſein, als der: „neue Verordnungen“ ſeien ſolche, durch welche Neues, bisher nicht in der Diöceſe zu Recht Beſtandenes, eingeführt werden ſolle. Der Verfaſſer der Deduction behauptet nun auch, der Hirtenbrief weiſe die Geiſtlichkeit zu den weſentlichſten Abänderungen von dem beſtehenden Rechtszuſtande an. Wir haben nicht nöthig, uns auf die Widerlegung dieſer Behauptung weiter einzulaſſen, da wir ſchon oben*) erwieſen, daß de jure die Gültigkeit der Benedictina für die Kirchenprovinz Poſen-Gneſen nie aufgehört habe. Iſt aber dies der Fall, ſo enthält das erzbiſchöfliche Mandat ja nichts Neues, ſondern ſchärft nur die Beobachtung der beſtehenden Geſetze ein, es iſt dasſelbe keine „neue Verordnung“ und bedarf deshalb auch der Genehmigung des „Staates“ nicht.

---

*) S. S. 47.

II.

„Nach den Landesgeſetzen, indem dieſe keinem Geiſt-„lichen einen Zwang zur kirchlichen Trauung gemiſch-„ter Ehen auflegen, darf aber auch kein vorläufiges „Verſprechen der Verlobten wegen der Kindererziehung „von dem Geiſtlichen gefordert werden (Vergl. den „Allerhöchſt. Erlaß vom 17. Aug. 1825. Geſetzſamml. „S. 221); im Widerſpruch mit dieſen Beſtimmungen „und der von ihm ſelbſt bezeugten Praxis hatte der „Erzbiſchof den Geiſtlichen ſeiner Diöceſe die Abnahme „dieſes Verſprechens zur Pflicht gemacht.“

Wir haben oben*) gezeigt, daß nach den Landes-geſetzen ein Vertrag des Geiſtlichen mit dem akatholiſchen Ehetheile über die Erziehung der Kinder nicht nur nicht verboten, ſondern ſogar vollkommen rechtsgültig iſt; wir haben ferner gezeigt, daß die Cabinets-Ordre vom 17. Auguſt 1825 nur auf Rheinland und Weſtphalen Anwendung findet. Es kann aber auch erwieſen werden, daß ſelbſt den Beſtimmungen dieſer Cabinets-Ordre die erzbiſchöfliche Verfügung nicht zuwider iſt. Er wird nämlich nach derſelben nichts anderes gefordert, als daß ſich der akatholiſche Theil auf gültige Weiſe verpflichte, ſeine Kinder katholiſch erziehen zu laſſen; von einem mit dem Geiſtlichen deshalb abzuſchließenden Vertrage oder von der Vorzeigung eines zwiſchen den Brautleuten dieſerhalb abgeſchloſſenen iſt aber nicht die Rede, und dieſe nur ſind durch die Cabinets-Ordre verboten, wenn es in derſelben heißt:

„In den Rheinprovinzen und in Weſtphalen dauert, „wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katho-„liſche Geiſtliche von Verlobten verſchiedener Confeſſion „das Verſprechen verlangen, die aus der Ehe zu er-„wartenden Kinder, ohne Unterſchied des Geſchlechtes, „in der katholiſchen Religion zu erziehen und darohne „die Trauung nicht verrichten wollen. Ein ſolches „Verſprechen zu fordern, kann ſo wenig der katholi-„ſchen, als in dem umgekehrten Falle der evangeliſchen „Geiſtlichkeit geſtattet werden.“

Zur Erfüllung der in dem Hirtenbriefe gemachten Forderung genügt nun aber jeder von dem Bräutigam mit irgend einem Dritten z. B. dem Vater oder Vormunde der

*) S. S. 55. 56.

Braut gemachte Vertrag, in welchem er die Verpflichtung übernimmt, die Kinder in der katholiſchen Religion erziehen zu laſſen, und das Erlaubtſein wie die Gültigkeit dieſer in keiner Verbotsbeſtimmung erwähnten Verträge unterliegt doch wohl keinem Zweifel.*)

Aber ſelbſt zugegeben, was nimmer zugegeben werden kann, daß das Verbot ein abſolutes wäre, ſo würde ſelbſt dann die Erzbiſchöfliche Verordnung vollkommen gerechtfertiget ſein. Der Verfaſſer der Deduction ſagt nämlich ſelbſt, daß die Landesgeſetze keinem Geiſtlichen einen Zwang zur Trauung gemiſchter Ehen auferlegen, und dies wird auch in der Cabinets-Ordre vom 28. Januar 1838, welche der Miniſter v. Altenſtein unterm 19. Febr. den rhein.-weſtphäl. Ordinariaten mittheilte, beſtätigt, deren analoge Anwendung in den öſtlichen Diöceſen wohl mit größerem Rechte, als die der C.O. von 1825 gefordert werden kann. Es iſt nämlich in dieſer Allerhöchſten Entſcheidung die Cabinets-Ordre v. 17. Auguſt 1825 alſo declarirt:

„Es ſei durchaus unrichtig, daß, wie von einigen Be„hörden angenommen zu werden ſcheine, den katholi„ſchen Geiſtlichen des Rheinlandes und der Provinz „Weſtphalen die Einſegnung der gemiſchten Ehen „durch die Cabinetsordre vom 17. Auguſt 1825 unbe„dingt geboten werde. Vielmehr ſei denſelben nur „unterſagt, ſich ein förmliches Verſprechen über die „Erziehung der Kinder in der katholiſchen Religion „geben oder brieflich vorlegen zu laſſen, weil ſolches „den Geſetzen des Staates über die Erziehung der „Kinder aus gemiſchten Ehen und mit der gleich be„rechtigten Stellung der evangeliſchen Confeſſion nicht „vereinbar ſein würde. Beſcheidene Erkundigungen „ſeien jedoch dem katholiſchen Seelſorger nicht verbo„ten; und glaube derſelbe, die katholiſche Trauung „nicht vornehmen zu dürfen, ſo entſcheide zwiſchen „ihm und dem katholiſchen Brauttheile, welcher allein „darüber Beſchwerde zu führen befugt iſt, der Diöce„ſan-Biſchof, bei deſſen Ausſpruch es alsdann ſein „unabänderliches Bewenden habe, ohne daß ein „Verfahren bei den Staatsbehörden Statt finden ſoll. „Dieſem nach iſt alſo den katholiſchen Pfarrgeiſtlichen „allzeit geſtattet, auf jedem geſetzlichen Wege nachzu-

*) S. S. 55. 56.

„forſchen, ob nach den Grundſätzen der katholiſchen „Kirche der Einſegnung einer gemiſchten Ehe nichts „entgegenſtehe, und wo dieſelben in dieſer Beziehung „eine Beruhigung nicht zu erlangen vermögen und die „kirchliche Einſegnung der Ehe nicht vornehmen zu „dürfen glauben, werden ſie dem katholiſchen Braut„theile überlaſſen, von der Befugniß der Beſchwerde „gegen den betreffenden Pfarrer bei ſeinem Diöceſan„Biſchof Gebrauch zu machen, dem alsdann ausſchließ„lich die Entſcheidung in der Sache zuſteht.“*)

---

*) Der Verfaſſer der trefflichen Schrift: „Die fortwährende Gefangenſchaft des Erzbiſchofs von Cöln, beleuchtet von einem Proteſtanten, Straßburg 1838“ ſagt ſehr wahr nach Erwähnung dieſer Verfügung (S. 5, 6.): „So iſt alſo die Erklärung des Königs mit der Anordnung des Erzbiſchofs (von Cöln) im Einklange. Der König verbietet, Ihr ſollt kein Verſprechen fordern, aber einzuſegnen ſeid Ihr nicht gezwungen; der Erzbiſchof befiehlt, Ihr ſollt nicht einſegnen, wenn nicht ſämmtliche Kinder katholiſch werden. Geſetzt nun, die beſcheidene Erkundigung ergäbe, daß nicht ſämmtliche Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden ſollten, ſo hat der katholiſche Pfarrer keinen andern Zwang, als den der Verweigerung der Einſegnung; dieſen ſoll er nach des Papſtes und Erzbiſchofes Befehl anwenden und der König erklärt: Das ſtehe ihm frei, denn es habe die Einſegnung gemiſchter Ehen durch die Cabinets-Ordre nicht geboten werden ſollen. Wenn dem aber nun ſo iſt, warum ſitzt denn nun eigentlich der Erzbiſchof gefangen?“ — — „Oder iſt allein das ſein Verbrechen, daß er die Erziehung der Kinder gemiſchter Ehen in der katholiſchen Religion fordert? Wie wunderbar! Das Fordern iſt ihm durch die Cabinets-Ordre nicht erlaubt, aber durch verweigerte Einſegnung zur Erfüllung einer ſolchen Forderung zwingen, iſt ihm erlaubt. Nochmals wunderbar! Fordern darfſt du nicht, aber die Forderung erzwingen darfſt du! Es gehört gewiß ein hoher Staatsbeamter, allenfalls eine Excellenz, dazu, um das zu reimen! Uns andern, durch Cabinets-Ordres allergnädigſt regierte Unterthanen, will, nach unſerer beſchränkten Einſicht bedünken, es habe, wenn die Verweigerung der Einſegnung — alſo die mögliche Erzwingung der Forderung — erlaubt wurde, logiſch richtig auch die Forderung erlaubt werden müſſen; oder wenn die Forderung verboten war, auch die Verweigerung der Einſegnung verboten werden müſſen. Hier aber ſcheint man geahnt zu haben, daß man mit dem Letzteren völlig willkührlich in rein kirchliches Gebiet eingedrungen wäre, und daß man keinen Geiſtlichen zwingen könne, eine Ehe gegen kirchliche Geſetze einzuſegnen. Darum hat man

Es ſteht alſo den Biſchöfen die letzte Entſcheidung zu, ob Einſegnung einer gemiſchten Ehe kirchengeſetzlich zuläſſig ſei oder nicht. Steht es ihnen nun zu, dieſe Entſcheidung in jedem einzelnen Falle zu treffen, ſo muß es ihnen offenbar auch geſtattet ſein, den Pfarrern zu erklären, in welchen Fällen die Einſegnung verweigert werden müſſe, und ihnen zu verbieten, dieſelbe in ſolchen Fällen zu leiſten. Dieß und nichts Anderes will aber der Erzbiſchof. Daß es dem, welchem die Befugniß zu einem Verbote zuſteht, auch erlaubt ſein muß, Strafen für die Geſetzesübertreter innerhalb der Gränzen ſeines Machtgebietes feſtzuſetzen, iſt einleuchtend, und nur, wie weit ſich dieſes Recht des Strafens erſtrecke, kann zweifelhaft ſein. So gelangen wir nun zu dem dritten Anklagepuncte.

III.

„Nach den Landesvorſchriften darf kein Biſchof eigen„mächtig einen Geiſtlichen von Amt und Würde ent„ſetzen (§§. 121 ff. T. XI. Th. II. Allg. Landrechts); „der Erzbiſchof hatte ſich eine ſeine Befugniſſe weit „überſchreitende, ungeſetzliche Jurisdiction angemaßt, „in der Abſicht, ſeine Diöceſangeiſtlichen zur Ueber„tretung der Landesgeſetze zu verleiten.“

---

denn den Ausweg getroffen, klar ſich widerſprechend zu ordiniren, und den Erzbiſchof, welcher die Staatsweisheit in dieſe verdrießliche Klemme gebracht hat, gefangen zu ſetzen.“ Ferner S. 11, 12.: „Und hier iſt denn auch der Standpunct, von dem die beſcheidenen Erkundigungen, welche nach der oben angeführten Cabinetsordre den katholiſchen Geiſtlichen unverboten ſein ſollten, ihre Beleuchtung finden. Zuvörderſt fällt der Ausdruck beſcheiden auf, und die katholiſchen Geiſtlichen müſſen billig fragen, welche Erkundigungen beſcheiden ſind, und wo die unbeſcheidenen anfangen, damit ſie nicht bei dieſer Unbeſtimmtheit etwa aus Unwiſſenheit gegen die Cabinetsordre fehlen, die doch Gehorſam verlangt. Die Erkundigung ſelbſt aber anlangend, ergiebt ſich aus dem Vorigen, daß es eines katholiſchen Geiſtlichen durchaus unwürdig wäre, eine einfache Erkundigung, die nur als Befriedigung leerer Neugierde erſcheinen würde, da eintreten zu laſſen, wo er ein gutes kirchengeſetzliches Recht hat zu fordern; noch unwürdiger, ſich der Gefahr auszuſetzen, die Antwort zu erhalten: Darüber halte man es nicht angemeſſen, ihm Mittheilungen zu machen. Es ergiebt ſich ferner, daß er gewiſſenlos und kirchlich ſtrafbar handeln würde, wenn er ſtatt der geſetzlichen Forderung eine nichts bedeutende und

Der Ankläger hat hier unterlaſſen, ein Strafgeſetz zu citiren; doch glauben wir mit Sicherheit annehmen zu können, daß er das Vergehen des Herrn Erzbiſchofes unter die Beſtimmungen des §. 238. Th. II. T. 20. Allgem. Landr. ſubſumirte. Dort heißt es ſo:

„Wer in Ausübung eines vom Staate verliehenen „Rechtes die dabei ihm angewieſenen Gränzen vorſätzlich überſchreitet, den trifft die Hälfte der Strafe, „welche derjenige erwirkt, der ſich eines ſolchen Rechts „ſelbſt zur Ungebühr anmaßt.“

Die Strafe des letzteren wird im §. 235 auf 300 bis 3000 Rthlr., oder auf ein- bis dreijährigen Feſtungsarreſt beſtimmt.

Zuvörderſt muß nun beſtritten werden, daß das erzbiſchöfliche Amt und die mit demſelben verbundene Jurisdiction ein vom Staate verliehenes ſei, alſo die fragliche Geſetzesſtelle auf die Ausübung dieſes Rechtes angewendet werden könne. Wie die weltliche, iſt auch die geiſtliche Obrigkeit eine unabhängige, eine innerhalb der Schranken ihres Gebietes ſouveraine, und zwar um ſo mehr, als ſie allein von göttlicher Einſetzung, jene nur von menſchlichem Urſprung und göttlicher Zulaſſung. „Wir ehren,“ ſagen wir mit dem Verfaſſer der Schrift: „Die fortwährende Gefangenſchaft ꝛc.“ „die bürgerliche Obrigkeit, als menſchliche Obrigkeit zum allgemeinen Beſten, höher als jede andere menſchliche Einrichtung; wir ſind ihr willig gehorſam und dankbar treu ergeben, wenn ſie wirklich Gottes Dienerin iſt, uns zu Gute — aber wir verwerfen aufs entſchiedenſte den falſchen, die heiligſten Intereſſen in Gefahr bringenden Satz, daß ſie, auch ohne ein Werkzeug Gottes für ſein Reich der Wahrheit, des Rechts und des Guten ſein zu wollen, als bloße zeitige Obrigkeit, eine göttliche Einſetzung ſei, ſo wie wir das göttliche Recht des türkiſchen Sultans, täglich fünfzehn unſchuldige Men-

---

eine nichts wirkende Erkundigung ſtellen wollte. Endlich dürfen wir wohl fragen, ob denn die katholiſchen Geiſtlichen ſo der allgemeinen Menſchenrechte entbehren, daß erſt ausdrücklich erklärt werden muß, ihnen ſei eine beſcheidene Erkundigung unverboten, die doch ſogar jedem neugierigen Unbetheiligten völlig von ſelbſt in aller Welt freigeſtellt iſt.“ Vergl. auch unſere frühere Schrift: „Clemens Auguſt“ S. 73 ff. Anm. 63.

ſchen, ohne Unrecht zu thun, niederſäbeln zu dürfen, nicht anerkennen. Auf dem Standpuncte und im Lichte der heiligen Schrift giebt es nur einen von Gott eingeſetzten Stand, den geiſtlichen. Wie die göttliche Offenbarung ſelbſt nicht aus menſchlichem Willen hervorgegangen, keine Entwicklungsſtufe des Menſchengeſchlechts, ſondern die übernatürliche Gnadengabe Gottes iſt, ſo können auch nothwendig die Diener der Offenbarung nicht von Menſchen eingeſetzt ſein, ſondern ſie ſind die von Gott geordneten Haushalter über ſeine Geheimniſſe, von ihm berufen, ſeine Gaben den Hausgenoſſen auszutheilen. Damit man nicht denke, es ſollen hier jüdiſch-theokratiſche Ideen vorgebracht werden, begnügen wir uns auf das Neue Teſtament hinzuweiſen. Der Vater ſpricht über den Sohn: „Dies iſt mein lieber Sohn, den ſollt ihr hören." Der Sohn Gottes ſpricht zu den Apoſteln: „Ich habe euch erwählet und geſetzet, daß ihr hingehet und Frucht bringet, und eure Frucht bleibe." Der Apoſtel ſpricht: „Paulus, ein Apoſtel, nicht von Menſchen, auch nicht durch Menſchen, ſondern durch Jeſum Chriſtum und durch Gott den Vater, der ihn auferwecket hat von den Todten." Die Apoſtel aber, als von Gott Geordnete, ordneten Andere zu Knechten Jeſu Chriſti für ſein Gotteswerk, und weiheten ſie durch Gebet und Handauflegung — und ſo ging die Einſetzung und Weihe in nicht unterbrochener Folge von den Apoſteln herab bis auf dieſen Tag, und der geiſtliche Stand iſt auf Erden der allein von Gott eingeſetzte, alle andern ſind von Menſchen eingeſetzt. Mag das einmal denen geſagt ſein, welche das göttliche Recht in leerer Anmaßung für ſich in Anſpruch nehmen, und wenn ein Knecht Gottes und Jeſu Chriſti vor ihrem Dräuen nicht von Pflicht und Gewiſſen, „wie der Herr einem Jeglichen gegeben hat," weichen will, über finſtere hierarchiſche Anmaßungen und Fanatismus ſchreien; mag es zugleich denen geſagt ſein, die den Herrn ihren Gott längſt verworfen haben und vor ihren ſelbſtgemachten goldenen Kälbern knieen, denen die chriſtliche Kirche und ihre Heiligthümer, die Gnadengabe des erbarmenden Gottes, längſt eine Thorheit und ein Aergerniß iſt, ihre eigene Weisheit aber die ewige Wahrheit, und ihre Lüſte und Güter das ewige Gute!"

Sehen wir nun aber nach, ob die Anſchuldigung wirklich gegründet, der Erzbiſchof habe die Gränzen ſeiner Jurisdiction überſchritten? Wir werden, ehe wir noch daran gehen, dieſen Punct nach den Beſtimmungen des Landrechts

zu erörtern, der Vorfrage wenigſtens Erwähnung thun müſſen, ſind in dem hier beregten Falle, d. h. bei Normirung der Disciplinarbefugniſſe des Oberen über die ihm untergeordnete niedere Geiſtlichkeit, die Beſtimmungen des Landrechts überhaupt Platz greifend? Das Allg. Landrecht trat ſeiner Beſtimmung nach an die Stelle des früher gegoltenen gemeinen Rechtes; es hat alſo weſentlich Natur und Bedeutung eines nur ſubſidiaren Rechtes; von ihm gilt, wie von jenem, der alte Rechtsſpruch:

„Willkühr bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht.“

Wo alſo in einer beſondern räumlichen Umgränzung oder in einer rechtlich anerkannten Körperſchaft eigenthümliche Rechtsnormen hergebracht ſind, da hat das Landrecht keinen Platz; dies hat es auch in Beziehung auf die Kirche ſelbſt anerkannt:

„Th. II. T. 11. Allg. L.R. §. 66. Die beſonderen Rechte „und Pflichten eines katholiſchen Prieſters in Anſehung „ſeiner geiſtlichen Amtsverrichtungen ſind durch die „Vorſchriften des canoniſchen Rechtes beſtimmt.“

§. 103. Kriminal-Verbrechen und grobe Vergehun„gen gegen die Kirchenordnungen und die „darin vorgeſchriebenen geiſtlichen Amtspflichten be„gründen die Entſetzung eines Geiſtlichen.“

Die eheliche Einſegnung iſt ohne Zweifel eine „geiſtliche Amtsverrichtung,“ folglich der Prieſter verpflichtet, ſich bei derſelben nach den Vorſchriften des canoniſchen Rechtes zu richten, dieſe Vorſchriften hat der Erzbiſchof im Hirtenbriefe wieder eingeſchärft; grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnungen (und eine ſolche iſt doch wohl wiſſentliche Nichtachtung eines kirchlichen Verbotgeſetzes) ziehen Amtsentſetzung nach ſich; der Biſchof hat nicht dieſe, ſondern nur ſofortige Suspenſion angeordnet. Aber dieſe ſelbſt ohne Zuziehung eines Gerichtes zu verfügen, ſtand ihm vielleicht nicht zu? Der §. 532. Thl. II. T. 11. Allg. Landrechts beſtimmt:

„Hat ein Pfarrer in ſeinem Amte grobe Exceſſe be„gangen, ſo müſſen die geiſtlichen Oberen ihm die „Führung ſeines Amtes vorläufig unterſagen; „wegen deſſen Wahrnehmung die erforderlichen An„ſtalten treffen, die nähere Unterſuchung verhängen, „und nach dem Befunde derſelben ihm die Entſetzung „andeuten.“

Kann aber ein Biſchof einem Geiſtlichen die Führung ſeines Amtes vorläufig unterſagen, ſo muß ihm natürlich auch erlaubt ſein, für einzelne Vergehen dieſe Maßregel vorher zu verkünden, wenn nur nach canoniſchem Rechte für dieſelben die Strafe nicht zu hart iſt. Nun iſt aber gerade im canoniſchen Rechte für nachläſſige Verwaltung des Amtes,*) ja ſchon für leichtere Vergehen und Exceſſe die Suspenſion als Strafe angeordnet.;**) die Strafbeſtimmung des Prälaten alſo vollkommen gerechtfertiget. Wenn übrigens der Concipient der Anklage suspensio mit „Entſetzung" überſetzt, ſo irrt er; Amtsentſetzung wird im canoniſchen Rechte depositio oder remotio, niemals aber suspensio genannt.

Haben wir nun im Vorigen den Hirtenbrief des Hrn. Erzbiſchofs als den Landesgeſetzen durchaus nicht widerſprechend nachgewieſen, ſo iſt auch damit zugleich nachgewieſen, daß die durch den Oberpräſidenten Flottwell verfügte Wegnahme deſſelben bei den Geiſtlichen eine durchaus willkührliche, geſetzlich nicht gerechtfertigte Maßregel war, um ſo mehr, als er zu derſelben durch höhere Befehle keineswegs autoriſirt war, ſondern nur damit beauftragt, von dem Erzbiſchofe die Entſetzung des General-Vicars Brodziszewski zu fordern, welcher jenes früher erwähnte Umlaufsſchreiben vom 6. September erlaſſen hatte, wozu ſich aber natürlich der Prälat durchaus nicht veranlaßt finden konnte. Im Anfange des Monats März waren, wie wir oben angeführt, die beiden erzbiſchöflichen Verfügungen v. 30. Januar und 27. Februar in die Diöces verſendet worden, und am 10 dieſes Monats ſchon ſchrieb der Prälat an den König, ihm mit Unterwerfung und Ehrfurcht, aber mit apoſtoliſcher Freimüthigkeit und Feſtigkeit von dem Geſchehenen Nachricht und Rechenſchaft gebend.***)

„Aus Pflicht und inniger Ueberzeugung," ſo ſchließt „der Biſchof, „gehorche ich den Weiſungen des Nach„folgers Petri, und nichts vermag mich von der Ein„heit der katholiſchen Kirche loszumachen, denn mein „Glaube iſt feſt und unerſchütterlich. Ew. Königliche „Majeſtät geruhen im Grunde Allerh. Ihres väterli„chen Herzens Selbſt allergnädigſt zu bemeſſen, ob

*) c. 7, D. 40.
**) J. H. Boehmer, Inst. p. 688 et 702.
***) Beilage 7.

„mir, bei der ſo laut gewordenen Stimme des Ober„hauptes der katholiſchen Kirche, und bei dem warnen„den Impulſe meines eigenen Gewiſſens, etwas An„deres übrig blieb, als die, meiner kirchlichen Leitung „anvertraute Geiſtlichkeit auf die Grundſätze dieſer hei„ligen Kirche zu verweiſen, und deren treue und ge„naue Befolgung derſelben auf das Angelegentlichſte „ans Herz zu legen. Ja, ich that es: denn es iſt „eine Gewiſſens-Sache, ſo wie das Reich Chriſti nicht „von dieſer Welt iſt. Zu den Füßen Ew. Königl. „Majeſtät lege ich dieſes Bekenntniß in aller Ehrfurcht „nieder, und ſehe mit der Reſignation eines Prieſters, „der über Erfüllung ſeiner heiligen Pflicht mit ſeinem „Gewiſſen im Reinen iſt, meinem weiteren Schickſale „entgegen. Verfügen Ew. Königl. Maj. über mein „Greiſenhaupt! Meine Gewiſſensruhe und mein See„lenfriede ſind gerettet.“

Als dieſes Schreiben in Berlin ankam, ward der Oberpräſident Flottwell ſofort dorthin beſchieden; er erließ vor ſeinem Abgange eine Circular-Verfügung an die Landräthe, mit dem Befehle, die erzbiſchöflichen Verfügungen den Geiſtlichen abzunehmen, und ihnen die Verkündigung derſelben von der Kanzel herab und ſonſt beim Gottesdienſte zu unterſagen. Aber wie der Befehl ungeſetzlich war, ſo ward ſeine Ausführung durch die Glaubenstreue des Clerus vereitelt. Der Erzbiſchof erwartete indeſſen einen kön. Beſcheid, da aber möglicher Weiſe ſeine Verhaftung erfolgen konnte, ſo ſtellte er durch ein Schreiben vom 16. März es dem Gneſener Domcapitel anheim,

die gewöhnliche Kirchentrauer zu veranlaſſen.*)

*) S. Beil. 15. Nr. 4. und den Beleg B. zu derſelben, in welchem es alſo heißt:

„Seither Euch ſchon zugethan, heute noch erfreut und mit Dankbarkeit überfüllt, kann ich es nicht bei der Euch durch Eurer verehrungswürdigen Delegaten ertheilten Antwort bewenden laſſen; ich wiederhole dieſelbe mit eigenhändiger Schrift und verbürge Euch gleichzeitig unverbrüchliche Zuneigung, Liebe und Dankbarkeit. Sollte ich aber nach höherem Rathſchluſſe Gottes durch Uebermacht eingekerkert oder auf irgend eine Art in meinem Wirken gehemmt werden, überall und fortwährend wird mich dieſe ſtarke und beglückende Ueberzeugung begleiten, daß Euer ehrwürdiger Senat, der Religion Eurer Väter getreu, das ärgerliche Beiſpiel

Dies iſt nämlich der wahre Inhalt jenes auch incriminirten Schreibens, von dem es in der Anklage heißt:

„Auch in einem ſpäteren Schreiben an das Domcapi-
„tel zu Gneſen vom 16. März d. J. ſtellt er ſich als
„Märtyrer dar und giebt dieſer geiſtlichen Behörde
„anheim, ob nicht

„„wegen ſeiner Verfolgung die Muſik in den Kir-
„„chen und das Läuten der Glocken einzuſtellen
„„ſei?““

Wir überlaſſen es dem Gefühle unſerer Leſer, über die Perfidie zu urtheilen, mit welcher in der vorſtehenden Angabe die Worte und der Inhalt jenes ganz und gar nicht ſtrafbaren Schreibens verdreht ſind, in welchem nicht von einer gegenwärtigen Verfolgung, ſondern von dem möglichen Falle künftiger Verhaftung die Rede iſt; einer beſondern Widerlegung bedarf dieſe Anklage gar nicht.

Die Deduction erzählt nun die Begebenheiten der nächſten Zeit folgendermaßen:

„Da gleichwohl einige Geiſtliche und Pfarrverweſer
„ſich nicht abhalten ließen, dem ausdrücklichen Ver-
„bote zum Trotz das mehrerwähnte Erzbiſchöfliche Schrei-
„ben von der Kanzel oder während des öffentlichen
„Gottesdienſtes zu verkündigen, ſo that die Regierung
„zu Poſen ihre Pflicht, indem ſie durch eine Verfügung
„vom 21. April eine Nachweiſung jener Geiſtlichen

---

des Kölner Kapitels nicht nachahmen wird, welches ſich erfrechte, unrechtmäßig einen Adminiſtrator der Diöceſe zu erwählen und ſogar ſeinen rechtmäßigen und in jeder Hinſicht verehrungswürdigen Hirten als ſchuldig vor dem Oberhaupte der Kirche anzuklagen. Gott wird mit Euch ſein, denn Euer Hirte wird auch im Gefängniſſe nicht aufhören, für Euch zu beten. Eurer Seits aber unterlaſſet es nicht, das unblutige Opfer für Euren Euch mit Herz und Seele zugethanen Hirten darzubringen. Möge meine geliebte Heerde ſich in Trauer hüllen, und die freudige Muſik und Glockenklang in der Kirche verſtummen, denn den verwaisten Kindern geziemt es nach dem Verluſte des Vaters nur Thränen zu vergießen, nicht aber zu frohlocken. Indem ich dieß jedoch Eurem mir bekannten, einſichtsvollen Sinne überlaſſe, ertheile ich Euch, geliebte Brüder, meinen Hirtenſegen.

Poſen, den 16. März 1838.

(gez.) v. Dunin.

„verlangte, um nach Umſtänden das geſetzliche Ver=
„fahren gegen dieſelben einzuleiten.“

Der Hr. Verfaſſer ſcheint die fragliche Verfügung nicht vor Augen gehabt zu haben, dieſelbe hat vielmehr die Einlieferung der Liſte der widerſpenſtigen Geiſtlichen nur deshalb angeordnet, weil denſelben für die Zukunft jede königliche Patronatſtelle oder ſonſtige Vergünſtigung entzogen werden ſollte. Sie lautet nämlich alſo:

„Die dem Herrn Ober=Präſidenten der Provinz in
„Folge deſſen Circular=Erlaſſes vom 13. u. 15. v. M.
„über Unterdrückung des erzbiſchöflichen Hirtenbriefes
„aus ſämmtlichen Kreiſen der beiden Departements
„zugegangenen landräthlichen Berichte enthalten zahl=
„reiche Anzeigen von einer ganz beſonders auffallen=
„den durch einen Theil der katholiſchen Geiſtlichkeit bei
„Abforderung des Paſtoralſchreibens an den Tag ge=
„legten Renitenz gegen das Verlangen der weltlichen
„Obrigkeit. Hierdurch und durch den Ungehorſam,
„welchen viele Pfarrer und Pfarrverweſer auch ſpä=
„terhin durch die ausdrücklich unterſagte Publication des
„Hirtenbriefes von der Kanzel oder während des öffent=
„lichen Gottesdienſtes bethätigt, haben dieſelben ſich
„aller vom Staate abhängigen Vortheile für den ka=
„tholiſchen Clerus unwürdig gemacht, und es ſoll nach
„einer Beſtimmung des Hrn. Ober=Präſidenten keiner
„von jenen renitenten Geiſtlichen durch Nomination
„zu einem Pfarrbeneficium landesherrlichen Patronats
„gelangen, oder, der von ihnen ein ſolches beſitzt, darf,
„wenn er in die Claſſe der Widerſpenſtigen gehört,
„mindeſtens kein beſſeres Amt und keine Gratifictation
„erhalten. Um der vorſtehenden Inſtruction gemäß in
„unſerem Verwaltungsbezirke verfahren zu können, ins=
„beſondere aber, um in den Stand geſetzt zu werden,
„die Ausſchließung unzuverläſſiger Geiſtlichen von den
„Beneficien ſorgfältig zu beobachten, ſo — — —

Poſen, den 21. April 1838.

K. Regierung, Abtheil. für Kirchen= und Schul=Angelegenheiten.

(gez.) Strödel.

Am 12. April erließ der König nach dem gemeinſchaftlich an ihn erſtatteten Berichte der Miniſter v. Altenſtein, v. Rochow und v. Werther vom 29. März an dieſelben

eine Cabinets-Ordre, in welcher er in folgender Art ſeinen Willen zu erkennen giebt:*)

— — „Der Erzbiſchof hat durch dieſes Verfahren den „Mir beim Antritte ſeines Amtes geleiſteten Eid be„ſonderer Treue und des Gehorſams verletzt, und Mir „dadurch eine wohlbegründete Veranlaſſung gegeben, „ihm Meine landesherrliche Beſtätigung wieder zu ent„ziehen, und ſein ferneres Einwirken unmöglich zu „machen. Bevor Ich indeß von dieſer Meiner lan„desherrlichen Machtvollkommenheit Gebrauch mache, „will Ich, daß der Erzbiſchof wegen ſeiner Vergehen „zur Unterſuchung gezogen werde, damit er Zeit ge„winne, ſeine Verirrungen zu erkennen und zugleich „dasjenige geltend zu machen, was er etwa zu ſeiner „Vertheidigung anzuführen vermöchte. Ich beſtimme „zugleich, daß die gerichtlichen Unterſuchungsacten vor „der Abfaſſung des Erkenntniſſes Mir mit Ihrem und „dem Gutachten des Juſtizminiſters begleitet (hier fehlt „wahrſcheinlich: Mir eingeſendet werden), wobei ich „Mich, wenn der Erzbiſchof durch ſein Benehmen „während der Unterſuchung Mir hiezu eine beſondere „Veranlaſſung geben ſollte, vorbehalte, von Meinen „landesherrlichen Rechten ſofort Gebrauch zu machen. „Was Ich an den Oberpräſidenten Flottwell erlaſſen „habe, erſehen Sie aus der abſchriftlichen Anlage. „Von beiden haben Sie den Juſtizminiſter Mühler „zur eventuell nothwendigen Einſchreitung in Kennt„niß zu ſetzen, und erwarte Ich Bericht über den Er„folg der getroffenen Maaßregeln.“

Die hier erwähnte Cabinets-Ordre an den Ober-Präſidenten Flottwell lautet nun, wie folgt:

„Ich überſende Ihnen in der abſchriftlichen Anlage „den von Mir in der Angelegenheit des Erzbiſchofes „von Poſen an die Staatsminiſter v. Altenſtein, v. „Rochow und v. Werther erlaſſenen Befehl, mit dem „Auftrage, den Inhalt deſſelben dem Erzbiſchofe von „Dunin perſönlich und auf eine feierliche Weiſe, in „Gegenwart der Mitglieder des Domcapitels und eini„ger dabei von Ihnen zuzuziehenden Zeugen be„kannt zu machen, ihm die Strafbarkeit ſeines Ver-

*) Beil. 8.

„gehens mit Hinweiſung auf die beſtehendeu Landes„geſetze eindringlich zu machen, und ihm dabei in Mei„nem Namen zu eröffnen, daß Ich ſein Vergehen noch „als eine bloß irrthümliche Verkennung ſeines Stand„punctes betrachten wolle, wenn er ſeine Handlungs„weiſe ſelbſt als eine ſolche anzuerkennen und demge„mäß, unter Aufhebung der an die Geiſtlichen erlaſſe„nen Verfügungen, die geſetzliche Ordnung herzuſtellen „bereit iſt. Sie haben dem Erzbiſchofe dabei insbe„ſondere bemerklich zu machen, daß jede Beſchränkung „der Gewiſſensfreiheit Meiner katholiſchen Unterthanen „in dieſer, ſo wie in jeder kirchlichen Angelegenheit, „Meinem Willen ganz entgegen iſt, und daß Ich „keineswegs geſonnen bin, die durch die Landesgeſetze „jedem katholiſchen Pfarrer geſtattete Wahl, eine „Ehe, welche nach den Landesgeſetzen erlaubt iſt, um „deßwillen, weil die Dispenſation des geiſtlichen Obern „verſagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu „vollziehen, oder ſich gefallen zu laſſen, daß dieſe von „einem andern Pfarrer verrichtet werde, in irgend „einem Theile Meines Reiches zu beſchränken; daß Ich „aber, dieſem Grundſatze getreu, eben ſo wenig jemals „dulden, oder einem Biſchofe geſtatten werde, ſeiner„ſeits einen Gewiſſenszwang durch Androhung von „Strafen gegen diejenigen Geiſtlichen, welche derglei„chen Ehen durch kirchliche Einſegung vollziehen, einzu„zuführen und eine ſolche Ueberſchreitung der ihm zu„ſtehenden Kirchenzucht bis zu der in dem Hirtenbriefe „des Erzbiſchofes vom 27. Febr. d. J. ſich geſtatteten „Anmaßung auszudehnen. Ich will, daß dem Erzbi„ſchofe eine kurze Friſt zur Abgabe ſeiner Erklärung „bewilligt werde und beauftrage Sie, über das Ergeb„niß dieſer Vorſtellung an die Miniſter v. Altenſtein, „v. Rochow und v. Werther zu berichten.

Berlin, deu 12. April 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.“

Am 19. April langte darauf der Ober-Präſident in Poſen wieder an und entledigte ſich an demſelben Tage noch des ihm gewordenen allerhöchſten Auftrages. Die Deduction berichtet hierüber Folgendes:

„Unter gleichzeitigem Erlaß eines väterlichen Zurufs „Sr. Majeſtät des Königs an die katholiſchen Unter-

„thanen des Großherzogthums Poſen v. 12. April d. „Js.*) erhielt der Oberpräſident der Provinz den Auf„trag, den Erzbiſchof mit dem Beſchluſſe der gegen „ihn zu eröffnenden Unterſuchung bekannt zu machen, „dabei aber demſelben zu erklären:

„Se. Maj. wollten ſein Vergehen noch als eine „bloß irrthümliche Verkennung ſeines Standpunctes „betrachten, wenn er ſeine Handlungsweiſe ſelbſt „als eine ſolche anzuerkennen und demgemäß unter „Aufhebung der von ihm an die Geiſtlichen gerich„teten Verfügungen die geſetzliche Ordnung wieder „herzuſtellen bereit ſei; jede Beſchränkung der Ge„wiſſensfreiheit Allerhöchſt ihrer katholiſchen Unter„thanen in dieſer, wie in jeder anderen kirchlichen „Angelegenheit ſei dem Allerhöchſten Willen Sr. K. „Majeſtät ganz entgegen. Keinem Geiſtlichen ſolle „Zwang angethan werden zur kirchlichen Einſeg„nung einer gemiſchten Ehe; wogegen aber auch „Se. Maj. jenem Grundſatze getreu, eben ſo wenig „jemals dulden, oder einem Biſchofe geſtatten wür„den, ſeinerſeits einen Gewiſſenszwang durch An„drohung von Strafen gegen diejenigen Geiſtlichen, „welche dergleichen Ehen ohne vorhergegangene Ver„ſprechen der Kindererziehung, durch kirchliche Ein„ſegnung vollziehen — einzuführen, und eine ſolche „geſetzwidrige Ueberſchreitung der ihm zuſtehenden „Kirchenzucht bis zu jener Anmaßung, deren ſich „der Erzbiſchof in ſeiner Verordnung v. 27. Febr. „d. J. ſchuldig gemacht habe, auszudehnen."

„Dieſe am 19. April d. J. dem Erzbiſchofe durch den „Oberpräſidenten gemachte Mittheilung ſchien den beab„ſichtigten Eindruck nicht verfehlt zu haben. Er ver„ſprach am folgenden Tage, mittelſt Erlaſſes eines „neuen Hirtenbriefes, unter Aufhebung ſeines Umlauf„ſchreibens vom 30. Januar und des darauf folgenden „Erlaſſes vom 27. Febr., der Diöceſangeiſtlichkeit eine „andere Belehrung über ihr zu beobachtendes Verhal„ten bei der kirchlichen Einſegnung gemiſchter Ehen „zu ertheilen, und Abſchrift derſelben mit Anrufung „der K. Gnade Sr. Maj. zu überreichen."

---

*) S. Beil. 9.

Wir müſſen geſtehen, daß wir ſchon, als uns dieſer Paſſus zu Geſichte kam, an der Wahrheit des dort Vorgebrachten gerechten Zweifel hegten, denn wir hatten nicht vergeſſen, daß faſt in der nämlichen Weiſe das Verhalten des Herrn Erzbiſchofs in einem Artikel im Frankf. Journal geſchildert worden, welcher durch die Erklärung des Dompropſtes v. Misczewski ſpäter Lügen geſtraft wurde. Wir ſind deshalb um ſo geneigter der Widerlegung vollen Glauben zu ſchenken, welche in der Erklärung des Herrn Erzbiſchofs vom 5. Januar d. J. Nr. 6.*) enthalten iſt, wo es alſo heißt:

„Hier hat es dem Concipienten gefallen, nur von dem „günſtigen Eindrucke der Anrede des Oberpräſidenten „zu ſprechen und die Ertheilung der neuen Inſtruction „hervorzuheben, nicht aber der Hauptſache zu gedenken, nämlich unter welchen Bedingungen „ich einen neuen Hirtenbrief erlaſſen wollte, und daß „ich dabei auf meinen früheren Forderungen beſtand, „dieſen eine neue Form und Faſſung mit der Genehmigung des Staats zu geben beabſichtigte.“

Daß dies wirklich nur Zweck und Inhalt des Schreibens vom 20. April war, hat der Erzbiſchof durch Beibringung desſelben bewieſen. Hier iſt die Differenz der zwiſchen den beiderſeitigen Angaben betreffenden Stelle:**)

„Ich habe als katholiſcher Erzbiſchof im rein kirchlichen „Intereſſe gehandelt, ohne auch nur im Geringſten „die bürgerlichen und Staatsverhältniſſe meiner katholiſchen Diöceſanen berühren zu wollen und bin dafür „nur Gott und dem heil. apoſtol. Stuhle verantwortlich. Indeſſen geruhen Se. Majeſtät, unſer huldvoller Landesvater, zu erklären, daß Allerhöchſtdieſelben „gar nicht gemeint ſind, die Gewiſſensfreiheit Allerhöchſtderſelben katholiſchen Unterthanen zu beſchränken und „daß es keineswegs Allerhöchſtdero Wille ſei, die katholiſchen Geiſtlichen zu zwingen, gemiſchte Ehen aufzubieten und einzuſegnen, wenn die Satzungen der „katholiſchen Kirche dem entgegenſtehen. Dadurch iſt „meine Hauptbeſchwerde beſeitigt, und ich finde mich „bewogen, dafür meinen tiefgefühlten allerunterthänig-

*) S. Beil. 15.
**) S. Beil. 6.

„ſten Dank mit herzlichſter Innigkeit darzubringen. „Dieſe huldvolle Erklärung berechtigt mich zu der Hoff„nung, daß auch die ſonſtigen in der Praxis bei der „Sache ſich ergebenden Bedenken mit gleicher Huld „und Gnade werden gehoben werden. Ich wage die„ſelben nachſtehend ganz ergebenſt vorzutragen: 1) ſoll „den katholiſchen Geiſtlichen frei ſtehen, dem gemiſch„ten Brautpaare bei dem hier üblichen Brautexamen „die katholiſchen in Beziehung auf die gemiſchten Ehen „und deren Folgen beſtehenden Grundſätze vorzuhalten „und ihnen die Pflichten in Betreff der religiöſen Er„ziehung der Kinder einzuſchärfen. Nimmt das Braut„paar Anſtand, dieſelben zu erfüllen, ſo findet nach „der Allerhöchſten Erklärung die Verweigerung des „Aufgebotes und der Trauung Staat; der katholiſche „Theil wird aber alsdann von ſeinem Seelſorger als „den katholiſchen Grundſätzen untreu, nicht nur von „den Sacramenten, ſondern auch von allen kirchlichen „Segnungen ausgeſchloſſen, und überhaupt in religiö„ſer Rückſicht ſo berückſichtigt, wie ſein moraliſch reli„giöſer Zuſtand es erfordert. 2) Damit die Katholi„ken unumſchränkte Ausübung ihres Glaubens erlan„gen, iſt die Aufhebung der Beſtimmung erforderlich, „wonach die Taufen und Begräbniſſe in den Fällen, „wo der Vater evangeliſch iſt, erſt dann in der katho„liſchen Kirche und reſpective nach katholiſchem Ritus „verrichtet werden dürfen, wenn die Genehmigung „des Herrn Oberpräſidenten der Provinz eingeholt iſt, „um ſo mehr, als dies in den meiſten Fällen wegen „der großen Entfernung von dem etwa 20 Meilen und „darüber den betreffenden Eltern faſt unmöglich wird. „3) Da die Jurisdiction und Amtsthätigkeit der Geiſt„lichen nach katholiſchen Grundſätzen nur als Ausfluß „der biſchöflichen Gewalt betrachtet wird, und ſämmt„liche Geiſtlichen nur im Namen ihres Biſchofs fungi„ren, ſo kann ſich kein Biſchof des Aufſichtsrechtes und „des gegen die unfolgſamen Geiſtlichen ihm zuſtehen„den canoniſchen Strafrechtes entäußern, weshalb ich „auch für mich dieſes Recht in Anſpruch nehmen muß „(Vergl. Allg. L.R. Thl. II. T. 11. §. 121 ff.). Dies „iſt im vorliegenden Falle ſchon deshalb erforderlich, „weil ſich ſonſt faſt in jedem Kirchſpiele eine eigene, „den Satzungen zuwiderlaufende Praxis herausſtellen „und die Einheit der Kirchenzucht und der Lehre ge-

„fährdet werden würde, wozu ich als Erzbiſchof „nicht ſchweigen darf. Werden dieſe Bedenken beſei„tigt, wie aus der ſchon geſchehenen Allergnädigſten „Erklärung mit Zuverſicht zu erwarten ſteht, ſo er„kläre ich mich bereit, durch einen andern Erlaß die „nöthige dem Obigen entſprechende Belehrung an die „katholiſche Geiſtlichkeit meiner Erzdiöceſen ergehen zu „laſſen.“

Aus dem Obigen wird ſich nun auch mit Leichtigkeit herausſtellen, daß die Darſtellung der jenem Schreiben gefolgten Verhandlungen des Oberpräſidenten mit dem Hrn. Erzbiſchofe eine dem wahren Sachverhältniß gemäße nicht ſein konnte, da die Deduction ſchon früher die Bahn der ungeſchminkten Treue verlaſſen hatte; ſie lautet:

„Als er ſpäterhin den Wunſch äußerte, ſich in Bezie„hung auf die älteren Umlaufsſchreiben des Ausdrucks „Abänderung ſtatt Aufhebung bedienen zu „dürfen, weil er ſonſt beſorgen müſſe, ſich vor den „Augen ſeiner Geiſtlichkeit herabzuſetzen, nahm der „Oberpräſident keinen Anſtand, ihm die Hoffnung zu „geben, daß auch dieſer Wunſch bei Sr. Maj. dem „Könige Eingang finden werde. Plötzlich ward er „wieder andern Sinnes und verſuchte in einer Im„mediateingabe vom 24. April d. J. dem Zuruf Sr. „Majeſtät die Deutung zu geben, daß durch denſelben „ſein Recht zur Erlaſſung der Circularſchreiben und „zu den darin enthaltenen Anweiſungen beſtätiget ſei.“

Das wahre Sachverhältniß war vielmehr folgendes. Der Herr Oberpräſident ſuchte am 21. dem Erzbiſchofe die Erlangung des von ihm gewünſchten wahrſcheinlich zu machen, da er für den St. Adalbertstag in Gneſen Unruhen fürchtete, und zur Verhütung derſelben und Stillung der bedenklichen Aufregung im Volke nichts dienlicher erachtete, als die Stimme des allverehrten Oberhirten. Es ließ ſich denn auch der Prälat bereitwillig finden, unterm 21. an das Metropolitan-Capitel zu Gneſen einen Erlaß zu richten, in welchem er demſelben davon Kunde giebt, daß der König in einer ihm amtlich mitgetheilten Cabinetsordre an den Oberpräſidenten Flottwell die Befreiung der katholiſchen Geiſtlichkeit von jedem Zwange zur Einſegnung gemiſchter Ehen ausgeſprochen und in dem Zurufe vom 12. April l. J. die feſte Abſicht verkündet habe, die katholiſche

Religion ſeinem Verſprechen vom 15. Mai 1815 gemäß ſchützen und aufrecht halten zu wollen.*)

„Durchdrungen von dem innigſten Dankgefühle gegen „Se. Maj., unſern Allergnädigſten König und Herrn,“ fährt der würdige Prälat fort, „für dieſe troſtreiche, „wahrhaft landesväterliche Willensmeinung kann ich „nicht umhin, Ein p. Metropolitan=Capitel auf das „dringendſte aufzufordern, den zu dem bevorſtehenden „St. Adalbertsfeſte ſich verſammelnden Gläubigen „durch die betreffenden Prediger die dringende Mah„nung ans Herz zu legen, daß ſie in dankbarſter An„erkennung der von Sr. Majeſtät dem Könige in dem „gedachten Zurufe ausgeſgrochenen landesväterlichen „Abſichten, den Landesgeſetzen, ſo wie den Anordnun„gen der Obrigkeit treu und gehorſam ſeien, und die „tiefſte Ehrfurcht vor Sr. Maj. dem Könige auch „durch fortgeſetzte Eintracht mit ihren zu einer andern „chriſtlichen Religionspartei ſich bekennenden Mitbür„gern an den Tag zu legen, und als treu ergebene „und dankbare Unterthanen für das Wohl Sr. Maj. „des Königs und Beſchützers unſerer heil. Religion, „des theuerſten Erbes unſerer Vorfahren, ihre inbrün„ſtigen Gebete zu Gott, dem Geber alles Guten, em„porſenden. Ein p. Metropolitan=Capitel erſuche ich „hiermit, hiernach den betreffenden Feſttagsprediger zu „inſtruiren und ihm in meinem Namen zur ſtrengſten „Pflicht zu machen, die verſammelten Gläubigen am „Schluſſe der Predigt über die von Sr. Majeſtät uns „ſtets erhaltene und geſchützte Religions= und Gewiſ„ſensfreiheit vollſtändig zu belehren, und denſelben die „Lehre des Apoſtels Petrus im 1. Briefe 2. Cap. V. „13—17, welche alſo lautet: „Seid alſo einer jeden „menſchlichen Obrigkeit wegen des Herrn unterthänig, „ſowohl dem Könige, als dem Oberbefehlshaber, als „auch den Statthaltern, indem dieſe zur Rache der „Uebelthäter und zum Lobe der Frommen von ihm „geſandt ſind. Denn dieſes iſt der Wille Gottes, „daß ihr durch gute Handlungen der Unwiſſenheit un„vernünftiger Menſchen den Mund ſtopfet, als Freie, „nicht aber, als mißbrauchet ihr die Freiheit zur Be-

---

*) Beil. E. zu Beil. 15.

„mäntelung der Bosheit, ſondern als Knechte Gottes.
„Ehret Alle, liebet die Brüder, fürchtet Gott, ehret „den König,“ ans Herz zu legen. Ein p. Metropolitan-Capitel erſuche ich noch ſchließlich, den Feſttagsprediger zu veranlaſſen, daß er dieſen neuen Erlaß „den verſammelten Gläubigen von der Kanzel deutlich und vernehmlich vorträgt, worüber ich mir von „Hochdenſelben eine glaubhafte Beſcheinigung nach „dem Feſte erbitte.“

Poſen, am 21. April 1838.

Der Erzbiſchof von Gneſen und Poſen.

gez. v. Dunin.

Nachdem der Erzbiſchof ſo den Wunſch der Behörde erfüllt, änderte ſich auch das Benehmen des Oberpräſidenten. Laſſen wir den Prälaten ſelbſt reden:*)

„Ungeachtet ich ſo Alles gethan hatte, was von meiner Seite geſchehen konnte, ſo überzeugte ich mich „doch durch den Verlauf der Mittheilungen am 22. „und 23. April, daß ich mit dem Oberpräſidenten „Hrn. Flottwell, die Sache nicht auf eine offene Weiſe „und auf der von mir bereits am 20. angegebenen „Grundlage würde beſeitigen können, ich brach am „23. die Verhandlungen ganz mit ihm ab und wählte „den Gang einer Immediatvorſtellung an Se. Maj. „den König in dem unterthänigen Schreiben vom 24. „April.**)

---

*) Beil. 8.

**) Dieſer Darſtellung widerſpricht das in einem anonymen Artikel der Leipz. Allg. Ztg. (Beil. zu Nr. 59. S. 661.), auf deſſen weiteren Inhalt, da ihm jede Authenticität mangelt, wir uns nicht weiter einlaſſen können, mitgetheilte Schreiben des Erzbiſchofs an den Domherrn, Dr. Buslaw, in keiner Weiſe. Hier iſt es:

„Nachdem ich den gegenwärtigen Gang der Angelegenheit wegen der gemiſchten Ehen genau erwogen und die Ueberzeugung erlangt habe, daß ich mich ſowohl durch eine Abänderung meiner Ordination an die Geiſtlichkeit der Diöceſe vom 27. Febr. l. J. als durch einen Widerruf derſelben der verdienten Verachtung des ganzen Publikums ausſetzen würde, weil Das, was ich als Biſchof erlaſſen habe, mit der Lehre der kathol. Kirche übereinſtimmend war und iſt — und daß ferner alle diejenigen Neben- und ungeraden Wege

Dieſes lautet wie folgt:*)

„Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König! Aller„gnädigſter König und Herr! Euer Königl. Maj. „Oberpräſident Flottwell hat mir Allerhöchſtdero Be„fehle an ihn und die Miniſter von Altenſtein, v. Ro„chow und v. Werther vom 12. d. M. bekannt ge„macht und in Abſchriften mitgetheilt. Mit tiefſter „Betrübniß habe ich daraus erſehen, daß mein Hir„tenbrief vom 27. Febr. l. J., die gemiſchten Ehen „betreffend, Allerhöchſtdero Unwillen mir zuwege ge„bracht hat, und ich bin darüber untröſtlich; — ich „rühme mich, Ew. Majeſtät treueſter Unterthan zu „ſein, ich bin Allerhöchſtdenſelben mit der unbeding„teſten Pflichttreue ergeben, nicht allein, weil dies „meine Schuldigkeit iſt, ſondern auch, weil mein Herz „mit der unbegränzteſten Ehrerbietung und Liebe für „meinen huldvollen Landesvater, für den großmächtig„

die ich theils ſelbſt gewählt habe, um den Frieden in der Provinz zu erhalten, und die mir zum Theil inſinuirt worden, nicht die rechten und nicht ſicher genug ſind, um mir gegen mein eigenes Gewiſſen Schutz zu gewähren, ſo erkläre ich hiermit unwiderruflich, daß ich von jetzt an mich in keinen Schriftwechſel mit Sr. Hochwohlgeboren dem Hrn. Oberpräſidenten über jenen Gegenſtand einzulaſſen gedenke, ich erkläre vielmehr feierlich, daß ich jetzt bei meiner, dem Hrn. Oberpräſidenten Hochwohlgeboren unterm 20. d. M. abgegebenen Aeußerung ſtehen bleibe und meine Rechtfertigung direct Sr. Maj. dem Könige morgen einreichen und nicht ermangeln werde, Abſchrift meiner unterthänigen Vorſtellung dem Hrn. Oberpräſidenten ſofort mitzutheilen. Ich erſuche Sie, Hr. Kanonikus Buslaw, dieſe meine Erklärung Sr. Hochwohlgeboren dem Hrn. Oberpräſidenten in deutſcher Sprache gefälligſt vorlegen zu wollen.

Poſen, den 23. April.

(gez.) Dunin.

Sr. Hochwürden dem Hrn. Kanonikus Dr. Buslaw hier.“

Was nämlich hier der Hr. Erzbiſchof bei der hohen Rechtlichkeit ſeines Charakters „Neben- und ungerade Wege“ nennt, das iſt jenes Schreiben an das Gneſener Domcapitel vom 21. April, in welchem nur von der Beruhigung die Rede iſt, welche der kathol. Geiſtlichkeit durch die Cabinets-Ordre gegeben worden, der dem Erzbiſchofe perſönlich zugefügten Kränkungen, der gegen ihn angewandten Drohungen aber nicht gedacht wird, in welchem alſo wohl nur die Wahrheit, aber nicht die ganze Wahrheit, berichtet worden.

*) Nr. 8. Beil. E.

„ſten Beherrſcher ſo vieler Millionen glücklicher Unter-„thanen durchdrungen iſt. In meinen inbrünſtigen „Gebeten flehe ich den Allmächtigen an, er möge über „Ew. Königl. Majeſtät Glück, Heil und Segen ſtrö-„men laſſen. In meinem ganzen Wirkungskreiſe ſtrebe „ich gleiche Pflichttreue zu bewirken und zu verbreiten. „Wie ſchmerzlich mich bei dieſer meiner Geſinnung „das Bewußtſein von Ew. Kön. Maj. Ungnade zu „Boden drückt, vermag ich nicht auszudrücken; ich „finde keine Worte dafür. Geruhen Allerhöchſtdieſel-„ben, meine allerunterthänigſte Rechtfertigung Aller-„gnädigſt zu vernehmen, und ſollte dieſelbe nicht ſo, „wie ich es ſehnlich wünſche, befriedigen, ſo ſind Ew. „Kön. Majeſtät ja auch mein großmüthiger Landes-„vater, deſſen huldvolles Herz von Vergebung über-„ſtrömt. Es wird mir zum Vorwurfe gemacht, daß „ich eine neue Verordnung wegen der gemiſchten Ehen „ohne Wiſſen und Genehmigung der Behörde erlaſſen „habe. Ich wage Ew. Kön. Maj. allerunterthänigſt „vorzuſtellen, daß die Verordnung nicht neu iſt. „1) Enthält dieſelbe nur die uralte Lehre der katholi-„ſchen Kirche in Abſicht der gemiſchten Ehen, und in „Ew. Kön. Maj. Staaten werden unbedingte Gewiſ-„ſensfreiheit und die katholiſche Religion mächtig be-„ſchützet; 2) entſpricht ſie nur der Bulle Benedict XIV. „an die polniſchen Biſchöfe aus dem Jahre 1748, die „hier zu Recht beſtändig publicirt und bis jetzt nicht „widerrufen iſt, die mithin noch immer gilt. 3) Wi-„derſpricht ſie nicht der landrechtlichen Vorſchrift Thl. „II. T. 11. §. 442 ff., wonach die katholiſchen Geiſt-„lichen nicht gezwungen werden ſollen, gegen ihr Ge-„wiſſen und die katholiſche Lehre Ehen aufzubieten, „und einzuſegnen, und 4) geruhen Ew. Kön. Maj. „in dem Allerhöchſten Befehle an den Oberpräſidenten „vom 12. d. M. Allerhuldreichſt zu erklären, daß die „Ausübung der katholiſchen Religion und Lehre nicht „gehemmt und eingeſchränkt werden ſoll. Ich habe „nun rechtlich Beſtehendes und rechtlich Geltendes in „Anregung gebracht, ich habe es gethan, weil ich „es für meine heiligſte Pflicht hielt, die katholiſche Re-„ligion in ihrer ganzen Reinheit zu erhalten. Euer „Königl. Majeſtät bekannter frommer Sinn wird es „einem katholiſchen Biſchofe zu gute halten, wenn der-„ſelbe, von Gottes Eingebung getrieben, that, was

„er für ſeine unabweisliche Gewiſſenspflicht hielt; „wenn er der Gewiſſensfreiheit folgte, die Allerhöchſt„dero Geſetze dem geringſten Unterthanen ſichern. „Ich werde ferner angeſchuldigt, durch meinen Hir„tenbrief das Volk aufgeregt zu haben. Geruhen Ew. „Königl. Majeſtät Allergnädigſt zu vergeben, wenn „ich dieſe ſchwere Anſchuldigung allerunterthänigſt ab„lehne: 1) Betrifft mein Hirtenbrief nur den einzigen „Gegenſtand der gemiſchten Ehen. Dieſer berührt den „großen Haufen des Volks beinahe gar nicht; er iſt „demſelben faſt gleichgültig; er iſt nicht geeignet, ihn „aufzuregen. 2) Iſt der Hirtenbrief nur an die ka„tholiſchen Geiſtlichen gerichtet, er ſchreibt nur ihnen „das Verfahren vor, welches ſie bei gemiſchten Ehen „zu beobachten haben. Die Empfehlung, daß ſie bei „Gelegenheit die Parochianen mit den Vorſchriften der „katholiſchen Kirche über den fraglichen Gegenſtand „bekannt zu machen haben, kann nicht Aufregung be„wirken; Alles konnte und mußte in Ruhe geſchehen. „Und 5) iſt der Hirtenbrief in tiefſter Ehrerbietung „gegen Ew. Königl. Maj. abgefaßt, und verpflichtet „die katholiſchen Bekenner zu innigſten Gebeten für „Allerhöchſtdero Heil. — Freilich findet hier Aufregung „Statt: dieſelbe iſt aber andern Urſachen zuzuſchrei„ben, die mir ganz fremd ſind. Ich übergehe die „perſönliche Kränkung, die ich dabei zu erleiden hatte; „ich ertrug ſie mit prieſterlicher Ergebung und klage „nicht. Indeſſen wurde ſie dennoch bekannt. Mein „Hirtenbrief wurde den Geiſtlichen mit Aufſehen weg„genommen, es fehlte dabei nicht an Brusquerien, „wenn ſie auch von der Provinzialbehörde nicht beab„ſichtigt ſein mochten; es wurden zu der Maßnahme „gegen die Pfarrer unpaſſende Zeitpuncte, wo bei„ſpielsweiſe die Gemeinde zum Gottesdienſte verſam„melt war, gewählt. Mein Official Brodziszewski in „Gneſen, ein allgemeiner Achtung und Liebe ſich er„freuender Geiſtlicher, wurde Seitens der weltlichen „Regierung ſuspendirt und unter Arreſt geſetzt. Un„möglich konnten ſolche Vorkehrungen, ohne Aufregung „zu veranlaſſen, ablaufen; ich habe ſie tief betrauert. „Allergnädigſter Landesvater! Allerhöchſtdero Zuruf „an die katholiſchen Unterthanen des Großherzogthums „Poſen und der huldvolle Befehl an den Präſidenten „Flottwell v. 12. d. M. haben die Angelegenheit groß-

„müthig erledigt, und ich wage es allerunterthänigſt „vorzuſtellen, meinen Hirtenbrief zu beſtätigen. Die„ſer enthält nichts weiter, als was jene von Neuem „allergnädigſt zuſichern. Ich erbiete mich allerunter„thänigſt, die Geiſtlichkeit und die katholiſchen Glau„bensgenoſſen darüber ſchuldigſt zu belehren; ich werde „es ihnen aus allen Kräften eindringlich machen: 1) „daß die katholiſche Religion und Gewiſſensfreiheit und „deren Bekenner unter Ew. Maj. ſegensreichen Scep„ter geſchützt ſeien, daß etwas Anderes anzunehmen, „Irrthum und Mißverſtändniß ſei. 2) Daß die ka„tholiſchen Geiſtlichen befugt und verpflichtet ſeien, „ihnen für den Fall, daß ſie jenen Satzungen nicht „freiwillig genügen zu wollen erklären, das Aufgebot „und die Trauung, ſowie die Spendung anderer Sa„cramente zu verſagen, mit dem Anheimgeben, ſich „deßhalb der landrechtlichen Vorſchrift gemäß ander„weit vorzuſehen, oder die Entſcheidung des Biſchofs „mit Ausſchluß der Berufung an weltliche Behörden „einzuholen. 4) Daß die Geiſtlichen ſomit ihren Ge„meinden die inbrünſtigſten Dankgebete für den den„ſelben von Ew. Kön. Maj. von Neuem Allerhuld„reichſt bethätigten Schutz erheben, ſie zur unverbrüch„lichſten Pflichttreue gegen Allerhöchſtdieſelben ermah„nen, ihnen darin ſelbſt mit ſchuldigſtem Beiſpiele vor„angehen, und dieſe pflichtmäßige Geſinnung bei jeder „Gelegenheit wieder und wieder erwecken und rege er„halten, damit das beglückende Band zwiſchen dem „Unterthan und ſeinem mächtigen Beherrſcher nie ge„ſtört werde. Ew. Kön. Maj. huldvollem Befehle „ſehe ich ehrfurchtsvoll entgegen, um dieſe Belehrung „ſofort ſchuldigſt zu erlaſſen. Allergnädigſter König! „Es bleibt noch dann die Frage übrig: Ob die katho„liſchen Geiſtlichen zu beſtrafen ſeien, welche gemiſchte „Ehen einſegnen, ohne den Vorſchriften genügt zu ha„ben, die ihnen als Prieſter die katholiſche Lehre auf„erlegt? Geruhen Ew. Königl. Maj. Allerhuldreichſt „zu erwägen, daß, wenn die katholiſche Lehre aner„kannt wird, deren Nichtbeachtung unmöglich ſtraflos „bleiben kann. Denn was wäre eine Vorſchrift, wenn „ſie ungeahndet übertreten werden könnte? Indeſſen „gelobe ich allerunterthänigſt, daß ich in ſolchen Fäl„len, ſo viel wie möglich, milde nach den canoniſchen „Vorſchriften verfahren werde. Ich lebe der Hoffnung,

„daß ich bei dieſer Selbſtbeſchränkung Allerhöchſtdero „huldvoller Genehmigung entgegenſehen darf. Ew. K. „Maj. endlichem Allerhöchſten Befehle harre ich ehrer= „bietigſt entgegen! Mein niedergedrücktes Gemüth ſtützt „die Hoffnung, daß Allerhöchſtdieſelben mir Aller= „höchſtdero Gnade wieder großmüthig zuzuwenden ge= „ruhen werden. Mit tiefſter Ehrfurcht erſterbe ich „Euer Königlichen Majeſtät

„Poſen, den 24. April 1838.

v. Dunin,
Erzbiſchof von Gneſen und Poſen."

Der Wunſch des Erzbiſchofs, ſo gerecht, ſo geſetzlich zuläßig er auch war, ſo unmittelbar er auch aus dem Kgl. Aufrufe vom 12. April, aus der Cabinetsordre vom 28. Jan. 1838 hervorging, ward aber nicht erfüllt; die Rath= geber des Königs veranlaßten denſelben, dem Prälaten mit unmittelbar erfolgender Criminal=Unterſuchung zu drohen, wenn er ſeine Circular=Ausſchreiben an die Geiſtlichkeit nicht wiederriefe. Dieſe königliche Willensmeinung ward ihm am 5. Mai durch den damit beauftragten Chef=Präſidenten des Poſener Oberappellationsgerichts v. Frankenberg=Ludwigsdorf zur endlichen Erklärung notificirt, und ihm dabei „mitge= theilt, wie die Deduction berichtet, „der päpſtliche Hof habe erklärt:

„daß die Allocution vom 10. Dec. 1837 nichts Weite= „res habe ſein ſollen, als eine öffentliche Proteſtation „gegen eine öffentliche Handlung, wonach alſo der „Papſt kein Gebot, am wenigſten ein ſolches für die „Biſchöfe der öſtlichen Provinzen des preußiſchen Staa= „tes beabſichtige."

Auch hierdurch ward die Feſtigkeit des Erzbiſchofs nicht erſchüttert, nochmals vertheidigte er ſeine Erlaſſe in einer Immediatvorſtellung vom 5. Mai an den König, wieder= holte die Anträge, welche er im Schreiben vom 24. April gemacht, und ſchloß mit den Worten *):

„Aber etwas Anderes vermag ich nicht. Mein Ge= „wiſſen und meine innigſte Ueberzeugung verbieten es „mir. Sollten mir dafür Leiden vorbehalten ſein, ſo „will ich ſie mit ſtiller Ergebenheit entgegennehmen.

*) Beil. F. zu Beil. 15.

„Nur geruhen Ew. K. Maj. Allerhuldreichſt zu glau„ben, daß ich Allerhöchſtdenſelben ſtets die unverbrüch„lichſte Treue bewahren werde, daß ich in der innigſten „Ueberzeugung, dieſe Treue durchaus nicht verletzt zu „haben, gehandelt habe, und daß mich dazu nur un„abweisliche Gewiſſenspflicht, und durchaus keine po„litiſche Rückſicht, die mir ganz fremd iſt, getrieben „hat."

Die Antwort des Königs lautete alſo:

„Hochwürdiger Erzbiſchof!

„Ihre Eingabe vom 5. d. M. hat meine Erwartungen „von der gegen Sie bewieſenen Nachſicht nicht befrie„digt. Da jedoch der Präſident v. Frankenberg die „Verhandlung mit Ihnen definitiv nicht beendet hat, ſo „habe ich denſelben veranlaßt, dieſen Abſchluß durch „eine gerichtliche, Ihre definitive Erklärung enthaltende „Verhandlung herbeizuführen. Sie erhalten hierdurch „eine erneuerte Gelegenheit, um ſich von der irrigen „Anſicht zu überzeugen, die Ihr bisheriges Benehmen „veranlaßt hat, und durch Erfüllung des an Sie ge„ſtellten Verlangens daſſelbe vergeſſen zu machen. Ich „verbleibe Ew. E. Hochw. wohlgeneigter

„Berlin, den 22. Mai 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

Aber auch dieſer Schritt war vergebens, wie aus der folgenden Immediat-Vorſtellung des Erzbiſchofs hervorgeht, mit welcher die gütlichen Verhandlungen geſchloſſen wurden: *)

„Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König, Aller„gnädigſter König und Herr! Der Chef-Präſident des „Oberappellationsgerichts v. Frankenberg hat mir Ew. „Königl. Maj. Allerhöchſten Befehl vom 22. d. M. „behändigt, und meine endliche Erklärung in der An„gelegenheit wegen der gemiſchten Ehen zu Protocoll „gefordert. Ich habe ſie abgegeben, und beziehe mich „darauf allerunterthänigſt. Ew. K. Maj. Ankündigung „in jenem Allerhöchſten Befehle, daß meine Erklärun„gen und Betheurungen nicht befriedigen, durchdringt „mich mit ſchwerem, unerträglichem Schmerze, zumal „ich in meinem Gewiſſen und in unbegränzter Treue

*) Beil. K.

„gegen den Thron handelnd, nicht befürchten konnte, „der Gnade meines huldvollen Monarchen verluſtig zu „werden. Ich bekenne mit Ehrerbietung, daß ich ge„gen Ew. K. Maj. Verbot in meinem Hirtenbriefe der „mir untergebenen Geiſtlichkeit die Lehre der katholi„ſchen Kirche wegen der gemiſchten Ehen in Erinne„rung gebracht habe. Ich mußte dies thun, nachdem „ich von allen weltlichen Behörden abſchlägliche Be„ſcheide erhalten hatte; zu dieſem Schritte verpflichtete „mich mein eigenes Gewiſſen. Anders handelnd hätte ich „mich meines biſchöflichen Characters unwürdig gemacht, „wäre ich der katholiſchen Kirche abtrünnig geworden. „Es blieb mir keine andere Wahl, als entweder Ew. „Königl. Maj. nicht zu gehorſamen, oder aufzuhören, „Biſchof und Mitglied der katholiſchen Kirche zu ſein; „ich that, was einem katholiſchen Biſchof zu thun ge„ziemte. Aber auch in dieſem Schritte, wenn gleich „derſelbe Ew. K. Maj. Allerhöchſtem Willen entgegen „war, geruhen Allerhöchſtdieſelben nur die That Ihres „treuen Unterthanen zu erblicken; wenn ich meineidig „gegen meine Religion werden könnte, wie könnte ich „Ew. Maj. treuer Unterthan ſein? Allergnädigſter „König! Die katholiſche Religion gebietet ihren Be„kennern ſtrengen Gehorſam gegen den Monarchen in „weltlichen Dingen. In Angelegenheiten der Religion „hat aber Chriſtus nicht Könige, ſondern Apoſtel, und „demnächſt das Haupt der Kirche in der Perſon des „Papſtes eingeſetzt, deſſen Stimme in Religionsſachen „zu gehorchen unabwendbare Pflicht jedes Katholiken „iſt, weil er ſonſt Katholik zu ſein aufhört. Geruhen „daher Ew. Königl. Maj. nicht von mir zu verlangen, „daß ich die Lehre von der katholiſchen Kirche, die ich „meiner Geiſtlichkeit in Erinnerung brachte, widerrufe; „denn dies hieße verlangen, daß ich meine Religion „abläugne. Geruhen Allerhöchſtdieſelben nicht zu ver„langen, daß ich die Geiſtlichen, welche die Lehre von „der katholiſchen Kirche übertreten, ungeahndet laſſe; „denn alsdann könnte auch der weltliche Richter dieje„nigen nicht ſtrafen, welche die Landesgeſetze übertre„ten. Geruhen Allerhöchſtdieſelben nicht zu verlangen, „daß die Pfarrer, nachdem ſie gemiſchte Brautpaare „von der Lehre der katholiſchen Religion unterrichtet, „ihnen nicht die Frage vorlegen, ob ſie alle ihre künf„tigen Kinder in der katholiſchen Religion erziehen wol-

„len oder nicht; denn ſonſt wären ſie ja außer Stande, „zu beurtheilen, ob ſie ſolche Ehen einſegnen dürfen, „oder im Falle einer verneinenden Antwort die Trauung „verweigern müſſen. Huldreichſter Landesvater! Meine „Treue iſt gegen Allerhöchſtdero Thron ſo unerſchütter„lich, als gegen meine heilige Religion. So lange ich „dieſer treu bleibe, ſo lange bleibe ich Ew. Kgl. Maj. „treu. Geruhen Allerhöchſtdieſelben meine Religion mir „unverletzt zu laſſen! Die Aufregung der Gemüther „in der hieſigen Provinz iſt nicht mein Werk. In der „Maßnahme der weltlichen Behörden liegt der Grund „dieſer Unruhe *). Indeſſen befehlen Ew. Kgl. Maj., „und ſogleich erlaſſe ich an meine Diöceſanen einen „neuen Hirtenbrief, dem Erlaſſe gleich, den ich am „21. April c. an das Domcapitel zu Gneſen gerichtet „habe. Ich werde dem katholiſchen Volke Allerhöchſt„dero verheißenen Schutz und Schirm für ſeine Religion „verkünden, und daſſelbe zur Treue und zum Gehorſam „gegen den Thron ermuntern. Ich darf mir mit der „Erwartung ſchmeicheln, daß mein diesfälliger Zuruf „wirkſamer, als jedes andere Mittel ſein wird. Ew. „K. Maj. weiterem Befehle harre ich allerunterthänigſt „entgegen. Ew. Königl. Maj. Huld und Gnade wage „ich zugleich für meinen Official Brodziszewski aller„unterthänigſt anzurufen. Sein Verfahren iſt einzig „und allein aus ſeinem Eifer für die Aufrechthaltung „der katholiſchen Lehre hervorgegangen. Daſſelbe ent„ſpricht nur dieſer Lehre, und betrifft nicht im Gering„ſten weltliche Angelegenheiten. Ueberdies iſt der ꝛc. „Brodziszewski vom 19. März bis 12. April d. J. un„ter ſtrengem Arreſte in ſeiner Wohnung zu Gneſen „ohne Urtheil und Spruch gehalten worden. Auch jetzt „befindet er ſich in ſeiner Amtswohnung, welche ſeit „dem 23. April c. von Gensd'armen und Polizeibe-

---

*) Um hier nur eine unter vielen dergleichen Anordnungen der Provincialbehörde zu erwähnen, führen wir an, daß der Oberpräſident in der Verordnung vom 27. April v. J. zur Ausführung der Cabinetsordre vom 9. April (Geſ.-Samml. S. 240), durch welche die Mittheilung päpſtlicher Verfügungen bei ſofortigem Gefängniß- oder Feſtungs-Arreſt verboten war, den Landräthen befahl, über die mit dem Adel und der Geiſtlichkeit Verkehrenden ſtrenge Wache zu halten. Mußte dieſe Verfügung nicht beide Stände auf's Tiefſte verletzen, empört ſie nicht das Gefühl eines jeden Unbefangenen!

„amten cernirt iſt. Geruhen Ew. Königl. Majeſtät „ihn huldvoll zu berückſichtigen. In tiefſter Ehrfurcht „erſterbe ich Ew. Königl. Majeſtät

„Poſen, den 30. Mai 1838.

(gez.) v. Dunin,
Erzbiſchof von Gneſen und Poſen.“

Die Deduction berichtet nun über die nachfolgenden Maßnahmen der Behörden Folgendes:

„Da ſonach der letzte Verſuch der Güte an dem hart„näckigen Trotze des Erzbiſchofs geſcheitert war, blieb „nur das Einſchreiten der obrigkeitlichen Gewalt übrig. „Durch eine Miniſterialverfügung vom 25. Juni d. J. „wurden, unter Königl. Autoriſation, die Verfügungen „und Anweiſungen des Erzbiſchofs als geſetzwidrig, und „die öffentliche Ordnung ſtörend, außer Kraft geſetzt. „Die Königl. Regierung übte hiermit ein Recht aus, „welches kein Staat der Chriſtenheit ſich ſtreitig machen „läßt. Sie hob auf, was ungeſetzlich war; ſie warnte „vor der Befolgung geſetzwidriger Anordnungen, und „verheißt Schutz denjenigen Geiſtlichen, welche in ih„rem Verfahren fernerhin den Landesgeſetzen gehorchen „würden.“

Es konnte nicht fehlen, daß dieſe Maßregel große Aufregung unter der Geiſtlichkeit hervorbrachte. An dem Conflicte, in welchem bisher nur der Oberhirt mit der Regierung geſtanden, nahm jetzt die ganze niedere Geiſtlichkeit Theil; es war ihnen die Alternative geſtellt zwiſchen treuer Beobachtung der Anordnungen ihres Oberhirten, zu der ſie ſogar der §. 121. Th. II. T. 11. allg. Landrechts verpflichtet, und zwiſchen dem Schutze der Regierung, zwar gegen die äuſſere kirchliche Strafe, nicht aber gegen die Qual des ſtrafenden Gewiſſens, gegen die eigene und die Verachtung der Mitbrüder, der Pfarrkinder und ihrer Seelſorge Befohlenen*). Auch blieb der Clerus nicht zweifelhaft, was zu

*) S. die Verordnung Beilage 10. Der verehrte Verfaſſer der Schrift „die fortwährende Gefangenſchaft“ ſpricht ſich über dieſelbe S. 46. folgendergeſtalt aus: „Das iſt das ſtärkſte „von Allem, was geſchehen iſt! Die katholiſchen Prieſter „werden zum Ungehorſam gegen ihre von Gott eingeſetzte „Obrigkeit, den Erzbiſchof unl Papſt, ermuntert, und ihnen „Schutz gegen die kirchengeſetzlichen Maßregeln, welche der „Erzbiſchof über kirchlich ungehorſame verhängen würde, zu=

thun ſeine Pflicht; das Generalconſiſtorium zu Poſen nahte mit feierlichem Proteſte, mit ausführlicher Vertheidigung des angeklagten, des ſchwer und tief beleidigten Kirchenfürſten dem Throne, die Pfarrgeiſtlichkeit legte Decanat nach Decanat dem Oberpräſidenten Flottwell zur weiteren Beförderung an die höchſte Behörde das feſte und beſtimmte Bekenntniß ab, ſie würden dem Hirtenbriefe folgen.

„Der von uns verehrte Monarch“, heißt es in der Beſchwerde des Decanats Krotoszyn vom 3. Aug. v. J., „ſichert uns die freie Ausübung des Glaubens unſerer „Väter zu, läßt und verbürgt uns die Gewiſſensfrei„heit; der Staatsminiſter verlangt, daß wir die Treue „der Kirche kündigen, indem ſeine Verfügung eine Glau„bensfreiheit, als den Landesgeſetzen widerſtreitend er„klärt, die Verordnung des hochwürdigen Herrn Erz„biſchofs vom 27. Februar 1838 als nicht ergangen „angeſehen wiſſen will, und indem ſie den ungehorſa„men Prieſtern Schutz verſpricht, fordert ſie uns zum „Schisma, zur Nichtachtung der alten Satzungen der „Tochter Sions auf, welche unter den größten Verfol„gungen und Hinderniſſen immer im ſchönſten Glanze „daſtand, von ihrem Stifter, dem Weltheilande, gelei„tet und beſchirmt. Die nachtheiligen Folgen, welche „die Befolgung der hohen miniſteriellen Verfügung nach „ſich ziehen würde, laſſen ſich berechnen. Denn nicht „das Schwert allein iſt im Stande, Gehorſam und „Achtung gegen die Landesgeſetze einzuflößen; weit mäch-

---

„geſagt! Alſo offene Empörung der Kirchendiener gegen ihre „geſetzlichen Vorgeſetzten ſoll hervorgerufen und geſchützt wer„den, und hier ſoll plötzlich das ſonſt immer vorgeſchobene „Gebot: Seid unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über „euch hat, — nichts gelten! wenn irgend ein anderer die „preußiſchen Staatsunterthanen gegen ihre Obrigkeit aufwie„geln, und ihnen Schutz ihres Ungehorſams verheißen wollte, „wie würde man über revolutionäre Umtriebe, Hochverrath „und Majeſtätsverbrechen ſchreien, die Gefängniſſe füllen, „und das Kammergericht Todesurtheile ſprechen laſſen! Aber „daſſelbe Verfahren auf kirchlichem Gebiete wird ſo unbefan„gen vorgenommen, als ſei es ganz in der Ordnung, und „man brauche ſich deſſen nie und vor Niemand zu ſchämen. „Welche weiſe, beſonnene, gewiſſenhafte Staatsraiſon! Man „ſieht, wie beſonnen ſie der moraliſchen Macht Nichts, der „phyſiſchen Alles zutraut; denn ſonſt würde ſie den moraliſchen „Einfluß durch offenbare Immoralität nicht zu Grunde richten „wollen.“

„tiger wirkt die Religion. Es iſt ſchwer, das Volk zu „überreden, daß es mehr menſchliche Satzungen achte „und ſchätze. Wird aber der Gehorſam Gott und ſei„ner heiligen Kirche gekündigt, wird das nicht mehr „geachtet, was dem Menſchen das Heiligſte iſt, von „deſſen Beſitz und Erhaltung das zeitliche und ewige „Wohl des Sterblichen abhängt, was ſoll da mit den „Verordnungen werden, welche nichts Anderes als zeit„liches Glück zum Zwecke haben? Es gibt auch nichts „Gefährlicheres für die menſchliche Geſellſchaft, als in „ihr den Glauben zu ſchwächen, und denſelben zur Auf„lehnung gegen die Obrigkeit darzubieten! Die aufge„regte Leidenſchaft wird zuerſt die Gott geweihten Al„täre ſtürzen, dann aber, keine Grenzen mehr erkennend, „die weiſeſten und gerechteſten Geſetze mit Füßen treten.“

Die Geiſtlichen von 134 Pfarrkirchen wandten ſich durch ihre Decanate, 10 an der Zahl, am 23. Juli mit der Bitte an den Erzbiſchof, bei dem Könige die Aufhebung des Miniſterial-Reſcripts nachzuſuchen. Als ihnen keine Antwort ward, ſendeten ſie am 3. Auguſt eine Abſchrift der Vorſtellung an den Oberpräſidenten, mit dem Geſuche, dieſelbe Sr. Majeſtät vorzulegen, und demſelben die Verſicherung zu geben,

„daß wir“, ſo ſchließen ſie, „wie in den irdiſchen An„gelegenheiten unſerem allerhöchſten Monarchen unſere „Unterthanentreue und Gehorſam bis zu unſerm letzten „Athemzuge ſammt den uns untergebenen Pfarrkindern „auf's heiligſte aufzubewahren uns verpflichtet fühlen, „ſo aber auch in den göttlichen Dingen unſerer Kirche „und unſerm hochwürdigſten Oberhirten durch unſer Ge„wiſſen und die Vollmacht, die wir von ihr erhalten „haben, gemahnt, die ſchuldige Unterthänigkeit zu ver„ſagen, durch keine irdiſchen Ausſichten oder Drohun„gen bewogen werden können *).“

So war die kirchliche Bewegung zu den niederſten, letzten Kreiſen gedrungen, und wie Oberhirt und Prieſter, Klerus und Laien ſich gleich entſchieden gegen die Uebertretung der kirchlichen Ordnung, die ihnen angeſonnen worden, erklärt, ſo konnte es nicht fehlen, daß theils auch den übrigen Diöceſen ſich die Anregung mittheilte, theils der oberſte Hort und Hirt der Chriſtenheit von dem weltbeherrſchenden

*) S. Beilage 11.

Sitze des heiligen Petrus herab ſo Löblichem die verdiente Anerkennung zu Theil werden ließ.

Schon am 19. April erließ der kaum in ſeine Würde eingeſetzte Biſchof von Ermeland, Andreas Stanislaus (von Hatten) einen Hirtenbrief*) an die ihm untergebene Geiſtlichkeit, in dem er ſie wiederholt auf die kirchengeſetzlichen Vorſchriften bei Einſegnung gemiſchter Ehen aufmerkſam macht, die beſondern Umſtände, welche bei den Verlobten ſtattfinden können, durchgeht, die zu fordernden moraliſchen und objectiven Garantieen für die Erziehung der Kinder im katholiſchen Glauben beſtimmt, bei dem Mangel derſelben nur Proclamation und Losſchein zu ertheilen geſtattet, und dann alſo ſchließt:

„Unterlaſſet vor Allem nicht, die Jugend, beſonders „bei der Vorbereitung zum Empfange des Sacraments „der Buße und der heiligen Communion, auch über „die gemiſchten Ehen gründlich zu unterrichten, und in „den jugendlichen Herzen den feſten Entſchluß zu be„gründen, nie eine ſolche eheliche Verbindung eingehen „zu wollen, in welcher ſie den Willen Gottes nicht er„füllen können. Laſſet es hiebei aber nicht bewenden, „ſondern laſſet Eure warnende Hirtenſtimme ſtets er„tönen, wo ſich dazu eine Gelegenheit darbietet. Be„lehret die Gläubigen nicht nur von der Kanzel insge„ſammt über dieſen ſo überaus wichtigen Gegenſtand, „ſondern unterweiſet auch Jeden insbeſondere ſowohl in „den ſeelſorgerlichen Privat-Unterredungen, wie auch „im Beichtſtuhle nach ſeinem Bedürfniſſe. Beſonders „die Perſonen des weiblichen Geſchlechts unterlaſſet „nicht, ſo früh als möglich, nicht ein Mal, ſondern „wiederholt und fortgeſetzt, von der Eingehung gemiſch„ter Ehen abzumahnen, und in ihnen die unerſchütter„liche Ueberzeugung und das in wahrer Gottesfurcht „wurzelnde Gefühl zu begründen, daß ſie eine ſolche „Ehe, wo entweder ihre eigene Glaubenstreue und Re„ligioſität in Gefahr kommen würden, oder wo es ih„nen wenigſtens nicht möglich ſein würde, ihre Kinder „in der katholiſchen Religion erziehen zu laſſen, ohne „die ſchwerſte Verſündigung nicht eingehen können, ſo „daß in ihnen der Gedanke gleichſam Leben gewinne, „daß es für ſie eben ſo unmöglich ſei, an die Einge-

*) S. Beil. 12.

„hung einer ſolchen Ehe zu denken, als es ihnen un„möglich ſein würde, den Glauben zu verläugnen. Vor„züglich ſparet die Ermahnungen nicht, wenn ſolche „Perſonen ſich dem Zeitpunct nähern, wo ſie in den „Eheſtand treten wollen. Wenn aber eine ſolche Per„ſon ſich wirklich zur Eingehung einer Ehe mit einem „Akatholiken meldet, ſo laſſet auch da noch nicht von „Belehrungen und Ermahnungen ab, vielmehr verdop„pelt dieſelben, beſonders bei Gelegenheit des Braut„Examens mit jener Liebe und jenem Eifer, welche „dem Seelenhirten eigen ſind. Bleiben aber alle eure „Bemühungen fruchtlos, ſchreitet eine ſolche Perſon den„noch zu einer gemiſchten Ehe, ohne daß hinſichtlich „der Erziehung der Kinder in der katholiſchen Religion „die nöthige Sicherheit ſtattfindet, ſo iſt es Eure Pflicht, „von Eurer Seite die Trauung geradezu zu verweigern. „Wollet Ihr in einem ſolchen Falle bei Knüpfung des „Ehebandes mitwirken, wollet Ihr Segen über eine „Verbindung ausſprechen, welche die Kirche als frevel„haft rügt, ſo würdet Ihr nicht als wahre Prieſter „und Diener Jeſu Chriſti handeln, ſondern würdet je„nen falſchen Propheten und Prieſtern gleichen, die da „ſprechen Heil und Segen, wo doch kein Heil und Se„gen iſt. (Jerem. 6, 14.)

„Sehet, geliebte Brüder, Wir haben Euch die Wahr„heit nicht vorenthalten. Darum nehmen Wir (um „mit dem Apoſtel zu ſprechen) heute Euch zu Zeugen, „daß Wir unſchuldig ſind an dem Blute Aller. (Apo„ſtelgeſch. 20, 26.) Thut nun auch Ihr Eure Pflicht, „damit durch Eure Schuld Niemand verloren gehe, — „dies bitten, darum beſchwören Wir Euch. Wir Un„ſererſeits werden Euch gern mit Rath und Hülfe bei„ſtehen, wenn Ihr Uns Eure Zweifel eröffnet, und „Eure Bedenklichkeiten vortraget. Vor Allem werden „Wir im Gebete ſtets mit Euch vereint bleiben, um „von Gott, von dem alles Gute kommt, den Segen „für Eure ſeelenhirtlichen Bemühungen zu erflehen.

„Die Gnade Unſeres Herrn Jeſu Chriſti, und die „Liebe Gottes und die Gemeinſchaft des heil. Geiſtes „ſei mit Euch Allen.“ (2. Cor. 13, 13.)

„Gegeben zu Frauenburg bei der Cathedrale den „19. April 1838.

(gez.) Andreas Stanislaus, Ep.

Der Biſchof von Culm, Anaſtaſius Sedlag, hatte während des ganzen Sommers mit den weltlichen Behörden der Provinz Verhandlungen gepflogen; da dieſe aber fruchtlos ausfielen, und er von ſeinen Diöceſanen mit Anfragen gedrängt ward, ſo folgte er am 1. Sept. dem Beiſpiele ſeines Metropolitans, und ermahnte unter ausdrücklicher Berufung auf die Landesgeſetze, namentlich die mehrerwähnte Cabinetsordre vom 28. Januar 1838 die ihm untergebene Geiſtlichkeit zu ſorgſamer Beachtung der Kirchengeſetze *). Er ſagt am Schluſſe ſeines vortrefflichen Hirtenbriefes:

„Dieſen kirchlichen heiligen Vorſchriften und Geſetzen „gemäß glauben Wir Uns daher gegen Euch dahin „ausſprechen zu müſſen, ohne den Verdacht, oder den „Vorwurf, oder die Anſchuldigung befürchten zu dürfen, als forderten Wir Euch zur Uebertretung der „Landesgeſetze auf, daß Ihr bei Anmeldung ſolcher „Ehen zwiſchen einem katholiſchen und nicht katholiſchen „Theile, ſo viel als möglich wegen der bevorſtehenden „Gefahr des Seelenheiles abrathet, wie dies in Eurer „Verpflichtung als Seelſorger liegt. Sollten Eure gemeſſenen, mit Liebe, Schonung und Würde gemachten Vorſtellungen keine Aenderung des einmal gefaßten Entſchluſſes bei dem katholiſchen Brauttheile und „hier ſpeciell bei der Braut bewirken, ſollte nicht verſprochen werden, daß nach gemeinſchaftlicher, freier „Berathung unter einander, der katholiſche ungeſtört „ungehindert, und frei den Verpflichtungen ſeiner heil. „Religion nachkommen könne, und daß die zu erwartenden Kinder in der katholiſchen Religion würden erzogen werden, ſo liegt Euch die Pflicht noch ob, den „ſchon Ermahnten und Gewarnten noch zu Gemüthe „zu führen, daß in ſolchem Falle es Euch nicht erlaubt „ſei, eine ſolche Ehe einzuſegnen, und ihr die kirchliche „Weihe zu ertheilen, weil die Bedingung nicht erfüllt „werde, unter der Euch dies von der heil. katholiſchen „Kirche geſtattet ſei.

„Uebrigens haben Wir das Vertrauen zu Euch, geliebte Brüder, daß Ihr Euch alles deſſen enthalten „werdet, was auch nur im entfernteſten Euch den Verdacht der Unduldſamkeit zuziehen könnte; denn gleichwie die Kirche auch in den dieſen Gegenſtand betreffenden Geſetzen die beſorgte Liebe für das Heil ihrer

*) S. Beil. 15.

„Kinder offenbaret, alſo ſollet auch Ihr thun. Doch „wünſchen Wir angelegentlich, daß Ihr durch Unterricht „und weiſe Belehrung auch ſchon die heranwachſende „Jugend darauf aufmerkſam machet, um dieſelbe für „die Zukunft vor einem Schritte zu bewahren, den zu„rückzuthun keine Reue geſtattet, damit ſie einſehen „lerne, wie gefahrvoll für das Kleinod des heiligen „Glaubens eine Verbindung ſei, welche für die Lebens„zeit geſchloſſen iſt und bleibt.

„Indem Wir zuverſichtlich erwarten, daß Ihr dieſe „Unſere Anweiſung gewiſſenhaft befolgen, und den Ver„pflichtungen Eures Amtes getreu nachkommen werdet, „ertheilen Wir Euch und Euren Kirchkindern mit lie„bevollem Herzen Unſern oberhirtlichen Segen.

„Gegeben in Unſerer biſchöflichen Wohnung zu Pel„plin den 1. Sept. 1838.

(L. S.) (gez.) Dr. Anaſtaſius."

So waren alſo alle Oberhirten des preußiſchen Staates Einen ausgenommen, dem Beiſpiele Clemens Auguſt's gefolgt, als am 13. Sept. der Papſt, die Cardinäle um ſich verſammelnd, ſeine Stimme erhob *), und, nachdem er das von dem Erzbiſchofe von Gneſen und Poſen beobachtete Verfahren vorgetragen, alſo fortfuhr:

„Allein bereits haben dieſe mit der Religion und dem „Glauben vollkommen übereinſtimmenden Geſinnungen „des katholiſchen Kirchenprälaten die Folge gehabt, daß „am 27, deſſelben Monats April, im Betriebe des „oben bemeldeten königlichen Decrets bei den Einwoh„nern der Provinz Poſen bereits ausdrücklich erinnert „wurde, daß durch daſſelbe jeder Verkehr mit dem hei„ligen Stuhle und deſſen Legaten ausdrücklich unterſagt „werde. Ja es wurde ſogar angekündigt, ſobald von „irgend einem ein derartiger Verkehr erwieſen ſei, ſo „ſei ſofort Veranlaſſung gegeben zu ſeiner Verhaftung, „und über das, was jenen Verkehr beträfe, darauf „Specialunterſuchung einzuleiten **). Nicht genug: un„term 25. des darauf folgenden Monats Junius wurde „durch Erlaß des königlichen Miniſteriums ***) das „neuerlich erwähnte Rundſchreiben des Erzbiſchofs an „den Clerus als nichtig und kraftlos erklärt, außerdem

*) S. Beil. A. und Originaltext Beil. 14.
**) S. S. 104. Anm.
***) S. S. 105. und Beil. 10.

„Strafe darauf geſetzt, wenn einer irgendwie daſſelbe „anwende, und zugleich Schutz durch die Civilgewalt „dem verheißen, der wegen Hintanſetzung der Vorſchrif„ten des Schreibens ſelbſt bei der Kirchenbehörde An„ſtoß errege. Und wer ſollte ferner glauben, daß dieſe „Decrete erfolgten, nachdem kurz zuvor, nämlich am „12. des beſagten Monats April, eine öffentliche Be„ſtätigung des königlichen Willens an die poſen'ſchen „Katholiken in Betreff der Freiheit des Gewiſſens und „der Religion vorangegangen war, der ihre Voreltern „mit ſolcher Ausdauer zugethan geweſen waren?

„Zu welchem großen Unrecht und Verderben für die „Kirche jene Rathſchläge begonnen und vollzogen wor„den, empfinden Wir ſchmerzlicher, als Wir mit Wor„ten ausdrücken können. Sie ſind aber deshalb um ſo „bedeutender, weil ſie offenbar darauf hinausgehen, die „Kraft und Weſenheit ihrer göttlichen Einſetzung von „Grund aus zu zerſtören, und jene Gegenden von dem „Mittelpuncte der kirchlichen Einheit loszureißen. Denn „nur mit Verletzung und gänzlicher Störung der Form „der Kirche und der Natur ihrer Regierung kann es „geſchehen, daß irgend eine zeitliche Macht über ſie „herrſche, oder ihre Geſetze entkräfte, oder ſich wider„ſetze, daß mit dem oberſten Stuhle frei verkehrt werde, „bei dem, nach dem Zeugniß des hl. Irenäus, wegen „des größeren Vorzuges die ganze Kirche zuſammen„kommen muß, d. i. die Getreuen von allwärts, und „wer eine andere Art dieſer Regierung einführen wollte, „der würde, wie vom hl. Cyprian trefflich geſagt iſt, „es wagen, die Kirche zum Menſchenwerk „zu machen. Als daher jene Thatſachen und Be„ſchlüſſe aus authentiſchen Documenten bekannt wurden, „haben Wir Unſere Klagen und Anrufen bei denen, die „es anging, anzubringen befohlen. Aber doch haben „Wir es dem heiligſten Amte, das Wir verwalten, „gemäß gehalten, daß Wir, die in Unſerer früheren „Allocution an Euch geſtellten Forderungen hier wieder„holend, gegen diejenigen Nachtheile, welche Wir öf„fentlich der Kirche zugefügt erachtet haben, auch mit „öffentlichem Einſpruch auftreten.

„Indem Wir alſo, ehrwürdige Brüder, wiederholt „in Eurer erlauchten Verſammlung für die Religion, „für die Kirche und die geheiligten Rechte derſelben, „für die Rechte und das Anſehen des Stuhls des hl.

„Petrus mit apoſtoliſchem Freimuthe die Stimme erhe=„ben, rufen Wir heute Himmel und Erde zum Zeugen, „und verwahren Uns gegen Alles das, was zu deren „Nachtheile im Königreiche Preußen vollführt worden „iſt. Eines aber erfreut Uns bei ſo herber Trauer, die „unüberwundene Kraft der Seele, welche der Erzbi=„ſchof von Gneſen und Poſen, wetteifernd in Treue mit „dem Cölner Oberhirten, in Behauptung der Lehre und „Disciplin der Kirche bewieſen hat. Auch glauben Wir „in der That nicht zweifeln zudürfen, daß alle Biſchöfe „in beiden Theilen des preußiſchen Reiches, eingedenk „der Stelle, die ſie verwalten, der Würde, mit der „ſie ausgezeichnet ſind, des Eides, durch den ſie ſich „ſelbſt bei ihrer feierlichen Inauguration verpflichtet ha=„ben, mit Feſtigkeit dasjenige in Ausübung ihres Am=„tes leiſten werden, was den Normen der väterlichen „Satzungen und den apoſtoliſchen Einrichtungen gemäß „iſt. Und auch darauf vertrauen Wir, daß der durch=„lauchtigſte König, nach ſeiner erhabeneren Geſinnung, „billigere Rathſchläge annehmen, der katholiſchen Kirche „die Ausübung ihrer Geſetze verſtatten, und nicht zu=„geben werde, daß irgend Jemand ihre Freiheit hemme. „Laßt Uns daher die Augen zu dem Berge erheben, „woher Uns Hilfe werden wird, zum allmächtigen Gott, „in deſſen Händen die Herzen ſtehen, ehrwürdige Brü=„der, Unſer demüthiges Flehen in gemeinſchaftlichem „Gebete emporſenden, daß er dieſe Unſere Bitten mit „gnädigem Blicke aufnehmen, und baldigſt zum heißer=„ſehnten Erfolge gelangen laſſen wolle.“

Und was nun begann die preußiſche Regierung, dieſem feierlichen Anrufe an das chriſtliche Europa gegenüber? Der Oberpräſident der Provinz Preußen, Geheime=Rath v. Schön, erklärte unterm 30. Oct. die Hirtenbriefe der Biſchöfe von Culm und Ermeland, als den beſtehenden Ge=ſetzen zuwider, für null und nichtig, entband die Geiſtlich=keit von der Befolgung derſelben, und belegte ihre Anwen=dung mit Ordnungsſtrafen. Dies Alles that er aber, nicht das Geſetz verfechtend, ſondern im klaren Widerſpruche mit den Staatsgeſetzen, welche durch die Hirtenbriefe in keiner Weiſe auch nur berührt werden. Denn der Biſchof von Er=meland ſagt ausdrücklich:

„Da feierliche Verträge über die religiöſe Erziehung „der Kinder, wie ſolche ſonſt gebräuchlich waren, und „wodurch der höchſte Grad der moraliſchen Gewißheit

„in Betreff dieſes Punctes erlangt wurde, nach den „Landesgeſetzen für unverbindlich erachtet werden, ſo „iſt in neuerer Zeit von ſolchen Verträgen in hieſiger „Gegend Abſtand genommen worden. Es werden ſich „alſo die Seelſorger auf andere Weiſe die moraliſche „Gewißheit verſchaffen müſſen, daß ſämmtliche Kinder „in der katholiſchen Religion werden erzogen werden.“

Zu dieſem Zwecke werden nun dem Seelſorger „umſichtige Erkundigungen“ darüber anempfohlen, ob 1) die Brautleute unter ſich über dieſen Punct vollkommen einig ſind, 2) ob der moraliſche Character des akatholiſchen Bräutigams ſo beſchaffen iſt, daß man von ihm keinen Wankelmuth zu befürchten habe; 3) ob der der Braut ſo beſchaffen iſt, „daß „man von ihr erwarten kann, ſie werde ſich gegen ihren „Ehemann ſo betragen, daß dieſer keine Urſache habe, ſeine „Einwilligung zur Erziehung der Kinder in der katholiſchen „Religion je zu widerrufen.“

In dem Hirtenbriefe des Poſener Erzbiſchofs fand die Regierung, obwohl, wie wir gezeigt, mit Unrecht, zweierlei den weltlichen Geſetzen widerſprechend:

1) die Bedingung der valida sponsio von Seiten des akatholiſchen Bräutigams,
2) die den ungehorſamen Prieſtern angedrohte Strafe der Suspenſion.

Nun wohl, hier iſt von Beiden nicht die Rede, nur „moraliſche Garantieen“ werden bedungen, nur „umſichtige Erkundigungen“ von Seiten des Seelſorgers angeordnet, welche in der Cabinets-Ordre vom 28. Jan. 1838 ausdrücklich geſtattet ſind. Iſt nun die Verordnung des Oberpräſidenten nicht eine „willkührliche“ zu nennen, und wenn er verbietet, was ſein König und Herr ausdrücklich geſtattet, überſchreitet er nicht weit ſeine Amtsbefugniſſe, iſt dies nicht „eine Verkennung ſeines Standpunctes“ zu nennen, ja iſt dies nicht ein Ungehorſam, eine wiſſentliche Uebertretung der Landesgeſetze und Anordnungen im Staate? Und iſt ein ſolches Verfahren nicht doppelt ſtrafbar, wenn damit die Abſicht und der Zweck verbunden iſt, die Geiſtlichkeit zur Uebertretung der Landesgeſetze zu verleiten? denn der §. 121. Th. II. T. XI. Allg. Landr. iſt doch wohl in der Provinz Preußen nicht aufgehoben, oder irgend einer Behörde die Befugniß ertheilt, die Geiſtlichen beliebig von der Beobachtung deſſelben zu entbinden? Wir müſſen ſonach die Verordnung des Herrn Oberpräſidenten, als den Landesgeſetzen

widerſprechend, für durchgängig nichtig und Niemand verbindend halten.

Gegen den Erzbiſchof von Gneſen und Poſen war mittlerweile Anfangs Juli die förmliche Criminal-Unterſuchung vom Oberlandesgerichte zu Poſen eingeleitet, und der Präſident von Bielefeld mit Führung derſelben beauftragt worden. Der Erzbiſchof hatte dagegen jede Auslaſſung verweigert, indem er mit vollem Grunde das Gericht als incompetent recuſirte, ſo daß die Commiſſion, nach mehrfachen fruchtloſen Verſuchen, eine Einlaſſung des Angeſchuldigten zu erlangen, ſich damit begnügen mußte, den Thatbeſtand der ihm zur Laſt gelegten Vergehen zu conſtatiren. So haftet auf der Unterſuchung ein formeller Mangel, der, daß in contumaciam verfahren wird, während die Criminal-Ordnung ein ſolches Verfahren durchaus ausſchließt; aber ſchon, daß ſie eingeleitet worden, iſt ein widergeſetzlicher Schritt, da nach der Verordnung vom 9. März 1799 der Einleitung einer Criminal-Unterſuchung bei Geiſtlichen immer die von den geiſtlichen Obern zu verfügende Suspenſion vom Amte vorangehen muß *).

Unter den Gegenſtänden der Anklage befand ſich auch, wie wir oben ſchon erwähnt, der von dem Erzbiſchofe an das Domcapitel zu Gneſen am 16. März eigenhändig geſchriebene Brief. Im November daher ſchon ward von der Regierung der Regierungsrath Werder nach Gneſen geſendet, um denſelben ſich dort ausliefern zu laſſen; indeſſen fand er ſich nicht mehr vor; den Empfang eines derartigen Schreibens geſtanden indeß die Mitglieder des Kapitels ein. Die gerichtliche Unterſuchungscommiſſion beauftragte den Director des Land- und Stadtgerichts zu Trzemezsno mit der eidlichen Vernehmung der Domherren. Dieſe weigerten ſich aber, der Vorladung zu gehorchen, indem ſie, im Kapitel verſammelt, folgendes Schreiben an den königlichen Commiſſär erließen:

„Es iſt uns keineswegs ein Geheimniß, daß die richterliche Unterſuchung gegen unſern hochw. Erzbiſchof, „Herrn v. Dunin, gegenwärtig obſchwebt, und aus „Veranlaſſung ſeiner Circularverfügung über die ge-

*) Dieſe Verordnung wird ihrem Inhalte nach von Goßler in ſeinem Promemoria S. 29. mitgetheilt; ich habe ſie in Rabe's Sammlung, ſowie in neueren vergeblich geſucht; indeſſen verbietet §. 536. Thl. II. T. 11. Allg. Landr. wenigſtens Einleitung einer Criminal-Unterſuchung gegen Geiſtliche, bevor bei deren Oberen ihre Suspenſion beantragt worden.

„miſchten Ehen eingeleitet worden iſt. Eben ſo wenig „kann es uns ein Geheimniß ſein, daß unſer Herr Erz„biſchof die Competenz des weltlichen Richters in dieſer „rein religiöſen Angelegenheit nicht anerkannt hat. Und „da wir hierin ſeine Anſichten theilen, und ſein Be„nehmen nur billigen können, als welches ſogar die „Zuſtimmung des heil. Vaters, als ſichtbaren Ober„hauptes der allgemeinen katholiſchen Kirche, erhalten „hat, ſo würde es uns ſchlecht anſtehen, wenn wir „die geiſtlichen Kinder, gegen ihren Vater, die Glie„der eines und deſſelben moraliſchen Körpers, gegen „unſer ehrwürdiges Haupt als Zeugen auftreten woll„ten, dadurch die beſtrittene Competenz anerkennen, und „ſolchermaßen noch vor Ausſpruch des Richters unſern „Erzbiſchof verurtheilen würden. Das canoniſche Ge„ſetz verbietet ausdrücklich einem jeden Geiſtlichen, ge„gen einen Biſchof zu zeugen. Dieſes Verbot erhält „doppelte Kraft durch die Beziehungen, in welchen un„ſer Capitel als Corporation gegen unſern Erzbiſchof „als vorſtehendes und demnach gemeinſchaftlich bethei„ligtes Mitglied ſteht. Wobei wir nicht unerwähnt „laſſen dürfen, daß eben ſo klare Beſtimmungen des „canoniſchen Geſetzes keinem Geiſtlichen überhaupt ge„ſtatten, in criminellen Sachen ein Zeugniß abzulegen. „So wie wir alſo in allen zeitlichen und weltlichen „Dingen unſerem allergnädigſten Könige und Herrn „unverbrüchliche Treue und unbedingten Gehorſam un„ſerm Eide und der evangeliſchen Lehre gemäß bewah„ren wollen, eben ſo entſchieden müſſen wir jede Zu„muthung einer directen oder indirecten Theilnahme an „der Erörterung dieſer nur kirchlichen Angelegenheit „vor dem weltlichen Richter als den ausdrücklichen ca„noniſchen Geſetzen zuwider, von uns zurückweiſen. — „Dies iſt der Beſchluß, welchen wir gemeinſchaftlich „im Collegium in Folge der richterlichen Vorladung „d. d. Trzemezsno den 7. December gefaßt; dies die „Erklärung, welche wir ſowohl gemeinſchaftlich, als „ein Jeder beſonders, am heutigen Termine ſtatt aller „Ausſagen eigenhändig von uns unterzeichnet übergeben.

„Gneſen, den 18. Dec. 1838.

(gez.) Leo Przyluski, Dompropſt. Cajet. Kowalski, Weihbiſchof und Domherr. Valent. Grzeszkiewicz, Caſ. Lescki, Joh. Zienkiewicz, Franz Poliyn, Domherr.“

Da nun bei wiederholter Aufforderung die Domherren das Zeugniß weigerten, ſo ließ das Gericht zwei von ihnen, Lescki und Zienkiewicz, gefänglich einziehen, der zweite wurde ſogar nach Poſen in's Inquiſitorial gebracht, aber ſchon nach wenigen Tagen wurden beide ihrer Haft wieder entlaſſen.

Anfangs November hatten indeſſen zu Berlin mit Zuziehung der Oberpräſidenten der verſchiedenen Provinzen Berathungen im Miniſterium und Staatsrathe begonnen, deren Ergebniß eine am 30. Dec. v. J. in der Staatszeitung veröffentlichte Darlegung des Verfahrens der Regierung in der Angelegenheit des Erzbiſchofs von Gneſen und Poſen war. Sie ſollte eine Widerlegung der in der Allocution vom 13. Sept. gegen die Regierung von dem Papſte vorgebrachten Anklagen ſein, auf welche der Verfaſſer dieſer Deduction in der Beilage B. durch eine, wie er ſie nennt, „actenmäßige Darſtellung der, durch ein geſetzwidriges Verfahren des Erzbiſchofs von Poſen und Gneſen herbeigeführten Mißverhältniſſe" antwortet. Dagegen geht in dem Documente ſelbſt die Regierung zum Angriffe und zur Anklage gegen den Papſt ſelbſt über. Die Vorwürfe des heiligen Vaters, daß ſie die geſetz- und herkömmliche Wirkſamkeit der Geiſtlichkeit beſchränke, das Verderben der Kirche bezwecke, und die kathol. Bevölkerung der Monarchie von dem Mittelpuncte ihrer kirchlichen Einheit zu trennen ſuche, werden ſolche genannt, die auch der Ungeſtümm einer leidenſchaftlichen Sprache nicht entſchuldigen dürfe; als Grund der Allocution wird das offene Beſtreben angegeben, die kirchliche Gewält auf eine, mit den Rechten des Landesherrn unvereinbare Weiſe auszudehnen. „Die darin angedeuteten „Grundſätze des römiſchen Hofes", heißt es weiter, „weiter „zu erörtern und zu widerlegen, würde eine überflüſſige „Beſchäftigung ſein. Sollte derſelbe jemals die practiſche „Anwendung ſolcher Principien verſuchen, ſollte er die „Grundlagen erſchüttern wollen, auf welchen ſeit Jahr„hunderten der Friede und die Eintracht zwiſchen dem „Staate und der Kirche beruhen, ſo würde ihm das ver„einigte Recht und die vereinigte Kraft aller gleichbethei„ligten Regierungen entgegentreten. Weit entfernt, Aehn„liches zu beſorgen, hält die königl. Regierung an der „Hoffnung feſt, daß die Zeit nicht entfernt ſein könne, „den Oberhirten der katholiſchen Kirche für die Stimme „der Verſöhnung und der Weisheit zu gewinnen. Sie „will, ſie mag nicht glauben, daß der römiſche Hof ent-

„ſchloſſen ſei, den theuer erworbenen Rechten der deut-
„ſchen Staaten das Anerkenntniß und die Würdigung,
„die ſie von ihm zu fordern berechtigt ſind, zu verſagen;
„ſie will, ſie mag nicht glauben, er werde jemals ſtill-
„ſchweigend geſchehen laſſen, oder gar billigen, daß die
„in den kirchlichen Angelegenheiten ihm untergeordneten
„Biſchöfe und Prieſter die Fackel der Zwietracht am Al-
„tare anzünden, die Unterthanen zur Empörung anreizen,
„den Geſetzen Hohn ſprechen, dem Landesherrn den ge-
„lobten Gehorſam verweigern, und auf ſolchen Wegen
„das eigene, früh oder ſpät eintretende Verderben der
„Kirche vorbereiten. So geneigt aber die königl. Regie-
„rung iſt, der Weisheit und der Erfahrung des römiſchen
„Hofes zu vertrauen, ſo bereitwillig ſie ſtets zu jeder
„friedfertigen Verſtändigung die Hand bieten wird, ſo
„wahrhaft ſie bedauert, daß es ihr bis jetzt nicht gelun-
„gen iſt, ihn von der Grundloſigkeit ſeiner Beſchuldigun-
„gen, von der Unzuläßigkeit ſeiner Forderungen zu über-
„zeugen, ſo kann und wird ſie doch niemals auf Eines
„ihrer Rechte, auf Einen der Anſprüche verzichten, die
„der landesherrlichen Autorität in Bezug auf die Geiſtlich-
„keit der katholiſchen Kirche zuſtehen. Sie iſt fern, und
„wird immer fern bleiben jeder feindlichen oder übelwol-
„lenden Abſicht gegen eine Kirche, deren Glauben ſie
„ehrt, deren Freiheit ſie anerkennt und ſchützt, ſo lange
„eine mißverſtandene Ausdehnung dieſer Freiheit den Ge-
„ſetzen und Einrichtungen des Staats nicht gefährlich zu
„werden droht. Gewiſſenhaft darf ſich die königl. Regie-
„rung auf das unbeſtochene Zeugniß der Vergangenheit
„berufen. Wiewohl die Irrungen betrauernd, welche die
„wohlthätigen Formen einer Ordnung gefährden, worin
„die Kirche ſelbſt die Gewährleiſtung ihres Beſtehens und
„ihres Gedeihens findet; wiewohl in gerechtem Unwillen
„über die Mißdeutung ihrer Abſichten, über die Verdäch-
„tigung ihrer Geſinnungen, über die Entſtellung ihres
„Verfahrens, wird ſie dennoch die bisher betretene Bahn
„der Mäßigung nicht verlaſſen; ſie wird Gerechtigkeit
„mit Milde vereinigen, dem Irrenden Nachſicht, dem
„Reumüthigen Verzeihung gewähren, und nur gegen den,
„der hartnäckig in der Widerſetzlichkeit verharrt, die ob-
„rigkeitliche Macht und die Strenge des Geſetzes walten
„laſſen. In der friedſamen Beſchäftigung mit dem Glücke
„der Unterthanen iſt die königl. Regierung auch in den
„gegenwärtigen Irrungen ſich ihrer aufrichtigſten Geneigt-

„heit bewußt, kein mit der Ehre, der Unabhängigkeit und „der Wohlfahrt des Staates vereinbares Mittel zur Her„ſtellung eines friedlichen und freundſchaftlichen Verhält„niſſes mit dem römiſchen Hofe unverſucht zu laſſen. Aber „keine Macht der Erde vermag es, an der Behauptung „ihres Anſehens und ihrer von Gott verliehenen Rechte „ſie zu hindern.“

So die Regierung. Was nun von ihr gegen die Handlungen des Erzbiſchofs von Poſen und Gneſen vorgebracht worden, das zu widerlegen iſt im Vorhergehenden unſer Bemühen geweſen, und wir glauben unſerer Aufgabe genügt zu haben; auch hat der Angeklagte ſelbſt ſich veranlaßt geſehen, unterm 5. Januar d. J. durch Beibringung der bezüglichen Actenſtücke die der Wahrheit nicht immer getreue Darſtellung der factiſchen Verhältniſſe und des Herganges der Sache zu berichtigen, von welcher Erläuterung wir an den gehörigen Stellen unſerer Entwicklung Gebrauch gemacht haben; es bleibt uns in dieſer Beziehung alſo nur übrig, unſere Leſer auf die Erklärung des Herrn Erzbiſchofs, welche wir unter den Beilagen haben abdrucken laſſen, zu verweiſen.

Wir werden nun einige Betrachtungen über die Urſachen anſtellen, welche die jetzt obſchwebenden Streitigkeiten des Staates mit der katholiſchen Kirche hervorgebracht, ſo zugleich darthuend, wie mit Unrecht die Regierung die Schuld eines Mißverhältniſſes, das ſie allein verſchuldet, der katholiſchen Kirche und ihrem ſichtbaren Oberhaupte aufgebürdet hat. Es liegt aber unſeres Erachtens der wahre Grund des herrſchenden Diſſenſes

1) in einer, dem Principe der geſetzlichen Parität widerſprechenden Begünſtigung der proteſtantiſchen Kirche,

2) in den durchaus falſchen Anſichten über das Wechſelverhältniß von Staat und Kirche, welche ſeit der Kirchentrennung allmählig ſich geltend gemacht haben.

Schon oben, als wir die innere Geſchichte der Geſetzgebung des preuß. Staates über die Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen aus den eignen Geſtändniſſen des Geſetzgebers heraus entwickelten, haben wir geſehen, daß bei jeder Verfügung, durch welche die beſtehende Legislation ergänzt, berichtigt, erläutert ward, die beſtimmte Abſicht des Geſetzgebers obwaltete, der katholiſchen Confeſſion mög-

lichſten Abbruch zu thun, und die Seelenzahl der proteſtantiſchen Bevölkerung ſo viel thunlich zu vermehren; wir dürfen deshalb hier nur auf jenen Abſchnitt verweiſen, und begnügen uns hier, das dort Vorgebrachte durch Einiges auf das allgemeine politiſche Verhältniß der Confeſſionen bezügliche zu beſtätigen. Hier wird von uns nun zuerſt eine Cabinetsordre vom 2. Febr. 1810 aufgeführt werden müſſen, in welcher das, was bei der Geſetzgebung nur unter der Hand mitgewirkt hat, und leidend geweſen iſt, klar ausgeſprochen wird, und unumwunden eingeſtanden. Es lautet dieſe Allerhöchſte Willensmeinung aber dahin; es iſt von den Kirchenparaden die Rede:

„Die Allerhöchſte Intention bei dieſer Anordnung geht
„dahin, die Soldaten der verſchiedenen Religions-
„ſecten, da ſie zu einem Zwecke vereint leben und
„ſtreiten müſſen, auch an einen gemeinſchaftli-
„chen Gottesdienſt und eine damit verbundene
„nöthige Achtung für die Hauptreligion des
„Landes zu gewöhnen, ohne deshalb ihrem eige-
„nen Glauben und Gewiſſen irgend einen Zwang an-
„zulegen*). In dieſer Rückſicht wird es daher ſehr
„wohl zuläſſig ſein, daß die Soldaten, wenn ſie ver-
„ſchiedenen Glaubens ſind, alle Monate einen Sonntag
„zuſammen einem und demſelben Gottesdienſte beiwoh-
„nen, da ſelbige die übrigen Sonntage ganz zu ihrer
„Dispoſition behalten, und es ihnen dann freiſteht, die-
„jenigen Kirchen, welche ſie wollen, zu beſuchen. Sie
„werden ferner dadurch nach und nach dar-
„an gewöhnt, ſchädliche Vorurtheile,
„welche den Leuten aus den niedern Volks-
„klaſſen in Anſehung der Verſchiedenheit

*) Allerdings iſt dies Gewiſſenszwang. denn der Katholik begeht eine ſchwere Sünde, welcher ketzeriſchem Gottesdienſte mit Andacht beiwohnt; er begeht eine ſchwere Sünde wenn er aus ketzeriſchen Geſangbüchern-Kirchenlieder ſingt; übrigens einmal dem Staate das Recht eingeräumt, Jemand, ſei es aus welchem Vorwande es wolle, zur Beiwohnung des Gottesdienſtes einer fremden Confeſſion nöthigen zu können, fehlt es an jedem principiellen Anhalte, um eine gänzliche Aufhebung der Gewiſſensfreiheit zu verhüten; denn ſo gut als zum proteſtant. Gottesdienſte kann der Katholik dann auch zum proteſtant. Abendmahle gezwungen werden, nnd was beim Katholiken Recht, iſt beim Juden nicht Unrecht. Principiis obsta.

„der Religion noch immer ankleben, abzu„legen, und ſodann auch im Felde dem öffentlichen „Gottesdienſte, wenn derſelbe durch die Feldprediger „abgehalten wird, gern und willig und mit demjenigen „wahren Nutzen beizuwohnen, welchen jeder vernünf„tige Menſch aus einem zweckmäßig angeord„neten Gottesdienſte für ſich zu ziehen wiſſen „wird.“

Wir enthalten uns eines Commentars zu dieſer Verordnung, glauben aber, daß zweierlei aus derſelben mit Evidenz zu erſehen iſt:

1) daß die evangeliſche Confeſſion die „Hauptreligion des Landes iſt,

2) daß in weiter Ferne eine Vereinigung der verſchiedenen Religionsſecten beabſichtigt wird, wahrſcheinlich doch zu Nutz und Frommen der Hauptreligion des Landes, und daß der Militärdienſt und der Militär-Gottesdienſt als eine Vorbereitung zu dieſem Zwecke, der durch die Union auch zum Theil erreicht worden iſt, benutzt werden ſoll.

Wenn dieſe noch geltende Cabinetsordre nicht wirklich erlaſſen wäre zum Tort der katholiſchen Confeſſion, und um die Bekenner derſelben in dem Glauben an die Dogmen der Kirche, und beſonders an das Grund- und Fundamental-Dogma derſelben: extra ecclesiam nulla salus wankend zu machen, weshalb, ſo fragen wir, wird denn bei Lagern und Revüen, an Erinnerungs- und politiſchen Feſttagen nur proteſtantiſcher, nie aber katholiſcher Feldgottesdienſt gehalten? man irrt wahrlich ſehr, wenn man glaubt, die Proteſtanten bedürften nicht, und vielleicht in noch höherem Grade, als die Katholiſchen, der Schule der Toleranz. Man wird mir einwenden, daß ja jetzt in einigen Städten katholiſcher Militärgottesdienſt eingerichtet ſei. Wohl! aber wie ſpät und wie ſpärlich, und da gerade, wo es am Wenigſten im Frieden noth, in Garniſonen, in denen ohnedies katholiſche Kirchen ſind. Dort aber, wo das Bedürfniß am dringendſten, in den Marken, Pommern, Sachſen, der Lauſitz, Oſt- und Weſtpreußen, was iſt da für die Tauſende von katholiſchen Soldaten gethan worden? Nichts. Der Grund iſt leicht einzuſehen; in Poſen, in Trier, Koblenz, Münſter wollte man durch dieſen ſo augenfälligen Beweis der Toleranz die Unzufriedenheit der katholiſchen Bevölkerung dämpfen, in den proteſtantiſchen Provinzen bedurfte man

ſolchen Mittels nicht. Ueberdies wie iſt das geſchehen, was geſchah? Als eine freie Gnade des Herrſchers wurde das geboten, was zu fordern und in höherem Maße zu fordern, ein Recht des katholiſchen Militärs, was zu leiſten, eine Pflicht des königlichen Kriegsherrn war; nun kann aber eine Gnade, ein freies Geſchenk, wie es gegeben, ſo auch wieder entzogen werden; hier aber verlangt das allgemeine Gefühl eine Garantie des Beſtandes, die nur durch Erlaſſung eines Geſetzes wegen Einrichtung eines katholiſchen Heergottesdienſtes", welches aber freilich nur unter Mitwirkung des ſichtbaren Oberhauptes der Kirche erlaſſen werden könnte, gegeben werden kann, damit nicht, was die Gunſt des Augenblicks geſchaffen, ſpäter durch den Fanatismus eines Miniſters wieder zerſtört werden könne; erſt dann ſteht die katholiſche Confeſſion der proteſtantiſchen im Heere mit gleicher Berechtigung, wie es die grundgeſetzliche Parität mit ſich bringt, gegenüber; erſt dann hat die Regierung zwar nicht mehr, als ihre Pflicht, aber doch ihre ganze Pflicht gethan.

Wie ſo die Regierung von proteſtantiſchen Geſichtspuncten ausging, und den Vortheil der evangeliſchen Confeſſion allein im Auge hatte, wie denn auch die von wahrhaft, d. h. confeſſionell religiöſem Standpuncte aus verderblichen Inſtitutionen des Simultan-Unterrichts von ihr nur im Intereſſe ihrer eigenen Confeſſion beſchützt und verbreitet wurden, ſo lebt auch in den Schriftſtellern, die preußiſche Geſchichte oder preußiſche Verhältniſſe in den Kreis ihrer Betrachtung ziehen, die Vorſtellung, als ſei in Preußen nur der Proteſtantismus eigentlich berechtigt; die katholiſche Confeſſion aber als ein nothwendiges Uebel, auf deſſen Ausrottung hingeſteuert werden müſſe, einſtweilen geduldet. So ſpricht Friedrich Förſter, den die Philoſophen zu den Hiſtorikern, die Hiſtoriker den Philoſophen beizählen, mit klaren Worten *) aus, daß Preußen und Proteſtantismus zwei untrennbare Begriffe ſeien, daß eines der Träger des andern geworden, daß Preußen ohne den Proteſtantismus, und der Proteſtantismus ohne Preußen zu Grunde gehen würde; Hegel, der preußiſche Staatsphiloſoph, behauptet in ſeiner Philoſophie der Geſchichte, daß Friedrich der Große im ſiebenjährigen Kriege eigentlich die Sache der proteſtantiſchen Kirche verfochten habe; Hr. Preuß endlich in ſeiner Compilation über Friedrich II. erwähnt der auf des Königs

*) Friedrich Wilhelm I. Band II. S. 320.

Befehl vollſtreckten Ermordung*) (eine Hinrichtung ohne Urtheil und Recht iſt nichts Anderes) des Pater Faulhaber als einer dadurch, daß der Getödtete ein Jeſuit, vollkommen gerechtfertigen Handlung; zu ſolchem Mangel an allem Gerechtigkeitsgefühl bringt es der in H. Preuß mächtige Fanatismus des Unglaubens und ſeichter Aufklärerei. Welche Lobeserhebungen von dieſer Partei die preußiſche Regierung ſeit der Kölner Kataſtrophe hat erdulden müſſen, iſt Allen wohlbekannt.

Fragen wir aber nun, woher iſt es gekommen, daß die proteſtantiſche Kirche ſich ſo großer Freundſchaft und Begünſtigung bei der Beamtenariſtocratie, bei den Schriftſtellern der Aufklärung erfreut, ſo würden wir beiden Sectionen derſelben Partei gewaltig Unrecht thun, wenn wir etwa bei ihnen den Grund im feſten, innigen Glauben an die Grundlehre der evangeliſchen Gemeinſchaft, die Gerechtigkeit durch den Glauben allein ſuchen würden. Ihnen iſt an dieſer, ſowie allem poſitiven Glauben im Grunde gar nichts gelegen. „Der Kern der Reformation“, ſagt Dr. Ruge in einer ſeiner gegen Leo gerichteten Schand- und Schimpfſchriften, „iſt nicht die Auguſtiniſche Faſſung, ſondern die „Macht des Geiſtes, ſich auf ſich ſelbſt zu ſtellen, und ſich „ſelbſt ſein Verhältniß zu Gott zu geben, das Recht und „die Macht des eigenen Wiſſens. — Das liegt deutlich in „der großjährigen Abſchüttelung aller Hierarchie und in der „eigenmächtigen Aufſtellung der Geſetze, nach denen die „Wahrheit zu finden ſei.“ — „Aber das chriſtliche Leben, „Sittlichkeit und Tugend, wurde es nicht durch Roms Ablaß und ſein Faſten und Wallfahrten, und durch die Fürbitte der Heiligen untergraben?“ ſo fragt Hering**), und fährt dann fort: „Wurde dies Alles aber nicht hier durch „die Theorie von der Rechtfertigung noch „überboten, und war nicht die thörichte Weiſe, in welcher man von dem allein und ohne Werke ſelig machenden „Glauben, und der für alle Sünden geſchehenen Genugthuung Chriſti predigte, für das ſittliche Gefühl noch gefährlicher als Roms Lehre, die doch Büßungen auferlegte, „und durch ein Fegefeuer ſchreckte?“

Was vielmehr der ſogenannten evangeliſchen Confeſſion ſo viele Freunde unter den Staatsleuten erweckt, was der

---

*) Band III. S. 236, 237.
**) Geſchichte der kirchlichen Unionsverſuche. Th. I. S. 456.

erſte und Hauptgrund ihrer Bevorzugung iſt, das glauben wir darin ſuchen und finden zu können, daß die proteſtantiſchen Gemeinſchaften ſich gebeugt und gedemüthigt haben vor der Allmacht des Staates, daß ſie geduldet, wie ihnen ein Halt nach dem andern, ein Recht nach dem andern entzogen wurde, bis in der Stiftung der neuen Kirche durch Cabinetsordre das letzte, das äußerſte geſchehen, der Staat in das Heiligthum des Dogma's und der Lehre mit roher Gewalt eingedrungen iſt*); die proteſtantiſche Kirche hat dies erduldet und ertragen, ſie hat ſich dem Staate in Leibeigenſchaft dahingegeben, weil der Einzelne in der Lehre

*) „Es bedarf nur eines Blickes auf die letzten Jahre" heißt es in der oft angeführten Schrift: Die fortwährende Gefangenſchaft, S. 30., um einzuſehen, daß gerade in Preußen alle Proteſtanten Urſache haben, dem Erzbiſchofe in ſeinem Benehmen gegen die Staatsgewalt beizuſtimmen; denn wo hätte ſich mehr eine bürgerliche Souverainität auch zu einer kirchlichen gemacht? Die Union der Lutheraner mit den Reformirten iſt geboten, ohne die Kirchen zu fragen, und da eine äußere Verbindung bei innerer Trennung gar keine iſt, ſo iſt wirklich Glaubenszwang eingetreten, und auf Ordre mag nun jeder den verſchiedenen Glauben amalgamiren, ſo gut er kann; eine Agende iſt durch Cabinetsordre eingeführt, ohne ſie vorher mit der Kirche zu berathen, und durch ſie zu ſanctioniren; als Schleiermacher für dieſen Zweck kirchenrechtlich eine Generalſynode forderte, iſt er nicht gehört, ſondern übel angeſehen; Gemeinen, die gebeten, man möge ihnen erlauben, lutheriſch zu bleiben, wozu ſie gar keiner Erlaubniß bedurften, ſind abgewieſen, ihre Kirche, ihr von ihren Vorfahren ererbtes Eigenthum gewaltſam eröffnet, ſie ſelbſt mit Soldaten auseinandergetrieben, ihre Prediger verjagt, verwieſen, gefangen geſetzt, und ihnen fremde Prediger, die nicht ihres Glaubens ſind, aufgezwungen, und ſo iſt in Preußen unter einem reformirten Könige die lutheriſche Kirche eigenmächtig vernichtet! Wodurch hat aber die preußiſche Regierung vor Gott und Menſchen ein Recht erlangt, die lutheriſche Kirchengemeinſchaft auch des kleinſten Dorfes zu vertilgen? Wodurch hat ſie überhaupt das Recht, ohne Befragung und Zuſtimmug der Gläubigen Kirchen aufzuheben und zu ſtiften, zu trennen oder zu vereinigen? In der Apoſtelgeſchichte leſen wir, daß die Kirche gegründet ſei durch die Predigt von Chriſto und durch das gläubig werden, aber nicht durch Cabinetsordres irgend eines weltlichen Fürſten, die durch andere Cabinetsordres aufgehoben werden könnten. In dem evangeliſchen Preußen denkt man darüber anders, als die heilige Schrift, und es iſt uns jetzt ſchon in öffentlichen Blättern von dort das Evangelium von einer deutſchen Kirche verkündigt, welche geſtiftet werden ſolle, wenn der Papſt ſich nicht beuge — eine neue Kirche durch Cabinetsordres!

von der unſichtbaren Kirche, von der Gemeine der Heili=gen, in die er durch den Erlöſungsglauben erhoben werde, und der, weil der Welt überhaupt nicht angehörig, auch dem Staate und der weltlichen Ordnung in keiner Weiſe unterworfen ſei, einen Troſt fand für die irdiſche Knechtſchaft, die „Babyloniſche Gefangenſchaft" der Kirche; die katholi=ſche Kirche dagegen, in welcher die himmliſche Lehre in weltlicher, irdiſcher Geſtalt ſich wahrhaft und ganz zeigt, die kein Jenſeits der Gemeinſchaft hat, ſondern dieſe in das Dieſſeits in die irdiſche Kirche legt, die katholiſche Kirche kann und darf, ohne ſich ſelbſt aufzugeben, ſich nicht der Leitung des beſondern Staats unterwerfen; mit andern Wor=ten, die Katholicität liegt bei der evangeliſchen Kirche jen=ſeits dieſer Endlichkeit, bei der katholiſchen innerhalb der=ſelben, und eine ſogenannte Landes= oder Nationalkirche einrichten, iſt ihrem Begriffe nach nichts anderes, als ſich von der Einheit der Kirche, die eine diesſeitige iſt, losſagen, iſt ein wahres Schisma. Die evangel. Kirchenzeitung hat dieſe verſchiedene Stellung beider Kirchen dem Staate und ſeinen Eingriffen gegenüber vortrefflich dargeſtellt*), und wir laſſen daher die bezügliche Stelle hier folgen:

„Das Streben der neueren Zeit nach Auflöſung der „Kirche und völliger Einverleibung derſelben in den Staat „hat ſchon auf dem Gebiete der proteſtantiſchen Kirche mehr=„fache Reaction hervorgerufen. Hier aber haben ſie bis „jetzt keine weitere Verbreitung gefunden, und keine tiefein=„greifende Bedeutung erlangt. Die Kirche war ſchon durch „die Reformation in ein näheres Verhältniß zum Staate „geſetzt, ſo daß der Verluſt, der mehr den Geiſt betraf, in „dem die kirchlichen Angelegenheiten behandelt wurden, als „die Form der Behandlung hier weniger groß, oder richti=„ger wenig augenfällig war. Und was die Hauptſache iſt, „die neue Wiederbelebung auf dem Gebiete der evangeliſchen „Kirche bewährte dadurch ihren ächt evangeliſch=reformato=„riſchen Character, daß ſie, wie es bei der Reformation „geweſen war, überall das Innerliche zu ihrem Ausgangs=„puncte nahm. Seelen zu bekehren durch die Predigt der „Buße und des Glaubens, lebendige Steine zu bereiten für „den Tempel des Herrn, und deſſen Bau lieber der Zukunft „zu überlaſſen, als ihn mit ſchlechtem Material zu beginnen, „das iſt der Grundſatz faſt aller derjenigen, die an der

*) Im Vorwort Nro. 3. des Jahres 1839. Column. 19, 20.

„Spitze der religiöſen Bewegung ſtehen, wenn ſie auch mit „tiefem Schmerze die babyloniſche Gefangenſchaft der Kirche „betrachten.

„Anders mußte die Sache ſich in der kathol. Kirche „geſtalten. Dieſe müßte ſich ſelbſt aufgeben, wenn ſie nicht „gewaltig gegen dasjenige reagirte, was ihre Selbſtſtändig„keit gefährdet. In ihrem ganzen Umfange erfolgte ihre „Reaction erſt dann, als der erſtorbene religiöſe Geiſt auch „in ihr wieder aufzuleben begann. Dieſer nahm ſofort ſeine „Richtung nach dieſer Seite hin. Schon die Reformation „hatte in Bezug auf den katholiſchen Theil der Länder, in „denen ſie Eingang fand, zur Folge, daß die Kirche mehr „als je unter den Einfluß des römiſchen Stuhles kam, vgl. „Eichhorn, Thl. I. S. 295. Jetzt fühlte man noch unend„lich mehr das Bedürfniß, ſich eng zuſammenzuſchließen, „damit man dem Staate in geſchloſſener Reihe die Spitze „bieten könne; der römiſche Stuhl, das centrum unitatis, „mußte unter dieſen Umſtänden ungeheuer an Bedeutung „gewinnen. Mit Argwohn und Mißtrauen wird jetzt jeder „Schritt der Regierungen überwacht; die niedrige Anſicht „vom Staate, welche der katholiſchen Kirche von Hauſe „aus einwohnt, macht ſie um ſo geneigter, ſich ſelbſt mit „craß revolutionären Tendenzen zu verbünden, wenn dieſe „Verbündung für die Kirche Vortheil verſpricht.

„Iſt der Entſtehungsgrund dieſer Richtung in der ka„tholiſchen Kirche von uns richtig angegeben, ſo liegt zu„gleich klar am Tage, wie ihr am Erfolgreichſten zu begeg„nen ſein dürfte, dadurch, daß man die Joſephiniſche Bahn „gänzlich verläßt.

„Daß dieſer Weg eingeſchlagen werde, dazu rathen „nicht blos die Gerechtigkeit und Klugheit, ſondern dazu „räth auch die chriſtliche Liebe. Dieſe muß ſich gedrungen „fühlen, Alles aufzubieten, daß die jetzt ſchon ſo verbreitete „Richtung in der katholiſchen Kirche, welche dieſelbe mit „vollkommenem inneren Ruin bedroht, und ihr das Herz„blut ausſaugt, in ihr nicht noch mächtiger werde. Es „kommt bei einem Irrthum viel weniger darauf an, ob er „überhaupt gehegt, als darauf, wie ſtark er betont, welche „Stellung er in dem Ganzen der Ueberzeugungen einnimmt. „Die katholiſche Kirche kann ihre Lehre von „der Kirche, kann ihre Stellung zum Papſte „nie aufgeben.“

Wir haben ſchon im Vorworte uns über die unheilbringenden Folgen der Union in Bezug auf das Dogma und

das innere Leben der Kirche geäußert, wir haben ſchon dort entwickelt, wie die Union aus der ganzen Richtung und dem verderblichem Geiſte der preußiſchen Verwaltung hervorgegangen iſt; wohin es aber mit der Kirche in Preußen endlich gekommen, das hat uns Leo trefflich geſchildert, einer von denen, die in der Kölner Angelegenheit am Heftigſten das Wort für die Handlungen der Regierung geführt, ein Mann, wie ſehr ihn auch zuweilen der angeborne Feuereifer zu Unziemlichem hinreißt, und ſein Urtheil trübt, von deutſchem, feſtem Sinn und chriſtlich-frommer Denkungsart; hören wir ihn*):

„Alles, was an unſerer Kirche durch den Staat ge„ſchaffen und erhalten werden kann; alles Polizeiliche „iſt vortrefflich im Stande; die Superintendentur-Ge„ſchäfte, die Kirchenbücher, die Verwaltung des Kir„chenvermögens (wo noch dergleichen vorhanden iſt), „das Läuten nach dem beſtimmten Glockenſchlag u. ſ. w.; „Alles das iſt vortrefflich im Stande; das Centrum „aber iſt abhanden gekommen, denn die Gemeinde iſt „nur noch im polizeilichen Sinne vorhanden, und im „evangeliſchen Sinne, wo ſie eine Eidsgenoſſenſchaft „ſein ſoll, beſiegelt im Glauben und im gemeinſchaftli„chen Genuß der Sacramente zu wechſelſeitiger ſittli„cher Wache und zur Unterſtützung der Armen nnd „Schwachen, in dieſem Sinne iſt ſie längſt verſchwun„den. Jede Genoſſenſchaft hat und übt ein Recht, die„jenigen von ſich auszuſchließen, welche ihren Aufgaben „Hohn ſprechen, — bei uns aber gehen Arianer, So„cinianer, und wenn ſie es des öffentlichen Anſtandes „wegen für zweckmäßig halten, alle indifferenten Denk„gläubigen und alle Atheiſten zu des Herrn Tiſche; „daſſelbe thut jeder offenkundige Betrüger, Sabbath-

*) Sendſchreiben von J. Görres S. 54, 55. — Wir ſind übrigens weit entfernt, ſo hoch wir Leo auch halten, die Art zu loben, in welcher er den Kampf gegen die gottvergeſſene Rotte des jungen Hegel- und Deutſchthums geführt hat, und je mehr wir den Kampf ſelbſt auch als den unſern, als die Sache Aller derer anſehen, denen Chriſtenthum und deutſche Sitte nicht ganz entfremdet worden, deſto tiefer iſt unſer Bedauern darüber, daß Leo in ſeinem Eifer ſich oft in der Waffe vergriffen, und ſtatt des Ritterſchwertes den Dreſchflegel geſchwungen hat. Möge der von uns innigſt verehrte Mann dieſe Bemerkung nicht übel deuten!

„ſchänder und Ehebrecher, wenn es ihm beliebt, ohne „durch irgend eine Kirchenbuße oder ein öffentliches „Bekenntniß die Sünde, die er am Gemeindeleben be„gangen, der Gemeinde abgebeten und Beſſerung ge„lobt zu haben. Soll man auch eine Mutter lieben, „die das väterliche Erbe ihrer Kinder an die Unflaths„kinder vergeudet, welche ihr der Bettelvogt auf der „Straße zuſammenrafft? — Alles, was an unſerer „Kirche nicht vom Staate gehalten wird, iſt zerfallen, „— ich denke zuweilen zerfallen, weil der Staat zu „Vieles hält. Soll nicht ein Vogel des Fliegens über„drüſſig werden, deſſen Fuß an einen Faden gebunden „iſt? Daß das Verhältniß zum Staate gut war, und „ein Glück und es ſelbſt noch jetzt iſt, wenn auch nur „der Rahmen, der die Gemeinde faßte, auf die Nach„welt kommen ſoll, wo man wieder einmal das Centrum „finden wird, habe ich bereits erwähnt; aber dermalen „iſt das Centrum ſo abhanden gekommen, ſo verloren, „daß die meiſten Geiſtlichen nicht einmal den Verluſt „zugeben — weil ſie nämlich gar keine Vorſtellung ha„ben, wie die Kirche ſein müßte, wenn ſie ihr Centrum „noch beſäße; — chriſtliche Gemeinde und polizeiliche „Gemeinde ſind ihnen ſo ſich deckende Begriffe, daß „ſie, wo neben der letzteren ſich wieder ein Keim der „erſteren, z. B. in den Conventikeln zeigt, ſofort mit „dem polizeilichen Lichtlöſcher darauf losfahren möchten, „und ſich entſetzlich ausgelaſſen haben über kirchliche „Sectirerei derjenigen, die außer der vortrefflichen po„lizeilichen Gemeinde noch nach einer beſondern chriſt„lichen verlangen.“

In denſelben Zuſtand der Ohnmacht und innerer Des- organiſation, in welchem ſie die proteſtantiſchen Kirchen theils ſchon vorgefunden, theils ſelbſt durch Aufhebung der Kirchenbußen u. ſ. w. gebracht hat, auch die katholiſche Kirche zu verſetzen, das iſt nun ſchon ſeit Jahren das Beſtreben der Partei, welche bei unſerer geiſtlichen Verwaltung und in den Behörden, welche die landesherrlichen Rechte über die katholiſche Kirche wahrzunehmen haben, das Wort führt, und die beſten, heilſamſten Entſchlüſſe unſeres gerechten Königs entweder hintertreibt, oder dieſelben bei ihrer Ausführung bis zur Unkenntlichkeit entſtellt. Wir haben hier einen harten, ſchweren Tadel ausgeſprochen; es iſt unſere Pflicht, ihn als gegründet zu erweiſen. Wir werden dieſen Beweis führen, und daß eine moraliſche Vernichtung der

Kirche von den Staatsbehörden angeſtrebt wird, und daß dieſelben ſich die härteſten Eingriffe in die Rechte und die Integrität der Kirche haben zu Schulden kommen laſſen, darthun in Bezug

1) auf die Verfaſſung der Kirche,

2) die Lehre und die Verwaltung der Sacramente.

A. 1) Die katholiſche Kirche iſt ihrer Verfaſſung nach eine einige, von Chriſto in der Welt gegründete, der Leitung und Führung der Apoſtel, und beſonders des Erſten derſelben untergebene, jedes Losreißen daher von ihm und ihrem centro unitatis ein Verbrechen und eine Trennung von Chriſto ſelbſt*). Als Nachfolger des heil. Petrus iſt der Papſt das Haupt der Kirche, und ihm zu gehorchen

*) Catechism. Roman. I. 10, 7, 8, 11. Bellarmin eccles. milit. c. 2: Nostra sententia est, ecclesiam unam tantum esse, non duas, et illam unam et veram esse coetum hominum, ejusdem christianae fidei professione et eorundem sacramentorum communione colligatum, sub regimine legitimorum pastorum ac praecipue unius Christi in terris vicarii, romani pontificis. Ex qua definitione facile colligi potest, qui homines ad ecclesiam pertineant, qui vero ad eam non pertineant. Tres enim sunt partes hujus definitionis. Professio verae fidei, sacramentorum communio et subjectio ad legitimum pastorem, romanum pontificem. Ratione primae partis excluduntur omnes infideles, tam qui nunquam fuerunt in ecclesia, ut Judaei, Turcae, Pagani, tam qui fuerunt et recesserunt, ut haeretici et apostatae. Ratione secundae excluduntur catechumeni et excommunicati, quoniam illi non sunt admissi ad sacramentorum communionem, isti sunt dimissi. Ratione tertiae excluduntur schismatici, qui habent fidem et sacramenta, sed non subduntur legitimo pastori, et ideo foris profitentur fidem et sacramenta percipiunt. Includuntur autem omnes alii, etiamsi reprobi, scelesti et impii sunt. Atque hoc interest inter sententiam nostram et alias omnes, quod omnes aliae requirunt internas virtutes ad constituendum aliquem in ecclesia, et propterea ecclesiam veram invisibilem faciunt; nos autem et credimus in ecclesia inveniri omnes virtutes, fidem, caritatem et caeteras, tamen ut aliquis aliquo modo dici posset pars verae ecclesiae, de qua scripturae loquuntur, non putamus requiri ullam internam virtutem, sed tantum externam professionem fidei et sacramentorum communionem, quae sensu ipso percipitur.

jedes Chriſten Pflicht*); er allein hat daher auch die Macht, von Kirchengeſetzen zu entbinden, und ihre Anwendung in einzelnen Fällen zu ſuspendiren; er und die gemeinſame Kirche, d. h. die Verſammlung aller Biſchöfe haben das Recht, in Glaubensſachen Anordnungen zu machen, und Irrthümer und dem Dogma zuwiderlaufende Meinungen zu rügen, ſein Urtheil iſt ein untrügliches, der göttlich geoffenbarten Wahrheit conformes**).

Die preußiſche Regierung hat nun

a) nachdem der Papſt in dem Breve vom 25. März 1830 Beſtimmungen über die Einſegnung gemiſchter Ehen gegeben, hinter ſeinem Rücken mit dem verſtorbenen Erzbiſchofe von Köln unterm 19. Juni 1834 einen Vertrag zu dem Zwecke geſchloſſen, daß in der Anwendung und Ausführung des Breve denſelben theilweiſe geradesweges entgegengehandelt werde. Sie hat alſo ihre Macht dazu gemißbraucht, die Biſchöfe des weſtlichen Preußens zum Ungehorſam gegen den erklärten und von ihr ſelbſt placetirten Willen des Papſtes zu verleiten;

b) nachdem der Erzbiſchof Graf Spiegel geſtorben war, hat ſie ſeinem Amtsnachfolger, bevor ſie ihn zur Wahl präſentirte, zur Bedingung eben dieſer Präſentation die Annahme dieſes Vertrages gemacht, und ſeine Unkenntniß deſſelben dazu benutzt, ihm dieſe Convention als in „Gemäßheit des Breve" abgeſchloſſen darzuſtellen.

c) Sie hat ferner dieſe Convention und die in Folge derſelben erlaſſene Inſtruction dem Papſte gegenüber abgeleugnet, und ihr Geſandter zu Rom hat den heiligen Stuhl in dem Wahne zu erhalten geſucht, als werde das Breve stricte befolgt***).

d) Sie hat endlich, als durch den Brief des ſterbenden Biſchofs von Trier d. d. 11. Nov. 1836 die Wahrheit völlig aufgedeckt worden, und ſie befürchten mußte, der Papſt werde, wie er gedroht, die Convention für nichtig erklären,

---

*) Petri apostolorum principis successor ac J. Chr. vicarius. Cfr. Walter, Kirchenrecht. 7te Aufl. S. 252 ff. — Henn. Boehmer l. c. p. 50, 51. Catechism. Roman. I. 10, 11, 12. II. 7, 28,

**) Catech. Roman. I. 10, 18. Bellarmin. eccles. milit. c. 14 Klee, Dogmatik. B. I. S. 210 ff.

***) Dies ſowie das unter a und b Angeführte war in dem mir geraubten Manuſcripte weitläufig nach den Urkunden dargeſtellt worden.

die Unterhandlungen des 17. und 18. Sept. 1837 mit dem Erzbiſchofe von Köln zu dem Zwecke angeknüpft, von demſelben eine Verpflichtung zu erhalten, durch welche man ihn auch in dieſem Falle mit irgend einem Scheine des Rechtes als zur Aufrechthaltung der Convention verbunden anſehen könnte. Dies und nichts Anderes war der Zweck jener ſo folgenreichen Conferenzen, und nicht „gerade darum handelte „es ſich", wie dies die Darlegung behauptet, „von ihm — „die unumwundene Erklärung zu erhalten, daß er wirklich „die gedachte Inſtruction dem Breve gemäß halte." Offenbar nämlich hätte eine ſolche Erklärung alle Kraft verloren und jede Bedeutung, wenn der Papſt, der Geſetzgeber ſelbſt alſo, das Gegentheil erklärte. Eben ſo unrichtig iſt die S. 23. der „Darlegung" gemachte Behauptung, der Erzbiſchof habe in der Conferenz erklärt: er habe vorkommenden Falles immer die Pfarrer dahin inſtruirt, die Trauung nie zu gewähren, wenn das Verſprechen der katholiſchen Kindererziehung nicht geleiſtet werde, denn Herr Bunſen ſagt in dem procès verbal über dieſe Conferenz (Darleg. Beilage O.): „es liegt den Staatsbehörden kein Fall vor, „welcher ihnen bewieſe, daß der Herr Erzbiſchof der Inſtruction zuwider handle, oder je gehandelt habe." Demzufolge beruht auch die unterm 17. October an den Miniſter v. Altenſtein erlaſſene K. Cabinetsordre, wodurch dieſer zu dem entſcheidenden Schreiben vom 24. d. M. ermächtigt ward, auf einer falſchen Suppoſition, wie auch das ganze demſelben folgende Zwangsverfahren gegen den würdigen Prälaten *).

e) Iſt dem Erzbiſchofe von Gneſen und Poſen, wie oben erzählt, verweigert worden, ſich bei dem heil. Stuhle über ſein Verhalten in der Angelegenheit der gemiſchten Ehen Raths zu erholen.

f) Bereits im Auguſt des Jahres 1837 hat ſeiner öffentlichen Erklärung nach der Biſchof von Münſter die Placetirung des am 26. Sept. 1835 erlaſſenen Breve's gegen die Hermeſiſche Irrlehre gefordert; die Regierung hat dieſelbe bis jetzt nicht ertheilt, und dadurch der Lehre und Verbreitung häretiſcher Lehren Vorſchub geleiſtet und durch

---

*) Hiernach iſt der Herr Erzbiſchof verjagt und eingekerkert worden, nicht weil er ein angeblich geleiſtetes Verſprechen nicht gehalten, ſondern weil er ſich nicht dazu hergeben wollte, eine neue Verbindlichkeit einzugehen.

die Thatſache, daß ſie einer rein dogmatiſchen Bulle Geltung verweigert, ſich des Urtheils darüber angemaßt, ob eine Lehre katholiſch ſey oder nicht, und ſich offenbar dem Verdachte ausgeſetzt, die preußiſchen Lande von der Einheit der katholiſchen Kirche losreißen zu wollen *).

B. Die Regierung hat den Capiteln das verfaſſungsmäßige Recht zur freien Wahl der Biſchöfe entreißen wollen.

In der Circumſcriptionsbulle vom 16. Juli 1821, die durch Cab.-Ordre vom 23. Auguſt ſanctionirt wurde, iſt über die Biſchofswahl Folgendes feſtgeſetzt:

„Endlich glauben Wir der deutſchen Nation etwas Angenehmes und dem vorbelobten Könige von Preußen „etwas Wohlgefälliges zu erweiſen, wenn Wir das „Recht der Wahlen, welches in den überrheiniſchen „Kirchen erhalten, in den dieſſeits des Rheins belegenen aber durch apoſtoliſche Verfügung vom Jahre „1801 außer Gang gebracht worden iſt, in den dies„ſeits des Rheins belegenen Sprengeln, die dem Scep„ter des genannten Königs in dem Zeitlichen unterwor„fen ſind, wieder herſtellen. Daher verordnen und ver„fügen Wir, in Anſehung der zu Deutſchland gehöri„gen Kirchen von Köln, Trier, Breslau, Paderborn „und Münſter, daß, mit Aufhebung jeder andern bis„her beſtandenen Weiſe und Gewohnheit, auch jedes „Unterſchieds von Wahl und Poſtulation, und des Er„forderniſſes adelicher Geburt, die Domcapitel ſich ſol„chen Rechtes ſollen zu erfreuen haben. Es ſollen „nämlich bei jeder Erledigung jener Stühle, es ſei „durch den Todesfall extra curiam, oder durch Ab„dankung und Entſagung (mit Ausnahme jedoch der „jetzigen Erledigungen von Köln und Trier) innerhalb „der gewöhnlichen Friſt von drei Monaten die Würden

*) „Die Regierung wird ſich doch nicht anmaßen wollen, zu befehlen, wie katholiſche Theologie gelehrt werden ſolle, oder nicht; wird ſich auch bei der größtmöglichſten Vorſtellung von ihrer eigenen Weisheit und Machtvollkommenheit, nicht zum Schiedsrichter über die richtige katholiſche Lehre zwiſchen dem Erzbiſchofe und den Profeſſoren, als an rechter katholiſcher Erleuchtung über beiden ſtehend, aufwerfen wollen: wird auch bei dem kleinſten Grade von Beſcheidenheit nicht glauben, beſſer zu wiſſen, was die rechte katholiſche Lehre ſei, als der Papſt, der die genannten Profeſſoren bekanntlich abgewieſen hat.“

„und Canonici capitulariſch verſammelt, und mit Be=
„obachtung der canoniſchen Vorſchriften aus der ge=
„ſammten Geiſtlichkeit des preußiſchen Reichs ſich einen
„würdigen und mit den canoniſchen Erforderniſſen be=
„gabten Mann zu ihrem Vorgeſetzten canoniſch zu wäh=
„len berechtigt ſein. Bei dergleichen Wahlen ſollen
„aber nicht nur die wirklichen, ſondern auch die Eh=
„rendomherren eine Stimme führen, ſelbſt jene, die
„über die in dieſer Verordnung feſtgeſetzte Anzahl auf
„Lebenszeit in den Capiteln beibehalten werden, ſollen
„hiervon nicht ausgeſchloſſen ſein. — Es ſoll jedoch
„über jede ſolche Wahl eine in beglaubigter Form ab=
„gefaßte Urkunde an Unſerm heil. Stuhl eingeſendet
„werden. Wenn dieſer dann die Wahl für canoniſch
„vollzogen anerkannt, und kraft der Unterſuchung, die
„der römiſche Papſt jederzeit einem preußiſchen Erzbi=
„ſchof oder Biſchof auftragen, und dieſer nach Vorſchrift
„der Dienſt=Anweiſung Unſeres Vorfahrs Urban VIII.,
„ſeligen Andenkens, mit allem Fleiße führen wird, ſich
„von des Erwählten Tüchtigkeit überzeugt, ſo werden
„Wir und Unſere Nachfolger, die Päpſte zu Rom,
„jede ſolche Wahl, beſtehendem Gebrauche gemäß,
„durch apoſtoliſche Briefe beſtätigen.“

An demſelben Tage erließ der Papſt ein Breve an ſämmtliche Domcapitel im preußiſchen Staate, welches im Journal historique et littéraire de Liège tom. III. 36me livraison 1. avril 1837 abgedruckt iſt. Hier werden den Capiteln mit Hindeutung auf die Beſtimmungen des Conc. Trident. die bei der Biſchofswahl zu beobachtenden Pflichten ins Gedächtniß gerufen, und ſie aufgefordert, nur ſolche Perſonen in die Wahl zu bringen, „welche ſie als vorzüglich würdig und der Kirche nützlich, und zwar nicht aus dem Geſichtspunct der Empfehlung, oder aus einer menſchlichen Zuneigung, oder aus Einflüſterungen von Ehrgeizigen, ſondern vermöge ihrer wirklichen Verdienſte als geeignet anerkennen würden.“ Gleichzeitig wird aber auch den Capiteln wörtlich folgende Ermahnung ertheilt:

„Da inzwiſchen zur Beförderung der Religion und der
„erſprießlichen Verwaltung des biſchöflichen Amtes ſehr
„viel daran gelegen iſt, daß die Eintracht beider Ge=
„walten erhalten werde, indem nach dem Zeugniſſe
„Ioannis Carnotensis bei Uebereinſtimmung der welt=
„lichen Macht die Welt gut regiert wird, und die Kirche
„blüht und Früchte bringt, ſo liegt es euch ob, ſolche

„Männer auszumitteln, die nicht nur die im Kirchen„rechte beſtimmten Eigenſchaften in ſich vereinigen, „ſondern auch den Ruf der Klugheit genießen und die „ihr als dem großmächtigen Könige angenehm (nec „minus gratos esse) erkannt haben werdet; über „Alles welches ihr euch Gewißheit zu verſchaffen habt, „bevor ihr, nach dem canoniſchen Geſetze, die Wahl „vollzieht.

Was liegt nun in allen dieſen Beſtimmungen? Nichts anderes als dieſes. Der Staat hat bei der Biſchofswahl das Recht des Veto, d. h. er kann den von dem Capitel Erwählten recuſiren, er kann auch im Voraus dem Capitel ankündigen, die und die beſtimmten Geiſtlichen würde ich, im Falle ihr ſie erwählen ſolltet, nicht beſtätigen. Dies und nichts mehr können ſeine Rechte ſein. Damit nun das Capitel nicht in den Fall komme, eine der Regierung mißfällige Wahl zu treffen, ſo iſt den Capiteln im Breve vorgeſchrieben, vor der feierlichen Wahl ſich davon zu unterrichten, welche Perſonen unter denen, auf die ihre Wahl ſich richten könnte, dem Könige minus gratae ſein würden; es wird ſich hiernach das Verfahren folgendermaßen geſtalten: Die Capitularen vereinigen ſich in vorgängiger Berathung über eine Anzahl Candidaten, welche ſie der Regierung präſentiren; dieſe ſtreicht die ihr mißfälligen, unter den übrigen wird denn in feierlicher Wahl gewählt. Die preußiſche Regierung verſtand die päpſtlichen Verfügungen anders. Sie legte ihnen den Sinn unter, als könne nur derjenige Biſchof werden, den ſie, als dem Könige angenehm bezeichnen; daß daher die Ausſchreibung der Wahl von ihr ausgehen und dem verſammelten Capitel durch den königl. Commiſſär der Candidat namhaft gemacht werden müſſe, daß das Capitel aber dieſen unbedingt zu ernennen habe, wenn keine canoniſchen Hinderniſſe aufgeſtellt und nachgewieſen werden könnten. So hat das allzugefällige Metropolitan-Capitel von Cöln jenes Breve vor einigen Jahren zur Anwendung bringen laſſen, und ſo kam zum ſpäteren Verdruſſe deſſelben ſowohl als des Staats, der jetzt weltberühmte Clemens Auguſt auf den erzbiſchöfl. Stuhl.*) Als indeſſen ſpäter durch den Tod des Herrn v.

---

*) Clemens Auguſt S. 20—25. „Der pract. Juriſt Abth. 2,3. an vielen Stellen. 3 Aufſätze, die kölniſche Frage betreff. S. 31 ff.

Hommer das Bisthum Trier erledigt wurde, legte das dortige Domcapitel dem Breve einen andern Sinn bei und glaubte ſich berechtigt, für den Monat Januar 1837 einen Wahltag anzuordnen, wovon das Miniſterium in Kenntniß geſetzt wurde; allein dies griff jene Maßregel, als gegen die Obſervanz ſtreitend, an, verbot die Begehung der Wahl und ſtellte es bloß dem Capitel anheim, ſich wegen Geſtaltung der Wahl an den König zu wenden, was auch, wiewohl erfolglos, geſchehen iſt, indem die Antwort noch zu erwarten ſteht. Nicht lange darauf verabredeten ſich drei Canonici des Trier'ſchen Capitels, bei dem Papſte direct über den Sinn des Breve anzufragen, und ſich von demſelben Verhaltungsbefehle und nähere Inſtruction zu erbitten. Das Cultusminiſterium, dem ſie eine Abſchrift ihres Schreibens zufertigten, erblickte in dieſer Handlung ein Staatsverbrechen, weil ohne ſein Vorwiſſen eine Correſpondenz mit dem römiſchen Stuhle eröffnet worden ſei, und belegte, nach vorläufiger Unterſuchung jeden dieſer drei Canonici mit einer Ordnungsſtrafe von fünfzig Thalern, welche von den Capitularen ſofort einbezahlt wurden, ohne daß ſie deren Erſtattung aus den von der Diöceſangeiſtlichkeit geſammelten Beiträgen annehmen wollten. Der Papſt hatte inzwiſchen die an ihn geſtellte Frage dahin beantworten laſſen, daß das Capitel frei zu wählen, jedoch ſich wegen der persona grata, durch vorhergegangene öffentliche Auszeichnungen, oder den allgemeinen Ruf, oder durch vorſichtige und geheime Erkundigungen bei den weltlichen Behörden zu verſichern habe. Leider machte es das Verharren des Staats auf der entgegengeſetzten Anſicht nicht möglich, von dieſer Entſcheidung Gebrauch zu machen und ſo iſt der Stuhl in Trier ſchon ſeit dem Monat November 1836 vacant, ohne Ausſicht, daß und wann dieſer traurige und ſchädliche Zuſtand ſein Ende erreichen werde.*)

6. Es hat ſich die Regierung erlaubt, bei Amtsvergehen der Geiſtlichen die kirchengeſchichtliche und landrechtliche Berufung der Geiſtlichen von dem Ausſpruche des Biſchofs auf das geiſtliche Gericht zu hemmen und die Entſcheidung vor ſich ſelbſt zu ziehen. Es heißt im §. 532 Thl. II. T. 11. Allg. L.Rechts:

*) Dieſer ganze Abſchnitt B. iſt aus dem in der Allg. Augsb. Zeit. Beil. zu Nr. 33, 34 d. J. enthaltenen Aufſatze: Die preuß. Biſchofswahlen, der theilweiſe in Nr. 34. der Hamburger Neuen Zeitung abgedruckt iſt.

Hat ein Pfarrer in ſeinem Amte grobe Exceſſen begangen, ſo müſſen die geiſtlichen Oberen ihm die Führung ſeines Amtes vorläufig unterſagen, wegen deſſen Wahrnehmung die erforderlichen Anſtalten treffen, die nähere Unterſuchung verhängen und nach dem Befunde derſelben ihm die Entſetzung andeuten.

§. 533. Will ſich der Pfarrer dabei nicht beruhigen, ſo ſteht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung anzutragen.

§. 534. Er muß ſich aber dazu binnen 4 Wochen nach angedeuteter Entſetzung melden.

§. 536. Bei katholiſchen Pfarrern gebührt das Erkenntniß dem geiſtlichen Gerichte.

Nach §. 1. der Cabinets-Ordre vom 22. April 1822 (Geſetzſamml. S. 105.) ſoll der §. 533. begründete Antrag auf richterliche Unterſtützung und Entſcheidung nicht mehr Statt finden, ſondern nur ein Recurs an den Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

II. Dogma und Sacramente.

A. Das Grunddogma der katholiſchen Kirche iſt das, daß außer ihr Niemand ſelig werden kann.

Daß Niemand außerhalb der chriſtlichen Kirche ſelig werden könne, das wird einſtimmig von Proteſtanten und Katholiken behauptet; die Einen aber ſetzen die wahre chriſtliche Kirche in das Jenſeits, die Andern halten ihre irdiſche aber von Gott geſtiftete Kirche für die wahre und einige chriſtliche Kirche, wie wir dies oben auseinandergeſetzt, und conſequent folgern ſie: quod extra eam nemo salvus esse possit.*) Wir haben oben entwickelt,**) wie

*) Catech. Rom 1. 10. 16. Universalis etiam ob eam causam dicitur (ecclesia), quod omnes, qui salutem aeternam consequi cupiunt, eam inire et amplecti debeant, non secus ac qui arcam, ne diluvio perirent, ingressi sunt. In sola dei ecclesia, neque extra eam usquam verus cultus verumque sacrificium reperitur, quod deo placere ullo modo possit. — Profess. fid. Trid. Catholica fides, extra quam nemo salxus esse potest. Vergl. S. 30. Anm.

**) S. oben S. 5 ff.

aus dieſer Lehre logiſch das Verbot gemiſchter Ehen und die Verweigerung der kirchlichen Einſegnung, im Falle nicht vorher hinlänglich verbürgter katholiſchen Kindererziehung, folge, wie mit dem letzteren Verbote auch das Dogma ſelbſt umgeſtoßen werden würde. Wir wollen das dort Erwieſene hier nochmals mit den Worten des würdigen Verfaſſers der „die fortwährende Gefangenſchaft" betitelten Schrift erläutern. Er ſagt S. 8.:

„Die chriſtliche Kirche iſt die Gemeine der Seelen, die Chriſto dem Herrn angehört, die bei ihm Erlöſung von ihrem geiſtigen Unheile, von Unwiſſenheit in göttlichen Dingen, von Sünde und von Schuld und Strafen der Sünden ſucht, in Ehrfurcht, Liebe und Dank ihn als ihren Retter preißt, ihm vertraut und folgt. Sie iſt die dem Himmelreiche, allem himmliſch Wahren, Heiligen und Seligen zugewandte Seite des Menſchendaſeins. Irdiſches erſtrebt ſie nicht, und doch iſt ſie das Regulativ für alles irdiſche Leben, und will das ganze Erdendaſein, ſein Haben, Thun und Laſſen, ſeine Leiden und Freuden, das an ſich für leer und nichtig erkannt wird, erſt heiligen, ihm Bedeutung und Würde geben. Weil ſie weiß und empfunden hat, daß Chriſtus ihr Heil iſt, iſt ſie auch überzeugt, daß außer ihr, die Chriſtum beſitzt, kein Heil zu finden ſei, und ihr Grundſatz iſt demnach: Außer der Kirche kein Heil; extra ecclesiam nulla salus!

Dieſe allgemeine chriſtliche Kirche iſt in mehrere Theile auseinandergefallen. Der Theil, welcher den Papſt in Rom für das ſichtbare Haupt der Kirche erkennt, und ihn und die Verſammlung der erleuchteſten Vorſteher der Kirche für die vom heiligen Geiſte ausgerüſteten, zuverläſſigſten Ausleger und Vermittler der Lehre, des Gebots und der Gnade Chriſti hält, heißt die römiſch-katholiſche Kirche. Ihr Grundſatz iſt der aller Chriſten: extra ecclesiam nulla salus, und muß es ſein oder ſie wären ja keine gläubigen Chriſten, und ſuchten bei Chriſto nicht ihr Heil; aber ſie beſchränken den allgemeinen Satz: außer der Kirche kein Heil, ſo daß ſie verſtehen: außer der römiſch-katholiſchen; auch ganz natürlich, je treuere römiſch-katholiſche Chriſten ſie ſind, und je mehr ihnen daher die Summe der Lehren, Gebote und Gnadengaben Chriſti, wie die katholiſche Kirche ſie auffaſſet, und

die Art, wie ſie dieſelben mittheilt, als die richtige erſcheinen muß. Mag der ſo beſchränkte Satz irrig ſein, — das iſt gleich, genug er iſt Grundſatz der katholiſchen Kirche; von dem ſie nicht laſſen kann, ohne ſich als ſolche aufzugeben. Darum muß ſie denn auch in dem Glauben an ihr eigenes Heil, aus chriſtlicher Liebe ſich bemühen, daß auch ihrem neuen Geſchlechte der Schatz, den ſie beſitzt, zu Theil werde; es iſt dieß eine moraliſche Forderung, die ſich durch nichts abweiſen läßt. In rein katholiſchen Ehen verſteht ſich das von ſelbſt; die Eltern werden ganz natürlich, aus eigenem Antriebe ihre Kinder zu Theilnehmern ihres eigenen Heils machen. In gemiſchten Ehen muß der katholiſche Theil, ſo ferne er wirklich im Glauben ſteht, und nicht bloß äußerlich der katholiſchen Kirche angehört, dieſelbe Gewiſſenspflicht fühlen, und die Kirche muß durch ihre Diener dieſe Pflicht, auf den Grund des Glaubens ihrer Glieder als Gebot hinſtellen, muß das Gewiſſen des katholiſchen Ehegatten ſchärfen, damit er nicht aus irdiſchen Rückſichten ſeine Pflicht verletze, und muß ſich das Verſprechen ablegen laſſen, daß die in ſolcher Ehe gemiſchten Kinder katholiſch erzogen werden ſollen. Wird dieſes Verſprechen mit Einſtimmung des katholiſchen Verlobten verweigert, ſo kann die katholiſche Kirche dieſen nur als einen innerlich ihr entfremdeten, nicht wahrhaft in ihrem Glauben lebenden, anſehen, und darf einem ſolchen, als einem Unwürdigen, das Sacrament der kirchlichen Einſegnung nicht zu Theil werden laſſen, weil ſie ſonſt leichtſinnig und gewiſſenlos mit ihren Gnadengaben haushalten, und die ſchwere Schuld auf ſich laden würde, die Erzeugung eines neuen Geſchlechts, deſſen Daſein ohne Heil wäre, befördert zu haben."

Iſt nun aber die Sache alſo, daß aus dem Dogma nulla in ecclesia salus mit Conſequenz jene drei Cautionen bei gemiſchten Ehen folgen, würde mit dieſer Disliplin auch jenes Dogma fallen, ſo bedarf es nicht weiterer Erläuterung, daß die preußiſche Regierung durch das Gebot unbedingter Einſegnung*) in das Gebiet der Lehre ſelbſt

*) Man hat ſich von Seiten derer, welche ſich zu Vertheidigern des Verfahrens der preuß. Regierung aufgeworfen, oftmals darauf berufen, daß auch in der öſterreich. Geſetzgebung die

eindrang; ſie hat es übrigens auch kein Hehl gehabt, daß ſie die Vernichtung jenes Dogma's bezwecke, denn bei den Verhandlungen wegen Erlaß des Breve vom 25. März 1830 wurde von Herrn Bunſen nichts weniger gefordert, als:

„daß jeder auf das Dogma von der Nothwendigkeit „des katholiſchen Glaubens zur Erlangung der Selig„keit bezügliche Ausdruck vermieden werde; daß alle „jene Stellen geſtrichen würden, in denen von Be„lehrungen und Ermahnungen die Rede wäre, welche „dem katholiſchen Theile vor der Heirath gegeben wer„den ſollten, theils um ihn an ſeine Pflicht zu erin„nern, ſich wegen der Erziehung der Kinder ſicher zu „ſtellen, theils um ihn überhaupt davon abzuhalten,

---

Trauung gemiſchter Ehen unbedingt geboten ſei. Dies iſt ſo beſtimmt von Einigen dieſer gelehrten Männer behauptet worden, daß die Uebrigen ohne Bedenken das Vorgeſprochene nachgeſprochen haben; es verhält ſich die Sache aber alſo, daß in der ganzen öſterr. Ehegeſetzgebung von der Einſegnung der Ehe als Bedingung ihrer bürgerlichen Gültigkeit gar nicht die Rede iſt, ſondern den canoniſchen Geſetzen gemäß nur von der durch Can. 1. sess. 24, Conc. Trident. angeordneten Form; die Erfüllung dieſer Form, welche unter dem Namen assistentia passiva bekannt iſt, wird daher auch nur bei gemiſchten Ehen gefordert und dieſe iſt ja vom Papſte im Breve vom 25. März 1830 und in der Conſtitution vom 19. Juni 1793 auch im Falle der Verweigerung der Erziehung der Kinder im katholiſchen Glauben geſtattet worden. Man leſe und erwäge die hierauf bezüglichen Beſtimmungen (Bürgerl. Geſetzbuch. Thl. I.):

§. 69. Zur Gültigkeit der Ehe wird auch das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert.

§. 75. Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelſorger (Ordinarius curatus) eines der Brautleute, er mag nun nach Verſchiedenheit der Religion, Pfarrer, Paſtor, oder wie ſonſt immer heißen, oder vor deſſen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geſchehen.

§. 77. Wenn eine katholiſche und eine nichtkatholiſche Perſon ſich verehelichen, ſo muß die Einwilligung vor dem kathol. Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des anderen Theils auch der nichtkatholiſche Seelſorger bei dieſer feierlichen Handlung erſcheinen.

Man vergl. Döllinger über gemiſchte Ehen S. 62, Anmerk. u. S. 37.

„mit einem Proteſtanten in eheliche Verbindung zu „treten; daß endlich jedes Wort ausgeſchloſſen bliebe, „welches dahin ziele, die Pfarrer zu erinnern, daß „ſie ſich jedes Zeichens der Billigung der in ihrer Ge„genwart unerlaubter Weiſe abzuſchließenden gemiſch„ten Ehen enthalten, und noch viel weniger bei dieſem „Acte irgend einen kirchlichen Ritus in Anwendung „bringen ſollten.“*)

Man ſieht, im Fordern ſcheu und beſcheiden, ja nur billig iſt die preußiſche Regierung eben nicht geweſen. Dem Erzbiſchofe von Gneſen und Poſen iſt, wie wir oben erzählt, die Warnung vor Einſegnung gemiſchter Ehen zum Verbrechen gemacht, die Hirtenbriefe des Kölner und Ermelandiſchen Biſchofs ſind von dem Oberpräſidenten annullirt worden. Wir gelangen hier nun

B. zu den Eingriffen in die freie Adminiſtration der Sacramente. Wir haben oben ſchon das beigebracht, was ſich auf die öſtlichen Provinzen bezog, und erinnern nur noch an den S. 63. erzählten Proceß des Erzprieſters Schröder zu Braunsberg. Hier wollen wir deſſen weitläufiger gedenken, was ſich in den Weſtprovinzen bis zum Jahre 1828 dieſer Art zugetragen hat.

Die Regierung hatte gleich nach der Occupation der weſtphäliſch-rheiniſchen Provinzen unterm 13. Auguſt 1816 und zwar durch ein Miniſterialreſcript Antenuptial-Stipulationen über die Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen verboten,**) wodurch denn folgendes Miniſterial-Reſcript d. d. 20. Juni 1817 nothwendig ward:

„Wenn katholiſche Pfarrer Aufgebot, Trauung und „Losſchein verweigern, ſo müſſen ſie dieſe Weigerung „ſchriftlich, mit Anführung des canoniſchen Grundes „von ſich geben. Beruht dann die Weigerung bloß „auf der Religionsverſchiedenheit und darauf, daß „Bräutigam und Braut nicht erklärt haben, alle aus „ihrer Verbindung zu hoffende Kinder in der katholi„ſchen Religion erziehen zu wollen, ſo können die pro„teſtantiſchen Feldprediger oder Pfarrer, jedoch unter „Aufbewahrung der ſtatt eines Dimiſſoriale dienenden „ſchriftlichen Weigerung des katholiſchen Pfarrers, die „Trauung vollziehen. Enthält jedoch die Weigerung

---

*) Röm. Staatsſchrift, überſ. bei Manz S. 6.
**) Jacobſon l. c. S. 48.

„des katholiſchen Pfarrers noch andere canoniſche „Gründe, oder verweigert der katholiſche Geiſtliche „auch eine ſchriftliche Erklärung, ſo hat der proteſtan„tiſche Geiſtliche dies dem Conſiſtorio vorzulegen und „zur Vollziehung der Trauung beſondere Erlaubniß „einzuholen."

Im Verfolg dieſer Verfügung brachte das General-Vicariat zu Aachen am 24. Juli 1818 bei der untergebenen Geiſtlichkeit die Normen der Kirche von Neuem in Anregung:

„Bei dieſer Gelegenheit müſſen Wir Euch auch erin„nern, was Eure Pflicht bei gemiſchten Ehen ſei, daß „Ihr nämlich keine derſelben ohne Unſere Erlaubniß „einſegnet (assistetis), deren Gewährung der apoſtol. „Stuhl davon abhängig macht, daß der kathol. Theil „verſpreche, daß die zu hoffenden Kinder beiderlei Ge„ſchlechts in der katholiſchen Religion erzogen werden „ſollen, daß der akatholiſche dieſem beitrete und ge„lobe, den katholiſchen Genoſſen nicht in der freien „Ausübung ſeiner Religion ſtören zu wollen. Wenn „die Contrahenten dieſem nicht beiſtimmen wollen, iſt „es an Euch, ihnen ſchriftlich zu erklären, daß Ihr „deshalb, weil die Parteien den obgedachten Beſtim„mungen des päpſtl. Stuhles zu gehorchen ſich gewei„gert, weder aufbieten noch trauen, noch Dimiſſoria„lien ertheilen könntet. So werdet ihr, da dies auch „die Meinung der Regierung iſt, Aerger vermeiden."

An dem letzten Satze nun nahmen die Behörden großen Anſtoß und es machte der Herr Oberpräſident der Rheinprovinz in Allerhöchſtem Auftrage unterm 1. März 1819 bekannt,*) des Königs Majeſtät hätten erklärt:

„daß das Verfahren der katholiſchen Geiſtlichen —, „wornach ſie verlangen, daß die katholiſchen Glau„bensgenoſſen, welche ſich mit Nichtkatholiſchen ehelich „verbinden wollen, die Erziehung ihrer künftigen Kin„der beiderlei Geſchlechts in der katholiſchen Religion „verſprechen, und der nicht katholiſche Theil dieſem „Verſprechen beiſtimme, und ferner, wenn dieſes Ver„ſprechen nicht geleiſtet wird, die kirchliche Vollziehung „einer ſolchen gemiſchten Ehe verweigern, — Aller-

*) Kamptz Annalen der inneren Staatsverwaltung, Bd. III. H. 1. S. 97.

„höchſtihren Regierungsgrundſätzen geradezu entgegen, „und daß es daher eine grundloſe, ahnungswürdige „Angabe ſei, wenn in mehreren öffentlichen Blättern „angezeigt iſt, daß dieſes Verfahren der Geiſtlichkeit „und namentlich die diesfallſigen Verordnungen des „General-Vikars von Aachen mit den Grundſätzen der „preuß. Regierung übereinſtimmen.“

Das General-Vicariat zu Aachen hatte ſchon früher ſich veranlaßt geſehen, unterm 1. Febr. 1819 folgende Erläuterung ſeines früheren Rundſchreibens zu erlaſſen: *)

„Es iſt Uns hinterbracht worden, daß Einige aus den „letzten Worten Unſeres unterm 24. Juli 1818 an die „Diöceſanen erlaſſenen Sendſchreibens: cum eadem „sint sensa Gubernii geſchloſſen haben, daß die Re„gierung der apoſtol. Vorſchrift wegen Erziehung aller „Kinder in der katholiſchen Religion beiſtimme. Da „dem nun nicht alſo iſt, Wir dies auch nicht ſagen „wollten, ſo erinnern Wir, daß die Zuſtimmung der „Regierung ſich nur auf die Art der von Euch in dem „Falle zu gebenden Erklärung bezieht, wenn wegen „des von den Verlobten der Verordnung des heiligen „Stuhls verweigerten Gehorſams, das Kirchengeſetz „die Einſegnung verbietet.“

Ein zu gleicher Zeit vorgefallenes Ereigniß gab der Staatsregierung Veranlaſſung, ihre Abſichten noch offener darzulegen, als in jenem ſchon erwähnten Erlaſſe. Der kathol. Pfarrer zu Rheinberg hatte ſich geweigert, eine Katholikin, die Tochter des Majors von N. mit einem Proteſtanten, dem Hauptmann v. N. zu trauen, da die angehenden Eheleute ihm nicht geloben wollten, ihre Kinder im katholiſchen Glaubensbekenntniß zu erziehen. Als nun die Braut vor ihrer Heirath zu beichten und zu communiciren verlangte, war der Pfarrer ſo weit gegangen, ihr die Beichte zu verſagen und ihr nebſt ihren künftigen Kindern die ewige Verdammniß zu verkünden. Der Vater der unterdeſſen vom Superintendenten Roß zu Budberg getrauten Frau wendete ſich beſchwerend an den Oberpräſidenten der Provinz, welcher die Sache dem Generalvicariat zu Aachen anzeigte. Dieſes nun ertheilte unterm 22. März dem Pfarrer eine ſtrenge Zurechtweiſung, mit wel-

*) Zumbach, hiſtor. Beiträge und Bemerkungen über die Ehen zwiſchen Katholiken und Proteſtanten. Köln, 1820. S. 3, 4.

cher, wie man denken müßte, die zwar ärgerliche, aber doch keineswegs bedeutende Sache ein Ende hätte haben können. Dem war aber nicht ſo; der Vorfall war nach Berlin berichtet, dort in dem Miniſterium generaliſirt worden, und ſo erging unterm 6. April eine Cabinets-Ordre, in welcher es alſo heißt:

„Es iſt in neueren Zeiten vielfach bei Mir Beſchwerde „darüber geführt worden, daß die Geiſtlichen katholiſcher Confeſſion der kirchlichen Vollziehung der Ehen „Katholiſcher mit Nichtkatholiſchen Schwierigkeiten in „den Weg legen, welche früher nicht in Anregung gebracht worden ſind. Es ſoll ſogar verſucht worden „ſein, die Gewiſſen der in ſolchen gemiſchten Ehen „lebenden katholiſchen Glaubensgenoſſen zu beunruhigen; was nur dazu führen würde, den Frieden und „die Einigkeit ſolcher Ehen auf eine unchriſtliche und „nicht zu entſchuldigende Weiſe zu ſtören.

„Die Herbeiführung ſolcher Beſchwerden hat Mein „ernſtliches Mißfallen um ſo mehr erregen müſſen, da „ſie in dieſelbe Zeit fällt, wo von der Herſtellung der „geſtörten Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in Meinen Staaten und von der Verbeſſerung ihrer äußern „Lage ſo ernſtlich die Rede iſt, und alle hierzu erforderlichen Einleitungen getroffen werden.

„Es iſt Mein feſter Wille, daß dergleichen Anmaſſungen der kathol. Geiſtlichen nicht geduldet werden „ſollen, die durch Veranlaſſung erneuerter Beſchwerden nur dahin führen könnten, daß die Ausführung „jener für die katholiſche Kirche wohlthätigen Plane „geſtört und aufgehalten würde. Ich fordere Sie daher „auf, Alles zu beſeitigen, wodurch Friede und Eintracht zwiſchen den verſchiedenen Glaubensgenoſſen „in meinen Staaten geſtört werden könnte und insbeſondere die katholiſche Geiſtlichkeit ernſtlich anzuweiſen, daß ſie ihrerſeits Alles, was in ihren Kräften „ſteht, zur Erhaltung dieſes friedlichen Verhältniſſes „beitrage.

„Sollten deſſen ohngeachtet einige katholiſche Geiſtliche zu ähnlichen Beſchwerden fernerhin gegründete „Veranlaſſung geben, ſo erwarte Ich von Ihnen unverzügliche Anzeige des Schuldigen, „indem Ich Mir „beſonders vorbehalte, ſolche des ihnen anvertrauten

„Amtes unwürdige Geiſtliche, ohne Weiteres, augen„blicklich fortzuſchaffen, den geiſtlichen Oberen, zu „deſſen Diöces er gehört, nach dem Grade ſeiner „Verſchuldung, Mein Allerhöchſtes Mißfallen auf das „Ernſtlichſte fühlen zu laſſen, und die empfindlichſten „Maaßregeln gegen ihn in Anwendung zu bringen.

Berlin, d. 6. April 1819.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter v. Altenſtein.

Der Miniſter überſandte die Abſchrift dieſer Ordre an das General-Vicariat zu Aachen mittelſt eines Begleitungsſchreibens vom 18. April, in welchem er nach Erwähnung des königlichen ihm gewordenen Auftrages alſo fortfährt:

„Die Rückſicht, nicht blos auf die empfindlichen Fol„gen, welche eine perſönliche Verſchuldung für Euer „Hochwürden haben mußte, ſondern hauptſächlich „auch auf das Wohl Ihrer Kirche im Allgemeinen, „berechtigen mich zu der Erwartung, daß Sie ſelbſt „Alles, was in Ihren Kräften ſteht, anwenden wer„den, um neue begründete Beſchwerden zu vermeiden. „Denn unmöglich können Sie ſich verhehlen, daß die „Herſtellung Ihrer Kirche in unſerm Staate, welche „binnen kurzer Friſt zu erwarten ich mich für berech„tigt halte, bedeutend verzögert, oder wohl gar nur „unvollkommen erreicht werden würde, wenn des Kö„nigs Majeſtät Veranlaſſung erhielten, an dem guten „Willen der geiſtlichen Oberen Ihrer Kirche zweifel„haft zu werden; Ihrerſeits zur Erhaltung des fried„lichen Einverſtändniſſes zwiſchen den Unterthanen „verſchiedenen Glaubens nach Ihren Kräften mitzu„wirken.*)

Die in dieſen Regierungs-Verordnungen ausgeſprochene Drohung ſcheint indeſſen ſelbſt von Seiten des Staates keine weitere Folge gegeben worden zu ſein, denn am 31. October 1819 ward an den apoſtoliſchen Vicar zu Ehrenbreitſtein ein Breve Pius VII. erlaſſen, worin mit

*) Paulus, Principienkampf ꝛc. S. 46 ff.

beſonderer Hinweiſung auf die Benedictiniſche Verordnung für Polen, die drei Cautelen wiederholt angeordnet werden. Wenn dieſe „opportunae cautelae“ in einigen Ländern Deutſchlands nicht beobachtet werden, ſagt Pius VII., ſo ſei dieſes nicht die Schuld des römiſchen Stuhles. Dann heißt es weiter: Si catholici parochi, quod minime timere volumus, compellantur ad eorum praesentiam matrimoniis istis praestandam, necesse omnino tunc erit, pastoralem vestrum zelum exprimere, illisque significare, hoc in casu potius Deo, quam dominis obediendum.*) Die weitere amtliche Bekanntmachung dieſer Verordnung ward erlaubt.

Aber es hatte zu dieſer Zeit eben die Regierung anderweit vollauf Beſchäftigung. Es hatte ſich nämlich damals die Mordthat Sands begeben, und auf Veranlaſſung derſelben die große Demagogenhetze in Preußen begonnen; in Spanien, Portugal, Neapel und Piemont hatte ſich die Revolution von Neuem erhoben; in Frankreich gefährdete dieſelbe Partei die Ruhe des Landes. Bei allen dieſen Bewegungen war der Angriff nicht minder auf die Kirche als auf die Throne gerichtet; in Deutſchland beſonders ward ein allgemeiner deutſcher Vernunftſtaat und eine allgemeine deutſche Kirche ohne poſitive Normen und Dogmen erſtrebt; der unglückliche Sand ſagt in der Schrift „Todesſtoß dem Auguſt v. Kotzebue“:

„Die Reformation, vor drei hundert Jahren begonnen,
„wollte unſer Volksleben nach dem Ebenbilde Gottes
„erneuern; ſie iſt noch nicht vollbracht; noch laſtet
„Gewiſſenszwang, Knechtſchaft, Zerriſſenheit der Brü-
„der auf unſerem Lande. Brüder, löſet die alten Ket-
„ten des Papſtthums, die Ketten der Herrſcherwill-
„kühr! Wir Deutſche Ein Reich und Eine Kirche!
„Die Reformation muß vollendet werden.“**)

Dies Alles mußte eine gewiſſe Zuneigung der Regierung zu der Kirche hervorbringen, von weiteren Eingriffen in ihre Freiheit abhalten. Als aber die Gefahr vorüber war, erwachte das alte Gelüſte wieder. Am 17 Auguſt 1825 ward jene bekannte Cabinets-Ordre erlaſſen

---

*) Die angeführte Schrift: Rationaler und hiſtor. Standpunct. S. 28 u. 118.

**) Actenauszüge aus dem Unterſuchungsproceſſe über Karl Sand Leipz. 1820. S. 140.

welche den Grund alles ferneren Unfriedens hergegeben, deren rechtliche Natur wir aber bereits gewürdiget haben. Hier iſt ſie:

„In den Rheinprovinzen und in Weſtphalen dauert, „wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß kathol. „Geiſtliche von Verlobten verſchiedener Confeſſion das „Verſprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwar„tenden Kinder, ohne Unterſchied des Geſchlechts, in „der katholiſchen Religion zu erziehen und darob die „Trauung nicht verrichten wollen. Ein ſolches Ver„ſprechen zu fordern, kann ſo wenig der katholiſchen, „als in dem umgekehrten Falle der evangeliſchen Geiſt„lichkeit geſtattet werden. In den öſtlichen Provinzen „der Monarchie gilt das Geſetz, daß eheliche Kinder „ohne Unterſchied des Geſchlechts in dem Glaubens„bekenntniſſe des Vaters erzogen werden (Declaration „vom 21. Novbr. 1803); in dieſen Theilen des Staa„tes ſind und werden ebenfalls gemiſchte Ehen geſchloſ„ſen und von kathol. Geiſtlichen eingeſegnet, und es „waltet kein Grund ob, daſſelbe Geſetz nicht auch in „den weſtlichen Provinzen geltend zu machen. Dem„gemäß verordne Ich hiermit, daß die Declaration „vom 21. Novbr. 1803 auch in den Rhein- und Weſt„phäliſchen Provinzen befolgt, und mit dieſer Ordre „in der Geſetzſammlung und in den Amtsblättern der „betreffenden Regierungen abgedruckt werden ſoll. Die „zeither von Verlobten dieſerhalb eingegangenen Ver„pflichtungen ſind als unverbindlich anzuſehen.

„Das Staatsminiſterium hat hierauf das Weitere „zu verfügen.

„Berlin, 17. Auguſt 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.“ *)

An
das Staatsminiſterium.

Da nach dieſer Verordnung die Forderung des Verſprechens der katholiſchen Kindererziehung den Geiſtlichen unterſagt worden war, ſo wendeten ſich die Pfarrer in der Verlegenheit, wie ſie das Civilgeſetz mit dem Gebot der Kirche vereinigen ſollten, an die Ordinariate, um desfall-

*) Allgem. Kirchenzeit. 1826 Nr. 186.

ſige Belehrung bittend. Von den Antwortſchreiben iſt das des apoſtol. Vicar Dammers zu Paderborn veröffentlicht worden. In dieſem unterm 22. Dec. erlaſſenen Circulare heißt es:

„Alle Pfarrgeiſtlichen des apoſtol. Vicariat-Bezirkes „haben den allerhöchſten Ortes erlaſſenen Verordnun„gen Gehorſam zu leiſten, und bei vorkommenden Fäl„len von Verlobten verſchiedener Confeſſionen, welche „ſich bei ihnen zur Trauung ſtellen, künftig nicht mehr „das Verſprechen zu fordern, alle aus der beabſichtig„ten Ehe zu erwartenden Kinder in der katholiſchen „Religion zu unterrichten und zu erziehen.

„Da ferner nach allgemeinen Grundſätzen und Vor„ſchriften der katholiſchen Kirche nur dann eine Ehe „zwiſchen einer katholiſchen und einer nichtkatholiſchen „Perſon von katholiſcher Seite erlaubt und zuläſſig iſt, „wenn keine Gefahr vorhanden, daß der kathol. Theil „während der Ehe in der Ausübung ſeiner Religion „geſtört werde, und ein guter Unterricht und eine „gute Erziehung allen aus der Ehe hervorgehenden „Kindern in der katholiſchen Religion geſichert iſt; „ſo können auch nur dann von katholiſchen Geiſtlichen „bei Brautleuten verſchiedener Confeſſion die katholi„ſchen Proclamationen und Copulationen vorgenom„men werden, wenn ſie — ohne Zwang und Auffor„derung freiwillig erklären, daß ſie die künftige Er„ziehung aller aus ihrer beabſichtigten Ehe hervorge„henden Kinder in der kathol. Religion gemeinſchaftlich „verabredet hätten, und der Ausübung der katholiſchen „Religion von Seite des katholiſchen Theiles während „der Ehe keine Hinderniſſe im Wege ſtehen würden."

Man hätte denken ſollen, dieſe Anordnung hätte allen billigen Wünſchen der Regierung genügen müſſen; dem war aber nicht alſo, unterm 28. Febr. 1828 ward folgende Cabinets-Ordre an die rheiniſchen Biſchöfe erlaſſen:

„Ich habe nicht umhin gekonnt, von den Thatſachen, „welche die Ausführung der Verordnung vom 17. Aug. „1825 über die gemiſchten Ehen betreffen, Kenntniß „zu nehmen, und daraus erſehen, daß Sie nicht glau„ben, die Ihnen untergebene Geiſtlichkeit anweiſen zu „können, die Trauung zu vollziehen, ohne eine Er„klärung der Brautleute, daß ſie ihre Kinder in der

„katholiſchen Religion erziehen laſſen wollen. Abgeſe-
„hen davon, daß nach einiger Einigung der Braut-
„leute über dieſen Punct um ſo weniger gefragt wer-
„den ſollte, als die Geſetze nicht ihnen über die zu
„erwartenden, ſondern den Eheleuten für die heran-
„wachſenden Kinder das Recht zugeſtehen, ſich frei-
„willig und ohne Begründung einer rechtlichen Ver-
„bindlichkeit für den Vater über die Erziehung zu ver-
„einigen, ſo hatte Ich auch um ſo mehr erwartet, daß
„die obige Beſtimmung Seitens der katholiſchen Geiſt-
„lichkeit in jenen Gegenden ihrem ganzen Umfange
„nach würde beobachtet werden, als in den öſtlichen
„Provinzen die Einſegnung ſolcher Ehen ohne Vorbehalt
„und Anſtand vollzogen wird, auch ſelbſt in einem
„Theile der weſtlichen katholiſchen Diöceſen dieſes
„Verfahren längſt beſteht. Wenn es nun allerdings
„Mein feſter und unveränderlicher Wille iſt, daß jener
„Verfügung im ganzen Umfange der Monarchie eben
„ſowohl von Seiten der katholiſchen, als der evange-
„liſchen Geiſtlichkeit unbedingt nachgelebt werde, ſo
„will Ich doch Ihnen, von deſſen treuer Ergebenheit
„und gutem Willen zur Erhaltung der geſetzlichen
„Ordnung, ſo wie der Einigkeit der Familien nach
„Kräften mitzuwirken, Ich Mich gerne überzeugt halte,
„jetzt noch geſtatten, die Scrupel vollſtändig zu beſei-
„tigen, die Ihnen jener unbedingten Trauung entge-
„genzuſtehen ſcheinen. Zu dem Zwecke will Ich Ih-
„nen erlauben, ſich deshalb an den Papſt zu wenden,
„und demſelben die Lage der Sache klar und dringend
„vorzuſtellen, auch Meinem Miniſterreſidenten beim
„päpſtlichen Hofe befehlen, dieſe Vorſtellungen auf's
„Kräftigſte zu unterſtützen. Indem Ich einer baldigen
„und befriedigenden Erklärung des römiſchen Hofes
„entgegenzuſehen gegründete Hoffnung habe, will Ich
„bis dahin diejenigen weiteren Maßregeln anſtehen laſ-
„ſen, welche ohne dieſe Vorausſetzung ſchon jetzt un-
„vermeidlich ſein würden, und namentlich die Publi-
„cation eines Strafgeſetzes, welches die volle und
„unbedingte Ausführung der Cabinets-Ordre vom 17.
„Auguſt 1825 zu ſichern beſtimmt iſt, falls unverhoff-
„ter Weiſe Meine gerechten Erwartungen nicht in
„Erfüllung gehen ſollten. Dagegen verſehe Ich Mich
„zu Ihrem Eifer und zu Ihrer Einſicht, daß diejenigen
„Unregelmäßigkeiten, welche ſelbſt nach der Ihnen und

„der übrigen Biſchöfen in den weſtlichen Provinzen „gemeinſamen Anſicht, mit dem Bedenken wegen un„bedingter Trauung keinen weſentlichen Zuſammen„hang haben, nach den Grundgeſetzen Meiner Monar„chie aber mit der Erhaltung der bürgerlichen Ord„nung und der Gewiſſensfreiheit unvereinbar ſind, „auch in der Zwiſchenzeit nicht mehr vorkommen. Da„hin gehört erſtlich die Verweigerung des Aufgebots „ſolcher Brautleute in den katholiſchen Kirchen und „zweitens die Vorenthaltung der Abſolution, wodurch „der mit einem evangeliſchen Ehegatten in einen evan„geliſch eingeſegneten Ehe lebende katholiſche Theil be„ſtraft und dadurch ſowohl dieſer als der evangeliſche „Ehegatte indirect zur Ablegung jenes Verſprechens „gezwungen werden ſoll. Ich kann und will nicht zu„geben, daß eine ſolche Störung des häuslichen Frie„dens fortdauere und ein ſo unerträglicher Gewiſſens„zwang dem klaren Sinne des Geſetzes zum Trotze „noch einen Augenblick länger geübt werde. Damit „nun einerſeits jede Erbitterung und unangenehme „Reibung der Gemüther vermieden, andererſeits auch „den Geiſtlichen unmöglich gemacht werde, ſich der in „ſolchen Fällen unerläßlichen Forderung einer bündi„gen Erklärung, daß dieſe Vorenthaltung der Abſolu„tion keineswegs eine Folge jenes Schrittes ſei, durch „Vorſchützung der Heiligkeit des Beichtſiegels zu ent„ziehen, und ſomit das Geſetz zu umgehen und eine „zu deſſen Aufrechthaltung unvermeidliche Maßregel in „ein gehäſſiges Licht zu ſtellen; ſo erwarte Ich von „Ihnen, daß Sie, durchdrungen von der Nothwendig„keit, einem ſolchen Unfuge zu ſteuern, die in Ihrem „biſchöflichen Amte liegenden Mittel ergreifen werden, „demſelben vorzubeugen, oder, wenn dergleichen vor„gefallen ſein ſollte, es unverzüglich abzuſtellen.

Berlin, den 28. Febr. 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.“

Der Miniſter v. Altenſtein überſendete dieſen königlichen Erlaß an die Biſchöfe, indem er in dem Begleitungsſchreiben vom 10. Febr. die Hoffnung ausſpricht, die Biſchöfe würden den königl. Forderungen genügen.

„Bei Allem,“ ſchreibt der Miniſter, „was für die Her„ſtellung der katholiſchen Kirche am Rhein und in

„Weſtphalen von Seiten des Staates während mei„ner Verwaltung geſchehen iſt, habe ich niemals von „der Ueberzeugung mich trennen können, daß ein er„folgreiches ſegenbringendes Zuſammenwirken beider „für den gemeinſamen Zweck menſchlicher Wohlfahrt „doch zuletzt abhängig ſei von der Entfernung jener „Hinderniſſe, die von Seiten der katholiſchen Geiſtlich„keit jener Gegend den gemiſchten Ehen noch immer „entgegengeſetzt werden. In dieſer Betrachtung möchte „ich mich verſucht fühlen, die Mühe und den Auf„wand, den die Herſtellung der katholiſchen Kirche „dem Staate verurſachte, für verloren zu achten, ſo „lange jene Hinderniſſe noch beſtänden.“

Hier haben wir ein klares, offenes Eingeſtändniß; die Regierung hat die Verträge, welche ihr eine angemeſſene Einrichtung und Dotation der katholiſchen Kirche zur Pflicht machten, nur deshalb erfüllt, ſie hat nur in der Erwartung einen kleinen Theil des Raubes, den die franz. Regierung an der katholiſchen Kirche begangen, zurückerſtattet, daß die Kirche ſich willig finde, für irdiſche Güter die Verlaſſenſchaft ihres Stifters, die mit ſeinem theueren Leib und Blut verſiegelte, in bitterem Leid, in Marter und Tod erkaufte Lehre der Kirche zu verſchleudern; derſelbe Mann, der vier chriſtlichen Biſchöfen dies mit eiſerner Stirn ins Angeſicht ſagte, der Staat habe um eitel Gold die Kirche ſich zu eigen erkauft, daß er mit ihr ſchalten könne nach eigenem Gelüſte, hat einem andern Biſchofe, dem Nachfolger eines von jenen vier, der im Gefängniſſe die Schuld büßt, ſeine Pflicht ohne Menſchenfurcht gethan, ſich nicht vor dem goldenen Kalbe der Staatsraiſon in unwürdiger Knechtſchaft gebeugt zu haben; derſelbe Mann, ſagen wir, hat dem Erzbiſchofe von Köln, Clemens Auguſt, mit eben ſo großer Kühnheit offen erklärt, daß allein davon, ob er ſich dem Staate gegenüber unterwürfig und in Allem gehorſam zeige, „eine für den Staat hochwichtige, allein für die Kirche nicht minder erhebliche Entſcheidung abhänge, ob der Staat im Stande ſei, den Zweck der Kirche einträchtig und ruhig zu fördern, oder ob er ſich genöthigt ſehe, darauf zu verzichten, ſie unter ſtrenger Aufſicht zu halten und zu bekämpfen, nicht bloß, wo ſich ihm ſolche offenbar entgegenſetze, ſondern auch da, wo dieſes nur dereinſt daraus hervorgehen dürfte.“

Wir haben nicht nöthig, über dergleichen Aeußerungen und Grundſätze erſt noch beſonders unſer Urtheil vorzutragen; es kann hierüber bei Allen, welche Leidenſchaft der Stimme der Gerechtigkeit nicht ganz entfremdet, nur Eine Meinung geben.

So war denn die Regierung hier bis zu dem Aeußerſten vorgegangen, denn nichts weniger iſt in königl. Willensmeinung ausgeſprochen, als die Abſicht, mit einem Schlage die Grundlehre der katholiſchen Kirche, daß außer ihr kein Heil ſei und zwei Sacramente, das der Ehe und das der Beichte (denn was iſt dieſe, wenn der Staat beliebig das Beichtſiegel erbrechen, wenn er nach Willkühr anordnen kann, wann Abſolution zu ertheilen nothwendig, wann ſie zu verſagen, erlaubt ſei) untergraben, ja gänzlich zu vernichten.

Wir glauben jetzt, hinlänglichen Beweis für unſere oben aufgeſtellte Behauptung gegeben, wir glauben vollkommen gezeigt zu haben, daß das Verfahren der Regierung nichts anderes zum Zwecke habe, als die vollſtändige Desorgiſation und Auflöſung der katholiſchen Kirche.

Daß ſich aber bei ſolchem Vornehmen der Staat auf dem Wege der reinen Gewalt bewege, daß die Regierung hier das allerbeſtimmteſte Unrecht habe, iſt wohl Niemandem zweifelhaft. Es widerſpricht ſolches Verfahren dem weſtphäl. Frieden, in deſſen Art. VII. §. 1. es heißt:

„ne ipsi (sc. principi diversae religionis) fas sit, „leges aut constitutiones ecclesiasticas, hactenus „ibi receptas immutare,“

und in deſſen Art. V. §. 48. den katholiſchen Fürſten verboten wird:

„ut nihil illis (sc. subditis diversae religionis) in„jungatur conscientiae repugnans.“

Was aber hier evangeliſchen Unterthanen eines katholiſchen Fürſten zugeſichert iſt, das kommt in eben dem Maße katholiſchen Unterthanen eines evangeliſchen Fürſten zu Statten, denn es iſt im §. 1. deſſelben Art. V. angedeutet worden, „daß, was einer Religionsparthei, auch der andern als recht und billig zukommen müſſe.“

Auch hat der König am Rhein wie in Poſen, ſein königliches Wort dafür verpfändet, daß er die kathol. Religion ſchätzen wolle:

„Eure Religion ſoll aufrecht erhalten werden."
„Ich werde eure Religion, das Wertheſte, was der „Menſch beſitzt, ehren und beſchützen. Die Angehöri„gen beider chriſtlichen Kirchen ſollen im Genuſſe der „gleichen politiſchen und bürgerlichen Rechte erhalten „werden."

Wir ſchließen hier dieſe Betrachtung mit den Worten eines anerkannt, als Menſch und Staatsmann gleich verehrungswürdigen, preußiſchen Miniſters, des verſtorbenen Grafen von Bernſtorf:*)

„Un des moyens les plus sûrs pour maintenir et „consolider la conſiance mutuelle entre les souve„rains et les peuples est la fidélité aux voies léga„les de la part du gouvernement et dans tous ses „actes. Lorsqu'on s'éloigne de cette direction, la „seule légitime, la seule propre à garantir de la „force au pouvoir, celui-ci manque de l'élément „principal qui puisse lui procurer dignité, estime, „efficacité d'ection, cette influence morale en un „mot, sans laquelle aucune légitimité ne saurait „subsister. Privé de ce caractere, qui seul est de „nature à imposer un frein aux volontés individuel„les, il s'accoutume à rencontrer des résistances „physiques, il se laisse entraîner dans des luttes, „qui toujours et quelle qu'en soit l'issue, ebranlent „jusque dans ses fondemens la condition morale „d'un peuple. En Allemagne, où l'ordre et le „droit coutumier ont bien pu éprouver quelque „atteintes des passions politiques, mais n'ont ja„mais succombé sous les coups d'une révolution „destructive, il ne faut pas même poser en doute, „que les gouvernements, pour atteindre leurs fins, „aient besoin d'autres moyens que des moyens „légaux. Ces derniers suffiront toujours, en s'ap„puyant sur la base de l'ordre et du droit, pourvû „qu'ils soient employés avec énergie, suite et in„telligence. Leur direction dépend beaucoup de

*) „Mémoire sur les moyens de maintenir la tranquillité dans l'intérieur de l'Allemagne encas de guerre à l'étranger, présenté au Roi de Prusse le 29. Janvier 1831." contenu dans le „Pertfolio" traduit de l'Anglais. Chez Hoffmann et Campe Cahier I. p. 11, 12.

„l'individualité des fonctionnaires, de l'esprit, qui „les anime, du choix enfin qu'on fait parmi eux."

Mögen die, die jetzt in Preußen am Ruder des Staaes ſtehen, dies bedenken; mögen ſie freiwillig die Schritte zurückthun, die ſie auf dem Wege der durch kein Recht geſtützten Gewalt zurückgelegt, und das begangene Unrecht wieder gut machend, thun, wie geſchrieben ſteht:

Diligite justitiam, qui judicatis terram, justitia enim perpetua est et immortalis.

Beilagen.

Beilage 1.

Bekanntmachung der königl. Regierung v. 30. Decbr. 1838.

Berlin, 30. Dec. Die königl. Regierung hat aus der päpſtl. Allocution vom 13. Sept. d. J. ſich überzeugen müſſen, wie ſehr der römiſche Hof noch immer abgeneigt iſt, auf dem Wege einer verſöhnlichen und befriedigenden Verſtändigung die Irrungen auszugleichen, die in den Beziehungen der kathol. Landesbiſchöfe zum Oberhaupte des Staates unlängſt entſtanden ſind. — Das in deutſcher Ueberſetzung (unter A.) hier beigefügte Document, welches durch den päpſtlichen Stuhl nicht allein den fremden Geſandtſchaften in Rom amtlich mitgetheilt, ſondern auch gleichzeitig mit beſonderer Eile durch die öffentlichen Blätter des Auslandes verbreitet worden iſt, enthält über neuere, durch die Allocution vom 10. Dec. 1837 hauptſächlich hervorgerufene Vorgänge in der Erzdiöceſe Poſen und Gneſen eine Reihe von Angaben und Beſchuldigungen, welchen theils eine unrichtige, die Kenntniß der geſetzlichen Landesverfaſſung verläugnende Darſtellung der Thatſachen, theils, neben dem gefliſſentlichen Schweigen über die dem dortigen Erzbiſchofe bewieſene königl. Milde und Langmuth, das offene Beſtreben zum Grunde liegt, die kirchliche Gewalt auf eine, mit den Rechten des Landesherrn unvereinbare Weiſe auszudehnen. Seit dem Erſcheinen dieſer neuen Allocution iſt der öffentlichen Meinung hinlängliche Zeit verblieben, über die Anklagen des päpſtlichen Stuhles und

über ihre Bedeutſamkeit ſich ein Urtheil zu bilden. Die königl. Regierung hat bis hierher mit einer öffentlichen Widerlegung in dieſer höchſt wichtigen Sache zögern zu müſſen geglaubt, da ihr nicht alle Ausſicht benommen war, ſie auf auf anderem Wege zu beſeitigen, weshalb ihr die hierüber von Neuem kund gethane unveränderte Mäßigung ihres Verfahrens nur zum Vortheil ausgelegt werden kann. Da indeß jene Ausſicht unerfüllt geblieben iſt, ſo kann ſie ſich jetzt im Bewußtſein ihres entſchiedenen Rechts und der Verſöhnlichkeit ihrer Geſinnungen um ſo freier über die Vorfälle ausſprechen, aus welchen der röm. Hof einen neuen Anlaß genommen hat, die unerfreuliche Spaltung zwiſchen dem Staat und der Kirche zu erweitern. Die in der Beilage (unter B.) enthaltene actenmäßige Darſtellung der, durch ein geſetzwidriges Beginnen des Erzbiſchofs von Poſen nnd Gneſen entſtandenen Mißverhältniſſe wird genügen, um alle Freunde der Mäßigung, des Friedens und der bürgerlichen Ordnung, Alle, die der Stimme der Wahrheit zugänglich ſind, in der Ueberzeugung zu befeſtigen, daß die kön. Regierung in ihrem Verfahren gegen einen Prälaten, der ſich bald bis zur äußerſten Gränze eines ſträflichen Trotzes verirrt, bald eine verzagte Wankelmüthigkeit zur Schau trägt, nicht aus den Schranken ihrer geſetz- und verfaſſungsmäßigen, den Majeſtätsrechten des Landesherrn inhärirenden Befugniſſe gewichen iſt, daß ſie dem ungebührlichen Trotze nur ſchonende Milde, dem Ungehorſam und der Anmaßung nur die äußerſte Langmuth, dem beharrlichen Irrthume nur zurechtweiſende Nachſicht entgegengeſtellt hat, und daß ſie nicht von den Vorwürfen betroffen wird, die geſetz- und herkömmliche Wirkſamkeit der Geiſtlichkeit zu beſchränken, das Verderben der Kirche zu bezwecken, und die katholiſche Bevölkerung der Monarchie von dem Mittelpuncte ihrer kirchlichen Einheit zu trennen: — Vorwürfe der Allocution, die auch der Ungeſtüm einer leidenſchaftlichen Sprache nicht entſchuldigen darf. Die darin angedeuteten Grundſätze des röm. Hofes weiter zu erörtern und zu widerlegen, würde eine überflüſſige Beſchäftigung ſein. Sollte derſelbe jemals die practiſche Anwendung ſolcher Principien verſuchen, ſollte er die Grundlagen erſchüttern wollen, auf welchen ſeit Jahrhunderten der Friede und die Eintracht zwiſchen dem Staat und der Kirche beruhen, ſo würde ihm das vereinigte Recht und die vereinigte Kraft aller gleichbetheiligten Regierungen entgegentreten. Weit entfernt, Aehnliches zu

beſorgen, hält die königl. Regierung an der Hoffnung feſt, daß die Zeit nicht entfernt ſein könne, den Oberhirten der kathol. Kirche für die Stimme der Verſöhnung und der Weisheit zu gewinnen. Sie will, ſie mag nicht glauben, daß der römiſche Hof entſchloſſen ſei, den theuer erworbenen Rechten der deutſchen Staaten das Anerkenntniß und die Würdigung, die ſie von ihm zu fordern berechtigt ſind, zu verſagen; ſie will, ſie mag nicht glauben, er werde jemals ſtillſchweigend geſchehen laſſen oder gar billigen, daß die in den kirchlichen Angelegenheiten ihm untergeordneten Biſchöfe und Prieſter die Fackel der Zwietracht am Altare anzünden, die Unterthanen zur Empörung anreizen, den Geſetzen Hohn ſprechen, dem Landesherrn den gelobten Gehorſam verweigern und auf ſolchen Wegen das eigene, früh oder ſpät eintretende Verderben der Kirche vorbereiten. So geneigt aber die königl. Regierung iſt, der Weisheit und der Erfahrung des röm. Hofes zu vertrauen, ſo bereitwillig ſie ſtets zu jeder friedfertigen Verſtändigung die Hand bieten wird, ſo wahrhaft ſie bedauert, daß es ihr bis jetzt nicht gelungen iſt, ihn von der Grundloſigkeit ſeiner Forderungen zu überzeugen, ſo kann und wird ſie doch niemals auf Eines ihrer Rechte, auf Einen der Anſprüche verzichten, die der landesherrlichen Autorität in Bezug auf die Geiſtlichkeit der kathol. Kirche zuſtehen. Sie iſt fern und wird immer fern bleiben jeder feindlichen oder übelwollenden Abſicht gegen eine Kirche, deren Glauben ſie ehrt, deren Freiheit ſie anerkennt und ſchützt, ſo lange eine mißverſtandene Ausdehnung dieſer Freiheit den Geſetzen und Einrichtungen des Staates nicht gefährlich zu werden droht. Gewiſſenhaft darf ſich die kön. Regierung auf das unbeſtochene Zeugniß der Vergangenheit berufen. Wiewohl die Irrungen betrauernd, welche die wohlthätigen Formen einer Ordnung gefährden, worin die Kirche ſelbſt die Gewährleiſtung ihres Beſtehens und ihres Gedeihens findet; wiewohl in gerechtem Unwillen über die Mißdeutung ihrer Abſichten, über die Verdächtigung ihrer Geſinnungen, über die Entſtellung ihres Verfahrens, wird ſie dennoch die bisher betretene Bahn der Mäßigung nicht verlaſſen; ſie wird Gerechtigkeit mit Milde vereinigen, dem Irrenden Nachſicht, dem Reumüthigen Verzeihung gewähren, und nur gegen den, der hartnäckig in der Widerſetzlichkeit verharrt, die obrigkeitliche Macht und die Strenge des Geſetzes walten laſſen. In der friedſamen Beſchäftigung mit dem Glücke der Unterthanen iſt die kön. Regie-

rung auch in den gegenwärtigen Irrungen ſich ihrer aufrichtigſten Geneigtheit bewußt, kein mit der Ehre, der Unabhängigkeit und der Wohlfahrt des Staates vereinbares Mittel zur Herſtellung eines friedlichen und freundſchaftlichen Verhältniſſes mit dem röm. Hofe unverſucht zu laſſen. Aber keine Macht auf Erden vermag es, an der Behauptung ihres Anſehens und ihrer von Gott verliehenen Rechte ſie zu hindern. Indem ſie mit unerſchütterlicher Zuverſicht auf die Gerechtigkeit ihrer Sache, unter dem erflehten Beiſtande der göttlichen Vorſehung ſich des Erfolges ihrer ernſtlichen Bemühungen zur Herſtellung und Erhaltung eines friedlichen und geſetzmäßigen Zuſtandes in den Angelegenheiten der kathol. Kirche verſichert hält, erinnert ſie die dieſer Kirche angehörigen Unterthanen des Staates, namentlich in den neu- und wiedererworbenen Provinzen, an die Wohlthaten, die ihrer Kirche durch die Gnade und das unermüdete Wohlwollen ihres Landesherrn erwieſen ſind, an den Unterſchied des ehemaligen, unter den Stürmen der Zeit verwahrloſeten, und des gegenwärtigen, durch die Segnungen einer chriſtlichen Regierung herbeigeführten Zuſtandes ihrer Kirche. Um ſo mehr erwartet ſie mit Vertrauen auf die Dankbarkeit und die Treue ihrer katholiſchen Unterthanen, daß ſie, unverblendet und ungetäuſcht von irrthümlichen, auf entſtellten Thatſachen beruhenden Anklagen, den väterlichen Geſinnungen und den reifen Beſchlüſſen ihres Landesherrn die Erledigung der obwaltenden Mißhelligkeiten in Gehorſam anheimgehen, und ſeiner Gerechtigkeit und ſeiner verſöhnlichen Neigung gewiß, der Herſtellung eines friedfertigen Verhältniſſes ruhig entgegen ſehen werden.

A. Ehrwürdige Brüder! Es liegt im Rathe Gottes, deſſen Vorſehung alle Dinge lenkt, daß er die Noth ſeiner Kirche, ſo lange er ſie unter Widerwärtigkeiten emporwachſen laſſen will, fort und fort auch durch freundliche Tröſtungen mildert und dem, was ſie betrübt, manches Erfreuliche nach ſeiner Gnade beimiſcht. Solchergeſtalt offenbart er in ihrem unabläßigen Schutze eben ſowohl ſeines Armes Stärke, als er unſerer Schwachheit Kraft verleihet, auf daß wir nicht etwa aus Furcht vor dem Uebel wanken oder vor deſſen wirklichem Andringen verzagend das Feld räumen mögen. Von dieſer Gütigkeit Gottes haben wir, ehrwürdige Brüder, ſo wie vorlängſt zu anderer Zeit, auch neuerlich erſt wieder einen Beweis empfangen, welcher zwar auch eine Urſache gemeinſamer Freude

darbeut, inſonderheit aber Unſerm Gemüthe zu fühlbarem Troſte gereicht. Haben wir doch, als wir Eurem hochanſehnlichen Collegio noch angehörten, dem Amte der Verbreitung des Chriſtenthums eine eigene Mühewaltung zu widmen gehabt, und demnächſt, da wir nach dem unerforſchlichen Willen des Höchſten der allgemeinen Kirche vorgeſetzt worden, die klare und völlige Einſicht gewonnen, daß uns gerade hiermit zugleich eine vorzügliche Fürſorge für eben denſelben Zweck anbefohlen ſei! Indem wir daher von dieſem erhabenen Standorte herab, unſern Blick auf die ganze Menge aller Völker unter dem Himmel hinwenden und das Innerſte unſers liebenden Herzens gleichmäßig für alle, noch ſo weit von uns entlegene Völkerſchaften erweitern: unterlaſſen wir keine, dem apoſtoliſchen Berufe zukommende Befleißigung, damit unter denſelben durch den wahren Glauben, — ſei es, daß er ihnen zum Erſtenmale gebracht, oder bei ihnen wieder hergeſtellt oder feſter begründet werde, — dem Namen des Herrn ein von Tage zu Tage immer weiter verbreitetes Lob erſchallen möge. Unterdeſſen iſt Euch bekannt geworden, welche Umwandelnng der Verhältniſſe durch den Sieg der Waffen Frankreichs vor wenigen Jahren in Algier ſich zugetragen hat. Wir haben die dadurch uns gegebene gute Gelegenheit ergriffen, und auch durch die frommen Wünſche Unſeres theuerſten Sohnes in Chriſto, Ludwig Philipp's Königes der Franzoſen bewogen, die Förderung des dortigen Wachsthumes der Religion mit angeſtrengterem Bemühen Uns angelegen ſein laſſen. Hiernach dürfen wir die Früchte, welche wir von Unſerer Fürſorge Uns verſprachen, mit der Hilfe Gottes dermalen ſchon einſammeln. Denn bald wird in jener Stadt eine Kathedralkirche emporſteigen, um nebſt der ihr zugegebenen Diöceſe von einem durch Frömmigkeit, Wiſſenſchaft und Einſicht ausgezeichneten Manne verwaltet zu werden, welchen wir noch am heutigen Tage auf dieſen biſchöflichen Sitz zu erheben gedenken. Und dies iſt gewiß eine Urſache, weshalb unſer Herz ſich mit Freude und unſere Zunge mit Frohlocken zu erfüllen hat. So verlangt es die Ehre der Religion, verlangt es die Liebe des Heiles der Seelen, verlangt es die uns leitende, nicht unbegründete Hoffnung, daß der Herr, welcher reich iſt an Barmherzigkeit, und welchem es gebührt, das Werk zur Vollendung hinauszuführen, ſeinen in jenem Theile von Afrika neuangepflanzten Weinberg mit dem Thau des Himmels fruchtbar machen und deſſen Sprößlinge glücklich

ausbreiten werde, um die ergiebigſte Glaubensſaat empor⸗zubringen in den weiten Räumen jener Gegenden, wo einſtmals ſo viele Kirchen durch die Vortrefflichkeit ihres Urſprunges, durch die Menge des Chriſtenvolkes, durch die Seelenſtärke und Lehrweisheit der heiligſten Vorſteher in herrlicher Blüthe geſtanden haben. Wir macheu Euch, ehr⸗würdige Brüder, am heutigen Tage dieſe Mittheilung nach dem Beiſpiele des Vaters aller Barmherzigkeit, welcher Widerwärtiges durch Glück zu mäßigen pflegt, um Euch, die ihr unſere Sorgen zu theilen habt, nun auch zum Mit⸗genuſſe des Troſtes einzuladen und Euch alſo unter trauer⸗vollen Wechſelfällen aufzurichten und zu befeſtigen. Sinte⸗mal die Härte der Uebel, unter deren Laſt die Kirche von anderen Seiten her ſeufzt, uns nöthigt, zu traurigen Erör⸗terungen überzugehen. Es ſind derſelben eine große Zahl, und ſie ſind tief eingewurzelt, obſchon wir ſonſt in keiner Weiſe von der Bekümmerniß nachgelaſſen haben, welche uns lange ſchon drängt, das verabſcheuungswürdige, lang⸗wierige Uebel, ſo viel an uns iſt, vom Hauſe Iſrael weg⸗zuſchaffen. Jedoch dasjenige mit Stillſchweigen übergehend, was nur allzu bekannt und von Euch bereits auf das ge⸗naueſte erkundet worden iſt, können wir dagegen nicht um⸗hin, die an unſerem Herzen nagende bittere Wehmuth über die unglückliche Lage der Sache des katholiſchen Glaubens im Königreiche Preußen kund zu geben. Ihr erinnert Euch, wie Wir zu anderer Zeit von dieſem Orte aus unſere Kla⸗gen erhoben haben über die, dem biſchöflichen Stande, dem Anſehen und der Freiheit der Kirche und Unſerem, auf das göttliche Recht begründeten Primate in der Kirche durch die gewaltſame Vertreibung des ehrwürdigen Bru⸗ders und Erzbiſchofs von Köln, Clemens Auguſt, von ſei⸗nem Sitze widerfahrene überaus große Beleidigung. Außer⸗dem wiſſet Ihr, daß Wir ſogleich mittelſt einer gewicht⸗vollen und angemeſſenen Reclamation ſeine Rückkehr von dem Durchlauchtigſten Könige begehrt hatten. Es iſt höchſt empfindlich, daß unſere Worte kein geneigtes Gehör ge⸗funden und der Wirkung entbehrt haben, welche in der allergerechteſten Sache von der Billigkeit des Königs er⸗wartet werden mußte. Aber das giebt unſerer Traurigkeit das volle Maas, daß der Kirche Chriſti durch die welt⸗liche Macht unaufhörlich neue Wunden beigebracht werden. Bereits am 9. April d. J. erſchien eine kön. Verfügung, welche den päpſtl. Vorſchriften und Anordnungen in geiſtli⸗chen Sachen jeden Eingang in das Königreich Preußen,

welcher Art er auch ſein möge, kraft einer unerhörten weltlichen Macht verbietet; mit der Strafe des Gefängniſſes diejenigen bedrohend, welche — ſie mögen geiſtliche oder weltliche, preußiſche oder fremde Unterthanen ſein — auf irgend eine Weiſe hierbei behülflich ſind. Wir halten uns nicht dabei auf, wie nachher erklärt worden, daß jeder Weg der Mittheilung zwiſchen dem Kapitel zu Köln und dem apoſtol. Stuhle künftig ganz unſtatthaft ſein ſolle, ſofern das kön. Staatsminiſterium dabei nicht mitwirke; was offenbar darauf hinausgeht, daß alle Mittheilungen der Beaufſichtigung, Prüfung und Genehmigung des Gouvernements unterworfen ſein ſollen. Wir übergehen, daß auf gleiche Weiſe mit einigen theologiſchen Profeſſoren verfahren worden iſt, denen man, wie Wir in Erfahrung gebracht, nicht einmal zugeſtanden, ihre völlige Unterwerfung unter das apoſtol. Urtheil über die Schriften des Hermes in einem Schreiben an Uns zu bezeugen. Wir übergehen andere dergleichen nicht weniger zu mißbilligende Dinge. Aber vernehmet dagegen, welche Ungebühr in dem öſtlichen Theile des Königreichs Preußen nach einem langen heftigen Streite mit dem ehrwürdigen Bruder Martin, Erzbiſchofe von Gneſen und Poſen, ſtatt gefunden hat. Es ſchmerzte dieſen vortrefflichen Prälaten heftig, daß durch die Gewalt der bürgerlichen Geſetze in jenen Gegenden eine der Lehre und Disciplin der katholiſchen Kirche durchaus widerſtreitende Praxis in Betreff der gemiſchten Ehen eingepflanzt worden war. Dafür haltend, daß er ſolches, ohne ſich einer ſchweren Verſündigung ſchuldig zu machen, nicht länger dulden könne, wandte er ſich zunächſt mehrmals an den kön. Miniſter, ſodann an den König ſelbſt in einem, mit pflichtmäßiger Ehrerbietung abgefaßten Schreiben, nnd begehrte unter Auseinanderſetzung ſeiner Gründe und Gewiſſensbedrängniſſe, daß in dieſer lediglich der kirchlichen Autorität zuſtehenden Angelegenheit ihm erlaubt werden wolle, entweder für die Aufrechthaltung derjenigen Regel zu ſorgen, welche in dem an die Biſchöfe Polens gerichteten Erlaſſe Benedicts XIV., unſeres Vorgängers, vom 29. Juni 1748 gegeben worden war, oder den Ausſpruch des apoſtoliſchen Stuhles einzuholen. Aber weder das Eine, noch das Andere wurde ihm, ſo billig es auch war, zugeſtanden. In welche peinliche Verlegenheit der fromme Mann hierdurch nothwendig verſetzt werden mußte, brauchen wir wohl nicht mit mehreren Worten auszuſprechen. Inzwiſchen gelangte zu ſeiner Kenntniß, daß

Wir, was Wir bereits auf Privatwegen gethan, auch öffentlich in Eurer Verſammlung vom 10. Dec. v. Js. jede im Königreiche Preußen ungeſetzlich eingeführte Praxis in Betreff der gemiſchten Ehen verworfen hatten. Er glaubte daher nicht zaudern zu dürfen und erließ an die geſammte Geiſtlichkeit ſeiner Erzdiöceſe ein Rundſchreiben, worin er unter Androhung der Cenſur den Prieſtern ſtrenge unterſagte, dergleichen Ehen durch die Einſegnung nach heiligem Ritus zu ehren, ſofern nicht vorher diejenigen Bedingungen erfüllt worden, welche von dieſem heiligen Stuhl vorgeſchrieben zu werden pflegen. Bald darauf richtete er von Neuem an den Durchlauchtigſten König ein Schreiben, bezeugte darin, wie es ſich gebührt, auf das Ausführlichſte ſeine Unterwürfigkeit und ſeinen Gehorſam in allen der bürgerlichen Ordnung angehörigen Dingen und legte, nachdem er das von dem Könige feierlich gegebene Verſprechen, die Rechte der kathol. Kirche unverletzt erhalten zu wollen, in Erinnerung gebracht, das freimüthige Bekenntniß ab, daß er nach dem öffentlich verkündigten Ausſpruche des apoſtol. Stuhles nicht davon abweichen dürfe, ohne ſich der Beſchuldigung einer ſchmählichen Verletzung der Einheit der Kirche bloßzuſtellen. Dieſe der Religion und dem Glauben eines katholiſchen Prälaten ganz entſprechenden Geſinnnngen, ehrwürdige Brüder! hatten aber den Erfolg, daß am 27. desſelben Monats April unter Ertheilung der ſtrengſten Befehle wegen Ausführung der oben genannten kön. Verfügung in Beziehung auf die Einwohner der Provinz Poſen zugleich ausdrücklich eingeſchärft wurde, daß durch dieſelbe jeglicher Verkehr mit dem römiſchen Stuhle und deſſen Legaten gänzlich unterſagt ſei. Noch mehr! Es wurde erklärt, daß, ſobald die Thatſache einer ſolchen, von irgend Jemanden geſchehenen Mittheilung feſtſtehe, die Verhaftung deſſelben ohne Weiteres eintreten ſolle, gleichviel, welche Gegenſtände dieſe Mittheilung betroffen haben möge, worüber hinterher die ſpecielle Unterſuchung ſtattfinden werde. Und auch dies war noch nicht genug. Eine von dem kön. Miniſterio unterm 25. Juni erlaſſene Verfügung erklärte das Rundſchreiben des Erzbiſchofes an die Geiſtlichkeit, deſſen wir oben erwähnt, für nichtig und kraftlos, indem es außerdem eine Strafe darauf ſetzte, wenn Jemand auf irgend eine Weiſe ſich darnach richten ſollte, während zugleich der Schutz der Regierung demjenigen verheißen wird, welcher wegen Nichtbeachtung der in dem Rundſchreiben enthaltenen Vorſchriften

bei der geiſtlichen Behörde Anſtoß geben möchte. Wer aber ſollte glauben, daß Alles dieß verordnet worden ſei, nachdem kurz vorher, nämlich am 12. des oben gedachten Monates April, den Katholiken der Provinz Poſen öffentlich die Verſicherung ertheilt worden war, daß es der Wille des Königs ſei, ſie bei der Gewiſſens- und Religionsfreiheit zu ſchützen, an welcher ihre Vorfahren ſtandhaft feſtgehalten haben. Größer als Wir es mit Worten auszudrükken vermögen, iſt der Schmerz, womit Wir in Erfahrung gebracht, in welchem Maaße jene Anſchläge zur Verletzung und zum Verderben der Kirche begonnen und ausgeführt worden ſind. Dieſelben erhalten aber gerade dadurch noch ſchwerere Bedeutſamkeit, daß ihre Richtung ganz offen und unverkennbar dahin geht, die Kraft und das Weſen der von Gott geſtifteten Kirchenverfaſſung von Grund umzuſtürzen und jene Gegenden von dem Mittelpuncte der katholiſchen Einheit zu trennen. Denn nur mit Verletzung und gänzlicher Verwirrung der Form der Kirche und ihres Regimentes kann es geſchehen, daß irgend eine weltliche Gewalt in ihr herrſche, ihre Geſetze zerbreche, oder ſich der freien Verbindung mit dem Erſten Stuhle in den Weg ſtelle, mit welchem nach dem Zeugniſſe des heil. Irenäus wegen ſeiner überwiegenden Hoheit die ganze Kirche, d. h. die Gläubigen aller Orte, übereinſtimmen müſſen. Wer aber eine andere Weiſe ihrer Regierung einführen wollte, der würde, wie der heil. Cyprianus trefflich geſagt hat, die Kirche zum Menſchenwerke zu machen verſuchen. Deshalb wollen Wir, ſobald uns jene Thatſachen und Verfügungen aus authentiſchen Urkunden bekannt geworden, Unſer Klagen und Weherufen an diejenigen, die es angeht, gelangen laſſen. Wir erkennen es jedoch für eine, durch das heilige Amt, welches Wir verwalten, Uns auferlegte Pflicht, unter Wiederholung der in Unſrer früherern Allocution laut erhobenen Beſchwerden, auch den ſo eben von Uns angeführten, der Kirche öffentlich zugefügten Beeinträchtigungen einen öffentlichen Einſpruch auf dem Fuße folgen zu laſſen. Derohalben, ehrwürdige Brüder, rufen Wir, die Stimme des Hirten mit apoſtol. Freiheit erhebend, heute den Himmel und die Erde als Zeugen an und führen hiermit über Alles, was zu deren Schaden und Nachtheile in preuß. Kirche üerübt worden iſt, die allernachdrücklichſte Beſchwerde. Eines aber iſt es, was in ſo herber Trübſal uns wieder ermuthiget, nämlich die unüberwundene Seelenſtärke, welche der Erzbiſchof von Poſen und

Gneſen im Wetteifer mit dem Glaubensmuthe des Kölniſchen Kirchenfürſten, durch Behauptung der Lehre und Disciplin der Kirche wegen der gemiſchten Ehen an den Tag gelegt hat. Auch meinen Wir, wahrlich nicht bezweifeln zu dürfen, daß alle übrigen Biſchöfe in beiden Theilen des preuß. Reiches, eingedenk der Stelle, welche ſie inne haben, der Würde, womit ſie bekleidet ſind, des Eidſchwures, wodurch ſie ſich bei ihrer feierlichen Inauguration verpflichtet haben, dasjenige in ihren Amtsverrichtungen mit Feſtigkeit leiſten werden, was den canoniſchen Vorſchriften der Väter und den apoſtoliſchen Unterweiſungen angemeſſen iſt. Und auch deſſen halten Wir uns verſichert, daß der durchlauchtigſte König nach der ihn auszeichnenden Erhabenheit ſeines Sinnes billigeren Entſchließungen Raum gebend, der katholiſchen Kirche die Befolgung ihrer Geſetze verſtatten und Niemanden erlauben werde, ihrer Freiheit in den Weg zu treten. Laſſet uns darum, ehrwürdige Brüder, zu dem Berge, von wannen uns Hilfe kommen wird, die Augen emporrichten und Gott, den Allmächtigen, in deſſen Hände die Herzen der Könige ſind, im gemeinſamen Gebete demüthig anflehen, daß Er dieſes unſer Begehren mit geneigter Zuſtimmung aufnehmen und, ſo bald es ſein kann, zu ſeinem ſehnlichſt gewünſchten Ausgange wolle gelangen laſſen.

B. In den öſtlichen Provinzen des preuß. Staates, welche von evangeliſchen und katholiſchen Glaubensgenoſſen bewohnt werden, wurden gemiſchte Ehen von den kathol. Geiſtlichen kirchlich eingeſegnet, ohne den Verlobten das Verſprechen der künftigen Erziehung der Kinder in dem katholiſchen Glauben abzufordern. Dies iſt namentlich für die Erzdiöceſe Gneſen und Poſen nicht allein von den verſtorbenen Erzbiſchöfen ꝛc. Gorczensky und ꝛc. Wolicky anerkannt und befolgt, ſondern auch von dem dermaligen Erzbiſchofe v. Dunin, in ſeiner Eigenſchaft als ehemaliger Capitularverweſer, mittelſt einer urkundlichen Verſicherung vom 29. Jan. 1830 bezeugt worden. Da es nun weder ein Landesgeſetz gegeben hat, welches der Geiſtlichkeit den Zwang zur kirchlichen Trauung einer gemiſchten Ehe auferlegt hätte, noch vorausgeſetzt werden kann, daß einem Verfahren, welches der Clerus einer ganzen Erzdiöceſe beobachtete, Gleichgültigkeit gegen die Vorſchriften der Kirche zum Grunde liege, ſo läßt ſich nur annehmen, daß die Geiſtlichkeit, in genauer Kenntniß und weiſer Erwägung aller in jenen Ländern von gemiſchter Bevölkerung ſtattfin-

denden Lebensverhältniſſe, das Seelenheil der zunächſt Betheiligten und das Wohl der katholiſchen Kirche am beſten zu fördern glaubte, wenn ſie ſich des Verlangens einer ſolchen Zuſage von Seiten der Verlobten enthielt. Auf dieſe Weiſe bildete ſich durch freie Uebung einer Gewohnheit, die zu allen Zeiten und in allen Ländern ins Mittel getreten iſt, wo die abſtracte Allgemeinheit des Gebots mit einem beſonderen widerſtrebenden Bedürfniſſe oder Zuſtande des Volkslebens auszugleichen war. Der königl. Regierung mußte es daher danz unerwartet ſein, als der Erzbiſchof von Dunin, welcher früher das Zeugniß über das Beſtehen dieſer Gewohnheit ohne die mindeſte Aeußerung eines Zweifels an ihrer kirchlichen Zuläßigkeit ausgeſtellt hatte, im Anfange des Jahres 1837 plötzlich mit Bedenken dagegen auftrat und bei dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten die Erlaubniß nachſuchte, entweder das Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 ſeiner Diöceſangeiſtlichkeit publiciren oder ſeine wegen der gemiſchten Ehen entſtandenen Gewiſſensſcrupel dem päpſtlichen Stuhle zur Entſcheidung vorlegen zu dürfen. Das Miniſterium konnte weder den einen noch den andern Antrag gewähren; den erſten nicht, weil das Breve nur für die weſtlichen Provinzen der Monarchie erlaſſen worden war, und ſo wenig es in der Abſicht des Papſtes lag, einzelne mildernde Vorſchriften desſelben für alle Länder der katholiſchen Chriſtenheit ohne Unterſchied zu ertheilen, ſo wenig konnte es der königlichen Regierung angemeſſen erſcheinen, die Publikation des Breve auf bloßes Verlangen eines Biſchofes für eine Provinz zulaſſen, in welcher bis jetzt überhaupt keine Veranlaſſung zu einer Einwirkung der höchſten geiſtlichen Autorität in dieſer Angelegenheit vorhanden geweſen war; dem zweiten Antrage aber ſtand entgegen, daß ſchon bei Gelegenheit der im Jahre 1828 in Rom begonnenen, dem Breve vorhergegangenen Unterhandlungen, die obenerwähnte, in den öſtlichen Provinzen beſtehende Praxis zur Sprache gekommen war, ohne daß der päpſtliche Hof hiervon Veranlaſſung genommen hatte, das Fortbeſtehen derſelben in Frage zu ſtellen. Ja, als ſpäter der Erzbiſchof von Köln, Graf von Spiegel, in einem unterm 13. Octbr. 1834 erlaſſenen Hirtenbriefe, durch welchen er dies Breve den Biſchöfen ſeiner Erzdiöceſe zufertigte, ſich ausdrücklich auf die in den öſtlichen Provinzen beſtehende Praxis bezog, hatte der päpſtl. Hof, nach erlangter Kenntniß des Hirtenbriefes, nicht das Mindeſte gegen dieſe Praxis eingewendet. Von

der einen Seite konnte daher deſſen ſtillſchweigende Zulaſ-ſung derſelben nicht in Zweifel gezogen werden, und von der anderen war vorauszuſehen, daß, im Falle einer förm-lichen Anfrage, wie ſie der Erzbiſchof von Dunin beabſich-tigte, der päpſtliche Stuhl als Centrum der Einheit der katholiſchen Kirche ſich für verpflichtet halten würde, die abſtracte Allgemeinheit der kirchlichen Regeln und Satzun-gen in Erinnerung zu bringen. Auf den ablehnenden Be-ſcheid des Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten rich-tete der Erzbiſchof von Dunin, ſtatt ſeinen Antrag auf die Publication des Breve von 1830 zu wiederholen, am 26. Oct. 1837 ein Geſuch an Se. Maj. den König, in wel-chem er um die Genehmigung bat, nach den Beſtimmungen und Grundſätzen der an die Erzbiſchöfe und Biſchöfe des vormaligen Königreichs Polen im Jahre 1748 erlaſſenen Bulle Papſtes Benedict XIV. magnae nobis admirationis verfahren zu dürfen. Dieſes neue Geſuch konnte noch we-niger gebilliget werden, weil, abgeſehen davon, daß die angeführte Bulle durch die Beſchlüſſe des polniſchen Reichs-tages bereits in den Jahren 1767—68 außer Kraft geſetzt worden war, ihr Inhalt, wie der Erzbiſchof ſelbſt in ſeiner Vorſtellung anerkannte, in Widerſpruch mit den Landesge-ſetzen ſteht, weshalb Se. Mai. unter Beſtätigung des Mi-niſterialbeſcheides den Antrag des Erzbiſchofs zurückwieſen, der jedoch, ſtatt dem königl. Befehle gebührend nachzuleben, dreiſt gemacht und aufgeregt durch die päpſtliche Allocution vom 10. Dec. 1837, an die Geiſtlichkeit ſeiner Diöceſe am 27. Febr. 1838 einen Hirtenbrief erließ, worin er ſie auf die Befolgung der vorerwähnten Bulle des Papſtes Bene-dict XIV. verweiſt, die in derſelben vorgeſchriebenen Ver-ſprechen der Verlobten als unerläßliche Bedingung der Zu-laſſung der kirchlichen Trauung einer gemiſchten Ehe mit Bezugnahme auf das Breve des Papſtes Pius VIII. (ob-ſchon dasſelbe dieſe nicht verordnet) bezeichnet, und die Geiſtlichen, welche ſich nicht genau danach richten wollen, mit der Suspenſion von jeder Würde, jedem Amte und jeder Stelle bedroht. Zuvor noch, am 30. Jan. 1838 hatte der Erzbiſchof ein von ihm in polniſcher Sprache verfaßtes Umlaufsſchreiben an die Geiſtlichen erlaſſen, wo-rin er ſeine bisherigen Verhandlungen mit der kön. Regie-rung, unter gänzlicher Hintanſetzung der der Obrigkeit ſchuldigen Ehrerbietung, in höchſt aufgeregter Sprache er-zählt, und indem er ſich mit dem von der Hand des pol-niſchen Königs Boleslaus II. getödteten, als Martyrer

verehrten Biſchofe Stanislaus vergleicht, zuletzt mit folgender Aufforderung ſchließt: „Mit dieſem meinem Briefe, als der Stimme des Hirten, macht eure Schäflein bekannt, ermuntert beſonders die katholiſchen Mütter und Töchter, eben ſo wie alle Gläubigen, daß ſie mit eben dieſer Treue und Anhänglichkeit in dem Glauben dieſer heiligen Kirche beharren und jedes lebenslängliche Bündniß mit den Abtrünnigen von derſelben vermeiden." Auch in einem ſpäteren Schreiben an das Domcapitel zu Gneſen vom 16. März d. J. ſtellt er ſich als Märtyrer dar und giebt dieſer geiſtlichen Behörde anheim, ob nicht „wegen ſeiner Verfolgung die Muſik in den Kirchen und das Läuten der Glocken einzuſtellen ſei." Dieſe Folgereihe geſetzwidriger Schritte machten der kön. Regierung ein ernſtliches Einſchreiten zur unausweichlichen Pflicht. Kein Biſchof darf nach den Landesgeſetzen in Religions- und Kirchenangelegenheiten ohne Erlaubniß des Staates neue Verordnungen machen (Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11. §. 117). Der Erzbiſchof v. Dunin hatte, nachdem ihm dieſe Erlaubniß verſagt worden war, gegen den ausdrücklichen königl. Willen den Hirtenbrief vom 27. Febr. d. J., worin er die Geiſtlichkeit ſeiner Diöceſe zur weſentlichſten Abweichung von dem beſtehenden Rechtszuſtande anweiſet, erlaſſen. Nach den Landesgeſetzen, indem dieſe keinem Geiſtlichen einen Zwang zur kirchlichen Trauung gemiſchter Ehen auflegen, darf aber auch kein vorläufiges Verſprechen der Verlobten wegen der Kindererziehung von den Geiſtlichen gefordert werden (Vergl. den allerh. Erlaß vom 17. Aug. 1825. Geſetzſamml. 221); im Widerſpruch mit dieſen Beſtimmungen und der von ihm ſelbſt bezeugten Praxis hatte der Erzbiſchof den Geiſtlichen ſeiner Diöceſe die Abnahme dieſes Verſprechens zur Pflicht gemacht. Nach den Landesvorſchriften darf kein Biſchof eigenmächtig einen Geiſtlichen von Amt und Würde entſetzen (§§. 121 ff. Tit. 11. Thl. II. Allg. L. R.); der Erzbiſchof hatte ſich eine ſeine Befugniſſe weit überſchreitende, ungeſetzliche Jurisdiction angemaßt, in der Abſicht, ſeine Diöceſangeiſtlichen zur Uebertretung der Landesgeſetze zu verleiten. Die Landesgeſetze beſtimmen (Allg. L.R. Th. II. Tit. XX. §. 151): „Wer durch frechen, unehrbietigen Tadel oder Verſpottung der Landesgeſetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß oder Feſtungsſtrafe auf 6 Monate bis 2 Jahre verwirkt;" und (§. 152) „in je größerem Anſehen derjenige ſteht, welcher

dergleichen Unfug vornimmt, deſto ſtrenger muß derſelbe beſtraft werden.“ Der Erzbiſchof hatte ſeine Diöceſan-Geiſtlichen aufgefordert, die Gläubigen mit dem Inhalte ſeines, die Ehrerbietung gegen die Obrigkeit ſchwer verletzenden Schreibens bekannt zu machen. — In jedem Staate von gemiſchter Bevölkerung iſt die Aufreizung der Religionsparteien gegen einander beſonders ſtrafwürdig; in Gemäßheit des Umlaufsſchreibens des Erzbiſchofs ſollten die Gläubigen ermuntert werden, jedes lebenslängliche Bündniß mit den „Abtrünnigen“ zu vermeiden. So viele in dem Verfahren des Erzbiſchofs ſich vereinigende ſchwere Uebertretungen durften nicht ungerügt bleiben. Die erſte von den Provinzialbehörden gegen ſeine geſetzwidrigen Handlungen ergriffene Maßregel war nunmehr die an die Landdekane gerichtete Aufforderung, ſämmtliche Exemplare des vorerwähnten erzbiſchöflichen Umlaufsſchreibens vom 30. Jan. l. J. abzuliefern, und das gleichzeitige Verbot der Verkündigung desſelben von der Kanzel. Die Verbreitung dieſes, die Aufregung der Gemüther bezweckenden Schreibens mußte ſchlechterdings verhindert werden. Wer ſich daher nicht geradezu der Theilnahme an dem Verbrechen des Erzbiſchofs ſchuldig machen wollte, war verpflichtet, den deßfallſigen Verfügungen der kön. Behörden ungeſäumt Folge zu leiſten. Da gleichwohl einige Geiſtliche und Pfarrverweſer ſich nicht abhalten ließen, dem ausdrücklichen Verbote zum Trotz das mehrerwähnte erzbiſchöfliche Schreiben von der Kanzel oder während des öffentlichen Gottesdienſtes zu verkünden, ſo that die Regierung zu Poſen ihre Pflicht, indem ſie durch eine Verfügung vom 21. April l. J. eine Nachweiſung jener Geiſtlichen verlangte, um nach Umſtänden das geſetzliche Verfahren gegen dieſelben einzuleiten. In Beziehung auf den Erzbiſchof ſelbſt lag bereits ein kleiner Thatbeſtand zur Eröffnung einer förmlichen Unterſuchung vor. Hierauf trugen auch die Miniſterien an. Des Königs Majeſtät wollten jedoch in Allerhöchſtihrer Langmuth dem Prälaten Zeit gönnen, ſein Unrecht einzuſehen und dasſelbe durch freie Zurücknahme ſeines Umlaufsſchreibens wieder gut zu machen. Unter gleichzeitigem Erlaß eines väterlichen Zurufs Sr. Maj. des Königs an die katholiſchen Unterthanen des Großherzogthums Poſen vom 12. April d. J. erhielt der Oberpräſident der Provinz den Auftrag, den Erzbiſchof mit dem Beſchluſſe der gegen ihn zu eröffnenden Unterſuchung bekannt zu machen, dabei aber demſelben zu erklären: „Se-

Maj. wollten ſein Vergehen noch als eine bloß irrthümliche Verkennung ſeines Standpunctes betrachten, wenn er ſeine Handlungsweiſe ſelbſt als eine ſolche anzuerkennen und demgemäß unter Aufhebung der von ihm an die Geiſtlichen gerichteten Verfügungen die geſetzliche Ordnung wieder herzuſtellen bereit ſei; jede Beſchränkung der Gewiſſensfreiheit Allerhöchſtihrer katholiſchen Unterthanen in dieſer, wie in jeder andern kirchlichen Angelegenheit ſei dem allerhöchſten Willen Sr. Kön. Maj. ganz entgegen. Keinem Geiſtlichen ſolle Zwang angethan werden zur kirchlichrn Einſegnung einer gemiſchten Ehe; wogegen aber auch Se. Maj., jenem Grundſatze getreu, eben ſo wenig jemals dulden, oder einem Biſchof geſtatten würden, ſeinerſeits einen Gewiſſenszwang durch Androhung von Strafen gegen diejenigen Geiſtlichen, welche dergleichen Ehen ohne vorhergegangene Verſprechen der Verlobten in Betreff der Kindererziehung, durch kirchliche Einſegnung vollziehen — einzuführen, und eine ſolche geſetzwidrige Ueberſchreitung der ihm zuſtehenden Kirchenzucht bis zu jener Anmaßung, deren ſich der Erzbiſchof in ſeiner Verordnung vom 27. Febr. d. J. ſchuldig gemacht habe, auszudehnen.“ Dieſe am 19. April d. J. dem Erzbiſchofe durch den Oberpräſidenten gemachte Mittheilung ſchien den beabſichtigten Eindruck nicht verfehlt zu haben. Er verſprach am folgenden Tage mittelſt Erlaſſes eines neuen Hirtenbriefes, unter Aufhebung ſeines Umlaufſchreibens vom 30. Jan. und des darauffolgenden Erlaſſes vom 27. Febr., der Diöceſangeiſtlichkeit eine andere Belehrung über ihr zu beobachtendes Verhalten bei der kirchlichen Einſegnung gemiſchter Ehen zu ertheilen, und Abſchrift deſſelben, mit Anrufung der kön. Gnade, Sr. Maj. zu überreichen. Als er ſpäterhin den Wunſch äußerte, ſich in Beziehung auf die ältern Umlaufsſchreiben des Ausdrucks: „Abänderung“ ſtatt „Aufhebung“, bedienen zu dürfen, weil er ſonſt beſorgen müſſe, ſich vor den Augen ſeiner Geiſtlichkeit herabzuſetzen, nahm der Oberpräſident keinen Anſtand, ihm die Hoffnung zu geben, daß auch dieſer Wunſch bei Sr. Maj. dem Könige Eingang finden werde. Plötzlich wurde er wieder anderen Sinnes und verſuchte in einer Immediateingabe vom 24. April d. J. dem Zurufe Sr. Maj. die Deutung zu geben, daß durch denſelben ſein Recht zur Erlaſſung der Circularſchreiben und zu den darin enthaltenen Anweiſungen beſtätiget ſei. So leer und nichtsbedeutend dieſe Ausflucht erſcheint, ermüdete ſie die Milde und Langmuth Sr. Maj. des Königs dennoch nicht.

Der Chefpräſident des Oberappellationsgerichts in Poſen ward beauftragt, ihm unmittelbar und perſönlich auseinanderzuſetzen, in welcher ernſten Lage er ſich befinde, und ihn mit ſpecieller Hinweiſung auf die Landesgeſetze, an welchen er ſeine Verſchuldung und deren Folgen zu ermeſſen habe, zur Zurücknahme ſeiner Erlaſſe vom 30. Jan. und 27. Febr. d. J., mit dem Anheimſtellen einer hierbei von ihm zu wählenden, ſeine Perſon und Würde ſchonend berückſichtigenden Form und Faſſung, zu vermögen. Als inzwiſchen in einem Notenwechſel mit dem päpſtlichen Stuhle von demſelben erklärt wurde, daß die Allocution vom 10. Dez. v. J. nichts Weiteres habe ſein ſollen, als eine öffentliche Proteſtation gegen eine öffentliche Handlung, wonach alſo der Papſt kein Gebot, am wenigſten ein ſolches für die Biſchöfe der öſtlichen Provinzen des preuß. Staates, beabſichtige, ward auch dieſes dem Erzbiſchofe mitgetheilt; allein weder dieſes, noch die eindringlichſten Vorſtellungen und Warnungen hatten den Erfolg, ihn in die geſetzliche Bahn zurückzuführen. Da ſonach der letzte Verſuch der Güte an dem hartnäckigen Trotze des Erzbiſchofs geſcheitert war, blieb nur das Einſchreiten der obrigkeitlichen Gewalt übrig. Durch eine Miniſterial-Verfügung vom 25. Juni d. Js. wurden, unter kön. Autoriſation, die Verfügungen und Anordnungen des Erzbiſchofs, als geſetzwidrig und die öffentliche Ordnung ſtörend, außer Kraft geſetzt. Die kön. Regierung übte hiermit ein Recht aus, welches kein Staat der Chriſtenheit ſich ſtreitig machen läßt. Sie hob auf, was ungeſetzlich war; ſie warnte vor der Befolgung geſetzwidriger Anweiſungen und verhieß Schutz denjenigen Geiſtlichen, welche in ihrem Verfahren fernerhin den Landesgeſetzen gehorchen würden. Gegen den Erzbiſchof ſelbſt wurde dem bis dahin ausgeſetzten gerichtlichen Verfahren freier Lauf gelaſſen.

Nächſt den Vorgängen in der Erzdiöceſe Gneſen und Poſen entnimmt die Allocution vom 13. Sept. d. J. aus der Cabinetsordre vom 9. April 1838 (Geſetzſ. S. 240.) einen Anlaß zur Klage. Die königl. Regierung ſieht ſich hierdurch aufgefordert, Thatſachen zu beleuchten, welche ſie im Geiſte des Friedens und der Verſöhnung, am liebſten der Vergeſſenheit überlaſſen hätte. In den chriſtlichen europäiſchen Staaten beſteht die aus dem Majeſtätsrecht entſpringende Einrichtung, nach welcher die Regierung bei den Kommunicationen zwiſchen dem kathol. Landesclerus und dem römiſchen Stuhle vermittelnd eintritt. Denn da der

Papſt keinen Act der Geſetzgebung in einem fremden Staate ausüben darf, ſo hat die Landesregierung vermöge ihrer legislatoriſchen Gewalt zu beſtimmen, ob einer päpſtlichen Verordnung die Anwendung zu geſtatten ſei oder nicht, ſo wie ſie bei den Meldungen und Communicationen der Geiſtlichen nach Rom vermittelnd eintritt. Nur in Belgien, ſo viel bekannt, iſt durch die Conſtitution von 1831 eine abweichende Einrichtung angeordnet. Ganz von dieſem Standpuncte aus iſt auch bis jetzt der Verkehr zwiſchen dem päpſtl. Stuhle und den Organen der katholiſchen Kirche in Preußen durch die königl. Regierung vermittelt worden. Wenn dieſe in einzelnen Fällen ihre Vermittlung verſagte, ſo geſchah ſolches nur in ſtrenger folgerechter Berückſichtigung des oben bezeichneten Zweckes. Dies gilt namentlich von dem in der Allocution berührten Falle, in welchem die Regierung gerechten Anſtand nahm, die Unterwerfungsacte einiger Profeſſoren unter das in Bezug auf die hermeſiſchen Schriften ergangene Breve vom 26. Sept. 1835 nach Rom zu befördern. Eine ſolche perſönliche Unterwerfungsacte hatte der päpſtl. Stuhl von Niemanden gefordert und die kön. Regierung konnte ſich um ſo weniger bewogen finden, dieſelbe nach Rom zu befördern, als ſie, das Breve vom 26. Sept. 1835 ignorirend, auf keine Weiſe dazu beitragen durfte und wollte, das Parteiweſen über eine Frage, welche der päpſtl. Hof ſelbſt als erledigt zu betrachten wünſcht, wieder aufzuregen. Bis auf die neueſte Zeit hat die kön. Regierung faſt niemals Veranlaſſung gehabt, die Verletzung der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften über den Verkehr mit Rom zu rügen. Sie iſt vielmehr dem Clerus des Landes das Zeugniß ſchuldig, daß er die Reinheit ihrer Abſichten gewürdigt und die betreffenden Vorſchriften ſtets beobachtet hat. Dieſer Zuſtand alter Ordnung wurde plötzlich durch eine bis dahin unerhörte, die Gemüther in die höchſte Aufregung verſetzende Thatſache geſtört. Gegen Ende März d. J. wurde in der preuß. Rheinprovinz unter dem Namen des damaligen Geſchäftsträgers der päpſtlichen Nuntiatur zu Brüſſel, Aloyſius Spinelli, ein vom 14. März datirter Erlaß an einen dieſſeitigen katholiſchen Geiſtlichen, theils in ſchriftlichen, theils in gedruckten Exemplaren, heimlich verbreitet, worin die Wahl des Dechanten Dr. Hüsgen zum Capitularverweſer der Erzdiöceſe Köln als uncanoniſch bezeichnet, ein von ihm ausgegangenes Faſtenmandat für nichtig erklärt und in Betreff der damaligen Faſtenzeit beſtimmt wird, daß die Gläubigen von der-

ſelben Diſpenſation Gebrauch machen könnten, welche der Erzbiſchof im Jahre vorher ertheilt habe. Die Echtheit des Documents wurde durch das Geſtändniß des Spinelli außer Zweifel geſtellt. Ob der päpſtl. Stuhl ſeinen Geſchäftsträger zu dieſem Erlaſſe ermächtigt habe, wie in demſelben verſichert wurde, war nicht ſofort zu ermitteln. Da indeß zu beſorgen ſtand, daß der Verſicherung des Spinelli, die Ermächtigung des Papſtes zu beſitzen, von der katholiſchen Bevölkerung Glauben werde beigemeſſen werden, da Einem Schritte dieſer Art noch andere folgen, und ernſte Aufregungen in der Provinz herbeigeführt werden konnten, ſo erließen Se. Maj. der König die Ordre vom 9. April d. J., welche die gegen die Verbreitung der Erlaſſe „auswärtiger geiſtlicher Oberen" über religiöſe und kirchliche Verhältniſſe zu ergreifenden Maßregeln den beſtehenden Geſetzen und Einrichtungen gemäß vorſchreibt. Der römiſche Hof hat ſpäterhin das Verfahren des Spinelli auf eine deshalb geführte Beſchwerde förmlich gemißbilligt. Der Allerhöchſte Erlaß vom 9. April d. J. bleibt jedoch um ſo mehr in voller Kraft, als der Papſt in dem das pflichtwidrige, der richterlichen Strafe unterliegende Verfahren des Erzbiſchofs von Poſen betreffenden Theile der Allocution dieſes als „unüberwundene Seelenſtärke" preiſt, und allen katholiſchen Biſchöfen der preuß. Monarchie daſſelbe, die Pflichten gegen ihren Souverain und ihren Eid verletzende, die Landesverfaſſung untergrabende Verfahren zumuthet.

Beilage 2.

Breve Benedicts XIV. vom 29. Juni 1748.

Bullarium magn. ed. Luxemburg. Tom. XVII. fol. 230.

Ad Poloniae Regni Primatem, Archiepiscopos et Episcopos. De concessione et executione Dispensationum Apostolicarum super impedimentis matrimonii.

Benedictus Papa XIV.

Venerabilis Frater, salutem et Apostolicam Benedictionem.

Magnae Nobis admirationis, nec minoris doloris causa fuit, quod ex fide dignorum relatione, certisque

gravium Virorum Literis accepimus, falsam quandam in isto Poloniae Regno opinionem et famam invaluisse; quod scilicet ab hac Apostolica Sede, cui Nos, licet immeriti, Divina ordinatione praesidemus, aliquae dispensationes Matrimoniales concessae et missae fuerint, et hactenus concedi et mitti consoleant, quibus sublata sint impedimenta Canonica Matrimonio legitimo, aut valide ineundo obsistentia, licet contrahentium alter, vel etiam uterque, Haereticam sectam aperte profiteatur.

Quod quum nonnisi per injuriam et intolerabilem calumniam excogitatum sit, atque disseminatum; Apostolici ministerii Nostri officio deesse Nos arbitraremur, nisi Vobis, Venerabiles Fratres, atque omnibus, ad quos hae Literae Nostrae perventurae sunt, testatum ac manifestum redderemus, quae sit in hoc rerum genere perpetua Apostolicae hujus Sedis agendi regula, et constans consuetudo; simulque Vos omnes et singulos per istud Poloniae regnum sua semper fide et religione commendatum, Ordinarios Praesules constitutos, enixe admoneremus, et per misericordiam Dei obsecraremus, ut Litteras Dispensationum Matrimonialium, quae pro ipsius Regni Incolis ab hac Sede et Curia mittuntur, et ipsi attente legatis, atque expendatis, et a Vestris quoque Vicariis et Officialibus accuratissime considerari jubeatis. Nos enim pro certo habemus, idque mox planum facturi sumus, si quid usquam in hac parte peccatum est, non id factum esse Apostolicae Sedis ejusque Officialium culpa; verum aut Ordinariis Locorum, aut eorum Ministris, qui transmissas Dispensationum Literas nec legere nec satis pensare curarunt, omnino tribuendum esse.

Neque vero necesse habemus, ea omnia in medium proferre, quibus luculenter demonstrari posset antiquitas ejus disciplinae, qua semper Apostolica Sedes Catholicorum cum Haereticis conjugia reprobavit. Sed aliqua duntaxat afferre sat erit, quibus ostendamus, eandem disciplinam ad regulam ad Nostra usque tempora constanter servatam, apud Nos et Apostolicam Sedem non minus integram vigere, et religiose custodiri.

Hoc est, quod de se ipso, suisque temporibus testatus est felicis recordationis Praedecessor Noster Urbanus Papa VIII. in suis Literis Apostolicis datis die XXX. mensis Decembris, Anni MDCXXIV, quae leguntur apud Cardinalem Albitium in Libro, cui Titulus:

De Inconstantia in Fide cap. 37. num. 217, ubi ita scribit: Licet probe teneamus Catholicorum cum Haereticis matrimonia omnino fugienda esse, et quantum in Nobis est, a Catholica Ecclesia procul arcere intendamus . . . . .

Nec minus aperte sententiam suam declaravit piae Memoriae Praedecessor pariter Noster Clemens Papa XI. in Literis die XXV. Junii Anni MDCCVI. datis, et editis in Collectione ipsius Brevium et Epistolarum Romae vulgata Anno MDCCXXIV, ubi pag. 321 sic legitur: Majoris momenti esse existimamus, Ecclesiae Dei, Apostolicae Sedis, Praedecessorum Nostrorum, et Sacrorum Canonum, a Catholicorum cum Haereticis conjugio abhorrentium, regulas, nisi id totius Christianae reipublicae bonum exposcat, non transgredi, et in aliis Literis datis die XXIII. Julii Anni MDCCVII. in eadem Collectione relatis pag. 391: Ecclesia siquidem ab hujusmodi conjugiis, quae plurimum deformitatis, nec parum spiritualis periculi prae se ferunt, abhorret.

Sed et Nostrum hac de re judicium satis patere arbitramur ex Decretali Rescripto auctoritate Nostra edito die IV. Novembris Anni MDCCXLI, et impresso Tom. I. Bullarii Nostri no. XXXIV §. 3., cujus verba sunt, quae sequuntur: Dolens inprimis quam maxime Sanctitas Sua, eos esse inter Catholicos, qui insano amore turpiter dementati, ab hisce detestabilibus Connubiis, quae Sancta Mater Ecclesia perpetuo damnavit atque interdixit, ex animo non abhorrent, et prorsus sese abstinendum non ducunt; laudansque magnopere zelum illorum Antistitum, qui severioribus propositis spiritualibus poenis, Catholicos coërcere student, ne sacrilego hoc vinculo se Haereticis conjungant, Episcopos omnes, et Vicarios Apostolicos, Parochos, Missionarios, et alios quoscunque Dei et Ecclesiae fideles Ministros in iis partibus, Hollandiae videlicet, et Belgii, degentes, serio graviterque hortatur et monet, ut Catholicos utriusque sexus ab hujusmodi nuptiis in propriarum animarum perniciem adeundis, quantum possint, absterreant, easdemque nuptias omni meliori modo intervertere, atque efficaciter impedire satagant. Et quae paulo post subjecta sunt, ubi de jam contracto Catholicae partis cum altera Haeretica connubio, haec habentur: Id vero debere sibi potissime in animum inducere Conjugem Catholicum, sive virum sive foeminam, ut pro gravissimo

scelere, quod admisit, poenitentiam agat, ac veniam a Deo precetur, coneturque pro viribus alterum conjugem a vera Fide aberrantem, ad Gremium Catholicae Ecclesiae pertrahere, ejusque animam lucrari; quod porro ad veniam de patrato crimine impetrandam opportunissimum foret, sciens de caetero, ut mox dictum est, se istius Matrimonii vinculo perpetuo ligatum iri.

His autem veluti fundamentalibus Apostolicae Sedis regulis ejusdem agendi ratio constanti usu recepta apprime respondet. Nam quoties ipsam adire contingit, sive pro obtinenda simplici facultate contrahendi Matrimonium inter personas, quarum altera Haeresim profitetur; sive praeterea pro obtinenda simul dispensatione super aliquo gradu, aliove canonico impedimento, quod inter contrahentes intercedat; neque licentia, neque dispensatio conceditur, nisi hac expressa lege seu conditione adjecta, nimirum abjurata prius Haeresi. Quin etiam recolendae memoriae Praedecessor Noster Innocentius Papa X. ulterius progrediens, jussit, et cavit, ne Dispensationes hujusmodi omnino concederentur, nisi per authentica documenta prius doctum esset, Haereticam labem a contrahente Heterodoxo ejuratam fuisse; quod testatum reliquit laudatus Cardinalis Albitius, Congr. Universalis Inquisitionis tunc temporis Assessor, in supracitato Tractatu de Inconstantia in Fide cap. 18. num. 44.

Praefatus vero Praedecessor Clemens XI. in Congregatione Sancti Officii coram se habita die XVI. Junii Anni MDCCX mandavit inhibere per Literas Archiepiscopo Mechliniensi, ne ullas omnino licentias aut dispensationes impertiretur pro Matrimoniis inter Contrahentem Catholicum et alterum Haereticum celebrandis, nisi abjuratio Haereseos reipsa praecessisset. Theologos autem, qui contra hujusmodi praxim opinati fuerant, acriter admonendos decrevit, quemadmodum memoriae prodidit bonae memoriae Vincentius, hujus Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalis Petra nuncupatus in suo Commentario ad Constitutionem XII Joannis XXII ipsius Operis Tom. IV. p. 76. n. 14.

Quod si nonnulla inveniantur exempla Romanorum Pontificum, qui aut licentiam contrahendi Matrimonium, aut etiam dispensationem super impedimento aliquo concesserunt, non adjecta conditione de abjuranda prius Haeresi; rarissimas primum omnium dicimus hujusmodi

concessiones fuisse, et quidem plerasque earum pro Matrimoniis inter Supremos Principes contrahendis, nec nisi gravissima urgente causa eaque ad publicum bonum pertinente, factas fuisse: insuper adjectas fuisse semper opportunas cautelas, tum ne Conjux Catholicus ab Haeretico perverti posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum; tum etiam, ut proles utriusque sexus ex eo Matrimonio procreanda in Catholicae Religionis sanctitate omnino educaretur.

Deinde vero facile est agnoscere, in istius modi concessionum genere nullum errandi locum Executoribus suppetere, nisi ipsi aliqua in re scienter et data opera officio deesse velint. Denique ex hactenus dictis aperte constat, in omnibus casibus, quibus facultates, aut dispensationes ab Apostolica Sede petantur pro Matrimoniis a catholico Viro aut Muliere, cum Haeretica Foemina aut Viro contrahendis; eandem Apostolicam Sedem, ut supra diximus, hujusmodi Matrimonia, nisi Haeresis abjuratio praecedat, et semper improbasse, ac damnasse, et nunc quoque abominari ac detestari.

Quoties vero Dispensationes ex aliqua probabili causa petuntur pro Matrimoniis, quae quidem inter Haereticos, seu cum altera parte Haeretica sunt contrahenda, sed id nequaquam in precibus palam exponitur, quum nequeant Apostolicae Sedis Ministri atque Officiales hoc divinando rescire; ad obstruenda obloquentium, et calumniantium ora, hoc innuisse sufficeret, quod nulla conceditur dispensatio, quae alicui certo Executori directa non sit, cui nimirum in mandatis datur, ut de omnium expositorum veritate cognoscat, et dispensationem ipsam servatis servandis effectum sortiri faciat. Cumque huic ignorare non liceat, Matrimonia Catholicorum cum Haereticis ab Apostolica Sede improbari, et damnari, facile vero cognoscere valeat, Haeresis vitium, quo contrahentium alter inficitur, et de quo nulla habetur mentio in Literis Dispensationis eidem Apostolicae Sedi occultatum fuisse; ad ejus officium pertinet hujusmodi Literarum executionem suspendere, ejusque suspensionis causam Romani Pontifici, ejusque Officialibus ea, qua decet, reverentia per Literas aperire; quemadmodum Praedecessor quondam Noster Alexander Papa III., Ravennae Archiepiscopo faciendum praescripsit in suis Literis, quae ad perpetuum vigorem in Decretalium Codicem relatae sunt Cap.

Siquando, de Rescriptis; ubi sic legitur: Qualitatem negotii, pro quo Tibi scribitur diligenter considerans, aut mandatum Nostrum reverenter adimpleas, aut per Literas tuas, quare adimplere non possis rationabilem causam praetendas; quia patienter sustinebimus, si non feceris, quod prava Nobis fuerit insinuatione suggestum.

Verum non hic sistit Apostolicae Sedis, ejusque Officialium circumspectio. Si enim dispensatio, quae pro removendo alicujus Matrimonii canonico impedimento ex aliqua rationabili causa petitur, ad ejusmodi Regiones pertinere dignoscatur, in quibus Catholici cum Haereticis mixti habitant; nec aliunde certo constet, utrumque postulantem, seu eorum alterum Haereticae Religionis professorem existere; praefati Officiales Pontificis mentem probe callentes, postulantem utrumque Catholicum esse semper praesumunt, ideoque eorum preces in Libello (Supplicationem appellant) Pontificis manu obsignando his verbis exponunt: Capiunt Oratores praefati, qui Orthodoxae Fidei cultores vere existunt, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivunt, vivéreque et mori intendunt etc., quibus consonant alia verba, quae in parte conditionali ad majorem cautelam apponuntur, nimirum: Et dummodo Oratores praefati Orthodoxae Fidei cultores vere existant, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivant, vivereque et mori intendant.

Quibus praenotatis, jam id jure optimo quaerimus: quum Literae Dispensationum Matrimonialium ejusmodi verbis conceptae eoque tenore expeditae fuerint; si postmodum innotescat, contrahentes Haereticos esse, vel unum eorum Catholicum et nihilominus dispensatio executioni mandetur; cujus erit culpa? et quisnam dispensationis in indignos profusae jure accusari poterit? An is, qui bona fide, et opportunis cautelis adhibitis, adjectisque legitimis conditionibus, illam concessit; an vero is, qui nulla conditionum hujusmodi ratione habita, aut nulla de contrahentibus disquisitione praemissa, dispensationem ipsam, contra Concedentis voluntatem, indebitum effectum habere permisit?

Ut autem eo redeat Epistolae Nostrae finis, unde eadem initium desumpsit; Tibi, Venerabilis Frater, caeterisque istius Regni Ordinariis Praesulibus, iterum enixe commendamus, ut Apostolicas Dispensationum Literas, quae Vobis pro executione diriguntur, et diligen-

ter ipsi expendatis, et a vestris respective Officialibus attente considerari jubeatis; neque etiam superfluum existimetis, si quid in ipsis abnorme ac novi exempli adesse videatur, de earum veritate, aut falsitate disquirere. Multa enim malitia hominum est super terram, nec Nobis rescire datum est, usque quo pertingere valeat falsariorum audacia.

Porro ad aures Nostras pervenit, quendam fuisse, qui, sublato gradus impedimento, Haereticum virum cum Muliere Catholica Matrimonio conjunxerit; cumque deinceps factum suum reprehendi comperisset; non dubitavit asserere, se hac in re Apostolicae Dispensationis, quam ab Urbe accepisset, auctoritate munitum fuisse; quum vero ad producendas hujusmodi Dispensationis Literas provocaretur, eas nunquam edere potuerit, quia eas reipsa nunquam acceperat. Verum Nos, de inclyta Polonorum Natione, quam Paternae charitatis affectu complectimur, deque sacris istius Regni Praesidibus, quos omnes et singulos magno in honore habemus, favorabilius judicantes, improbum hujusmodi scelus nequaquam isthic admissum fuisse credimus.

Tibi autem, Venerabilis Frater, Gregique Tibi commisso, Apostolicam Benedictionem ex animo impertimur.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die XXIX. mensis Junii MDCCXLVIII. Pontificatus Nostri Anno Octavo.

(Sign.) Benedictus P. P. XIV.

Beilage 3.

Atteſt, welches der Erzbiſchof v. Dunin unterm 20. Januar 1830 als Capitelsverweſer von Poſen ausgeſtellt hat.

Wir atteſtiren, daß in dieſer Poſenſchen Diöceſe Gebrauch iſt, diejenigen Ehebündniſſe, welche von Perſonen verſchiedener Religionen, nämlich einem Katholiken einer-, und einem Akatholiken andrer-Seits geſchloſſen werden, von dem katholiſchen Pfarrer ſelbſt dann, wenn die Braut katholiſcher Religion iſt, in der katholiſchen Kirche jederzeit einzuſegnen; niemals aber von ſolchen Perſonen ein Ver-

ſprechen zu fordern, daß die aus der Ehe zu erwartenden Kinder beiderlei Geſchlechts in der katholiſchen Religion erzogen werden ſollen. Ein gleiches Zeugniß hatte der Verweſer von Gneſen ausgeſtellt. (Leipziger Allg. Zeit. Beil. zu 97. 1838.)

Beilage 4.

Erlaß des Generalvicars Brodziszewski vom 6. Sept. 1837.

„Veranlaßt durch die an die Civilbehörden ergangenen Verordnungen, welche uns zugegangen, und, da wir von deren Wirklichkeit überzeugt ſind, hier beigefügt werden, erklären wir feierlichſt, daß wir die Erſten ſind, die alle Verordnungen des Staates, inſoweit dieſe den geheiligten Grundſätzen unſeres Glaubens, unſerer Religion und der katholiſchen Kirche nicht zuwider ſind, ehren, und denſelben ſtets aufrichtig folgſam ſein wollen. Sobald ſolche aber gegen die katholiſche Kirche ſind, dann antworten wir offen mit den Worten des hl. Petrus: Obedire oportet Deo magis, quam hominibus. In Betreff der hier beigefügten Abſchrift, Ehrwürdige Geiſtlichkeit der hieſigen Erzdiöceſe! erachten wir es für Pflicht, Euch dasjenige zu erläutern, was darin über das Benehmen unſeres Hochwürdigſten Erzbiſchofs geſagt iſt. In der That führt derſelbe ſchon ſeit längerer Zeit mit dem Staate Schriftwechſel wegen der gemiſchten Ehen, d. h. Ehen katholiſcher mit nicht-katholiſchen Perſonen; er vertheidigt die uralten Rechte der katholiſchen Kirche, wonach alle in ſolcher Ehe erzeugten Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden ſollen, und wonach die Geiſtlichen, inſofern dieſe katholiſche Erziehung nicht geſichert iſt, des Strengſten verpflichtet ſind, die religiöſen Segnungen nach den Gebräuchen der katholiſchen Kirche vorzuenthalten, auch keine Trauung in ſacramentaliſcher Form, unter keinerlei religiöſem oder kirchlichen Merkmale, zu vollziehen. Nichts iſt klarer als das, daß der Erzprieſter hierdurch nur das unangetaſtete Ganze unſeres katholiſchen Rechts fordert. Es iſt billig und recht, daß er das thut, und erfüllt nur das, was er nach den ſtrengen Pflichten ſeiner hohen geiſtlichen Stellung zu erfüllen verbunden iſt. Nicht minder müſſen auch wir katholiſche Geiſtlichen

alle gleich unſerem Erzprieſter an dieſen katholiſchen Rechten und Grundſätzen gewiſſenhaft halten, und dürfen aus Religion und unſerer Stellung nach nicht um ein Haar davon abweichen. Dieſe Grundſätze und alle die Satzungen der katholiſchen Kirche, welche ſich auf katholiſche Ehen mit Perſonen andern Glaubens beziehen, kennt ihr, ehrwürdige Geiſtlichen! gründlich; — ſie gründen ſich auf die heilige Schrift, auf die Geſetze der Kirchenverſammlungen, auf die Lehre der heiligen Kirchenväter und auf die Allerhöchſten Ausſprüche der Päpſte als Statthalter Chriſti. Die Beweiſe hiefür werdet Ihr fortwährend antreffen, und aus allen gründlichen katholiſchen Canons und Theologen erſehen. — Welche Pflicht Eurer Religion es hierin iſt, zeigt Euch nicht nur die uralte allgemeine Practik der ganzen katholiſchen Kirche, ſondern es hat dies auch noch der unlängſt verſtorbene Papſt Pius VIII. durch die Reſolution ſeines Breve vom 25. März 1830, welches mit den Worten anhebt: „Litteris altero abhinc anno ad Leonem XII.“, und welches eben in derſelben Angelegenheit an die Biſchöfe zu Köln, Trier, Paderborn und Münſter ergangen iſt, erneuert, erläutert und anempfohlen. Ihr habt alſo untrügliche Geſetze Eurer katholiſchen Kirche, welche Ihr, unter der ſtrengſten Verantwortlichkeit gegen Gott Euren Richter, in dieſer Beziehung zu Rath zu ziehen und ihnen zu gehorchen, auch nach ihnen getreulich zu handeln verpflichtet ſeid. Bedenket, daß es ſich hier um die Sache und den Sinn eines jener ſieben Sacramente handelt, welche die vorzüglichſten Pfeiler Eures Glaubens und Eurer Kirche ſind, daß, wie Euch Eure Kirche in der Materie Eures Glaubens lehrt, alle Argumente und Ausführungen gegen dieſe Lehrr nichts bedeuten, und endlich, daß von Dem, was die katholiſche Kirche, der Glaube und die Religion Euch als unerläßliche und unabwendbare Pflicht auferlegen, Euch keine Macht der Welt entbinden kann. Dies iſt es, woran wir Euch, ehrwürdige Geiſtliche, hier von Amtswegen und aus Pflicht erinnern, damit wir ſelbſt durch unzeitiges Schweigen nicht ſchwer verantwortlich werden vor Gott.

Gneſen, 6. Sept. 1837.

Vicarius Archiepiscopalis:
Adelbert Brodziszewski.“

Beilage 5.

Beſchwerde des Erzbiſchofs bei Sr. Majeſtät vom 26. October 1837.

„Allerdurchlauchtigſter, großmächtigſter König, allergnädigſter König und Herr! Ew. königl. Majeſtät ſehe ich mich nothgedrungen, in einer Angelegenheit allerunterthänigſt zu behelligen, in der ich von Allerhöchſtdero Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten nicht Genugthuung zu erlangen vermag. Ich thue dieſen Schritt mit der Ehrerbietung, die Ew. königliche Majeſtät meine Pflichttreue mit innigſter Ueberzeugung zollt, und in dem unbegrenzten Vertrauen, das Allerhöchſtdero Gerechtigkeit und Großmuth in den Herzen der von dem preußiſchen Scepter beſchirmten Millionen ſo feſt begründet haben. Die Angelegenheit betrifft die ſogenannten gemiſchten Ehen, nämlich die Ehen zwiſchen Katholiken und Nicht-Katholiken. In dieſer Hinſicht gilt in meinen Erzdiöceſen das Breve Benedicts XIV. an die Biſchöfe Polens vom 29. Juni 1748, welches anhebt: „Magnae Nobis admirationis“, demgemäß in Uebereinſtimmung mit den uralten Satzungen der katholiſchen Kirche gemiſchte Ehen äußerſten Falles nur unter der Bedingung als ſtatthaft erklärt werden: daß der katholiſche Theil ſich verpflichte, den nicht-katholiſchen mit Anwendung aller ſeiner Kräfte in den Schoos der katholiſchen Kirche zurückzuführen, und daß die in ſolchen Ehen erzeugten Kinder in dem katholiſchen Glauben erzogen werden. Dieſes Breve iſt bis jetzt durch keinen andern apoſtoliſchen Ausſpruch aufgehoben oder gemildert worden; es beſteht noch für die Theile des ehemaligen Polens in ſeiner ganzen Kraft. Ewr. königl. Majeſtät Geſetze ſtehen mit dieſen Grundſätzen der katholiſchen Kirche nicht im Einklange. Das Allgemeine Landrecht ſchreibt Thl. II. Tit. 2. §. 76. vor, daß Söhne in der Religion des Vaters und die Töchter in der der Mutter zu erziehen ſind. — Ew. königl. Majeſtät Allerhöchſte Cabinetsordre vom 21. Nov. 1803 ändert dieſe Vorſchrift dahin ab: daß ſämmtliche Kinder der Religion des Vaters folgen ſollen, falls die Eltern ſich nicht über etwas Anderes geeiniget haben. Mit der Errichtung des Herzogthums Warſchau im Jahre 1807 verloren dieſe letztgedachten Vorſchriften ihre Geltung in den Diöceſen Gneſen und Poſen, inſofern dieſe dem Herzogthume Warſchau einverleibt wurden. Der eingeführte Codex Napoleons betrachtet die Ehen als bloßen bürgerlichen Vertrag,

es blieb dem Gewiſſen der Contrahenten allein überlaſſen, die eingegangenen Ehen prieſterlich einſegnen zu laſſen. Die katholiſchen Prieſter hatten dabei das obenerwähnte Breve Benedicts XIV. nach wie vor zu beachten. Bei der Wiederbeſitznahme im Jahre 1815 haben Ew. königl. Majeſtät in dem Aufruf an die Einwohner des Großherzogthums Poſen vom 15. Mai deſſelben Jahrs feierlich auszuſprechen geruht: „Eure Religion ſoll aufrecht erhalten werden." Es folgt ſelbſtredend daraus: die katholiſche Kirche ſoll hier in ihrer urſprünglichen Reinheit und in Anſehung ihrer Glaubensſitten und Disciplinarlehren unter ihrem ſichtbaren Oberhaupte, dem Papſte, unverletzt ſtehen und beſchirmt werden. — Durch das allerhöchſte Patent vom 9. Nov. 1816 iſt in das Großherzogthum Poſen das allgemeine preußiſche Landrecht nebſt den daſſelbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen vom 1. März 1817 ab wieder eingeführt worden, und der Oberpräſident hat mich mittels Schreibens vom 24. Sept. 1834 darauf aufmerkſam gemacht, daß nunmehr die allerhöchſte Cabinetsordre vom 21. Nov. 1803 wegen Erziehung der Kinder in gemiſchten Ehen wieder in Kraft getreten ſei. Es konnte nicht ausbleiben, daß ſo viele Veränderungen, Verwirrungen und Unſicherheit in den Anſichten der katholiſchen Geiſtlichkeit, zumal bei der Altersſchwäche und dem Wechſel ihrer Oberhirten, über die gemiſchten Ehen, die hier noch ſelten eingegangen werden, hervorbrachten. Ja, es iſt ſogar vorgekommen, daß ſie dieſelben, ohne die kirchlich vorgeſchriebene Bedingung, einſegneten. Unterdeſſen ward das, an den Erzbiſchof von Köln und deſſen Suffraganbiſchöfe von Trier, Münſter und Paderborn erlaſſene, das Verfahren der katholiſchen Prieſter bei gemiſchten Ehen vorſchreibende Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 durch öffentliche Druckſchriften allgemein bekannt. Daſſelbe überzeugte die katholiſche Geiſtlichkeit auch meiner Erzdiöceſen, daß die uralte katholiſche Kirchenordnung über die gemiſchten Ehen von Seiten des apoſtoliſchen Stuhls keine Abänderung erlitten habe, daß die hier ſtattgefundenen Abweichungen davon ein grober Irrthum, eine ſchwere Verſündigung gegen Gott und ſein heiliges Wort, eine Verletzung des unabänderlichen katholiſchen Glaubens, in Summa eine Gefährdung des Seelenheiles der betheiligten Katholiken ſeien. Die dadurch aufgeregte Gewiſſensunruhe und Pflichttreue gegen das Höchſte hienieden, gegen die heilige Religion, veranlaßte unzählige ſchriftliche und mündliche Anfragen bei mir von Seiten der hie-

ſigen katholiſchen Geiſtlichkeit, und mein eignes Gewiſſen und meine Rechtgläubigkeit, zu deren Verletzung nichts in der Welt mich zu beſtimmen vermag, brachten mich dahin, bei Ewr. königlichen Majeſtät Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten den Antrag zu ſtellen: „daß entweder das fragliche Breüe auch in meiner Erzdiöceſe amtlich publicirt, oder aber mir verſtattet werde, die Sache, ſo wie ſie ſich hier geſtaltet hat, dem apoſtoliſchen Stuhle zur Entſcheidung vortragen zu dürfen.“ Beides iſt mit einer Härte, ja unter Zufügung ſolcher perſönlichen Verletzungen abgeſchlagen worden, als ich in meiner Stellung und unter Ewr. königlichen Majeſtät großmächtiger Regierung nicht erwarten konnte — unter einer Regierung, wo völlige Gewiſſensfreiheit geſetzlich geſichert iſt, wo beinahe die Hälfte der dem glorreichen Scepter Ewr. Majeſtät unterworfenen Unterthanen den katholiſchen Glauben bekennt, wo Alle in Allerhöchſtdenſelben einen Monarchen verehren, der ſämmtliche Glaubensbekenntniſſe in ſeinem Reiche gleichförmig, unpartheiiſch und vorurtheilsfrei beſchützt, und keines verletzt wiſſen will.“

„Eurer königlichen Majeſtät Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten führt zur Rechtfertigung ſeines abſchläglichen Beſcheides an: 1) daß das Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 nur an den Erzbiſchof von Köln und die Biſchöfe von Münſter und Paderborn erlaſſen ſei, mithin meine Erzbisthümer nichts angehe; und 2) daß in dieſen durch Verjährung ſich der Gebrauch conſtituirt habe, nach welchem gemiſchte Ehen ohne alle Bedingung von katholiſchen Prieſtern eingeſegnet werden. Ew. königl. Majeſtät geruhen, mir die allerunterthänigſte Bemerkung allerhuldreichſt zu vergönnen, daß ich als katholiſcher Erzbiſchof mich über den Sinn und den Umfang apoſtoliſcher Sendſchreiben nicht von einem weltlichen und dazu noch akatholiſchen Miniſterium belehren zu laſſen habe; ich darf demſelben in meinem Gewiſſen die Befugniß, apoſtoliſche Entſcheidungen über katholiſche Glaubensſachen, über die prieſterliche Adminiſtration der heiligen Sacramente, wozu die Einſegnung der Ehe gehört, zu interpretiren, nicht einräumen. Ich habe meine aus der uralten unabänderlichen katholiſchen Lehre fließenden Normen, nach welchen ich apoſtoliſche Breven zu deuten gehalten bin. Meine Gewiſſenspflicht heiſcht, mir darin nichts Fremdes aufdringen zu laſſen. Die miniſterielle Behauptung wäre der gleich, daß des heiligen Paulus apoſtoliſche Briefe an die Römer, Epheſer, Corinther nur dieſe, und nicht die

ganze Chriſtenheit angingen. Das beſagte Breve enthält nichts Neues, es wiederholt und erneuert nur die uralte katholiſche Lehre über die gemiſchten Ehen, es betrifft und verpflichtet ſonach die geſammte katholiſche Chriſtenheit. Aber zugegeben, was unſtatthaft iſt, die miniſterielle Behauptung ſei richtig, ſo tritt an die Stelle des beſtrittenen Breve das an alle Biſchöfe der katholiſchen Welt gerichtete, und ebenfalls durch öffentliche Druckſchriften allgemein gewordene Sendſchreiben Papſt Leo's XII. Calend. 8. Januar 1825, welches über die gemiſchten Ehen dieſelben Grundſätze, als das oben in Bezug genommene Breve Benedicts XIV. an die Biſchöfe Polens zuſammenſtellt, und zur gewiſſenhaften Befolgung kraft apoſtoliſcher Machtvollkommenheit empfiehlt. Die Allgemeinheit dieſes Sendſchreibens iſt unbeſtreitbar. Die Placidirung deſſelben von Seiten unſeres preußiſchen Staates, der volle Gewiſſensfreiheit in Religionsſachen ſchirmt, darf nicht bezweifelt werden. In Rückſicht der miniſteriellen Anführung zu 2) habe ich ſchon vorſtehend ehrerbietigſt dargelegt, wie es gekommen iſt, daß hier in der neueſten Zeit hin und wieder gemiſchte Ehen ohne alle Bedingung prieſterlich eingeſegnet wurden. Es iſt aus Irrthum, der durch die mannigfaltigen politiſchen Abänderungen veranlaßt worden iſt, geſchehen. Die noch vorhandenen Acta aus dem vorigen Jahrhunderte ſind ſichere Bürgen für die Treue und gewiſſenhafte Beobachtung des bereits angeführten Breve Benedicts XIV. Eine Verjährung, die Eurer königlichen Majeſtät Miniſterium aus einigen Unterlaſſungsfällen ableiten will, iſt nach der katholiſchen Lehre in Religionsſachen ganz unſtatthaft. Irrige Anſichten, ſie mögen noch ſo lange angedauert haben, ſind ſofort abzulegen, als deren Irrthümlichkeit aus authentiſchen Erklärungen des unfehlbaren katholiſchen Lehramtes ſich herausſtellt. Dies iſt in Abſicht der unbedingten prieſterlichen Einſegnung der gemiſchten Ehen erfolgt; ſie dürfen ohne Verletzung des katholiſchen Glaubens, ohne Gefährdung des Seelenheils der Betheiligten nicht ferner ſtattfinden; in einem Staate, der die katholiſche Religion in ihrer ganzen Reinheit ſchützt, dürfen ſie nicht gefordert werden. — Eurer königlichen Majeſtät wage ich noch folgende Betrachtungen allerunterthänigſt vorzulegen: Der apoſtoliſche Stuhl nimmt noch heute an, daß in meinen Erzdiöceſen die in dem Breve Benedicts XIV. zuſammengeſtellten Grundſätze in Abſicht der gemiſchten Ehen gelten und befolgt werden. Zum Beweiſe füge ich ehrfurchtsvoll bei: 1) Abſchrift der Ehedispenſe zur Verheirathung der

katholiſchen Mariandne Okonoierska mit dem evangeliſchen Martin Coperowski vom 17. März 1837, und 2) Abſchrift des darauf bezüglichen Oberpräſidialerlaſſes vom 12. Mai ej. anni. Die Dispenſe enthält die ausdrückliche Bedingung: „daß der evangeliſche Ehemann die in der Ehe zu erzeugenden Kinder beiderlei Geſchlechts in der katholiſchen Religion erziehen zu laſſen, und die katholiſche Ehefrau in der Ausübung ihres Glaubens nicht zu ſtören verſprechen, die letztere aber ſich verpflichten ſoll, aus allen Kräften dahin zu wirken, daß der evangeliſche Ehegenoſſe in den Schoos der katholiſchen Kirche zurückgeführt werde. Der Oberpräſidialerlaß fordert dagegen: daß die in der Dispenſe enthaltene, den preußiſchen Geſetzen widerſtreitende Clauſel als nicht geſchrieben anzuſehen ſei.

„Geruhen Eure königliche Majeſtät allergnädigſt zu erwägen: daß eine nur unter beſtimmten Bedingungen ertheilte Dispenſe ihre ganze Gültigkeit verliert, und als nicht ertheilt zu erachten iſt, wenn die Bedingungen, auf denen ſie einzig beruht, nicht erfüllt werden. Wie können die Bedingungen aufgehoben, und dennoch verlangt werden, daß die alsdann ungültige Dispenſe zur Ausführung komme? Wenn Allerhöchſtdero Miniſterium findet, daß die Anſichten des apoſtoliſchen Stuhls von den diesſeitigen Geſetzen abweichen, ſo dürfte es ſeine Sache ſein, jene wo möglich auf dem diplomatiſchen Wege mit dieſen in Einklang zu bringen, niemals aber der katholiſchen geiſtlichen Behörde zuzumuthen, daß ſie etwas thue, was ſie der katholiſchen Lehre gemäß für gewiſſensloſe Pflichtwidrigkeit, für Verletzung der katholiſchen Religion, was ſie für Gewiſſenszwang halten muß, vor dem ſie Eurer königl. Majeſtät Geſetze ſchützen. — Das Miniſterium will durch Androhung harter Maßregeln die fernere unbedingte Einſegnung gemiſchter Ehen durch katholiſche Prieſter erzwingen, während eine diesfällige Weigerung nach dem allgem. Landrechte Th. II. Tit. II. §. 442 u. 443 nicht verboten, mithin ſtatthaft iſt. Das bisher hier und da Geſchehene muß die katholiſche Geiſtlichkeit für Irrthum, das fernere Verharren darin für Sünde halten. Unmöglich kann ein gerechtes Miniſterium verlangen, daß ſie ihren erkannten, ſündhaften Irrthum wiſſentlich fortſetze; unmöglich kann es ihr den Weg abſchneiden wollen, ſich darüber Belehrung von Seiten ihres ſichtbaren Oberhauptes zu erbitten. Dies wäre eine, jede Gewiſſensfreiheit ausſchließende Härte. — Ich bemerke ausdrücklich allerunterthänigſt: daß es hier nicht um die bürgerlichen Geſetze, welche die Ehe als Ci-

vilvertrag behandeln, und deren rechtliche Folgen regeln, ſondern um die prieſterliche Einſegnung der Ehe, mithin um die Adminiſtration eines Sacraments, gehe. Die bürgerlichen Geſetze hängen, wie ſich von ſelbſt verſteht, von der Machtvollkommenheit und Weisheit des weltlichen Geſetzgebers ab, wogegen die Adminiſtration der heiligen Sacramente und die Beſtimmung, wo und unter welchen Bedingungen ſie ſtatthaft iſt, von den Lehrſätzen der Kirche und ihren anerkannten Oberhirten allein abhängig iſt. Das iſt ein unerläßlicher Glaubensartikel der katholiſchen Religion, ohne welchen ſie nicht unverletzt beſtehen kann. — Ich kann mich von der Anſicht nicht trennen, daß gemiſchte Ehen unheilbringend, am wenigſten ohne alle Bedingungen zu befördern ſeien. Die katholiſche Frau, die ſich die Erziehung ihrer künftigen Kinder in einem dem ihrigen entgegengeſetzten Glaubensbekenntniſſe gefallen laſſen ſoll, iſt entweder über den Religionspunct gleichgültig, oder nicht. Im erſten Falle wird ihr Indifferentismus im Umgange mit einem nichtkatholiſchen Manne ſich ſteigern; in der Erziehung ihrer Kinder wird der Geiſt der Gleichgültigkeit in Glaubensſachen ſie leiten; ſie wird Libertins groß ziehen, die, ſo viel an ihnen iſt, auch ihre Umgebung anſtecken und verderben werden; die Zahl der Menſchen von loſer Geſinnung muß ſich mehren, was dem Staate nicht erwünſcht ſein kann. Iſt die katholiſche Frau religiös, ſo muß ſie, nachdem die Flitterwochen vergangen ſind, und ruhige Beſinnung wieder hervortritt, der Zwang, mit einem Manne zu leben, der von ihrer innigſten Ueberzeugung abweicht, unglücklich machen. Der Zwang, ihre Kinder in einer Religion zu erziehen, die ihrer Ueberzeugung entgegen iſt, wird ihr Familienglück zerſtören. Kein Menſchenfreund kann dies wollen. Ehegenoſſen verſchiedener Confeſſion ſind ſich auch an Rechten nicht gleich. Der nichtkatholiſche Theil erlangt leicht die Eheſcheidung von Seiten des Civilrichters, und kann ſich anderweit verheirathen. Der katholiſche ſteht im weſentlichen Nachtheile gegen ihn, da die gültig geſchloſſene Ehe nach den Grundſätzen der katholiſchen Kirche unauflöslich iſt; er muß ledig bleiben, oder die katholiſche Religion aufgeben, was über kurz oder lang ſein eingeſchläfertes Gewiſſen aufſtören und ihn unglücklich machen muß. Wie weit glücklicher iſt ein ungemiſchtes Ehepaar, das in Freud und Leid eine und dieſelbe Religion an einem und demſelben Altare zur Dankbarkeit gegen Gott, zur Theilnahme an den Tröſtungen, welche die Religion darbietet, innigſt vereinigt,

Alle dieſe Gründe führen mich zu den Stufen Eurer königlichen Majeſtät erhabenen Throns mit der ehrfurchtsvollen Bitte: Allerhöchſtdieſelben mögen huldreichſt zu verſtatten geruhen, daß in Betreff der einzugehenden gemiſchten Ehen in den mir übergebenen Erzdiöceſen Gneſen und Poſen nach den Beſtimmungen und Grundſätzen des anfangs angeführten, an die Erzbiſchöfe und Biſchöfe Polens erlaſſenen, apoſtoliſchen Breve Benedicts XIV.: „Magnae Nobis admirationis“, ſo nach wie vor, ohne Einmiſchung der weltlichen Behörden verfahren werde; oder daß ich dieſe Angelegenheit, ſowie dieſelbe ſich hier geſtaltet hat, dem apoſtoliſchen Stuhle zur Entſcheidung vorlegen darf, damit die Gewiſſensunruhe, die mich und die mir untergeordnete katholiſche Geiſtlichkeit ängſtigt, auf eine der katholiſchen Kirche, der ich ewig treu zu bleiben für meine Gewiſſenspflicht halte, entſprechende Weiſe behoben werde. Mit unbegrenzter Ehrerbietung erſterbe ich Eurer königlichen Majeſtät unterthänigſter

(gez.) v. Dunin,
Erzbiſchof von Gneſen und Poſen.“

„Poſen, den 26. Oct. 1837.

Beilage 6.

Hirtenbrief des Erzbiſchofs von Dunin vom 27. Februar 1838.

MARTINUS DUNIN,

Miseratione Divina et Sanctae Sedis Apostolicae Gratia, Archi-Episcopus Gnesnensis et Posnaniensis, Legatus natus etc.

Venerabilibus Fratribus Praepositis, Parochis, Vicariis ac universo Clero Archi-Dioecesis Nostrae Gnesnensis et Posnaniensis, Salutem et Pastoralem Benedictionem!

Praemoniti allocutione visibilis Capitis Sanctae Nostrae Ecclesiae, Gregorii Papae XVI. de die X. mensis Decembris anni proxime elapsi, reprobantis in toto Regno Borussiae perperam inductam praxim circa matrimonia mixta; ex munere Pastorali et conscientia urgente cogimur in memoriam revocare Vobis, Venerabiles Fra-

tres, ea, quae eadem Sancta Sedes Apostolica per Vicarium Christi p. m. Benedictum XIV. circa eadem matrimonia mixta ordinavit, ac perpetuis temporibus servanda praecepit vigore Bullae de anno 1748 „Magnae Nobis admirationis“ ad Primatem, Archi-Episcopos et Episcopos Regni Poloniae directae: nullum scilicet catholicum volentem matrimonium cum acatholica, aut vice versa, contrahere, admittendum ad sacramentum matrimonii — quod per benedictionem, seu quoquo ritu catholico, in Rituali Romano praescripto, conficitur, nisi prius validam sponsionem dederint:

1) de omni prole futura catholice educanda,

2) de parte catholica extra omne periculum perversionis asseveranda, tum

3) de spe partis acatholicae in sinum Ecclesiae reducendae.

Quod haec sit fides catholica, recens Breve Pii VIII. de anno 1830, quod incipit „Literis altero abhinc anno“ ad preces Episcoporum partis occidentalis Regni Borussiae editum, confirmavit, iisdem ipsis tantummodo sub conditionibus permittens Parochis ad benedictionem matrimonii accedere.

Et cum, tristi experientia teste, legis hujus multis in locis plerique Curati sint obliti, ne miremini: quod Pastor, a Spiritu Sancto positus ad custodiendum depositum Christi, in amaritudine deflens tot sacrilege administrata sacramenta matrimonii, poenas in futurum in transgressores perpetuis temporibus statuat; ut hae saltem et praesentes et futuros curatos animarum absterreant a sacramento indignis sacrilege administrando. Proin:

Suspendimus ab omni ordine, officio et beneficio, ipso facto, quoscunque sacerdotes in Nostris Archi-Dioecesibus, qui, contra mentem ac statutum supradictum Sanctae Ecclesiae matrimonia mixta, scil. catholici cum acatholica et vice versa, ritu catholico conjungere, aut illis quoquo modo assensum suum praebere praesumpserint, nisi prius omni cum certitudine pars acatholica spoponderit, omnes liberos ex hoc matrimonio procreandos in fide catholica educandos esse. Eidem poenae subjicimus et illum sacerdotem, qui pro viribus non studuerit,

parochianis suis inculcare: talia matrimonia esse prorsus illicita et ab Ecclesia severe prohibita:

In quorum fidem praesentes literas, sigillo Nostro munitas, Dabamus Posnaniae in Palatio Nostro Archi-Episcopali.

Die 27. Februarii 1838.

(L. S.) Martinus, Archi-Episcopus.

Beilage 7.

Schreiben des Erzbiſchofs an den König vom 10. März 1838.

„Allerdurchlauchtigſter, großmächtigſter König, Allergnädigſter König und Herr! Als ein treuer Staatsbürger, gehorſamer Unterthan und ein, ſeiner heiligen Pflicht eingedenker Jünger Chriſti, habe ich gewagt, mich unterm 21. Oct. v. J. Ewr. K. Maj. erhabenem Throne zu nahen, und in Anſehung der gemiſchten Ehen einen ganz unterthänigſten Vortrag in aller Ehrfurcht zu halten. — Von der peinigendſten Gewiſſens-Angſt gefoltert, die Grundſätze der katholiſchen Religion, deren Aufrechthaltung, geſetzlicher Schutz und Schirm uns feierlichſt zugeſichert worden ſind, durch die neueſten Beſtimmungen des weltlichen Geſetzgebers in dieſer Beziehung bedroht zu wiſſen, flehete ich in aller Unterthänigkeit Ewr. K. Maj. Huld und Gnade an, die katholiſche Geiſtlichkeit zur unbedingten Segnung von gemiſchten Ehen nicht zwingen zu laſſen, oder allergnädigſt geſtatten zu geruhen, daß ich mir von dem apoſtoliſchen Stuhle eine Belehrung hierüber einholen dürfte. Ewr. kgl. Maj. Allerh. Beſcheid vom Dec. v. J., welcher weder das Eine, noch das Andre geſtattet, vielmehr gebietet, nach der in hieſiger Provinz üblichen Praxis fernerhin zu verfahren, hat mich mit dem tiefſtem Schmerz erfüllt, indem mir ſolcher nur zwiſchen zwei Extremen die Wahl übrig läßt, das heißt, entweder mit Verletzung der unerſchütterlichen Grundſätze der katholiſchen Kirche, deren Wächter ich, Kraft meines Berufs und meiner Stellung in den mir anvertrauten Erzdiöceſen, bin, mich in die, von dieſer Kirche nicht angenommenen Beſtimmungen des weltlichen Geſetzgebers zu fügen, oder durch gewiſſenhafte Erfüllung der heiligſten,

mir von Gott durch den Statthalter Chriſti auferlegten Pflichten, mich der Mißbilligung meines Allergnädigſten Monarchen bloß zu ſtellen. Ew. königl. Maj. will und darf ich, durch wiederholte Auseinanderſetzung, auf welche Weiſe in hieſiger Provinz hin und wieder eine, den Satzungen der katholiſchen Kirche zuwiederlaufende Praxis, in Abſicht der Segnung von gemiſchten Ehen ſich eingefunden hat, nicht ermüden, wage aber ganz unterthänigſt zu wiederholen, daß, da die Katholiken in Gewiſſensſachen keine Verjährung zulaſſen, den Irrthum vielmehr ſogleich abzulegen verpflichtet ſind, ſo bald er ſich herausſtellt, dieſe Praxis um ſo weniger fernerhin beſtehen kann, als ſolche durch den Statthalter Chriſti — jenes ſichtbare Haupt der katholiſchen Kirche, öffentlich gemißbilligt und verworfen wird. Ein ferneres Fortſetzen derſelben würde ein Schisma begründen, wozu ich meine Hand nie bieten kann. Aus Pflicht und inniger Ueberzeugung gehorche ich den Weiſungen des Nachfolgers Petri, und nichts vermag mich von der Einheit der katholiſchen Kirche loszumachen, denn mein Glaube iſt feſt und unerſchütterlich. Ew. k. Maj. geruhen im Grunde Allerh. Ihres väterlichen Herzens Selbſt allergnädigſt zu bemeſſen, ob mir, bei der ſo laut gewordenen Stimme des Oberhaupts der katholiſchen Kirche, und bei dem warnenden Impuls meines eigenen Gewiſſens, etwas Anderes übrig blieb, als die meiner kirchlichen Leitung anvertraute Geiſtlichkeit auf die Grundſätze dieſer heiligen Kirche zu verweiſen, und deren treue und genaue Befolgung derſelben auf das Angelegentlichſte an's Herz zu legen. Ja, ich that es: denn es iſt eine Gewiſſens-Sache, ſo wie das Reich Chriſti nicht von dieſer Welt iſt. Zu den Füßen Ewr. kgl. Maj. lege ich dieſes Bekenntniß in aller Ehrfurcht nieder, und ſehe mit der Reſignation eines Prieſters, der über Erfüllung ſeiner heiligen Pflicht mit ſeinem eigenen Gewiſſen im Reinen iſt, meinem weiteren Schickſale entgegen. Verfügen Ew. kgl. Maj. über mein Greiſenhaupt! meine Gewiſſensruhe und mein Seelenfriede ſind gerettet. In tiefſter Ehrfurcht erſterbe ich Ewr. königl. Maj. allerunterthängiſt treu gehorſamſter v. Dunin,

Erzbiſchof von Gneſen und Poſen.

Poſen, den 10. März 1838."

Beilage 8.

Cabinetsordre vom 12. April 1838 an die Staatsminiſter v. Altenſtein, v. Rochow und v. Werther.

Der Erzbiſchof v. Dunin zu Poſen hat, wie Ich aus dem von ihm an mich gerichteten Schreiben vom 10. v. M., ſowie aus den, mit Ihrem Berichte vom 29. v. M. eingereichten, hiebei wieder zurückerfolgenden Verhandlungen zu Meinem höchſten Befremden erſehen habe, ſich herausgenommen, ohne alle Veranlaſſung die ſchon ſeit einer langen Reihe von Jahren in ſeiner Erzdiöceſe beſtehende, und mit den Landesgeſetzen übereinſtimmende Praxis hinſichtlich der kirchlichen Einſegnung gemiſchter Ehen, durch eine kirchliche Verordnung umzuſtoßen, und ſich dabei auf bloße päpſtliche Aeußerungen und auf Breven, welche weder an ihn, noch an ſeine Amtsvorgänger erlaſſen, theils auf eine ältere päpſtliche Verordnung, deren Anwendung in Meinen Staaten weder genehmigt worden, noch ſtattgefunden hat, zu beziehen. Er hat durch dieſe Anmaßung ſowohl den Landesgeſetzen, welche den Biſchöfen den Erlaß ſolcher Verordnungen und die Publication päpſtlicher Beſtimmungen ohne die Genehmigung des Staates ausdrücklich verbieten, als Meinem, ihm durch Meinen Befehl vom 30. Dec. v. J. kundgegebenen landesherrlichen Willen zuwider gehandelt, und dieſes Vergehen noch beſonders durch das, ſeinem Hirtenbriefe in polniſcher Sprache beigefügte Umlaufsſchreiben verſchärft, indem er darin ſeinen Geiſtlichen befiehlt, ihren Gemeinden bekannt zu machen, daß er ſich bewogen gefunden, gegen Meinen ausdrücklichen Befehl und gegen die Landesgeſetze zu handeln, und ſie dadurch ebenfalls zum Ungehorſam, ſo wie zur Auflehnung gegen die Geſetze des Staates aufzufordern, und zugleich Haß und Erbitterung gegen die anderen chriſtlichen Religionsparteien zu erregen, nicht Anſtand nimmt. — Der Erzbiſchof hat durch dieſes Verfahren den Mir bei dem Antritte ſeines Amtes geleiſteten Eid beſonderer Treue und des Gehorſams verletzt, und Mir dadurch eine wohlbegründete Veranlaſſung gegeben, ihm Meine landesherrliche Beſtätigung wieder zu entziehen, und ſein ferneres Einwirken unmöglich zu machen. Bevor Ich indeß von dieſer Meiner landesherrlichen Machtvollkommenheit Gebrauch mache, will Ich, daß der Erzbiſchof wegen ſeiner Vergehungen zur Unterſuchung gezogen werde, damit er Zeit gewinne, ſeine Verirrungen zu erkennen, und zugleich das-

jenige geltend zu machen, was er etwa zu ſeiner Vertheidigung anzuführen vermöchte. Ich beſtimme zugleich, daß die gerichtlichen Unterſuchungsacten vor der Abfaſſung des Erkenntniſſes Mir mit Ihrem und dem Gutachten des Juſtizminiſters begleitet *), durch ſein Benehmen während der Unterſuchung Mir hierzu eine beſondere Veranlaſſung geben ſollte, vorbehalte, von Meinen landesherrlichen Rechten ſofort Gebrauch zu machen. Was Ich an den Oberpräſidenten Flottwell erlaſſen habe, erſehen Sie aus der abſchriftlichen Anlage. Von beiden haben Sie den Juſtizminiſter Mühler zur eventuell nothwendigen Einſchreitung in Kenntniß zu ſetzen, und erwarte Ich Bericht über den Erfolg der getroffenen Maßregeln.

Berlin, den 12. April 1838.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

Beilage 9.

Zuruf des Königs an ſeine katholiſchen Unterthanen im Großherzogthum Poſen.

„An Meine katholiſchen Unterthanen im Großherzogthum Poſen. Mit gerechtem Mißfallen habe Ich vernommen, daß übelgeſinnte Perſonen unter Euch die Meinung zu verbreiten ſuchen, als ob Ich die Abſicht hegte, Euch in der freien Ausübung der katholiſchen Religion und in der Beobachtung ihrer Glaubenslehren zu ſtören und zu beeinträchtigen. Obgleich Ich vorausſetzen darf, daß dergleichen ſträfliche Verſuche keinen Eingang bei Euch finden werden, weil dieſe lügenhaften Einflüſterungen durch die täglichen Erfahrungen hinreichend widerlegt worden, ſo habe Ich doch, um jeden Zweifel an meiner landesväterlichen Geſinnung über dieſen Gegenſtand zu entfernen, für nöthig erachtet, Euch hierdurch zu eröffnen, daß Mein ernſtlicher Wille dahin gerichtet iſt, Euch wie bisher, ſo auch ferner, dem Beſitz-Ergreifungs-Patente vom 15. Mai 1815 gemäß, bei Eurer Religion zu ſchützen, und daher nicht zu dulden, daß die durch Meine Landesgeſetze gebotene Glaubens- und Gewiſ-

*) Offenbar fehlt hier im Manuſcripte: wobei Ich Mir, wenn der Erzbiſchof ꝛc.

ſensfreiheit in irgend einem Gegenſtande der kirchlichen Lehre geſtört oder gehemmt werde. Die von Euern Vorfahren behauptete und geübtete Glaubens- und Gewiſſensfreiheit Euch zu erhalten, iſt Mein eifrigſtes Beſtreben, wogegen die Strenge der Mir von Gott verliehenen landesherrlichen Machtvollkommenheit den treffen muß, der ſich unterfängt, dieſen Zuſtand ändern, Euch durch unwahre Vorſtellungen in Eurem Vertrauen auf das Wort Eures Königs wankend machen, und die Liebe und Eintracht ſtören zu wollen, in welcher bisher zu Meiner Freude die verſchiedenen chriſtlichen Religionsparteien in Meinen Landen neben einander gelebt haben. Fahrt alſo fort, in Euren Kirchen Eure Religion zu üben, und bittet Gott mit Mir, daß der Allmächtige jede verderbliche Saat des Mißtrauens und der Zwietracht vertilge, welche boshafte Abſicht oder übelverſtandener und im Irrthum begriffener Eifer unter Euch zu verbreiten verſuchen möchte.

Berlin, den 12. April 1838.

(Gez.) Friedrich Wilhelm."

Beilage 10. a.

Miniſterialreſcript.

Da der Erzbiſchof von Gneſen und Poſen ohne vorhergegangene Gnehmigung der vorgeſetzten Staatsbehörde, ja wider ausdrückliches Verbot Sr. Maj. des Königs unterm 27. Febr. d. J. in lateiniſcher Sprache eine Verordnung an die Geiſtlichkeit erlaſſen hat, worin derſelbe die in ſeinem Sprengel gleichwie in allen übrigen Biſthümern der Monarchie beſtehende Gewohnheit, daß Ehen unter Perſonen verſchiedener chriſtlicher Confeſſionen eingeſegnet werden, ohne den Verlobten ein Gelöbniß über die Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion zu fordern, anmaßlich aufhebt, und zwar dergeſtalt, daß Geiſtliche, die ſolche Ehen dem bisherigen Brauche gemäß einſegnen würden, dadurch von ſelbſt in die Suspenſion von ihren prieſterlichen Verrichtungen, vom Amt und Einkommen verfallen ſein ſollten, ſo wird mit Bezug auf Th. II. T. 11. §. 117, 118. dieſe unbefugte Verordnung hiermit von Staatswegen entkräftet, und für eine Ueberſchreitung der Amtsgewalt, welcher keinerlei Folge gegeben werden darf, erkärt.

Es wird demnach Jedermann hiermit unterſagt, auf jene anmaßliche Verordnung des genannten Erzbiſchofs Bezug zu nehmen, ſie zu verbreiten, zu verkündigen, und zur Richtſchnur ſeines amtlichen Verfahrens anzunehmen. Wer wiſſentlich gegen dieſe Vorſchrift handelt, macht ſich einer Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung und gegen die Landesgeſetze ſchuldig. Dagegen wird allen Geiſtlichen, die ihrer Pflichten gegen die Regierung eingedenk ſind, wofern ſie mit Berufung auf die vorerwähnte ungültige Verordnung in der Ausübung ihrer Weihe, ihres Amtes und Einkommens wider Recht beunruhigt werden möchten, der Schutz der Geſetze hierdurch zugeſagt.

Berlin, den 14. April 1838.

Der Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten

(gez.) v. Altenſtein.

Beilage 10. b.

Reſcript des Miniſters v. Altenſtein.

„In Betreff der gemiſchten Ehen. Da der Erzbiſchof von Gneſen und Poſen unter dem 27. Febr. d. J. mit Uebertretung der Vorſchriften des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 117 und 118 auf verfaſſungswidrigem Wege ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Landesregierung, ja wider deren ausdrückliche Weiſung, einen Befehl an die Pröpſte, Pfarrer, Vicare und Prieſter ſeines Erzbisthums erlaſſen hat, worin derſelbe das bis dahin beſtandene Verfahren in Behandlung der gemiſchten Ehen aufhebt, indem er, unter Androhung harter Cenſuren, verbietet, dergleichen Ehen einzuſegnen, wenn nicht zuvor die Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion, die ungeſtörte Ausübung dieſer Religion durch den katholiſchen Brauttheil, und die Bekehrung des evangeliſchen Brauttheils bündigſt verſprochen worden, ſo wird dieſe ungeſetzliche Verfügung des genannten Erzbiſchofs hiermit von Regierungswegen für unwirkſam erklärt. Es iſt demnach dieſelbe als nicht ergangen anzuſehen, und wird allen Geiſtlichen und Beamten bei Vermeidung einer nach den Umſtänden zu bemeſſenden Ordnungsſtrafe hierdurch unterſagt, auf dieſelbe Bezug zu nehmen, ſie anzuwenden oder zu veröffentlichen. In Betreff

der Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen und des Verbots der Proſelytenmacherei bleiben, wie ſich von ſelbſt verſteht, die geltenden Geſetze und Verordnungen in Kraft, ſo auch die landrechtliche Verfügung Thl. II. Tit. 11. §. 443, 444, wie es zu halten iſt, wenn ein katholiſcher Pfarrer eine nach den Landesgeſetzen erlaubte Ehe wegen Mangels der Dispenſation der geiſtlichen Oberen einzuſegnen Bedenken trägt. Sollte einem Geiſtlichen der erzbiſchöflichen Diöceſe Gneſen und Poſen wegen angeblicher Ueberſchreitung des hier entkräfteten erzbiſchöflichen Befehls eine Ungelegenheit bereitet, oder eine Cenſur und Strafe wider ihn verhängt werden, ſo wird derſelbe, auf desfallſiges Anrufen, ſich des kräftigen Schutzes der Regierung gegen einen ſolchen Mißbrauch der geiſtlichen Amtsgewalt zu erfreuen haben.

Gegeben Berlin, den 25. Juni 1838.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(Gez.) v. Altenſtein."

Beilage 11.

Proteſtationen der niederen Geiſtlichkeit gegen dieſe Erlaſſe.

„Die Decane von zehn Decanaten, nämlich: hl. Dreifaltigkeit zu Gneſen, hl. Petri und Pauli daſelbſt, Rogower, Zniner, Powidzer, St. Michael zu Gneſen, Eriner, Bromberger, Leckner und Rakeler — welche insgeſammt 134 Pfarrkirchen enthalten — reichten unterm 3. Aug., datirt aus Gneſen, an den Oberpräſidenten folgenden Proteſt gegen das Miniſterialedict vom 25. Juni ein: „Unterzeichnete Decane, durch das hohe miniſterielle Reſcript vom 25. Juni, welches die oberhirtliche Verordnung vom 27. Febr., die uns lediglich unſere alte apoſtoliſche Kirchenlehre in's Gedächtniß zurückruft, als aufgehoben betrachtet wiſſen will, die biſchöflich-geiſtliche Würde unſeres ehrwürdigen Oberhirten verletzt ſehend, fühlten ſich in ihrem Gewiſſen als katholiſche Prieſter, die ihrem Glauben und ihrer Kirche bis zum Tode treu bleiben wollen, gedrungen, unterm 23. Juli einmüthig ihren Gehorſam gegen den Erzbiſchof in den geiſtlichen Dingen, worin ihre eigne Vollmacht lediglich von

ſeiner Würde abhänigig iſt, und ihr Glaubensbekenntniß in die Hände deſſelben niederzulegen, mit dem Geſuch: Er möchte, als unſer nächſter Vorgeſetzter in der betreffenden Angelegenheit, unſere Proteſtation gegen die Eingriffe in das Weſen unſerer heiligen Religion, die ſich das hohe Miniſterium durch quest. Reſcript erlaubt, Sr. Majeſtät vorzulegen. Da wir aber bisher keine Antwort von unſerem hochwürdigen Oberhirten erhalten, und ſomit ungewiß iſt, ob demſelben in ſeiner gegenwärtigen Stellung, da er, wie es verlautet, unter immer ſtrengerer Obſervation gehalten wird, unſern innigſten Wunſch zu erfüllen möglich ſein würde, ſo wenden wir uns ehrerbietigſt an Ew. Excellenz, als den nächſten Vorgeſetzten unſerer Provinz, mit der ergebenſten Bitte: Hochdieſelben wollen unſere in Rede ſtehende Erklärung, die wir in beglaubigter Abſchrift ergebenſt beifügen, Sr. Majeſtät vorſtellen, mit der innigſten Verſicherung unſererſeits, daß wir, wie in den irdiſchen Angelegenheiten unſerm allerhöchſten Monarchen unſere Unterthanentreue und Gehorſam bis zu unſerem letzten Athemzuge ſammt den uns untergebenen Pfarrkindern auf's heiligſte aufzubewahren uns verpflichtet fühlen, ſo aber auch in den göttlichen Dingen unſerer Kirche und unſerm hochwürdigſten Oberhirten durch unſer Gewiſſen und die Vollmacht, die wir von ihr durch denſelben erhalten haben, gemahnt, die ſchuldige Unterthänigkeit zu verſagen, durch keine irdiſchen Ausſichten oder Drohungen bewogen werden können. Wir bemerken nur noch unterthänigſt, daß wir die Belege von der Einmüthigkeit unſerer ganzen Pfarrgeiſtlichkeit in dieſer Hinſicht erforderlichen Falls zu jeder Zeit vorzulegen uns erbieten." Das in Vorſtehendem erwähnte Schreiben der zehn Decanate an den Erzbiſchof von Poſen lautet nach derſelben Zeitſchrift folgendermaßen: „Hochwürdigſter Herr Erzbiſchof! Wie früher durch die gewaltſame Abforderung des Hirtenbriefes und protocollariſche Vernehmungen, ſo nun wiederum durch das hohe miniſterielle Reſcript vom 25. Juni, ſind wir höchſt beſtürzt um unſere heilige Religion, und traurige Folgen, die unter dem Volk aus der Aufregung der Gemüther über die Beeinträchtigung der uns von Gott geſchenkten, über unſer Leben theuerſten Religion zu befürchten ſind, veranlaſſen uns zu der demüthigſten Bitte: Ew. erzbiſchöfliche Gnaden, als unſer rechtmäßiger Hirt, wollen gefälligſt in unſerem und aller unſerer Heerden Namen zu den Stufen des Thrones unſers allergnädigſten Königs die betrübte Lage ſeiner katholiſchen Unterthanen, denen Se. Majeſtät mit

dem Aufrufe vom 12. April den Schutz ihrer Religion allerhuldvollſt verſichert, und uns nach den Grundſätzen des Glaubens unſerer Voreltern zu halten ausdrücklich befohlen haben, darſtellen. Uns wenigſtens gelang es lediglich durch dieſe allerhöchſte Verſicherung, das um die Gefahr ſeiner Religion beſtürzte katholiſche Volk zu beruhigen. Indem nun aber das hohe miniſterielle Recript Dasjenige, was uns Se. Maj. verbürgt haben, aufhebt, ſintemal zu den Grundſätzen des Glaubens unſerer Väter auch dies gehört: 1) daß der heilige Geiſt die Biſchöfe geſetzt und dieſelben in den den Glauben betreffenden Sachen zu hören geboten hat, das hohe miniſterielle Reſcript im Gegentheil dieſelben zu hören verbietet: da doch Gott ſelbſt nicht wollte, daß die ewigen und die zeitlichen Angelegenheiten des Menſchen in Einer Hand bleiben, weshalb er auch zwei beſondere Gewalten einrichtete: „Amarias aber, der Prieſter, Euer Hoherprieſter ſoll über Euch ſein in jenen Dingen, die Gott angehen, und Zabadias, der Sohn Ismaels, der Fürſt im Hauſe Juda, ſoll über jene Händel ſein, die zu des Königs Amt gehören.“ II. Paralip. 19, 11.; 2) daß Jeſus Chriſtus bei ſeiner Himmelfahrt ſeinen Stellvertreter auf Erden gelaſſen und verſichert hat, ſein Glaube würde nicht gebrochen, weshalb er ihn, wie ſich ſelbſt, zu hören befahl; 3) daß der katholiſche Prieſter kein heiliges Sacrament Jemanden adminiſtriren dürfe, in dem er die Befähigung, die damit verbundene Gnade zu empfangen, vermißt: denn er iſt nicht der Gnadenurheber ſelbſt, ſondern blos das Werkzeug, dieſelbe dem würdig und gehörig Vorbereiteten zu ſpenden; das hohe Miniſterialreſcript aber, indem es die biſchöfliche Verordnung aufhebt, verlangt, daß die Prieſter den Unwürdigen das heilige Eheſacrament durch Einſegnung kirchenräuberiſch adminiſtriren; 4) daß wir dem geleiſteten Eide treu ſeien. Jeder katholiſche Prieſter hat bekanntlich beim Empfange der geiſtlichen Weihen einen Eid geſchworen, wodurch er ſeinem mit dem Oberhaupte der Kirche in Einheit verharrenden Biſchof in Sachen des Glaubens zu gehorchen verſprochen: das hohe Miniſterialreſcript verleitet uns im Gegentheil zum Ungehorſame, ſomit zum Meineide: können wir dies aber thun, an Gottes Gerichte denkend?! Alſo in dieſer höchſt bedrängten Lage, ungewiß, ob es uns ſelbſt geſtattet ſei, geraden Weges bei unſerm allverehrten Landesvater einzukommen, flehen wir unſern hochwürdigſten Oberhirten an, Eure erzbiſchöflichen Gnaden, als unſer Vorgeſetzte, möge in unſerem und aller katholiſchen Pfarr-

kinder Namen dieſe unſere Vorſtellung vertreten, oder, wenn es ſtatthaft iſt, uns ſelbſt dies zu thun erlauben. Vor Allem aber, ſowohl unſererſeits als auch im Namen unſerer übrigen Brüder und der uns anvertrauten Heerden, legen wir hiermit das gewiſſenhafteſte Bekenntniß: daß wir nach dem Beiſpiele der heiligen Apoſtel und Märtyrer unſer zeitliches Habe und unſer Leben ſelbſt, auf die Forderung der irdiſchen Behörden, ohne allen Widerſpruch hingeben wollen; Gott aber und den Glauben unſerer Väter zu verlaſſen, wird uns hoffentlich mit Beiſtande Gottes weder Kerker noch Tod, wenn es auch dazu kommen ſollte, nicht bewegen. Unſer Gewiſſen zwingt uns jedoch, der verhängnißvoll drohenden Gefahr vorzubeugen; indem das Volk um ſeinen Glauben im Verzweiflungszuſtande ſich befindet, und wir kein Mittel mehr zu ſeiner Beruhigung finden, da wir nicht mehr, wie früher, auf Befehl Ew. erzbiſchöflichen Gnaden, aufzutreten und demſelben noch einzureden wagen dürfen: Se. Majeſtät laſſe uns unſern katholiſchen Glauben unbeeinträchtigt, ſo lange das hohe Miniſterialreſcript den Grundſätzen deſſelben ſchnurſtracks entgegentretend beſteht; das kathol. Volk wird demnach in ſeiner Behörde den Feind ſeines Glaubens betrachten, woraus nur traurige Folgen zu befürchten ſind. Und da der Hirtenbrief die Verwaltung des heil. Eheſacraments allein zum Ziele hat, indem derſelbe nichts Neues verordnet, ſondern nur grobe Fehler einiger Prieſter und ihre Abirrungen von der uralten Lehre der Kirche berichtigt, worin der Oberhirt nach der göttlichen Einrichtung und dem natürlichen Geſetze handelt, d. h. nach ſeiner Hirtenpflicht, worüber er dem höchſten Richter Rechenſchaft abzulegen hat — daß die Prieſter demſelben untergeordnet, als Diener Chriſti, nur den gehörig Vorbereiteten die heil. Sacramente ſpenden; ſo vermuthen wir daraus, das hohe Miniſterium ſei blos durch eine unſerm Glauben fremde Vorſtellung zu dieſem Reſcripte veranlaßt worden, da bis dahin die Civilbehörde ſich nie in sacra catholica einmiſchte. Ew. erzbiſchöfl. Gnaden geruhen alſo unſere und des katholiſchen Volkes Beſtürzung über die unſerer heiligen Religion drohende Gefahr Sr. Maj. unſerm allergnädigſten Könige vorzuſtellen. Denn die mit dem hohen Miniſterialreſcripte bedrohte Strafe vermehrt nur unſere Befürchtung, daß es zum Zwange, gegen unſer Gewiſſen zu handeln, kommen könnte, wo wir dann, unſerm Berufe treu und der Gottesgerichte, ſowie auch deſſen gedenkend, daß das hohe Miniſterialreſcript die Einrichtung Jeſu

Chriſti weder aufzuheben noch abzuändern vermag, nach dem Vorbilde des erſten Prieſters und Hirten Chriſti erwidern wüßten: man müſſe Gott mehr gehorchen als den Menſchen, keine menſchliche Gewalt könne gegen die göttliche Einrichtung, wie es die Verwaltung eines heil. Sacramentes und die Verbindlichkeit des geleiſteten Eides iſt, etwas verlangen oder verordnen.

Gneſen, den 23. Juli 1838.

Beilage 12.

Hirtenbrief des Biſchofs von Ermeland vom 19. April 1838.

Andreas Stanislaus v. Hatten

von Gottes und des heiligen Apoſtoliſchen Stuhls Gnaden Biſchof von Ermeland, Doctor der Theologie, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Claſſe.

Unſern geliebten Brüdern, den Geiſtlichen des Bisthums Ermeland, Heil und Segen im Herrn!

Unter den Hirtenſorgen, welche Unſer Herz belaſten, iſt eine der wichtigſten, daß bei Ausſpendung der heiligen Sacramente und bei allen darauf Bezug habenden prieſterlichen Handlungen, nach den heil. Canonen der Kirche und vor Allem in Gemäßheit der ſtets unveränderlichen kathol. Lehre verfahren werde. Deswegen können Wir es nur mit dem tiefſten Schmerze wahrnehmen, daß bei einer der wichtigſten ſacramentaliſchen Verrichtungen dieſe Lehre hie und da außer Acht gelaſſen wird. Wir meinen nämlich, geliebte Brüder in Chriſto, die Schließung gemiſchter Ehen, d. h. der Ehen zwiſchen katholiſchen und nicht katholiſchen Perſonen, und beklagen es, daß hierin nicht überall in Unſerm Bisthume nach den Grundſätzen der katholiſchen Religion verfahren werde. Zwar iſt es Uns nicht unbekannt, daß diejenigen von Euch, welche gewiſſenhafte Pflichttreue mit

gründlicher Kenntniß verbinden, ſolche Ehen nur dann einſegnen, wenn ſie die Ueberzeugung haben, daß keine Gefahr für die Glaubenstreue und Religioſität des katholiſchen Ehetheils daraus hervorgehe, und daß ſämmtliche Kinder in der katholiſchen Religion werden erzogen werden; eben ſo wenig können Wir es Uns aber auch verhehlen, daß Andere, ſei es aus Unkenntniß der richtigen Grundſätze, oder, was noch ſchlimmer wäre, aus Mangel an tiefem Pflichtgefühle zur Schließung ſolcher Ehen auch dann mitwirken, wo zur Erfüllung jener Bedingungen durchaus keine Hoffnung iſt. Endlich ſind Fälle vorgekommen, daß Geiſtliche in ihrer Rathloſigkeit in Betreff dieſes Punctes ihre Zweifel der geiſtlichen Oberbehörde vorgetragen und um Belehrung gebeten haben. Unter dieſen Umſtänden glauben Wir nicht ſchweigen zu dürfen, weil Wir uns ſonſt für alle die Fehler, welche Unſere geliebten Mitarbeiter im Weinberge des Herrn etwa wegen Ungewißheit begehen möchten, vor Gott verantwortlich machen würden. Ja, wenn Wir erwägen, von welcher unausſprechlichen Wichtigkeit dieſer Gegenſtand für das Heil der Gläubigen iſt, wenn Wir bedenken, wie viele Seelen eben deswegen ewig verloren gehen, weil die Seelenhirten bei Schließung von gemiſchten Ehen ſich einer unſtatthaften Nachſicht ſchuldig machen, ſo ergreift Zittern Unſer Herz und Wir glauben die Stimme des Herrn zu hören, der zu dem Propheten ſpricht: „Menſchenkind! Ich habe dich zum Wächter über das Haus Iſrael geſetzt. Wenn ich zum Sünder ſpreche: Sünder, du wirſt des Todes ſterben, und du ihm nicht zuredeſt, daß er ſich von ſeinem Wege abwende, ſo wird zwar der Sünder in ſeiner Bosheit ſterben, ſein Blut aber werde ich von deiner Hand fordern. Wenn du aber den Sünder ermahnſt, daß er ſich von ſeinen Wegen bekehre, er ſich aber doch nicht bekehrt, ſo wird er zwar in ſeiner Bosheit ſterben, du aber haſt deine Seele gerettet.“ (Ezech. 33, 7. 8. 9.)

Um alſo Unſerer oberhirtlichen Pflicht zu entſprechen, haben Wir es für nöthig erachtet, Euch, geliebte Brüder, über die Grundſätze zu belehren, welche die kathol. Kirche in Betreff der gemiſchten Ehen ſtets feſtgehalten hat, und nach ihrer göttlichen Inſtitution auch unveränderlich feſthalten muß. Dieſes iſt denn auch die Urſache, weswegen wir Uns mit dieſem Schreiben an Euch wenden, um ſo ſchriftlich Euch allen mitzutheilen, was Wir durch Unſere mündliche Belehrung nicht allen vortragen können.

Euch allen, geliebte Brüder in Chriſto, iſt gewiß zur Genüge bekannt, daß die kathol. Kirche die Ehen ihrer Kinder mit den Bekennern fremden Glaubens ſtets gemißbilligt hat. Solche Ehen ſind aus zweifachem Grunde von der Kirche verboten:

1) wegen der Religionsverſchiedenheit an ſich, weil die Kirche die Trennung von ihrer Gemeinſchaft nothwendig mißbilligen muß, und deswegen auch die eheliche Verbindung — als ein ſacramentaliſches Verhältniß — mit ſolchen Perſonen, welche in dieſer Trennung beharren, nicht anders, als mißbilligen kann, und

2) wegen der Gefahr für den Glauben und die Religioſität des katholiſchen Ehetheils, und für die aus dieſer Ehe entſpringenden Kinder.

In erſter Hinſicht iſt das Verbot ſolcher Ehen ein kirchliches und disciplinares, und kann daher auch, wenn nur der zweite Grund nicht eintrifft, d. h. wenn für den Glauben und die Religioſität des kathol. Theils bei einer ſolchen Ehe keine Gefahr obwaltet und wenn die Erziehung ſämmtlicher Kinder in der kathol. Religion geſichert iſt, aus wichtigen Gründen durch Diſpenſation, oder, wie dieſes bei uns der Fall iſt, durch allgemeine Nachſicht aufgehoben werden. Wenn aber bei einer gemiſchten Ehe Gefahr für den Glauben und die Religioſität des katholiſchen Theils nicht ausgeſchloſſen iſt, oder wenn keine Sicherheit iſt, daß ſämmtliche Kinder in der kathol. Religion werden erzogen werden, ſo iſt die Eingehung einer ſolchen Ehe nach den göttlichen Geſetzen verboten, indem es offenbar gegen den Willen Gottes iſt, wenn Jemand ſeinen Glauben und ſeine Religioſität in Gefahr ſetzt, oder wenn er ſich in Verhältniſſe einläßt, wo es zweifelhaft bleibt, ob er die für ihn ſo heilige Pflicht, ſeine Kinder in dem wahren Glauben zu erziehen, werde erfüllen können. Jeder katholiſche Chriſt muß es ja wiſſen — und damit es alle wiſſen, dafür haben die Seelenhirten zu ſorgen — daß die kathol. Kirche die allein ſeligmachende iſt, d. h. daß nur in ihr allein die wahre Lehre Jeſu in ihrer ganzen Vollſtändigkeit aufbewahrt wird, und alle diejenigen Mittel und Anſtalten ſich vorfinden, welche der Herr zum Heile der Menſchen angeordnet und eben dadurch für nothwendig erklärt hat. Derjenige Katholik alſo, der ſich in eine Verbindung einläßt, wo ſeinen Kindern die wahre Lehre Jeſu entzogen wird, wo ſie ſo vieler Heilsmittel beraubt wer-

den, welche der Herr für ſie durch ſein Blut erworben hat, macht ſich der ſchwerſten Sünde vor Gott ſchuldig, einer Sünde, wegen welcher das Blut des Heilandes ſelbſt um Rache ſchreit. Es iſt ferner der Wille Jeſu Chriſti, daß ſeiner Kirche in dem Sacramente der Ehe ſtets neue Mitglieder erzogen werden. Wenn nun eine kathol. Perſon eine Ehe mit einem Akatholiken eingeht, wo es von dieſem abhängt, über die Religion der Kinder zu beſtimmen, wo es nur auf ihn ankommt, die Kinder in einer von der kathol. Kirche getrennten Confeſſion zu erziehen, ſo handelt eine ſolche Perſon dem Willen Gottes ausdrücklich zuwider. Deswegen hat auch das Oberhaupt der Kirche, der Stellvertreter Jeſu Chriſti, welcher ſolche Ehen ſtets getadelt und faſt als ſündhaft bezeichnet hat, ausdrücklich erklärt, daß kathol. Perſonen, welche gemiſchte Ehen auf ſolche Weiſe eingehen, nicht nur die canoniſchen Geſetze verletzen, ſondern ſich auch geradezu und aufs ſchwerſte gegen das natürliche und göttliche Geſetz verſündigen.

Hieraus werdet Ihr, geliebte Brüder, nun erkennen, daß, wo bei einer gemiſchten Ehe entweder für die Glaubenstreue und Religioſität des kathol. Ehetheils, oder für die religiöſe Erziehung der Kinder im wahren Glauben Gefahr obwaltet, der Katholik eine ſolche Ehe ohne die ſchwerſte Verſündigung vor Gott nicht eingehen kann, und daß ſelbſt dann, wenn irgendwo die Gewohnheit beſtehen ſollte, deſſen ungeachtet ſolche Ehen einzuſegnen, dieſe deshalb noch nicht erlaubt ſein würden, indem kein göttliches Geſetz durch eine entgegengeſetzte Gewohnheit aufgehoben werden kann.

Wenn nun aber, wo die bezeichnete Gefahr obwaltet, ein Katholik nach dem göttlichen Geſetze eine Ehe mit einem Nichtkatholiken ohne die ſchwerſte Verſündigung nicht eingehen kann, ſo liegt es auch in demſelben göttlichen Geſetze, daß der kathol. Geiſtliche ohne gleiche ſchwere Verſündigung eine ſolche Ehe nicht einſegnen kann, indem es nach den Geſetzen der Moral abſolut unerlaubt und gegen den Willen Gottes iſt, zu einer Sünde mitzuwirken, oder dieſelbe durch irgend eine Handlung zu billigen. Selbſt wenn irgendwo die Gewohnheit, ſolche Ehen einzuſegnen, ſich eingeſchlichen hätte, würden ſolche Handlungen nicht minder unerlaubt ſein, indem eine Gewohnheit und Praxis, welche dem göttlichen Geſetze widerſpricht, nie Gültigkeit erlangen kann.

Aus dem bisher Geſagten werdet Ihr einſehen, geliebte Brüder, daß Ihr bei Schließung gemiſchter Ehen nur dann mitwirken, und dieſelben nur dann einſegnen dürfet, wenn für den Glauben und die Religioſität des kathol. Ehetheils keine Gefahr obwaltet, und wenn hinreichende Sicherheit iſt, daß ſämmtliche Kinder in der kathol. Religion werden erzogen werden. Ueber den erſten Punct dürſte es für den Seelſorger, der ſeine Gemeinde kennt, und dann noch beſonders vor Eingehung der Ehe, durch die ihm als Seelſorger zu Gebote ſtehenden Mittel, namentlich durch gewiſſenhafte Abhaltung des durch Diöceſan-Verordnungen vorgeſchriebenen Braut-Examens, den religiöſen Bildungszuſtand der einzelnen Gemeindemitglieder erforſcht, der ſich dann ferner ſowohl in den äußeren ſeelſorgerlichen Verhältniſſen, als im Beichtſtuhle die Gelegenheit nicht entgehen läßt, ſeine Gemeindemitglieder immer mehr kennen zu lernen, und ſie in ihrer Religion zu befeſtigen, nicht ſchwer ſein, zur Entſcheidung zu kommen, ob in dieſem oder jenem eben vorliegenden Falle zu hoffen ſei, daß der Katholik im Glauben feſt, und ſeiner Religion in allem treu bleiben werde, und ob er (der Seelſorger) alſo die Trauung mit gutem Gewiſſen vollziehen könne oder nicht.

Schwieriger iſt die Entſcheidung aber hinſichtlich des zweiten Punctes, ob nämlich ſämmtliche Kinder in der kathol. Religion werden erzogen werden, namentlich in dem Falle, wenn der Bräutigam einer fremden Confeſſion angehört. Denn, wenn gleich auch die Fälle, wo der Bräutigam der kathol. und die Braut einer andern Religion angehört, keineswegs außer Acht zu laſſen ſind, indem auch hier die Erziehung der Kinder in der kathol. Religion nicht allemal geſichert iſt, ſo iſt doch die Entſcheidung ungleich ſchwieriger, wenn der Bräutigam von einer fremden Religions-Parthei iſt, und es ihm alſo nach den Landesgeſetzen frei ſteht, auf die Erziehung der Kinder in ſeiner Confeſſion auch gegen den Willen des kathol. Theils zu beſtehen. Da feierliche Verträge über die religiöſe Erziehung der Kinder, wie ſolche ſonſt gebräuchlich waren, und wodurch der höchſte Grad der moraliſchen Gewißheit in Betreff dieſes Punctes erlangt wurde, nach den Landesgeſetzen für unverbindlich erachtet werden, ſo iſt in neuerer Zeit von ſolchen Verträgen in hieſiger Gegend Abſtand genommen worden. Es werden ſich alſo die Seelſorger auf andere Weiſe die moraliſche Gewißheit verſchaffen müſſen, daß ſämmtliche Kinder in der kathol. Religion werden erzogen werden. Um

dieſe zu erlangen, dürfte es namentlich in ſolchen Fällen, wo der Bräutigam von einer fremden Confeſſion iſt, im Allgemeinen darauf ankommen, daß der Seelſorger durch umſichtige Erkundigungen ſich Kenntniß darüber verſchaffe, ob

1) die Brautleute unter ſich vollkommen einig ſind, ſämmtliche aus ihrer Ehe zu hoffenden Kinder in der katholiſchen Religion erziehen zu laſſen.

2) Ob der moraliſche Character des akathol. Bräutigams ſo beſchaffen iſt, daß man von ihm mit Sicherheit erwarten kann, daß er ſeinem gegenwärtigen Entſchluſſe, ſämmtliche Kinder in der kathol. Religion erziehen zu laſſen, unter den Verhältniſſen und Umſtänden, in welchen er ſich befindet, oder in welche er etwa verſetzt werden möchte, treu bleiben werde, wobei insbeſondere zu beachten, ob nicht etwa der Prediger ſeiner Confeſſion, oder noch lebende Eltern, Verwandte, Vorgeſetzte oder ſolche Perſonen, von denen er in ſeinem Gewerbebetrieb, oder auf andere Art abhängig iſt, ihren Einfluß geltend machen möchten, die katholiſche Erziehung der Kinder zu hindern, oder ob nicht die Umſtände ſo beſchaffen ſind, oder ſolche Umſtände herbeigeführt werden dürften, daß die Kinder eine akatholiſche Schule beſuchen müſſen, und daß ſo die Abſicht wegen ihrer Erziehung in der kathol. Religion vereitelt werden möchte; — ſo wie endlich

3) ob der moraliſche Charakter der Braut ſo beſchaffen iſt, daß man von ihr erwarten kann, ſie werde ſich gegen ihren Ehemann ſtets ſo betragen, daß dieſer keine Urſache habe, ſeine Einwilligung zur Erziehung der Kinder in der kathol. Religion je zu widerrufen.

Wenn nun der Seelſorger in einem Falle, nach reiflicher und gewiſſenhafter Erwägung aller Umſtände, die moraliſche Gewißheit erlangt, daß für die kathol. Perſon (ſei es der Bräutigam oder die Braut) aus der Ehe mit einem Akatholiken keine Gefahr hinſichtlich des Glaubens und der Religioſität entſpringe, und daß ſämmtliche Kinder in der katholiſchen Religion werden erzogen werden, ſo kann er die Trauung vollziehen. Wenn er aber dieſe doppelte moraliſche Gewißheit nicht erwerben kann, ſo iſt ihm zwar geſtattet, die Proclamationen in der Abſicht abzuhalten, um etwaige Ehehinderniſſe zu entdecken, die Trauung ſelbſt aber darf er nicht vollziehen, ſondern es iſt ihm in einem ſolchen Falle nur geſtattet, nachdem er den kathol. Theil auf alle mögliche Weiſe von einer ſolchen Ehe abge-

mahnt, wenn dieſer dennoch auf der Eingehung derſelben beſteht, ihm ein Zeugniß darüber auszuſtellen, daß die Proclamationen vollzogen worden, und kein ſtaatsrechtliches, ſo wie kein canoniſches trennendes Ehehinderniß entdeckt ſei.

Nach Allem dieſem, geliebte Brüder, könnet Ihr leicht einſehen, nicht nur wie Ihr die Eurer Hirtenſorge anvertrauten Gläubigen in Betreff der gemiſchten Ehen zu belehren und zu ermahnen, ſondern auch wie Ihr Euch zu verhalten habt, wenn von Euch die Einſegnung ſolcher Ehen verlangt wird. Unterlaſſet vor Allem nicht, die Jugend, beſonders bei der Vorbereitung zum Empfange des Sacraments der Buße und der heiligen Communion, auch über die gemiſchten Ehen gründlich zu unterrichten und in den jugendlichen Herzen den feſten Entſchluß zu begründen, nie eine ſolche eheliche Verbindung eingehen zu wollen, in welcher ſie den Willen Gottes nicht erfüllen können. Laſſet es hiebei aber nicht bewenden, ſondern laſſet Eure warnende Hirtenſtimme ſtets ertönen, wo ſich dazu eine Veranlaſſung findet. Belehret die Gläubigen nicht nur von der Kanzel insgeſammt über dieſen durchaus wichtigen Gegenſtand, ſondern unterweiſet auch Jeden insbeſondere ſowohl in den ſeelſorgerlichen Privatunterredungen, wie auch im Beichtſtuhle nach ſeinem Bedürfniſſe. Beſonders die Perſonen des weiblichen Geſchlechts unterlaſſet nicht, ſo früh als möglich, nicht einmal, ſondern wiederholt und fortgeſetzt, von der Eingehung gemiſchter Ehen abzumahnen und in ihnen die unerſchütterliche Ueberzeugung und das in wahrer Gottesfurcht wurzelnde Gefühl zu begründen, daß ſie eine ſolche Ehe, wo entweder ihre eigene Glaubenstreue und Religioſität in Gefahr kommen würden, oder wo es ihnen wenigſtens nicht möglich ſein würde, ihre Kinder in der kathol. Religion erziehen zu laſſen, ohne die ſchwerſte Verſündigung nicht eingehen können, ſo daß in ihnen der Gedanke gleichſam Leben gewinne, daß es für ſie eben ſo unmöglich ſei, an die Eingehung einer ſolchen Ehe zu denken, als es für ſie unmöglich ſein würde, den Glauben zu verläugnen. Vorzüglich ſparet die Ermahnungen nicht, wenn ſolche Perſonen ſich dem Zeitpuncte nähern, wo ſie in den Eheſtand treten wollen. Wenn aber eine ſolche Perſon ſich wirklich zur Eingehung einer Ehe mit einem Akatholiken meldet, ſo laſſet auch da noch nicht von Belehrungen und Ermahnungen ab, vielmehr verdoppelt dieſelben, beſonders bei Gelegenheit des Brautexamens, mit

jener Liebe und jenem Eifer, welche dem Seelenhirten eigen ſind. Bleiben aber alle Eure Bemühungen fruchtlos, ſchreitet eine ſolche Perſon dennoch zu einer gemiſchten Ehe, ohne daß hinſichtlich der Erziehung der Kinder in der katholiſchen Religion die erforderliche Sicherheit ſtattfindet, ſo iſt es Eure Pflicht, von Eurer Seite die Trauung geradezu zu verweigern. Wolltet Ihr in einem ſolchen Falle bei Knüpfung des Ehebandes mitwirken, wolltet Ihr Segen über eine Verbindung ausſprechen, welche die Kirche als frevelhaft rügt, ſo würdet Ihr nicht als wahre Prieſter und Diener Jeſu Chriſt handeln, ſondern würdet jenen falſchen Propheten und Prieſtern gleichen, die da ſprechen Heil und Segen, wo doch kein Heil und Segen iſt. (Jer. 6, 14.)

Sehet, geliebte Brüder, Wir haben Euch die Wahrheit nicht vorenthalten. Darum nehmen Wir (um mit dem Apoſtel zu ſprechen) heute Euch zu Zeugen, daß Wir unſchuldig ſind an dem Blute Aller (Apoſtelg. 20, 26). Thuet nun auch Ihr Eure Pflicht, damit durch Eure Schuld Niemand verloren gehe, — dies bitten, darum beſchwören Wir Euch. Wir Unſererſeits werden Euch gern mit Rath und Hülfe beiſtehen, wenn Ihr Uns Eure Zweifel eröffnet und Eure Bedenklichkeiten vortragt. Vor Allem werden Wir im Gebete ſtets mit Euch vereint bleiben, um von Gott, von dem alles Gute kommt, den Segen für Eure ſeelenhirtlichen Bemühungen zu erflehen.

Die Gnade Unſeres Herrn Jeſu Chriſti, und die Liebe Gottes und die Gemeinſchaft des heil. Geiſtes ſei mit Euch allen (2. Cor. 13, 13).

Gegeben zu Frauenburg bei der Kathedrale, den 19. April 1838.

(gez.) Andreas Stanislaus.

Beilage 13.

Hirtenbrief des Biſchofs von Culm vom 1. Septbr. 1838.

Anaſtaſius,

von Gottes Barmherzigkeit und des heil. apoſtol. Stuhles Gnade Biſchof von Culm, der h. Gottesgelahrtheit Doctor.

Allen Seelſorgern und dem ſämmtlichen Clerus der Diöceſe Culm Heil und alles Gute!

Geliebteſte Brüder!

Eingedenk der ſo ernſten und eindringlichen Ermahnungen des h. Apoſtels Paulus an ſeine Schüler (1. Tim. 6, 20.) glauben Wir aufgefordert zu ſein, Euch zu derſelben Bewahrung zu ermahnen. Denn das Wort des h. Apoſtels: O Timotheus! bewahre, was dir anvertraut iſt, hüte dich vor unheiligen Worterneuerungen und den Streitreden der fälſchlich ſogenannten Wiſſenſchaft, zu welcher Einige ſich bekannten und vom Glauben abgefallen ſind," hat einerſeits immerdar ſeine volle Bedeutung, da es ein apoſtoliſcher Befehl iſt; andrerſeits leider auch, was die letztere Hinweiſung betrifft, wiederum wie ſo oft, ſeine Anwendung erhalten. Und wenn derſelbe Apoſtel in Timotheus jeden Biſchof, alſo auch Uns, den Geringſten unter den Hirten der Heerde Jeſu, ermahnt und beſchwört: „Halte an dem Vorbilde der heilſamen Lehre, die du von mir gehört haſt im Glauben und in der Liebe in Chriſto Jeſu, bewahre die gute Hinterlage durch den heil. Geiſt, der in uns wohnt," (2. Timoth. 1, 13—13.) — ferner: „Strebe ſorgfältig, dich ſelbſt Gott zu erweiſen, als einen bewährten Arbeiter, der ſich nicht ſchämt, und das Wort der Wahrheit recht behandelt," (2. Tim. 2, 15.) — und wenn endlich im vierten Capitel des angeführten Briefes der h. Apoſtel die Verhältniſſe der Zeit den Verpflichtungen des apoſtoliſchen Amtes gegenüberſtellt, ſo halten Wir es für eine der vorzüglichſten Verbindlichkeiten, Euch nicht mit Unſern Worten, ſondern mit denen des h. Apoſtelfürſten

zuzurufen: „Die Prieſter, die unter euch ſind, bitte ich als ihr Mitälteſter, weidet die euch anvertraute Heerde Gottes, und beſorget ſie nicht als Zwang, ſondern freiwillig, nach Gottes Willen, nicht um ſchändlichen Gewinns willen, ſondern aus Liebe, nicht als ſolche, die über das Erbe (Gottes) herrſchen, ſondern die Vorbild der Heerde geworden ſind von Herzen. Und wenn der Oberhirt erſcheinen wird, werdet ihr die unverwelkliche Krone der Herrlichkeit empfangen.“ (1. Petri 5, 1 ff.)

Es hat aber dieſe Unſere Ermahnung hiernach den beſonderen Zweck, Euch jenen Weg nach Unſerm beſten Wiſſen und den apoſtoliſchen Vorſchriften zu zeigen, den Ihr zu betreten habt, um den Verpflichtungen Eures Amtes in jeglicher Hinſicht zu genügen, und wenn Wir mit derſelben bis jetzt noch zurückgehalten haben, während von andern Biſchöfen ſchon ein belehrendes und unterrichtendes Wort geſprochen worden, ſo haben Wir keineswegs das zu thun unterlaſſen, was das heilige Amt von Uns fordert, ſondern nur vorher jene Schritte zu thun verſucht, die auch von andern Hirten der Heerde Jeſu zu demſelben Zwecke gethan worden. Nachdem aber hierüber viele Zweifel entſtanden, und mehrfache Anfragen von Euch an Uns geſtellt worden, was nun, nachdem das Oberhaupt unſerer h. Kirche, der h. Vater, geſprochen in Betreff der gemiſchten Ehen, in Unſerm Bisthum zu beobachten ſei, ſo wollen Wir Euch, geliebte Brüder! hierüber nicht in Ungewißheit laſſen, ſondern ermahnen Euch mit aller Liebe und mit allem Ernſte, das zu beobachten, was die h. kathol. Kirche, dieſe untrügliche Lehrerin der Wahrheit, hierüber feſtgeſetzt, beſtimmt, und auf Grund immer beſtandener Lehre angeordnet hat.

Nach dieſer Feſtſetzung, Beſtimmung und Anordnung, die durch alle Jahrhunderte bis zu uns heraufreichen, und in den Ausſprüchen der General- und Particular-Concilien, auch denen der hieſigen Provinz, ihre Bekräftigung erlangt haben, und nach der neuerdings vom heil. apoſtol. Stuhle erfolgten erklärendenden Verordnung, unterliegt es aber keinem Zweifel, daß jede Aſſiſtenz des kathol. Seelſorgers bei einer Ehe zwiſchen einem Katholiken und Nichtkatholiken unterſagt, verboten und pflicht- und geſetzwidrig iſt, ſobald nicht das Seelenheil des kathol. Ehetheils geſichert iſt und bleibt. Dieſes kirchliche Geſetz, das man bisher mit dem Landesgeſetze im Widerſpruche fand, tritt jedoch kei-

nesweges den über die Erziehung der Kinder beſtehenden landesherrlichen Verordnungen entgegen, weil weder dieſelben, noch die allerhöchſte Declaration vom 21. Novbr. 1893, noch auch ein anderes Landesgeſetz die Aſſiſtenz oder die wirkliche Trauung von Seiten des katholiſchen Pfarrers verlangen. Dieſem zunächſt haben auch Se. Maj. unſer allergnädigſter König und Herr in der allerh. Kabinets-Ordre an die Biſchöfe in den Rheinprovinzen vom 28. Januar l. J. zu erklären geruht, daß den kathol. Geiſtlichen die Einſegnung gemiſchter Ehen keineswegs unbedingt geboten werde.

Hätte ſich daher auch der Mißbrauch hie und da geltend gemacht, daß dennoch, den apoſtoliſch-kirchlichen Vorſchriften zuwider, dergleichen Ehen ohne alle Rückſicht, und ohne die moraliſche Gewißheit, daß dem kathol. Ehetheile und zu erwartenden Kindern keine Gefahr des Seelenheils drohe, von kathol. Pfarrern eingeſegnet worden waren, ſo iſt dies um ſo weniger als eine Praxis anzuſehen, durch welche die von jeher beſtehenden, immerdar gültigen, ſtets in Kraft bleibenden, aus dem Weſen der Katholicität hervorgegangenen Geſetze aufgehoben oder annullirt werden können, weil jeglicher Mißbrauch den wahren Gebrauch und das hierüber ſprechende Geſetz nimmermehr aufzuheben vermag. Liegt es ja doch ſon in der Bedeutung des Wortes: Seelſorger, daß Ihr berufen und verpflichtet ſeid, für die Seelen, für das Seelenheil derjenigen zu ſorgen, zu deren Leitung und Bewahrung Ihr aufgeſtellt worden. Wie iſt es möglich, dieſe Pflicht, von der Ihr Euch niemals losſagen könnet, mit einer Handlungsweiſe zu vereinen, durch welche gut geheißen und gebilligt, ja ſanctionirt wird, was dem kathol. Ehetheile nicht blos, ſondern auch ſeiner ihm zugleich angehörigen Nachkommenſchaft als gefährlich durch alle Erfahrungen bewieſen iſt? Und doch wäre dies, wenn Ihr ohne alle Vorſicht, Abmahnung, Warnung und die von Seiner Heilgkeit angegebenen Vorſchriften zur kirchlichen Benediction einer Ehe Euch verſtehen wolltet, von der Ihr vielleicht gar die Gewißheit habet, daß durch ſie der Glaube des kathol. Theils und der Nachkommenſchaft der größten Gefahr ausgeſetzt iſt.

Wir bitten und beſchwören Euch, von ſolch einem Thun abzuſtehen, da Ihr wohl wiſſen werdet, welche Rechenſchaft von Eurer Verwaltung der Herr einſt fordern wird. Denn es möge Euch dies nicht zum entſchuldigenden Vor-

wände dienen, daß dergleichen Ehen von der Kirche für gültige erklärt worden: ſind ſie darum auch ſchon erlaubt und noch mehr, iſt es darum auch dem kathol. Prieſter erlaubt, ſie einzuſegnen, und ſomit zu erklären, daß ſie erlaubt ſeien, da er nicht als Menſch, ſondern als Prieſter der Einen heiligen Kirche ſein prieſterliches Amt verwaltet, die ſolche Ehen, wenn auch für gültige (valida), doch aber für unerlaubte (sed illicita) angeſehen und erklärt hat? Sagt nicht der heil. Apoſtel, „daß die Ehe ein großes Sacrament, aber nur in Chriſtus und in der Kirche ſei?" (Eph. 5, 32.) — Was daher die Kirche hierüber jederzeit geglaubt und gelehrt hat, was ſie von ihren Dienern überall und allezeit mit ſtets gleichen Forderungen beobachtet wiſſen will; was ſie, keiner Zeitmeinung und Anſicht huldigend, als eine heilige Lehre und Ueberlieferung feſtgehalten und bewahrt hat, das ſei auch Euch die Richtſchnur Eures Handeln, damit Ihr nicht vor dem allwiſſenden Hirten der Seelen, dem ewigen Hohenprieſter des Neuen Bundes auch nur ſtillſchweigend das zu billigen und zu begnügen ſcheint, was die von ihm geſtiftete Kirche, die Säule und Grundfeſte der Wahrheit, mißbilligt, verwirft und zu thun verbietet.

Dieſen kirchlichen heil. Vorſchriften und Geſetzen gemäß glauben Wir Uns daher gegen Euch dahin ausſprechen zu müſſen, ohne den Verdacht, oder den Vorwurf, oder die Anſchuldigung befürchten zu dürfen, als forderten Wir Euch zur Uebertretung der Landesgeſetze auf, daß Ihr bei Anmeldung ſolcher Ehen zwiſchen einem katholiſchen und nichtkatholiſchen Theile, ſo viel als möglich wegen der bevorſtehenden Gefahr des Seelenheils abrathet, wie dieß in Eurer Verpflichtung als Seelſorger lieget. Sollten Eure gemeſſenen, mit Liebe, Schonung und Würde gemachten Vorſtellungen keine Aenderung des einmal gefaßten Entſchluſſes bei dem kathol. Brauttheile und hier ſpeciell bei der Braut bewirken, ſollte nicht verſprochen werden, daß nach gemeinſchaftlicher, freier Berathung unter einander, der katholiſche ungeſtört und ungehindert und frei den Verpflichtungen ſeiner heil. Religion nachkommen könne, und daß die zu erwartenden Kinder in der katholiſchen Religion würden erzogen werden, ſo liegt Euch die Pflicht noch ob, den ſchon Ermahnten und Gewarnten noch zu Gemüthe zu führen, daß in ſolchem Falle es Euch nicht erlaubt ſei, eine ſolche Ehe einzuſegnen und ihr die kirchliche Weihe zu ertheilen, weil die Bedingung nicht erfüllt werde, unter

der Euch dies von der heiligen katholiſchen Kirche geſtattet ſei. —

Uebrigens haben Wir das Vertrauen zu Euch, geliebte Brüder, daß Ihr Euch alles deſſen enthalten werdet, was auch nur im entfernteſten Euch den Verdacht der Unduldſamkeit zuziehen könnte; denn gleichwie die Kirche auch in den dieſen Gegenſtand betreffenden Geſetzen die beſorgte Liebe für das Heil ihrer Kinder offenbaret, alſo ſollet auch Ihr thun. Doch wünſchen Wir angelegentlich, daß Ihr durch Unterricht und weiſe Belehrung auch ſchon die heranwachſende Jugend darauf aufmerkſam machet, um dieſelbe für die Zukunft vor einem Schritte zu bewahren, den zurückzuthun keine Reue geſtattet, damit ſie einſehen lerne, wie gefahrvoll für das Kleinod des heiligen Glaubens eine Verbindung ſei, welche für die Lebenszeit geſchloſſen iſt und bleibt.

Indem Wir zuverſichtlich erwarten, daß Ihr dieſe Unſere Anweiſung gewiſſenhaft befolgen und den Verpflichtungen Eures Amtes getreu nachkommen werdet, ertheilen Wir Euch und Euren Kirchenkindern mit liebevollem Herzen Unſern oberhirtlichen Segen.

Gegeben in Unſerer biſchöfl. Wohnung zu Pelplin, den 1. September 1838.

(gez.) Dr. Anaſtaſius.

Beilage 14.

Allocution Sr. Heiligkeit des Papſtes Gregor XVI. vom 13. September 1838.

Venerabiles Fratres!

Cuncta provide moderantis Dei hoc est consilium, ut dum Ecclesiam suam adversitate vult crescere, ipsius labores blande identidem consoletur, moestisque rebus laeta quaedam clementissime admisceat. Ita nimirum et virtutem brachii sui in ea jugiter tuenda manifestat, et nostram roborat infirmitatem, ne malorum metu perculsi vel impetu fracti deficiamus. Hujusce divinae bonitatis tum alias pridem tum recens modo, Venerabiles Fratres, cepimus argumentum, quod communis quidem

laetitiae causam afferens ad animi praesertim Nostri solatium pertinere sentimus. Qui enim, cum adhuc in amplissimo Collegio Vestro essemus, propriam muneris operam christiano nomini propagando impenderamus; vix inscrutabili superna voluntate universae Ecclesiae praepositi sumus, plane intelleximus una simul Nobis praecipuam in id sollicitudinem fuisse demandatam. Ex hoc igitur sublimi loco ad omnem, quae sub caelo est, gentium multitudinem respicientes, et in singulos quantumvis a Nobis dissitos populos aeque caritatis viscera dilatantes, nullam Apostolici officii industriam praetermisimus, quo vera apud illos fide vel primum illata, vel restituta et firmius stabilita, latius in dies nomen Domini laudaretur. Inter haec nostis quae rerum conversio, favente Gallicis armis victoria, paucis ab hinc annis Algeriae contigerit. Opportunam inde nacti occasionem, piisque etiam votis Carissimi in Christo Filii Nostri Ludovici Philippi Francorum Regis allecti, impensiori usque studio incubuimus ad Religionis incrementa ibidem promovenda. Quos porro curis Nostris auspicabamur fructus licet jam, Deo adjuvante, colligere. In eo namque urbe Cathedralis mox Ecclesia consurget regenda cum adjuncta Dioecesi per insignem pietate, scientia, prudentiaque virum, quem ad Episcopalem illam Sedem hac ipsa die sumus evecturi. Haec scilicet causa est, cur merito repleatur gaudio cor nostrum, et lingua nostra exsultatione. Postulat id Religionis gloria, postulat amor salutis animarum, postulat non inanis, qua ducimur, spes, fore ut dives in misericordia Dominus, cujus opus perfectio, vineam suam in illa Africae parte denuo plantatam caelesti rore foecundet, ejusque propagines feliciter extendat ad uberrimam fidei segetem in vastissimis iis regionibus excitandam, ubi tot olim Ecclesiae originis nobilitate, christianae plebis frequentia, sanctissimorum Antistitum fortitudine ac doctrina floruerunt. Haec, Venerabiles Fratres, Vobiscum hodierna die communicantes exemplo facimus Patris misericordiarum, qui adversa temperat secundis, ut Vos nempe Nostrarum curarum consortes in partem vocemus et consolationis, adeoque inter calamitosas vices erigamus ac confirmemus. Siquidem ad tristia jam transire Nos cogit malorum asperitas, quibus aliunde Ecclesia oppressa ingemiscit. Multa quidem illa sunt satisque jam inveterata: licet ceteroquin nihil intermiserimus il-

lius sollicitudinis, quae jamdiu Nos urget ad diuturnam abominationem de domo Israel, quantum in Nobis est, auferendam. Quae autem pervulgata nimium sunt Vobisque exploratissima hic silentio praetereuntes, non possumus quin haerentem cordi Nostro amaritudinem ob infelicem usque catholicae rei in Borussiae Regno conditionem explicemus. Meministis quemadmodum alias ex hoc ipso loco maximam conquesti simus injuriam illatam Episcopali Ordini, Ecclesiae auctoritati ac libertati, Nostroque ex divino jure in illam primatui, per violentam Venerabilis Fratris Clementis Augusti Archiepiscopi Coloniensis e sua sede ejectionem. Scitis praeterea *Nos* gravi, qua decebat, reclamatione confestim ipsius reditum a Serrenissimo Rege postulasse. Molestissimum certe est, voces Nostras pronis auribus minime exceptas eo plane effectu caruisse, quem nihilominus justissima in causa ab Regia aequitate opportebat expectare. At illud acerbitati cumulum addit, quod nova indesinenter Christi Ecclesiae vulnera fuerint per laicam potestatem inflicta. Jam enim a die 9. Aprilis proximi Regium prodiit decretum omnem praecludens aditum Pontificiis de re ecclesiastica praescriptionibus et ordinationibus in Borussiae Regnum, inaudita civili auctoritate, utcumque inferendis; simulque carceri addicens eos, qui qualemcumque in id operam praestarent, Clerici forent vel laici, Borussiae aut exterae Dominationi subjecti. Mittimus declaratum deinceps fuisse, quamlibet inter Coloniense Capitulum et Apostolicam Sedem communicationis viam, non adhibita Regii Ministerii opera, futuram penitus illegitimam: quod quidem eo manifeste spectat, ut Gubernii inspectioni, examini, et veniae singulae res communicandae subjiciantur. Mittimus ita pariter actam cum nonnullis ex Doctoribus Decurialibus, quibus neque illud datum fuisse cognovimus, ut omnimodam suam Apostolico judicio de Hermesii libris subjectionem perlato ad Nos scripto testarentur. Mittimus alia id genus non minus improbanda. Verum quae in parte Orientali Borussici Regni gesta perperam sunt post acrem diu cum Ven. Fratre Martino Archiepiscopo Gnesnensi et Posnaniensi contentionem attendite. Dolebat vehementer praeclarus Antistes, vi civilium legum inolevisse per eas regiones praxim circa mixta connubia catholicae Ecclesiae doctrinae ac disciplinae omnino repugnantem. Ratus non posse se

absque gravi piaculo illam amplius tolerare, primum pluries Regium Ministrum, dein Regem ipsum per epistolam officii plenam adiit, et rationum momentis animique sui angoribus expositis, id demum petiit, ut in re unius ecclesiasticae auctoritatis propria sibi fas esset vel eam regulam servandam curare, quae litteris Benedicti XIV. Praedecessoris Nostri missis die 29. Junii 1748 ad Poloniae Antistites tradita fuerat, vel hujus Apostolicae Sedis sententiam sciscitari. Atqui tamen neutrum, ut ut aequissimum, concessum est. In quas proinde anxietates vir pientissimus necessario fuerit conjectus, non est cur pluribus significemus. Novit interim ille, Nos, quod privatim jam egeramus, publice in Coetu Vestro, die 10. Decembris superioris anni reprobasse quamlibet praxim circa mixtas nuptias in Borussiae Regno illegitime inductam. Hinc minime cunctandum existimans encyclicam ad universum suae Archidioeceseos Clerum dedit epistolam, qua sub censurae interminatione graviter indixit, ne quis sacerdos nuptias istiusmodi sacro ritu honestaret, nisi ante cautum esset conditionibus, quae ab Sancta hac Sede praescribi consueverunt. Mox iterato ad Serenissimum Regem scripto, non sine amplissima, ut par erat, subjectionis et obsequii, in iis quae civilis ordinis sunt, testificatione, cum praememorasset datam solemniter regiam fidem de Catholicae Religionis juribus sartis tectisque servandis; ingenue professus est, post annuntiatum palam Apostolicae Sedis oraculum nefas esse sibi inde ullatenus discedere, quin violatae turpiter ecclesiasticae unitatis crimine argueretur. Jam vero hujusmodi sensus religioni fideique catholici Antistitis apprime consentanei eum, Venerabiles Fratres, consequuti sunt exitum, ut die 27. ejusdem mensis Aprilis in urgenda apud Posnaniensis Provinciae incolas Regii decreti, quod superius indicavimus, exequutione monitum expresse fuerit, per illud omnem cum Romana Sede ejusque Legatis communicationem prorsus interdici. Quid? Denunciatum etiam, semel ac de habita a quopiam hujusmodi communicatione constaret, illico fore locum ipsius comprehensioni, quaecumque demum communicatio ista respiceret, de quibus esset deinceps speciatim inquirendum. Neque id satis. Die namque 25. subsequentis Junii per Regii Ministerii edictum tamquam irrita nulliusque roboris declarata est encyclica Archiepiscopi ad Clerum epistola, de qua nu-

per loquebamur; indicta praeterea poena, si quis illa quomodocumque uteretur, sponsoque simul praesidio per Civile Gubernium ei, qui ob neglectas ipsius epistolae praescriptiones apud ecclesiasticam auctoritatem auctoritatem offenderet. Ecquis porro crederet haec omnia fuisse decreta, cum paulo ante, die nempe 12. supradicti mensis Aprilis, praecessisset publica ad Catholicos Posnanienses Regiae voluntatis confirmatio de tuenda iis conscientiae ac religionis, cui ipsorum majores constanter inhaeserant, libertate? Quanta autem cum Ecclesiae injuria ac pernicie consilia illa coepta perfectaque fuerint, magis dolore percipimus quam verbis explicare possimus. Sed ex eo etiam graviora existunt, quod ad divinae ejus constitutionis vim essentiamque penitus evertendam, et ad regiones illas a catholicae unitatis centro separandas apertissime referantur. Nonnisi enim laesa planeque perturbata Ecclesiae forma naturaque regiminis, fieri potest ut ulla in eam saeculi dominetur potestas, aut ipsius leges infringat, vel obsistat, ne cum prima Sede libere communicetur, ad quam, teste S. Irenaeo, propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire Ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undique fideles: quique aliam vellet ejus regiminis rationem inducere, is, ut praeclare dictum est a S. Cypriano, humanam conaretur facere Ecclesiam. Quamobrem ut primum ea facta ac decreta ex authenticis documentis innotuere, questus clamoresque Nostros ad eos, quorum intererat, mandavimus deferendos. Attamen sanctissimi, quo fungimur, muneris esse intelligimus, ut expostulationes in praecedenti ad Vos allocutione factas hic iterantes, ea etiam quae modo recensuimus publice illata Ecclesiae damna, publica reclamatione persequamur. Itaque, Venerabiles Fratres, rursus in nobilissimo Consensu Vestro pro Religione, pro Ecclesia, pro sacris ejus legibus, pro hujus B. Petri Cathedrae juribus et auctoritate, pastoralem vocem apostolica libertate tollentes, testes invocamus hodie caelum et terram, omniaque eorum detrimenta in Borussiae Regno patrata gravissime expostulamus. Unum vero in tanta acerbitate Nos recreat, invictum nempe animi robur, quod Posnaniensis et Gnesnensis Archiepiscopus, fidem aemulatus Coloniensis Antistitis, in doctrina et disciplina Ecclesiae de mixtis connubiis asserenda prae se tulit. Nec profecto dubitandum arbitramur, ceteros

omnes in utraque parte Borussici Regni Episcopos memores loci quem tenent, dignitatis, qua sunt insigniti, sacramenti, quo in solemni inauguratione se ipsos obstrinxerunt, ea in officii sui partibus obeundis firmiter praestituros, quae paternorum Canonum regulis et Apostolicis congruunt institutis. Atque illud etiam futurum confidimus, ut Serenissimus Rex, pro excelsa qua pollet mente, aequiora amplexus consilia, Catholicam Ecclesiam sinat uti legibus suis, nec quemquam ejus libertati permittat obsistere. Levantes idcirco oculos in Montem unde veniet auxilium Nobis, Omnipotentem Deum, in cujus manibus corda sunt Regum, communi, Venerabiles Fratres, prece humiliter exoremus, ut vota haec Nostra benigno numine accipiens velit ad optatissimum exitum quantocyus pervenire.

Beilage 15.

Erklärung des Erzbiſchofs von Gneſen und Poſen vom 5. Januar 1839.

München, 31. Jan. Unſere polit. Zeitung meldet: Durch unmittelbare Zuſchrift des Hrn. v. Dunin, Erzbiſchofs von Gneſen und Poſen, ſind wir erſucht worden, folgende mit Documenten begleitete Erklärung in unſer Blatt aufzunehmen: „Die kön. Regierung zu Berlin hat durch die Staatszeitung unterm 31. Dec. v. J. in Folge der Allocution Sr. Heiligkeit des Papſtes vom 13. Sept. ſich veranlaßt gefunden, über meine Handlungsweiſe in Betreff der gemiſchten Ehen eine ausführliche Erklärung abzugeben. So ſehr nun auch in dieſer Erklärung, ſo wie durch das zögernde Verfahren gegen mich die kön. Regierung eine große Milde von ihrem Standpuncte aus zu erkennen geben will, ſo habe ich doch mit Betrübniß bemerken müſſen, wie zu gleicher Zeit in der Mittheilung des Herganges der fraglichen Angelegenheit manche Puncte eine der Wahrheit nicht entſprechende und meinen Character verletzende Auseinanderſetzung gefunden haben. Natürlich laſſe ich hier die Beurtheilung des ganzen beklagenswerthen Ereigniſſes, wie ſelbe vom katholiſchen oder lutheriſchen Standpuncte

ganz verſchieden ausfallen muß, dahingeſtellt, und verweiſe dieſelbe auf ausführliche theologiſche Discuſſionen; ich beabſichtige durch gegenwärtige Erklärung nur das Factiſche jenes Ereigniſſes zu berühren, reſp. Klage zu führen. Doch nicht durch neue Erklärungen, ſondern durch Mittheilung der betreffenden Actenſtücke, die hierin allein Licht verbreiten und den Maaßſtab einer wahren Beurtheilung geben können, unternehme ich meine Rechtfertigung, von der kön. Regierung dazu herausgefordert, beſonders in nachſtehenden Puncten, und glaube hierdurch eine meiner hohen kirchlichen Stellung und allen Katholiken ſchuldige Pflicht zu erfüllen.

1) Die kön. Regierung glaubt mich als einen Mann characteriſiren zu dürfen, „der ſich bald bis zur äußerſten Gränze eines ſträflichen Trotzes verirrt, bald eine verzagte Wankelmüthigkeit zur Schau trägt.“ Die nachſtehenden Actenſtücke ſollen es dem Urtheile des verehrlichen Publicums anheimſtellen, ob ich vom Anfange bis zum Ende nicht die Sache, welche ich als eine Angelegenheit der katholiſchen Kirche bezeichnete, unverkümmert aufrecht erhalten habe; nur was die Form betrifft, die mir angehört, war ich um des Friedens willen bereit, jegliche Reſignation zu üben, Manches zu mildern; dadurch aber hat ſich das kön. Miniſterium berechtigt geglaubt, mich einer verzagten Wankelmüthigkeit zu beſchuldigen.

2) Es heißt ferner: „in den öſtlichen Provinzen des preußiſchen Staats wurden gemiſchte Ehen von katholiſchen Geiſtlichen kirchlich eingeſegnet, ohne den Verlobten das Verſprechen der künftigen Erziehung der Kinder im katholiſchen Glauben abzufordern. Dies ſei für die Erzdiöceſe Gneſen-Poſen von den verſtorbenen Erzbiſchöfen Gorenski und Wolicki anerkannt und befolgt, und ſelbſt von mir als ehemaligen Capitularverweſer mittelſt urkundlicher Verſicherung vom 29. Jan. 1830 bezeugt worden.“ Hier nun tritt die beklagenswertheſte Seite der ganzen Angelegenheit hervor, inſofern dadurch allein die ſpätern traurigen Folgen durch den verzweifelten Erlaß meines Hirtenbriefes herbeiführt wurden. Die kön. Regierung umgeht nun, wie früher, alles, was in Betreff dieſer meiner Erklärung von 1830 bemerkt, und eben darauf meine neue Forderung geſtützt worden iſt, und hebt die aufgeſtellten weltlichen Geſetze nur noch verſtärkter hervor, ohne auf meine Gegengründe einzugehen; sic volo, sic jubeo. „Dadurch hat die Sache den Punct erreicht, auf dem ſie jetzt ſteht, Auto-

rität gegen Autorität, Gewalt gegen Gewalt.“ Die Behauptung, daß die gemiſchten Ehen von allen Geiſtlichen in meiner Diöceſe die kirchliche Einſegnung ohne ein Verſprechen erhalten haben, wird ungeachtet der nahe an 1000 nur oberflächlich aus den Kirchenbüchern geſammelten und mehrerer hievon an Se. Exc. den Miniſter Hrn. v. Altenſtein eingeſandten Gegenbeweiſe immer wieder von neuem vorgebracht, da doch die k. Regierung ſelbſt in der That dieſe nicht angenommen zu haben ſcheint, wie foldendes Actenſtück in Beilage A. beweiſt, das auf eine Miniſterialverfügung vom 3. Mai 1837 ausdrücklich Bezug nimmt!

3) Die k. Regierung ſtellt das Erlaſſen meines lateiniſchen Hirtenbriefes und des in polniſcher Sprache verfaßten Umlaufsſchreibens als 2 verſchiedene Acte dar. Zur Steuer der Wahrheit muß aber bemerkt werden, beide Schreiben, wiewohl an verſchiedenen Tagen unterzeichnet, wurden auf einmal erlaſſen. Die Tendenz jener Auseinanderhaltung leuchtet übrigens von ſelbſt ein, ganz abgeſehen von den Conſequenzen, die man zur Verdächtigung meines Characters in früheren Zeitungsberichten daraus gezogen hat. In dem letzteren Schreiben ſoll ich „Jede der Obrigkeit ſchuldige Ehrfurcht hintangeſetzt haben.“ Der folgende Paſſus daraus mag dies rechtfertigen: „Ja überlaſſen wir uns der Hoffnung, daß durch die barmherzige Schickung Gottes unſer Allergnädigſter König und Herr in der vorliegenden Sache ſich als ein gerechter Vater zeigen und uns Katholiken die Gewiſſensruhe wieder zu verſchaffen geruhen wird. Gott der Allmächtige ſchenke ſein Gedeihen unſerer Sache und erhalte bei Glück und Geſundheit bis ins ſpäteſte Alter unſeren gnädigſten Monarchen.“

4) Bemerkt der Concipient jener Erklärung: „auch in einem ſpäteren Schreiben an das Domcapitel zu Gneſen vom 16. März d. J. ſtellt ſich der Erzbiſchof als Martyrer dar, und giebt dieſer Behörde anheim, ob nicht „wegen ſeiner Verfolgung die Muſik in den Kirchen und das Läuten der Glocken einzuſtellen ſei?“ Da der Concipient ſich hier das Anſehen geben will, dem Publicum ſogar meine eigenen Worte anzuführen, ſo möchte man faſt eine abſichtliche Verdrehung vermuthen; denn wo liegt in dem treu überſetzten Schreiben (Beil. B.) der ſo zweideutige Sinn „wegen meiner Verfolgung,“ da das Ganze offenbar auf den Fall einer Verhaftung berechnet iſt.

5) Nachdem ſo durch die ganze Relation meiner Handlungsweiſe überall der ſchlimmſte Sinn untergelegt iſt, wozu auch die ausgeſagte „Vergleichung mit dem von der Hand des poln. Königs Boleslaus II. getödteten, als Martyrer verehrten Biſchofs Stanislaus" gehört, da ich im poln. Umlaufsſchreiben ſage: „dem Beiſpiele ſo vieler Biſchöfe und unſers h. Stanislaus folgend" wird die Strafwürdigkeit meines Verfahrens mir zur Strafe aus dem Allgem. Landrechte*) ſattſam dargethan. Da ich aber ebenfalls eine legitime Gewalt in meiner Würde repräſentire, in welche der Staat, ſo lange ſeine Rechte nicht verletzt wurden, und ich innerhalb meiner Befugniſſe blieb, ſich nicht hätte einmiſchen ſollen, ſo könnte ich den aus dem Landrechte citirten Geſetzen eben ſo viele aus der h. Schrift und dem canon. Rechte gegenüber ſtellen. Anhebend von dem Worte Chriſti und der Apoſtel: „Gebet dem Kaiſer, was des Kaiſers, und Gott, was Gottes iſt; man muß Gott mehr gehorchen, als dem Menſchen;" mit dem heil. Hilarius von Pictavium ſagend: „deshalb regieret und wachet ihr (Kaiſer), daß Alle der ſüßen Freiheit genießen." Die Ruhe der Kirche kann auf keine andere Weiſe wieder hergeſtellt werden, als wenn Alle, frei von Knechtſchaft, nach ihrer Ueberzeugung leben können. Wenn auch für den wahren Glauben ſolche Gewalt angewendet würde, ſo würden euch die Biſchöfe entgegentreten und ſprechen: „Gott iſt der Herr der Welt, er bedarf keines gezwungenen Gehorſams, er verlangt kein gezwungenes Bekenntniß; er will keine Heuchelei, ſondern aufrichtige Verehrung." So ſteht hier wieder Autorität gegen Autorität, obgleich beide in ihren verſchiedenen Sphären ungeſtört neben einander wirken ſollten.

6) Es heißt: „dieſe am 19. April d. J. dem Erzbiſchofe durch den Oberpräſidenten gemachte Mittheilung ſchien den beabſichtigten Eindruck nicht verfehlt zu haben. Er verſprach am folgenden Tage mittelſt Erlaſſes eines neuen Hirtenbriefes unter Aufhebung ſeiner Schreiben vom 20. Jan. und 27. Febr. der Diöceſan-Geiſtlichkeit eine an-

---

*) Es darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß das preuß. Allg. Ld. Recht im Großherzogthum Poſen nur ein ſubſidiariſches Recht iſt, worauf ich in einer juridiſchen Ausführung an Se. Exc. den Juſtizminiſter Hrn. Mühler ausdrücklich für meine Angelegenheit hingewieſen habe.

dere Belehrung über ihr zu beobachtendes Verfahren zu ertheilen.“ Hier hat es dem Concipienten gefallen, nur von dem günſtigen Eindrucke der Einrede des Oberpräſidenten zu ſprechen, und die Ertheilung einer neuen Inſtruction hervorzuheben, nicht aber der Hauptſache zu gedenken, nämlich, unter welchen Bedingungen ich einen neuen Hirtenbrief erlaſſen wollte, und daß ich dabei auf meinen früheren Forderungen beſtand, dieſen eine neue Form und Faſſung mit der Genehmigung des Staats zu geben beabſichtigte. Hierüber wird das angedeutete Schreiben des folgenden Tages vom 20. April (Beil. C.) genügende Aufſchlüſſe geben.

7) Wie geneigt ich war, mit Aufrechthaltung der Sache, an der ich nichts ändern durfte, Alles zu thun, was in meinen Kräften lag, und von mir abhing, und wie ſehr mich die von Sr. Maj. gemachte allergnädigſte Eröffnung, die mir bei der von der weltlichen Behörde hier und da geübten Praxis keineswegs früher bekannt ſein konnte, erfreute, mag man aus dem Erlaſſe erſehen (Beil. D.), welchen ich am folgenden Tage an das hochw. Domcapitel nach Gneſen ſandte, da die Civilbehörde an dieſem Orte am Feſte des h. Adalbert (23. April) Unruhen befürchtete.

8) Ungeachtet ich ſo Alles gethan hatte, was von meiner Seite geſchehen konnte, ſo überzeugte ich mich doch durch Verlauf der Mittheilungen am 22. u. 23., daß ich mit dem Oberpräſidenten, Hrn. Flottwell, die Sache nicht auf eine offene Weiſe und auf der von mir bereits am 20. angegebenen Grundlage würde beſeitigen können; brach daher die Verhandlungen ganz mit ihm ab, und wählte den Gang einer Immediatvorſtellung an Se. Maj. den König in dem unterthänigen Schreiben vom 24. April (Beil. E.).

9) Auch in allen folgenden Unterhandlungen mit dem Chef-Präſidenten, Hrn. v. Frankenberg, habe ich in der einmal dargethanen nothwendigen kirchlichen Praxis nicht das Mindeſte geändert und konnte dieſes nicht; wie geneigt ich aber war, eine endliche Verſtändigung herbeizuführen, mag man aus den noch folgenden 2 Immediatvorſtellungen (Beil. F u. G.) entnehmen. Kein Billigdenkender, der meine Pflicht und Stellung erwägt, wird mehr von mir erwarten können; dagegen ſieht der Concipient der Staatszeitung in meiner Handlungsweiſe nur „hartnäckigen Trotz.“

Nach den nunmehr ziemlich vollſtändig vorliegenden Verhandlungen dürſter wenigſtens die Katholiken über mein

Verhalten beruhigt, Wohlwollende und ſolche, die ſich auf meinen Standpunct ſtellen wollen und können, ein anderes Urtheil fällen, als in der Erklärung der Staatszeitung über mich ausgeſprochen iſt. Ich habe nichts mehr hinzuzufügen, und hätte überhaupt gewünſcht, die k. Regierung hätte mich durch einfache Darlegung der betreffenden Actenſtücke dieſer ſchmerzlichen Pflicht überhoben. Niemals mehr werde ich dem Publicum gegenüber meine Stimme erheben, aber in meiner Würde als Biſchof unter Gottes Beiſtand die verkannten Rechte meiner Kirche unerſchütterlich vertreten.

Poſen den 5. Jan. 1839.

(gez.) v. Dunin.

Beilage A.

Erlaß an die Landräthe.

S. oben S. 50—51. Anmerk.

Beilage B.

Schreiben des Erzbiſchofs an das hochwürd. Domcapitel zu Gneſen.

Meine geliebten Brüder! In der gegenwärtigen Angelegenheit unſerer heil. Kirche hat Gott die Bemühungen Eures Hirten geſegnet und ſeine Kräfte geſtärkt, wie er den Apoſteln und ihren Nachfolgern verſprochen, indem er mir den nöthigen Starkmuth verlieh, die kirchliche Lehre hinſichtlich der gemiſchten Ehen öffentlich zu vertreten. Ohnerachtet des ausdrücklichen Verbotes des Monarchen, geſtützt auf Gottes allmächtigen Arm that ich, was jeder um das Wohl ſeiner Heerde beſorgte Hirt thun muß; habe jedoch hiebei nichts mehr als meine ſtrenge Pflicht erfüllt. Ihr habt es, geliebte Brüder, für eine Eures Hirten würdige That anerkannt und mir durch Euren Delegirten, Sr. Hochw. den Hrn. v. Przytuski, Eure Zufriedenheit und Eure Theilnahme an der Angelegenheit eröffnet; damit aber begnügtet Ihr Euch nicht; nicht nur habt Ihr mir Eure Herzen, ſondern im Nothfalle auch Euer Vermögen geöffnet. Welch' eine Freude für mich, welch' ein Lohn dafür, wo ich nur meiner ſtrengen Ver-

pflichtung nachkam. — Seither Euch ſchon zugethan, heute noch erfreut und mit Dankbarkeit überfüllt, kann ich es nicht bei der Euch durch Euren verehrungswürdigen Delegaten ertheilten Antwort bewenden laſſen; ich wiederhole dieſelbe mit eigenhändiger Schrift und verbürge Euch gleichzeitig unverbrüchliche Zuneigung, Liebe und Dankbarkeit. Sollte ich aber nach höherem Rathſchluſſe Gottes durch Uebermacht eingekerkert oder auf irgend eine Art in meinem Wirken gehemmt werden, überall und fortwährend wird mich dieſe ſtarke, beglückende Ueberzeugung begleiten, daß Euer ehrwürdiger Senat der Religion Eurer Väter getreu, das ärgerliche Beiſpiel des Kölner Capitels nicht nachahmen wird, welches ſich erfrechte, unrechtmäßig einen Adminiſtrator der Diöceſe zu wählen, und ſogar ſeinen rechtmäßigen und in jeder Hinſicht verehrungswürdigen Hirten als Schuldigen vor dem Oberhaupte der Kirche anzuklagen! Gott wird mit Euch ſein, denn Euer Hirt wird auch im Gefängniſſe nicht aufhören, für Euch zu beten. Eurerſeits aber unterlaſſet es nicht, das unblutige Opfer für Euern Euch zugethanen Hirten darzubringen. Möge meine geliebte Heerde ſich in Trauer hüllen und die freudige Muſik und Glockenklang in den Kirchen verſtummen, denn den verwaisten Kindern geziemt es, nach dem Verluſte des Vaters nur Thränen zu vergießen, nicht aber zu frohlocken. Indem ich dieſes jedoch Eurem mir bekannten einſichtsvollem Sinne überlaſſe, ertheile ich Euch, geliebte Brüder, meinen Hirtenſegen.

Poſen, den 16. März 1838.

(gez.) v. Dunin.

Beilage C.

Erklärung des Erzbiſchofs auf die Anrede des Oberpräſidenten Flottwell nach 24ſtündiger Friſt.

Ich habe die von Euer Hochwohlgeboren mir geſtern vorgeleſene und in Abſchriften mitgetheilte allerhöchſte Cabinetsordre an Sie und die Herren Miniſter v. Altenſtein, v. Rochow und v. Werther Excellenzen vom 12. d. M. durchgeleſen und wohl erwogen. Vor Allem bemerke ich ganz ergebenſt, daß ich meinen Hirtenbrief vom 27. Febr. d. J. in der innigen Ueberzeugung erlaſſen habe, daß

meine Pflicht gegen die kathol. Religion, deren Wahrung mir anvertraut iſt, und mein Verhältniß zu dem ſichtbaren Oberhaupte der kathol. Kirche mich dazu unabweislich nöthigten. Ich habe als kathol. Erzbiſchof im rein kirchlichen Intereſſe gehandelt, ohne auch nur im Geringſten die bürgerlichen und Staatsverhältniſſe meiner kathol. Diöceſanen berühren zu wollen; und bin dafür nur Gott und dem h. apoſtol. Stuhle verantwortlich. Indeſſen geruhten Seine Majeſtät, unſer huldvoller Landesvater, zu erklären, daß Allerhöchſtdieſelben gar nicht gemeint ſind, die Gewiſſensfreiheit Allerhöchſtdero kathol. Unterthanen zu beſchränken, und daß es keineswegs Allerhöchſtdero Wille ſei, die katholiſchen Geiſtlichen zu zwingen, gemiſchte Ehen aufzubieten und einzuſegnen, wenn die Satzungen der kathol. Kirche dem entgegenſtehen. Dadurch iſt meine Hauptbeſchwerde beſeitigt, und ich finde mich bewogen, dafür meinen tiefgefühlten, allerunterthänigſten Dank mit herzlicher Innigkeit darzubringen. Dieſe huldvolle Erklärung berechtigt mich zu der Hoffnung, daß auch die ſonſtigen in der Praxis bei der Sache ſich ergebenden Bedenken mit gleicher Huld und Gnade werden gehoben werden. Ich wage, dieſelben nachſtehend ganz ergebenſt vorzutragen: 1) ſoll den katholiſchen Geiſtlichen freiſtehen, dem gemiſchten Brautpaare bei dem hier üblichen Braut-Examen die katholiſchen in Beziehung auf die gemiſchten Ehen und ihre Folgen beſtehenden Grundſätze vorzuhalten und ihnen die Pflichten in Betreff der religiöſen Erziehung der Kinder einzuſchärfen. Nimmt das Brautpaar Anſtand, dieſelben zu erfüllen, ſo findet nach der allerhöchſten Erklärung die Verweigerung des Aufgebotes und der Trauung ſtatt; der kathol. Theil wird aber alsdann von ſeinem Seelſorger als den kathol. Grundſätzen untreu, nicht nur von dem Sacramente, ſondern auch von allen kirchlichen Segnungen ausgeſchloſſen, und überhaupt in religiöſer Rückſicht ſo behandelt, wie ſein moraliſch-religiöſer Zuſtand es erfordert. 2) Damit die Katholiken unumſchränkte Ausübung ihres Glaubens erlangen, iſt die Aufhebung der Beſtimmung erforderlich, wonach die Taufen und Begräbniſſe in den Fällen, wo der Vater evangeliſch iſt, erſt dann in der kathol. Kirche und reſp. nach kathol. Ritus verrichtet werden dürfen, wenn die Genehmigung des Oberpräſidenten der Provinz eingeholt iſt, um ſo mehr, als dieß in den meiſten Fällen wegen der großen Entfernung von etwa 20 Meilen und darüber, den betreffenden Eltern faſt unmöglich wird. 3) Da die Juris-

diction und Amtsthätigkeit der Geiſtlichen nach katholiſchen Grundſätzen nur als Ausfluß der biſchöfl. Gewalt betrachtet wird und ſämmtliche Geiſtlichen nur im Namen ihres Biſchofs fungiren, ſo kann ſich kein Biſchof des Aufſichtsrechtes und des gegen die unfolgſamen Geiſtlichen ihm zuſtehenden canon. Strafrechtes entäußern. Weshalb ich auch für mich dieſes Recht in Anſpruch nehmen muß (Allg. LR. Thl. II. Tit. 11. §. 121 ꝛc.). Dieß iſt im vorliegenden Falle ſchon deshalb erforderlich, weil ſich ſonſt faſt in jedem Kirchſpiele eine eigene den Kirchenſatzungen zuwiderlaufende Praxis herausſtellen und die Einheit der Kirchenzucht und der Lehre gefährdet werden würde; wozu ich als Biſchof nicht ſchweigen darf. Werden dieſe Bedenken beſeitigt, wie aus der ſchon geſchehenen allergnädigſten Erklärung mit Zuverſicht zu erwarten ſteht, ſo erkläre ich mich bereit, durch einen andern Erlaß die nöthige, dem obigen entſprechende Belehrung an die kathal. Geiſtlichkeit meiner Erzdiöceſen ergehen zu laſſen. Was die beſonders in Euer hochwohlg. Anrede enthaltene Beſchuldigung anbetrifft, daß ich durch meinen Hirtenbrief das Volk gegen die geſetzliche Ordnung aufgeregt hätte, ſo muß ich dieſelbe als von mir durchaus intendirt, feierlichſt ablehnen. Ich habe keine neue Verordnung erlaſſen, ſondern nur die uralten Satzungen der kathol. Kirche, welche durch die von mir in meinem Hirtenbriefe angezogenen Bullen und Breven den Katholiken zu verſchiedenen Zeiten durch die Päpſte in Erinnerung gebracht worden ſind, erneuert, und hiezu hielt ich mich als Erzbiſchof nicht nur für berechtigt, ſondern auch in meinem Gewiſſen bei dem immer tranriger ſich geſtaltenden Zuſtande der mir anvertrauten Kirche für verpflichtet. Der von mir blos an die Geiſtlichkeit erlaſſene Hirtenbrief war übrigens nicht geeignet, Aufregung hervorzubringen. Wohl aber hat das Aufſehen, womit dieſer Hirtenbrief den Geiſtlichen durch die Civil-Beamten abgenommen worden, die Gemüther allgemein in Unruhe verſetzen müſſen. Hat mithin gegen meine Abſicht irgendwo Aufregung ſtattgefunden, ſo iſt ſie lediglich durch das eingeſchlagene Verfahren der Civilbehörden zu meiner höchſten Betrübniß hervorgerufen worden. Ich hege die zuverſichtliche Hoffnung, daß Se. Majeſtät, mein allergnädigſter König, meinen durch Gewiſſensdrang gethanen Schritt mir nicht ungnädig auszulegen geruhen und ſowohl mir ſelbſt als auch meinen Geiſtlichen und Diöceſanen die volle Gewiſſens- und Religionsfreiheit auch fernerhin geſtatten werden. Schließlich kann

ich nicht umhin, ganz ergebenſt zu bemerken, daß die mir geſtellte Friſt von 24 Stunden bei meinem geſchwächten Geſundheitszuſtande es mir nicht geſtattet, meine Erklärung der Wichtigkeit der Sache, meiner Stellung als Erzbiſchof und Unterthan Sr. Maj. des Königs und meinem Gefühle angemeſſen abzugeben, weshalb ich Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenſt zu bitten mir erlaube, dieſe Angelegenheit Sr. Maj. dem Könige in einer ſolchen Art allerunterthänigſt geneigteſt vorzutragen, daß Allerhöchſtdieſelben dieſe meine Erklärung in Gnaden aufzunehmen und mir Allerhöchſtdero Gewogenheit wieder zuzuwenden geruhen wollen, wobei ich gleichzeitig Euer Hochwohlgeboren verſichere, daß ich in weltlichen Dingen Sr. Maj. meinem allergnädigſten Könige und Herrn vollkommen ergeben, treu und unterthänig bin.

Poſen, den 20. April 1838.

(gez.) v. Dunin.

An
den k. Oberpräſidenten des Großh. Poſen
Hrn. v. Flottwell.

Beilage D.

Erlaß des Erzbiſchofs an das Hochw. Domkapitel zu Gneſen.

Ich beeile mich, Einem Hochw. Metropolitan-Capitel die in der an den Oberpräſidenten des Großherzogthums Poſen, Hrn. Flottwell, von Seiner Majeſtät, unſerm allergnädigſten Könige und Herrn, unterm 12. April l. J. allerhöchſt erlaſſenen, mir amtlich mitgetheilten Cabinets-Ordre huldreichſt ausgeſprochene Willensmeinung Sr. Maj. des Königs bekannt zu machen, wornach Allerhöchſtdieſelben zu erklären geruhten, „daß jede Beſchränkung der Gewiſſensfreiheit Ihrer kathol. Unterthanen in Betreff der ſogenannten gemiſchten Ehen, ſo wie in Jeder andern kirchlichen Angelegenheit dem allerhöchſten Willen Sr. k. Maj. ganz entgegen ſei, und daß Allerhöchſtdieſelben keineswegs geſonnen wären, die durch die Landesgeſetze jedem kathol. Pfarrer geſtattete Wahl: eine Ehe, welche nach den Landesgeſetzen erlaubt iſt, um deswillen, weil die Dispenſation der geiſtlichen Obern verſagt worden, durch Aufgebot und

Trauung zu vollziehen, oder ſich gefallen zu laſſen, daß dieſe von einem anderen Pfarrer verrichtet werde, in irgend einem Theile des Reichs zu beſchränken." Se. kön. Majeſtät haben ferner durch den unterm 12. April l. Js. allerhöchſt erlaſſenen Zuruf an Allerhöchſtdero katholiſche Unterthanen im Großherzogthum Poſen allergnädigſt zu eröffnen geruht, daß Allerhöchſt Sein ernſtlicher Wille dahin gerichtet iſt, die kathol. Unterthanen, wie bisher, ſo auch ferner, dem Beſitzergreifungspatente vom 15. Mai 1815 gemäß, bei ihrer Religion zu ſchützen, und daher nicht zu dulden, daß die durch die Allerhöchſten Landesgeſetze gebotene Glaubens- und Gewiſſensfreiheit in irgend einem Gegenſtande der kirchlichen Lehre geſtört oder gehemmt werde. Se. Maj. unſer allergnädigſter Landesvater, haben in dieſem Zurufe die für uns Katholiken ganz beruhigende und höchſt troſtreiche landesväterliche Verſicherung auszuſprechen geruht, daß es Allerhöchſt Ihr eifriges Beſtreben iſt, die von unſeren Vorfahren behauptete und geübte Glaubens- und Gewiſſensfreiheit auch uns zu erhalten. Durchdrungen von dem innigſten Dankgefühle gegen Se. Maj., unſerm allergnädigſten König und Herrn, für dieſe troſtreiche und wahrhaft landesväterliche Willensmeinung, kann ich nicht umhin, Ew. Metropolitan-Capitel auf das dringendſte aufzufordern, den zu dem bevorſtehenden St. Adalbertsfeſte ſich verſammelnenden Gläubigen durch die betreffenden Predigten, die dringende Mahnung ans Herz zu legen, daß ſie in dankbarſter Anerkennung der von Sr. Maj. dem Könige in dem gedachten Zurufe ausgeſprochenen landesväterlichen Abſichten, den Landesgeſetzen, ſo wie den Anordnungen der Obrigkeit treu und gehorſam ſein, und die tiefſte Ehrfurcht von Sr. Maj. dem Könige auch durch fortgeſetzte Eintracht mit ihren, zu einer andern Religionspartei ſich bekennenden Mitbürgern an den Tag zu legen, und als treu ergebene und dankbare Unterthanen für das Wohl Sr. Maj. des Königs und Beſchützers unſerer heiligen Religion, des theuerſten Erbes unſerer Vorfahren, ihre inbrünſtigen Gebete zu Gott, dem Geber alles Guten, emporſenden. Ein hochwürd. Metropolitankapitel erſuche ich hiermit, hiernach den betreffenden Feſttagsprediger zu inſtruiren, und ihm in meinem Namen zur ſtrengſten Pflicht zu machen, die verſammelten Gläubigen am Schluße der Predigt über die von Sr. Maj. uns ſtets erhaltene und geſchützte Gewiſſens- und Religionsfreiheit vollſtändig zu belehren, und demſelben die Lehre des Apoſtels Petrus im

erſten Briefe 2ten Capitel, Vers 13. 17, welche alſo lautet: „Seid alſo einer jeden menſchlichen Obrigkeit wegen des Herrn unterthänig, ſowohl dem Könige, als dem Oberbefehlshaber, als auch den Statthaltern, indem dieſe zur Rache der Uebelthäter und zum Lobe der Frommen von ihm geſandt ſind. Denn dieſes iſt der Wille Gottes, daß ihr durch gute Handlungen der Unwiſſenheit unvernünftiger Menſchen den Mund ſtopfet. Als Freie, nicht aber, als mißbrauchet ihr die Freiheit zur Bemäntelung der Bosheit, ſondern als Knechte Gottes, ehret Alle; liebet die Brüder, fürchtet Gott und ehret den König," ans Herz zu legen. Ein hochw. Metropolitan-Capitel erſuche ich noch ſchließlich, den Feſttagsprediger zu veranlaſſen, daß er dieſen meinen Erlaß den verſammelten Gläubigen von der Kanzel deutlich und vernehmlich vorträgt, worüber ich mir von Wohldenſelben eine glaubhafte Beſcheinigung nach dem Feſte erbitte.

Poſen, am 21. April 1838.

(gez.) v. Dunin.

An
ein Hochwürd. Domcapitel
zu Gneſen.

Beilage E.

Immediatvorſtellung an Se. Maj. den König in dem allerunterthänigſten Schreiben vom 24. April.

S. oben S. 97—101.

Beilage F.

Immediatvorſtellung an Se. Majeſtät den König.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König! Allergnädigſter König und Herr! Euer K. Maj. Chef-Präſident des Oberlandes und Ober-Appellationsgerichts v. Frankenberg hat mir heute einen Auszug aus Allerhöchſtdero Befehlen an die Miniſter v. Altenſtein, v Rochow und von Werther vom 2. d. M. zur endlichen Erklärung publicirt. Ich verfehle nicht, allerunterthänigſt zu wiederholen, was meine ehrerbietigſte Vorſtellung vom 24. v. Mts. enthält.

Deren Inhalt iſt aus meiner innigſten Geſinnung gefloſſen, und macht meine vollkommenſte Ueberzeugung aus. Ich bin von der unverbrüchlichſten Treue gegen E. K. Majeſtät durchdrungen, und habe und werde ſie bis zu meinem letzten Athemzuge bewähren. Ich erbiete mich von Neuem, meinen Hirtenbrief vom 27. Febr. d. J. in der E. K. M. allerunterthänigſt dargelegten Weiſe zu erläutern, dadurch die Gemüther der Katholiken in meinen Erzdiöceſen zu beruhigen, und ſie in ihrer Pflichttreue gegen Allerhöchſtdieſelben kräftigſt zu beſtärken. Geruhen Ew. K. Maj. Allerhuldreichſt zu erwägen, daß ich zur Erlaſſung meines fraglichen Hirtenbriefes mich durch mein Gewiſſen nothgedrungen ſehen mußte. Denn die mir zu Theil gewordenen Beſcheide gingen dahin, daß die kathol. Geiſtlichen unbedingt verpflichtet ſeien, gemiſchte Ehen einzuſegnen, die Betheiligten mögen die Erziehung ihrer zu erzeugenden Kinder in der kathol. Religion verſprechen oder nicht. Dieß iſt den Satzungen der kathol. Kirche und ſelbſt der landrechtlichen Vorſchrift Thl. II. Tit. 12. §. 442 ff. entgegen, wonach eine ſolche unbedingte Verpflichtung für die kathol. Geiſtlichen nicht folgt. Noch mehr, es wurde von den katholiſchen geiſtlichen Behörden gefordert, daß ſie die päpſtliche Clauſel in den Ehedispenſen, die Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen betreffend, als nicht gegeben erachten ſollten. Ja, es wurden katholiſche Geiſtliche, die gemiſchte Ehen unbedingt einzuſegnen Bedenken trugen, zur Verantwortung durch die adminiſtrativen Behörden gezogen. Ich konnte unmöglich hieraus den Schluß ziehen, daß die weltlichen Behörden die kathol. Geiſtlichen zur unbedingten Einſegnung gemiſchter Ehen nicht zu zwingen beabſichtigten. Erſt Ew. K. Maj. huldreichſter Zuruf an die kathol. Einwohner des Großherzogthums Poſen und Allerhöchſtdero Befehl an den Oberpräſidenten Flottwell vom 12. v. M. beſtätigten Allergnädigſt, daß bei uubeſchränkter Ausübung der kathol. Lehre ein ſolcher Zwang für die kathol. Geiſtlichen nicht ſtatt finden ſoll. Dadurch ſind meine Gewiſſensſcrupel allerhuldreichſt beſeitigt, und die Unruhe der Katholiken beſchwichtigt worden. Habe ich in dieſer Art zu folgern geirrt, ſo geruhen Ew. K. Maj. aus Allerhöchſtdero Huld und Gnade einem kathol. Erzbiſchofe zu vergeben, der Gott und der geſammten kathol. Kirche für die Aufrechthaltung deren Lehre in ihrer ganzen Reinheit verantwortlich iſt. Indeſſen will ich eilen, den Fehler allerunterthänigſt gut zu machen. Ich werde, wie ich mich in meiner ehr-

furchtsvollen Vorſtellung vom 24. v. M. ſchuldigſt verpflichtet habe, die kathol. Geiſtlichen anweiſen: „Den gemiſchten Brautpaaren die Pflichten, welche die kathol. Kirche in Abſicht der Erziehung ihrer Kinder auferlegt, vorzuhalten, und nur, wenn ſie dieſelben nicht übernehmen wollen, die Einſegnung der Ehe und die Spendung der Sacramente zu verſagen; das fernere Verfahren, nach der angezogenen landrechtlichen Vorſchrift, oder den Weg der Beſchwerde bei dem Biſchof überlaſſend." Die Geiſtlichen, welche dieſe Anweiſung etwa nicht beachten ſollten, werde ich möglichſt milde den canoniſchen Rechten gemäß ahnden. Allergnädigſter König! Dieſer von mir ſchuldigſt zu thuende Schritt folgt aus Allerhöchſtdero huldreichem Zurufe und dem Befehle vom 12. d. M. Ich harre der huldreichen Genehmigung dazu ehrfurchtsvoll entgegen. Aber etwas Anderes vermag ich nicht. Mein Gewiſſen und meine innigſte Ueberzeugung verbieten es mir. Sollten mir dafür Leiden vorenthalten ſein, ſo will ich ſie mit ſtiller Ergebenheit entgegennehmen. Nur geruhen Ew. K. Maj. allerhuldreichſt zu glauben, daß ich Allerhöchſtderſelben ſtets die unverbrüchlichſte Treue bewähren werde; daß ich in der innigſten Ueberzeugung, dieſe Treue durchaus nicht verletzt zu haben, gehandelt habe, und daß mich dazu nur unabweisliche Gewiſſenspflicht und durchaus keine politiſche Rückſicht, die mir ganz fremd iſt, getrieben hat. Mit tiefſter Ehrfurcht erſterbe ich Ew. K. Majeſtät.

Poſen, den 5. Mai 1838.

(gez.) v. Dunin.

Beilage G.

Antwort Sr. Majeſtät des Königs.

S. oben S. 102.

Beilage H.

Immediatvorſtellung an Se. Majeſtät den König.

S. oben S. 102—105.

Beilage 16.

Erklärung der kön. Regierung vom 18. Febr. 1839.

Der Erzbiſchof von Poſen und Gneſen hat von der durch die päpſtl. Allocution vom 13. Sept. v. J. nöthig gewordenen amtlichen Darſtellung in Nr. 362 der allg. Pr. Staats-Zeitung vom 31. Dec. v. Js. Anlaß genommen, mit einer öffentlichen Erklärung durch die Münchener politiſche Zeitung an das Publikum ſich zu wenden und vor demſelben in Beziehung auf

„manche Puncte, welche eine der Wahrheit nicht entſprechende und ſeinen Character verletzende Auseinanderſetzung gefunden,“

Klage zu führen.

So viel Anreiz der kön. Regierung durch einſeitige und gehäſſige Darſtellungen ihres Verfahrens, in Beziehung auf die Vorgänge in der Erzdiöceſe Poſen und Gneſen, durch Verbreitung von Eingaben und Erlaſſen, welche Untreue und Mißbrauch amtlicher Stellung ohne Erläuterung ihres Zuſammenhanges und ihrer wahren Bedeutung ins Publikum übergehen ließ, zu einer öffentlichen amtlichen Erklärung auch gegeben wurde, ſo enthielt ſie ſich dennoch einer ſolchen. Es war eine gerichtliche Unterſuchung gegen den Erzbiſchof eingeleitet; die Regierung wollte den Ausgang derſelben abwarten; das Urtheil des Richters ſollte über das, was in der Thatſache wahr und in der Anwendung der Geſetze Recht ſei, den unparteiiſchen Ausſpruch thun.

Die päpſtl. Allocution vom 13. Sept v. Js., indem ſie vorzüglich die Handlungen des Erzbiſchofs von Poſen-Gneſen und die dagegen ergriffenen Maßregeln zum Gegenſtande ihrer Beſprechung machte, zwang jedoch der kön. Regierung eine frühere Erklärung ab. In derſelben beſchränkte ſie ſich auf die Berichtigung der in der Allocution berührten Thatſachen. Für dieſen Zweck konnte ſie aber nicht umhin, das Benehmen des Erzbiſchofs ſo zu bezeichnen, wie ſich deſſen Bild aus dem Geſchehenen von ſelbſt ergiebt.

Man wird nicht erwarten, daß die königl. Regierung es mit ihrer Würde vereinbar finde, auf eine weitere Erörterung der Darſtellung des Erzbiſchofs in öffentlichen Blättern einzugehen. Dieſelbe überläßt dieſe Erörterung

ganz dem Richter, vor welchem die Unterſuchung wider den Prälaten ſchwebt.

Es iſt nur eine neue ſchwere Verirrung des Letzteren, daß, während ihm durch die Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens alle Mittel geſetzlicher Vertheilung dargeboten ſind, er dieſen Weg verſchmäht und eine ungeſetzliche Verthei=digung mittelſt öffentlicher Aufregung der Gemüther ſucht.

Rintel, Carl Gustav Nicolaus,

Vertheidigung des Erzbischofes von Gnesen und Posen, Martin Dunin

Würzburg 1839

Polem. 2367 m

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10776113-3